

Hennebergische

Berg - O r d n u n g.

**Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ernst,
Gefürsteter Graf und Herr zu Henneberg, bekennen hiermit
gegen Allermänniglichen.*)**

Nachdem aus gnädigen und milden Gaben des Allmächtigen vor vielen hundert Jahren unter andern Unserer Fürstl. Grafschaft Henneberg gedeilichen Aufkommen und Nuzungen an mehr dann einem Ort derselben unserer Fürstl. Grafschaft sich auch allerhand

-
- *) Der Bergbau in der ehemaligen Grafschaft Henneberg, insbesondere der Kupferbergbau bei Ilmenau reicht in frühe Zeiten zurück. Graf Poppo von Henneberg erhielt bereits in den Jahren 1216 und 1226 den Bergbau auf Gold, Silber und andere Metalle in seinen Landen von Kaiser Friedrich II. als Reichslehen, und die Nachfolger Poppo's liessen sich im 14. 15. und 16. Jahrhundert das Bergwerks-Regal von den Kaisern wiederholt bestätigen und erneuern. — Vergl. Fritze's historische Beiträge zum Hennebergischen Bergwerks- und Münzwesen in J. G. Meusel's Geschichtsforscher Th. VI S. 1 ff. Halle 1778. — Im 16. Jahrhundert kam der Silber- und Kupfererz-Bergbau bei Goldlauter in Aufnahme. Dies veranlasste den Grafen Wilhelm von Henneberg zur Abfassung einer Berg-Ordnung für Goldlauter, welche auf Mittwoch nach Andreae Apostoli 1546 erging und in Glaeser's Versuch einer mineralogischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg Chursächsischen Antheils, Leipzig 1775 S. 102 ff. gedruckt ist. — Vergl. auch Fritze l. c. S. 21. — Von seinem Sohne, Grafen Georg Ernst, der sich um die Hebung des Bergbaues besonders bemühte, wurde hierauf am 18. December 1566 nach dem Muster der 1548 publicirten dritten Joachimsthaler Berg-Ordnung und in grösstentheils wörtlicher Uebereinstimmung mit derselben die noch jetzt zu Recht bestehende, in die vorliegende Sammlung aufgenommene Berg-Ordnung erlassen und zwar nicht bloss für Goldlauter, sondern für die ganze Grafschaft Henneberg.

Im Druck ist die Berg-Ordnung damals nicht erschienen, auch nicht zu ermitteln gewesen, ob noch ein Manuscript aus der Zeit ihres Erlasses

nutzbarer Bergwerke ereignet, welche dann Weyland Unsere Voreltern christlicher seliger Gedächtniss, und sonderlich Graf Poppo

existirt. Der einzige Abdruck derselben ist durch Daniel Gottfried Schreiber in dessen neuen Cameral-Schriften — Halle 1765—66 und Leipzig 1767 ff. — Th. XI S. 3 ff. nach einer Handschrift besorgt worden, welche sich im Besitze des Herzoglich Meinungischen Hofadvocaten und Stadtschreibers zu Wasungen, Ernst Friedrich Wilhelm Schenck, eines eben so geschickten als fleissigen Urkunden-Sammlers, befand und an diesen aus dem Nachlasse eines Vorfahren, des Bergdirectors von Keller zu Ilmenau, später zu Temeswar, gelangt war. Schreiber hat zwar, wie er bemerkt, diese vielleicht bis in die Zeit des Erlasses der Berg-Ordnung zurückzuführende Handschrift wörtlich wiedergegeben, indess sind auf die Schreibweise die Grundsätze seiner Zeit unverkennbar von Einfluss gewesen.

Dem obigen Texte der Berg-Ordnung liegt die Schreiber'sche Ausgabe zum Grunde; neben dieser ist aber eine in der Bibliothek des Königlichen Bergamtes zu Eisleben befindliche, mit dem Namen W. G. Spangenberg — des früheren Eigenthümers — bezeichnete Abschrift der Berg-Ordnung benutzt worden. Obwohl dieselbe, wie die Schrift ergibt, erst im vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts angefertigt, auch leider die Quelle, woher sie entnommen worden, nicht angegeben ist, so hat doch dieses Exemplar der Berg-Ordnung für die Feststellung des Urtextes besonderen Werth. Es geht nämlich aus einer Vergleichung und Gleichstellung mit dem Schreiber'schen Abdrucke, welche von einem gewissen J. G. Höfling — offenbar aus amtlicher Veranlassung — vorgenommen und von ihm s. d. Suhl den 24. Januar 1801 unter dem Manuscripte attestirt worden, hervor, dass letzteres nicht eine Copie des Schreiber'schen Abdrucks sein kann, vielmehr sich durch Correctheit und Vollständigkeit vor demselben auszeichnet. Die Druckfehler und Auslassungen der Schreiber'schen Ausgabe sind mit Hülfe des Manuscripts in dem vorliegenden Abdrucke berichtigt, die wichtigeren Abweichungen aber unter dem Texte angegeben worden.

Die Berg-Ordnung besteht aus vier Theilen nebst einem Anhang, von denen der zweite, die eigentlichen Bergrechts-Materien enthaltende hier vollständig abgedruckt, hinsichtlich der drei übrigen Theile aber nur eine Inhaltsangabe beigelegt ist. Ausserdem ist überall auf die entsprechenden Artikel der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 verwiesen, und da, wo letztere in ihrem zweiten Theile Bestimmungen enthält, welche in der Hennebergischen Berg-Ordnung fehlen, sind auch diese nach dem Abdrucke im Corpus juris et systema rerum metallicarum — s. unten — eingeschaltet worden, so dass zugleich der vollständige Text des zweiten Theiles der Joachimsthaler Berg-Ordnung wiedergegeben ist. — Ueber die Gründe zu dieser Behandlung des Gegenstandes enthält die Einlei-

von Henneberg seliger, im Jahr Christi 1216 von Weyland Kaiser Friedrichen dem andern Hochlöblichster Gedächtniss als ein vor-

tung das Nähere. Hier noch einige Bemerkungen über die Joachimsthaler Berg-Ordnung:

Als zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Joachimsthal, auf dem Gebiete der von den Königen von Böhmen mit Bergbau-Privilegien begnadigten Grafen Schlick, das reiche Silbererz-Vorkommen entdeckt, und daselbst ein rasch aufblühender Bergbau eröffnet wurde, erliess Graf Stephan Schlick am Montag nach Vincula St. Petri 1518 eine Berg-Ordnung für diesen Bergwerksbetrieb, wobei die damals schon zu besonderem Ansehen gelangte Chursächsische Berg-Ordnung vom Jahre 1509 benutzt wurde und zwar in der Weise, dass von den 106 Artikeln die Art. 2 bis 103 mit den entsprechenden Artikeln der letztgenannten Berg-Ordnung wörtlich übereinstimmen, nur dass statt St. Annaberg die freie Bergstadt St. Joachimsthal genannt wird. Dieses als die erste Joachimsthaler Berg-Ordnung bezeichnete Berggesetz wurde gedruckt unter dem Titel: „Ordnung des freyen vnd löblichen Bergwercks ynn St. Joachimsthal, erlassen von Stephan Schlick Graf zu Passau etc. Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypusz 1532.“ Wagner — corp. jur. met. S. 3 — theilt nur den Eingang und Schluss mit, im übrigen auf die gleichlautenden Bestimmungen der obigen Chursächsischen und der dritten Joachimsthaler Berg-Ordnung verweisend. Im Auszuge ist dieselbe in Graf Sternberg's Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen S. 199 ff. enthalten. — Vergl. auch Fr. Ant. Schmidt's Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie Abth. I Bd. I S. 138. — Im Jahre 1525 wurde die Berg-Ordnung in Folge von Zwistigkeiten zwischen der Joachimsthaler Knappschaft und den dortigen Beamten und Vorstehern durch 35 Zusatzartikel — abgedruckt in der Schmidt'schen Sammlung l. c. S. 145 — vervollständigt. Schon im Jahre 1541 liessen die Grafen Hieronymus und Lorenz Schlick für sich und ihre jungen Vettern, die Söhne der Grafen Stephan und Heinrich Schlick, die Berg-Ordnung „für hande nehmen, mit vleis vbersehen, und wo es die notturfft und gelegenheit erfordert, verändern, zu vnd abthuen, besseren vnd sonderlich inn bequembere form fassen,“ worauf am Montag nach Matthäi Apostel (26. September) 1541 eine revidirte — die zweite Joachimsthaler — Berg-Ordnung erschien. Sie wurde gedruckt unter dem Titel: „Ordnung des freyen löblichen Bergwercks in St. Joachimsthal, erlassen von Hieronymus vnd Lorenz Schlicks Gebrüdern, Grafen zu Bassan etc. 1541.“ (Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck 1542.) Ferner findet dieselbe sich in Wagner corp. jur. met. S. 5 ff. und in der Schmidt'schen Sammlung l. c. S. 195 ff., am ersteren Orte jedoch nicht nach ihrem vollständigen Texte, sondern unter Verweisung auf die gleichlautenden Bestimmungen der Berg-Ordnungen von 1548. Einen Auszug gibt auch Graf

nehmlich Regal*) zu Lehen empfangen, und folgender Zeit alle gemeldtes Grafen Poppen seligen Nachkommen, Grafen und Herren zu Henneberg bis auf Uns von römischen Königen und Kaisern, als des heiligen Reichs Lehn gehorsame Vasallen dieselbige Bergwerke unterthänigst getragen, auch zu schuldiger Fortsetzung solchen Regalstückes, neben Beförderung gemeiner und eines jeden Gewerken und Bergmanns Nuzes und Wohlfarth allerwegen mit höchstem Fleisse dahin sich bemühet, dass gemeldte Gottes-Gabe der Bergwerke vermittelt heilsamer guter Ordnung jederzeit zu reichlichen Gedeyen und Aufnehmen gebracht werden möchte, und Wir aber eine Zeitlanghero im Werck befunden, überdass es auch die tägliche Erfahrung sonsten bezeuget, dass keine Ordnung, mit was Vorsich-

Sternberg l. c. S. 245 ff. Abweichend von der Berg-Ordnung von 1518 behandelt diese Berg-Ordnung ihren Stoff, mehr systematisch geordnet, in vier mit denjenigen der nachfolgenden Berg-Ordnung übereinstimmenden Theilen.

Nachdem hierauf im Jahre 1545 das Bergwerk zu Joachimsthal nach Abfindung der Grafen Schlick vergleichsweise an den König von Böhmen — den nachmaligen Kaiser Ferdinand I. — übergegangen war, erliess derselbe am 1. Januar 1548 die dritte Joachimsthaler Berg-Ordnung, durch welche die beiden vorhergehenden ausser Anwendung traten. Dieselbe erschien damals im Druck unter dem Titel: „Bergk-Ordnung des freyen königlichen Bergwerkes St. Joachimsthal sambt andern vmbliegenden vnd eingeleibten Silberbergwerken A. D. MDXLVIII“ (Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck 1548) und ist seitdem wiederholt abgedruckt worden, unter andern in „Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhme etc.“ Leipzig 1616, im „Corpus juris et systema rerum metallicarum etc.“ Frankfurt a. Main 1698, und in der Schmidt'schen Sammlung Abth. I Bd. II S. 1 ff. In Form und Inhalt stimmt die Berg-Ordnung wesentlich mit derjenigen von 1541 überein. Später ist dieselbe durch verschiedene königliche Bergreformationen, so wie durch Gewohnheitsrecht erläutert und ergänzt, letzteres aber von einem Privaten gesammelt und als „Appendix. Allerley Bergkwercksgebräuche vnd Ordnungen, zu dem Joachimsthalischen Bergwerck gehörig“ zuerst in „Ursprung und Ordnungen der Bergwerke etc.“ veröffentlicht, so wie demnächst allen Abdrücken der Berg-Ordnung angereicht worden.

Theils durch legislatorische Acte, theils durch Gewohnheit erhielt die Berg-Ordnung von 1548 im Laufe der Zeit Geltung in Böhmen, Mähren und Schlesien und wurde ausserdem vielfach als Vorbild für die Berg-Ordnungen anderer Länder benutzt.

*) Stein- und Braunkohlen gehören nicht zum Regal. S. Einleitung.

tigkeit, embsigen und treuen Fleiss die auch immermehr gemacht, allen künftigen Unrichtigkeiten genugsam begegnen und vorkommen möge; Als haben Wir aus Erheischung Unsers tragenden Amts nicht Umgang haben sollen, Unserer Voreltern und sonderlich Weyland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Henneberg, Unsers gnädigen lieben Herrn und Vatern seliger Gedächtniss vor Jahren mit zeitlichen guten Rath und wohlbedächtlich gestellte Bergordnung in fernere Berathschlagung zu ziehen, und dieselbige nach Erforderung itziger Zeitlauf und Umstände Unserer Bergwerk Nothdurft mit Fleiss zu erwegen, und in neue Form zu bringen, solches aber vornehmlich darum, damit nicht allein Unser, und gemeiner Unser Herrschaft, auch eines jeden, der sich gemeldter unserer Bergwerk itzo oder künftighen gebraucht, Gedeyen und Wohlfarth gefördert, sondern auch andern, denen Unsere Bergwerke bishero vielleicht unbekannt gewesen, hierdurch auch ihr Glück zu versuchen Ursachen gegeben, und männiglich, was aufrichtiger Ordnung auf Unsern Bergwerken hinführo unverbrüchlich gehalten werden solle, Wissens empfahen, und desto gewisser dieses Seegens (so weit der Allmächtige denselben einem jeden gönnet) sich zu getrösten haben möge.

Demnach bey Vermeidung Unserer Ungnaden und folgender Unserer Bergordnung einverleibten unnachlässigen Strafe gebiethend, dass ein jeder Unser Unterthaner, wes Standes oder Wesens der sey, auch die Ausländische, so sich der Bergwerk Unser Fürstl. Grafschaft Henneberg gebrauchen wollen, dieser Unserer Bergordnung, in allen ihren Artikeln und Puncten, unverbrüchlich nachlebe, und nachkomme, doch, da vor dieser Zeit Weyland der Hochgebohrne Fürst Herr Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, Unser gnädiger lieber Herr und Vetter seliger, oder auch Wir jemand etliche sonderbahre Verschreibungen, die noch auf heutigen Tag nicht erloschen oder zu Ende gelaufen wären, gegeben hätten, denselbigen hierdurch nichts derogiret seyn, und dieweil, wie obstehet, alle Gesetze und Ordnung, wie vorsichtig die auch gemacht, unterweilen nach den Zeiten und Läuften müssen reguliret werden, als wollen auch Wir Uns dieser Unser Bergordnung künftighen aus vernünftigen guten Ursachen und Erheischung der Noth zu ändern,

mindern oder mehren, hiermit vorbehalten haben. Zu Urkund mit Unserm ausgedruckten Secret bekräftiget. Geben Schleusingen den 18. Decembris Im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth 1566.

Theilung dieser Bergordnung.

Diese Bergordnung ist um bequemer Zurichtung willen in vier Haupttheile getheilet, wie folget:

Der erste Theil.

Sagt von der Amtleut und Diener Befehl, und wess sich ein jeder insonderheit halten soll.

Der andere Theil.

Sagt von dem Bergwerk und desselben zugehörenden Sachen, auch von Stollen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen.

Der dritte Theil.

Meldet von dem Hüttenwerk, und was dem anhängig ist.

Der vierte Theil.

Ist ein Process und Form, wie hinführo in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güt und zum Rechten verfahren soll werden.

Daran ist ein besonder Form gehängt, wie es in Sachen, Klagen und Hülfen ausserhalb Rechtens vor dem Bergmeister gehalten werden soll, ein sonder Artikul sonderlich zu stellen. *)

Geschliesslich so folgen der Amtleuthe Eydt.

Damit nun gemeinen Bergwerken in Unserer Fürstl. Grafschaft und Obrigkeit, getreulich, nützlich und wohl vorgestanden, diese Unsere Ordnung in allen ihren Artikuln, fleissig und fest gehalten, das Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz aber gefördert, auch allen Einheimischen und Fremdbden, so Unsere Bergwerke besuchen und gebrauchen, gebührlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit förderlich mitgetheilet werde, haben Wir Unsere Bergwerke mit hernach benamten und andern Amtleuten und Dienern versehen, die einen jeden, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem

*) Diese Inhaltsangabe des vierten Theils nebst Anhang stimmt nicht mit den Ueberschriften im Texte selbst überein. Siehe unten.

Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen und werden, nemlich:

Ein Bergamtmann.

Ein Oberbergmeister.

Ein Unterbergmeister.

Auf jede Bergstadt, so es die Nothdurft erfordern will,
Zwey geschworne Bergverständige.

Ein Zehndner und Wagmeister.

Ein Hüttenreuther u. Hüttenschreiber, soll noch zur Zeit ein Amt seyn.

Ein Berg- und Gegenschreiber, soll auch ein Amt seyn,

Ein Silberbrenner und Probierer, auch ein Amt.

Ein Markscheider.

Diese itzbenannte Berg - Amlteut und Diener, desgleichen Schichtmeister, Steiger und andere sollen Uns gebührliche Eydspflicht thun, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, als regierenden Fürsten zu Henneberg, gehorsam, gewehr und getreu zu seyn, wie denn eines jeden Eydt vermag und innen hält, die sollen auch ohne Erlaubniss nicht von hinnen abreisen, einen erbarn unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister und Geschworne, Steiger und Arbeiter, fürnehmlich an arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeitgehens und Gastereien mässigen, auch sonsten allenthalben dieser Unserer Ordnung dem Rechten, Erbarkeit und Billigkeit gemäss leben, alles bey gesetzter und anderer rechtmässiger, ernster und unnachlässiger Strafen.

Darüber haben Wir in Unserer Fürstl. Grafschaft Henneberg Gericht und Recht zu Bergsachen, auch in bürgerlichen und peinlichen Händeln bestellet, damit einem jeden, was recht und billig ist, mitgetheilet und verhoffen werden soll. Was nun einem jeden derselben Unseren Amlteuten, Dienern und andern zu thun gebühret und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Theilen und Artikuln klärlich befinden.

(Die vorstehende Einleitung stimmt von der Inhaltsangabe an mit derjenigen der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548, die Bezeichnung der Berg- und Hüttenbeamten ausgenommen, wörtlich überein.)

Der erste Theil dieser Bergordnung

saget von der Amtleut und Diener Befehl, und wes sich ein jeglicher insonderheit halten soll.

Hat eilf Artikul.

(Hier folgen die 11 Artikel des ersten Theiles, von denen Art. 1, 2, 3, 9 und 11 ganz, Art. 4 und 8 theilweise mit den bezüglichen Artikeln des Th. I der Joachimsthaler Berg-Ordnung in wörtlicher Uebereinstimmung stehen, die übrigen aber abweichend gefasst sind.)

Der andere Theil dieser Bergordnung

saget von dem Bergwerk und zugehörigen Sachen, auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen.

Hat hundert Artikul.

Der 1. Artikul.

Von Schürffen.

Damit auch Unsere Bergwerke geöffnet werden, und männiglich so viel mehr derer geniessen möge, so ordnen Wir hiermit, dass einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürfft und am Tag ausricht, der Silber, nemlichen eine Mark oder mehr hält, zwanzig Gulden, da er eine halbe Mark hält, zehen Gulden, und unter der halben Mark, von jeden Loth einen Gulden aus Unsern Zehenden jedes Orts soll gegeben werden.

Und welcher also einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll der Erstfinder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlichen ein Fundgruben sammt beyden nechsten massen, soll dem ersten Muther verliehen werden.

Desgleichen Wir auch demjenigen, so einen neuen Stollen anfähet, und mit demselben einen neuen unverschrotenen Gang überfähret, und der Gang eine Mark Silber oder mehr hielte, 20 Gulden, von der halben Mark haltende 10 Gulden, und dann was unter der halben Mark, von jeglichen Loth 1 Gulden, aus Unsern Zehenden jedes Orts wollen geben lassen, doch soll zuvor der An-

bruch am Stein dem Bergmeister der es probiren lassen soll, gezeigt werden. *)

Art. I Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von Schurffen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit nachgelassen und vergünstiget seyn, auff diesen und andern unsern zuständigen Gründen, auff alle Metall, nach Gängen, Klüfften und Schichten, ohne der Grundherren und Besitzer der Güter Einhalt, zu schurffen, und welcher also einen neuen Gang entblösen und aussrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgruben haben. Die Massen aber sollen dem ersten Muthern verliehen werden.

Der 2. Artikel.

Von der Muthung.

Der jetzige und künftige unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, so in obgemeldten Unsern Aemtern, und alda in Unserer Grafschaft Henneberg Bergwerk zu suchen fürgenommen wird, nach bergläufiger Weise und der Bergrecht auf alle Metall Bergwerk zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemands weigern, den er bey deme, so gemuthet wird, getrauet zu behalten. Doch soll er von jeglichen einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde und an welchem Gebürg die Muthung geschehen sey, desgleichen soll der Bergmeister zu beweisung der Muthung dem Aufnehmer, wo ers begehrt, auch einen Zettel geben, und von einer Fundgruben, Masse oder Stollen nicht mehr zu Muthgeld dann einen Groschen nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befindet, dass der

*) Absatz 1 und 3 stimmen wörtlich mit Art 2 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 (cf. auch Churs. Berg-Ordnung von 1589 Art. 2) überein, wogegen Absatz 2 bis auf den unvollständigen Schlusssatz aus Art. 1 der Joachimsthaler Berg-Ordnung (vergl. oben) entnommen zu sein scheint. Ob nach demselben der erste Finder nur auf eine Fundgrube, wie nach der Joachimsthaler Berg-Ordnung oder ausserdem noch auf die beiden nächsten Maassen, wie z. B. nach der Churkölnischen Berg-Ordnung Th. III Art. 1, Anspruch haben soll, ist nicht aufzuklären. Im übrigen vergl. Art. 22, 26 und 27.

Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme des Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts weniger seine Gebühr auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen. Der Bergmeister soll in Annehmen der Muthzettel treulich und ungefährlich handeln, und dem ersten der Lehen begehret, zu leihen schuldig seyn.

Art. 2 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(Statt „so in obgemelden — fürgenommen wird“ lies „auf den Gebirgen, so ihnen befohlen seynd.“)

Der 3. Artikel.

Von Entblössung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer in nechstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblössen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf dass er nicht anders, denn auf Klüften und Gängen verleihe.

Und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und rechte gebürliche Mass nach Bergrecht und dieser Unserer Ordnung einkommen möge, soll er ihme innerhalb angezeigten 14 Tagen sein Lehen, auf den verordneten Lehentag, den Bergmeister nachfolgender Weise leihen und bestätigen lassen.

Art. 3 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 4. Artikel.

Von Erlängen und Zetteln ins Lehenbuch zu legen.

Und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters in 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestätigt wird, die soll wiederum in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestätigung, mit dem Erlängen keine Frist oder Nachlassung thun, und ob es die Nothdurft und Billigkeit forderte, soll es doch über zweymal nicht geschehen, und von einem Zettel zu erlangen 1 gl. haben. Trüge sich aber zu, dass eine Muthung zweymal erlanget, und doch der Bergmeister aus gutem Grund, Gezänk und Hader zu verhüten, zum Bestätigen nicht könnte kommen, mag

er dem Lehenträger, damit er an seinem Alter nicht verkürzt, seinen Zettel ins Lehenbuch legen, doch sich fleissig erkundigen, in was Zeit und wie der Lehenträger zu seinem Lehen kommen mag, ihm dieselbe Zeit auf den Zettel verzeichnen lassen, und so der Muther ehe Verfliessung der verzeichneten Bestätigung seiner inliegenden Zettel nicht anregen würde, so soll dasselbige Lehen nach Ausgang der Zeit wiederum in unser Freyes gefallen seyn. Würde der Bergmeister auch vermerken, dass einer oder mehr ihre Muthzettel ihnen zum Vortheil, und andern zum Schaden, ins Buch wollen legen lassen, denen soll es keinesweges gestattet, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräftig seyn, und dem Bergmeister soll von einem Zettel ins Buch zu legen 1 gl. desgleichen dem Bergschreiber auch 1 gl. gegeben werden.

Und soll nach dem ersten und andern Erlängen eines jeden Zettels dieselbigen Lehen, wo sie nicht belegt, oder gebauet werden, männiglich frey zu machen gestattet und zugelassen seyn.

Art. 4 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 5. Artikel.

Kein Freyschürffen zu erlangen.

Und dieweil bis anhero mit erlangen des freyen Schürffens andern, so Gänge und Klüfte entblösset haben, zu Nachtheil viel Zank und Hader muthwillig seynd eingeführet worden, also, dass man sich mit dem freyen Schürffen in zuvor entblösste Gänge, Führung und Massen eingelegt, und des Alters zum Betrug hat gebraucht, so soll Unser Bergmeister hinfort kein Freyschürffen erlangen.

Und ob es gleich aus Unvorsichtigkeit erlangt würde, soll es doch keine Kraft haben, damit die ersten Finder der Gänge geruhiglich bauen mögen.

Wo aber in dem Irrung fürfele, so sollen sich die Parth durch Bergmeister und Geschworne bergläufiger Weise entscheiden und vertragen lassen.

Art. 5 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 6. Artikel.

Von Freymachen und Aufnehmen alter Zechen.

Würde jemand's alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll

in der Muthung zum wenigsten mit zweyen Geschwornen beweisen, dass dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulassung drey anfahrnde Frükschichten nicht bauhaftig gehalten sey, und soll alsdenn mit Muthzetteln und Bestätigung gehalten werden, wie auf neuen Gängen, doch soll der Bergmeister vor der Bestätigung der alten Gewerken Ursachen, auf ihr Ansuchen hören, warum die Zeche nicht ins Frey gefallen seyn sollte, und wo ihre Ursachen nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey lassen bleiben. Und als wider Unsere Ordnung viel Zechen allein mit ledigen Schichten*) gebauet und erhalten werden, dadurch andern das Feld versperret, die Stöllen, Schächte und Oerter verhaun werden und eingehen, dass also niemand dieselben durch die Geschworne kann frey machen: Wollen Wir, wo hinförder eine oder mehr Zechen Unser Ordnung gemäss nicht gebauet würde, und die Geschworne den Vorsteher oder Arbeiter zu einem mahl im Freymachen verwarnen, und er alsdenn der Ordnung sich nicht hält, so soll dasselbige Lehen zu dem andern mahl ohn alle Widerrede und Behelf durch die Geschworne frey erkannt werden, und soll alles freymachen mit Vorwissen Unsers Bergmeisters geschehen.

Art. 6 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(Hinter den Worten „mit ledigen Schichten“ füge hinzu „und Posen.“)

Der 7. Artikul.

Von den Zechen, so mit Weil-Arbeit gebauet werden.

Wo einer, zween, oder bis in vier Gewerken eigene Gebäude oder Zechen hätten, der oder die sollen dieselben mit der Weil-Arbeit, alle Tag vier Stunden, die geschehe Vor- oder Nachmittag, bauhaftig erhalten.

Wo aber zwo Schichten fürgewerkt, oder die Zeche fündig würde, alsdann soll sie bergläufiger Weise und laut Unser Ordnung gebauet werden.**)

Art. 7 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

*) „Eine ledige Schicht ist, wenn ein Bergmann nach verrichteter ordentlicher Schicht noch eine Zeit lang arbeitet.“ Hertwig's Bergbuch s. v. Schicht §. 16.

**) Vergl. die Anmerkung zu Art. III 11 der Churtrier'schen Berg-Ordnung.

Der 8. Artikel.

Vom Bestätigen und Verleyhetage.

Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen und dem Bergschreiber auf die Mittwochen oder, wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach von Zwölfen an, bis so lange es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, nach Anzeigung der Muthzetteln, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich, wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, und auf welchen Tag und Gebürge, auch weme, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, mit Fleiss eingeschrieben, des auch dem Aufnehmer, wie es verzeichnet wird, eine Abschrift, wo ers begehrt, gegeben werden. Und soll der Bergschreiber zu neuen, desgleichen zu den alten Zechen zu jeden ein sonderlich Buch haben.

Der Bergmeister soll auch in Bestätigen der alten Zechen in ein sonderlich Buch eigentlich verzeichnen lassen, durch welche Geschworne und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemacht seyn worden. Auf oben bemeldten Verleyhetag, dergleichen auf den Sonnabend nach dem Anschnitt sollen alle gegebene Fristen, Steuer und Nachlassungen verzeichnet und verlesen, Schiede und Verträge beschlossen, und ordentlicher Weise, inmassen hiervon ins Bergschreibers Befehl zu finden, eingeschrieben werden.

Art. 8 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 9. Artikel.

Von den Bergbüchern.

Der Bergschreiber soll über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, wenn und wie die gegeben werden, zu jeglichen Sachen ein sonderlich Buch haben, wie oben auch verordnet, zu denen soll ein Kasten oder eine Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel soll haben, darein sie allemahl die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht bedarf, verschliessen sollen. Und so jemand zu seiner Nothdurft in oben bemeldten Büchern, Registern

und Recessen etwas zu suchen oder aufzuzeichnen begehret, dem soll es um seine Gebühr wiederfahren, und der Bergmeister und Bergschreiber sollen niemands weigern, Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artikeln, darinnen es einer bedürfen würde, zuvor lesen lassen, was und wie verliehen ist, damit sich jedermann seiner Nothdurft darnach habe zu richten.

Was aber dem Bergschreiber von einem jeglichen Stücke ein- oder auszuschreiben, desgleichen von Suchen und andern gebühret, das findet man hievorn am Ende seines Befehls, da von seiner Besoldung gemeldet wird, klärlich verzeichnet.

Art. 9 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 10. Artikel.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen, so in Unserm Freyen unbauhaftig gelegen, soll von Stund an, so er derselben eine durch die Geschworne frey gemacht, aufgenommen und bestätigt hat, öffentlich an gewöhnlicher Stelle einen Zubussbrief anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, denselbigen Zubussbrief vier Wochen stehen, und welche alte verzubusste Gewerken*) ihre Theil bauen wollen, die soll er dazu kommen lassen, er soll auch nicht gedrun- gen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Art. 10 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

(wo indess der letzte, mit Art. 23 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 übereinstimmende Satz fehlt.)

Der 11. Artikel.

Von Zechen, so zwischen der Rechnung liegen bleiben, und bald wieder aufgenommen werden.

Ob Zechen zwischen und innerhalb nechst verschieener und folgender Rechnung liegen bleiben, und wiederum frey gemacht und aufgenommen würden, auf den Fall soll niemands, der seine

*) Vergl. Anmerkung zu Art. 17 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung S. 30.

Theil, laut Unserer Ordnung, auf jegliche Quartal mit Zubuss verlegt (ob auch zwischen derselben und folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, frey gemacht, wieder aufgenommen, und Zubuss angelegt würde) dieselbigen seine Theil versäumen, noch verlieren, sondern so derselbige seine Theil, die er auf die nächst zuvor angelegte Zubuss verlegt, auf nächstfolgend Retardat darnach, was mittler Zeit angelegt wäre, oder auf dasmahl angelegt würde, laut Unserer Ordnung mit Zubuss verlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben, dass aber auch dem Aufnehmer keine Verkürzung geschehe, soll keiner gedrungen seyn; solche Zechen, die zwischen der Zeit und der Rechnung liegen bleiben und wiederum aufgenommen werden, bis zu nechster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen.

Es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen damit verboten seyn.

Es soll auch ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen die angelegte Zubuss aufs Freymachen, so viel derselben gefället, zu verbauen und zu verrechnen schuldig seyn.

Der Bergmeister soll auch in solchen Fällen, obgleich der Zubussbrief aufs Freymachen vier Wochen gestanden, vor obberührter Zeit, nemlich dem nächstfolgenden Retardat, damit niemand unwissend um seine Theil kommen möchte, keine neue Gewerkschaft ins Gegenbuch verleiben lassen.

Art. 11 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 12. Artikel.

Von Gewerkschaften ins Gegenbuch zu antworten und wie viel Theil zu jeder Zeche gemacht werden sollen.

Wenn Zechen und Lehen obberührter Weise bestätigt und ins Bergbuch verleibet worden seynd, dann sollen die Gewerkschaften verzeichnet, dem Bergmeister zugestellet werden, der soll dieselbige Zechen, wenn und wie sie ins Gegenbuch kommen, mit Vermeldung des Lehenträgers Namen, in ein sonderlich darzu geordnet Buch einschreiben lassen, folgende mit seinem Wissen ins Gegenbuch zu verleiben befohlen werden.

Auch sollen in alle Wege, auf Unsern Kupferbergwerk Illmenau, die Zechen in 32 Theil ausgetheilet werden.

Desgleichen auch auf Unsern Bergwerk*) in der Goldlauter, nachdem dasselbige Flötzweiss leit und fällt, soll es auch in 32 Theil ausgetheilet werden.

Art. 12 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
(übereinstimmend mit Absatz 1. Absatz 2 und 3 fehlen, dagegen folgt:

Auch sollen in alle Wege in einer Zechen nicht mehr, dann hundert und acht und zwanzig Kuckes (darunter vier Kuckes Erbtheil, und zweene Kuckes der Kirche und Gemeinde mit zu rechnen) gemacht und eingeschrieben werden.

Der 13. Artikel.

Von Zubuss anlegen auf alten und neuen Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer alter und neuer Zechen soll ihme, den Bergmeister, nach seiner Achtung bis zu nechstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuss anlegen lassen, die nützlich verbauen, wöchentlich anschneiden, und auf nechste Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung berechnen, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, dasselbige erste Quartal auf Unserm Bergwerk Illmenau über fünf Gulden, aber auf unserm Bergwerk in der Goldlauter über einen Gulden auf einen 32sten Theil anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht, ihre Theil liegen zu lassen.

Art. 13 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.
(Statt „auf Unserm Bergwerk Illmenau — 32ten Theil“ lies „über fünf w. gr.“)

Der 14. Artikel.

Von Zubussbriefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubussbriefe alter und neuer Zechen samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, auch gleichen Geniess, doch beyde über 1 gl. von einem Zubussbrief nicht nehmen, und dieselben Zubussbrief sollen durch einen Gerichtsfrohen angeschlagen, und denen von jeglicher Zeche, da Zu-

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es: „Silber-Bergwerk.“

buss angelegt, 3 pf. zur Gebühr gegeben werden. Es soll auch niemands Zubuss - oder andere Briefe, so an gebührlichen Orten angeschlagen werden, ohne Befehl abreißen, wer hierwider handelte, der soll durch Unsern Bergamtman und Bergmeister ernstlich gestraft werden.

Art. 14 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(Statt „Unsern Bergamtman und Bergmeister“ lies „unsern Hauptmann, Verwalter vnd Bergmeister.“ Dieselbe Abweichung wiederholt sich in allen späteren Artikeln, wo es in der Hennebergischen Berg-Ordnung „Unser Bergamtman und Bergmeister“ heisst.

Der 15. Artikel.

Von Bestellung der Zechen mit Steiger und Schichtmeister.

Ein jeder Aufnehmer oder Lehenträger mag nach Gefallen des mehrentheils seiner Mitgewerken, doch mit Vorwissen und Willen Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters, seine Zeche einem tüglichen Schichtmeister und Steiger befehlen, hierbey aber sollen gemeldte Unsere Amtleute allezeit fleissig aufsehen, dass kein unfleissiger, unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister und Steiger angenommen werde, denen sollen auch der Bergamtman und Bergmeister, nach Achtung ihrer Mühe, Lohn setzen.

Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister und Steiger, die vormahls nit vereydet seind, gebührliche Pflicht, laut folgender Weise in Unserer Ordnung verleibt, nehmen.

Der Schichtmeister soll einen Vorstand setzen, also, dass die Gewerken und jedermann dasjenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen, derselbig Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll ihme nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

Wiewohl Uns glaubwürdig fürkommen, dass viel zu dem Schichtmeisters Amt fürgenommen und gefördert werden, die doch selten und kaum zu halben oder ganzen Jahren in die Gruben, und je zu Zeiten gar nicht einfahren, noch die Zechen besuchen, des doch vielfältig ihrer Gewerkschaft unvermeidliche Nothdurft erfordert, derohalben verordnen Wir, dass diejenigen, so dazu tüglich und Leibs vermöglich, und ihrer Gewerkschaft Nothdurft nach selbst

fahren, und zu den Zechen jederzeit kommen können, zu den Schichtmeistereyen gebraucht werden könne,*) doch soll Unser Bergamtman und Bergmeister ihr fleissig aufsehen haben, dass sie, wie ihrem Amt gebührt und die Ordnung lauter vermag, treulich und fleissig vorstehen, und die Zechen, so oft es die Nothdurft erfordert, befahren, und wo sie darüber unfleissig befunden, gegen ihnen wie gegen andern mit Straf verfahren.

Art. 15 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit nachstehenden Einschaltungen im 4. Absatze:

Wiewol uns glaubwürdig fürkommen, dass viel auss den Rathsherren und Handelsleuten zu den Schichtmeistern fürgenommen etc. Nothdurft erfordert. Derhalben wir gute Ursach hätten, solche Schichtmeistereyen von angezeigten Rathsherren und Handelsleuten gar aufzuheben und abzustellen, aber nichts minder bis auff unser ferner Verordnung und Wohlgefallen geben wir gnädiglich zu, dass aus angezeigten Raths-Verwandten und Handelsleuten diejenigen, so dazu füglich etc.

Der 16. Artikel.

Von Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Niemand soll sich unterstehen, ohne Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Wissen, Steiger und Schichtmeister zu setzen oder zu entsetzen, auf dass Betrug daraus fliessend vorkommen, auch die Diener mit Pflichten mögen verbunden werden. Wo es anders befunden, soll der Steiger oder Schichtmeister, der sich darzu gebrauchen lässt, und der ihn aufnimmt oder gebrauchet, mit Ernst gestraft werden.

Der Bergamtman und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Steiger und Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Wissen seines Dienstes zu entsetzen, und die sollen von Gewerken ohne des Bergamtmanns und Bergmeisters Willen nicht entsetzt werden. Hiermit wollen wir auch die Vollmachten, so um Steiger- und Schichtmeisterdienst ausbracht werden, abgeschafft haben.

Art. 16 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es richtiger „gebraucht werden sollen.“ (Joachimsthaler Berg-Ordnung: „gebraucht werden mögen.“)

Der 17. Artikel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Steiger innen haben mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über zwei Zechen, darauf er anschneidet, davon er Lohn hat, innen zu haben gestattet werden, indessen mag er die Wahl in Versorgung bis zur Entsetzung behalten.

Würde auch einer, zwey, drey oder viere, auf das meiste eine oder mehr Zechen bauen, und selber zugleich oder einer aus ihnen die verwesen wollen, das sollen auf vorherührte gebührliche Pflicht Unser Bergamtmann und Bergmeister gestatten.

Es soll auch ohne Unsers Bergmeisters Zulassung keinem Steiger mehr denn eine Zeche zu verwesen vergunt werden.

Art. 17 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

wo der erste, oben offenbar verstümmelte Satz vollständig lautet:

Es soll auch keinem Schichtmeister über sechs Zechen, daruff er anschneidet, und zwei Steuer- oder Recess-Zechen, darvon er Lohn hat, innen zu haben gestattet werden, doch dass darunter nicht über zwei fündig seynd, so sie aber bey ihm fündig werden, mag er die wol in Versorgung bis zur Entsetzung behalten.

Der 18. Artikel.

Vom Gegenschreiber und Abschreiber.

Der Gegenschreiber, welcher mit Fürstände soll angenommen und mit gebührlichen Pflichten darzu verbunden werden, soll von einer Zechen, alter oder neuer, einzuschreiben, nicht über 1 gl. und sonst von einem Ueberschreiben eines oder mehr Kuxes in einer Zechen 1 gl. nehmen. und die Retardat, laut Unser Ordnung, umsonst aus, auch den verzubussten Gewerken zuschreiben, welche Retardat er auch ohne des Bergmeisters Befehl ihnen wiederum nicht abschreiben soll.

Wann die verzubussten Gewerken Retardattheil unter sich austheilen, soll dem Gegenschreiber von einem jeglichen Gewerken, dem sein Antheil zugeschrieben wird, es sey einer oder mehr Kuxe, 1 gl. gegeben werden.

Was sonst des Gegenschreibers Gebühr ist, wird davon in seinem Befehl befunden.

Art. 18 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 19. Artikel.

Der Gegenschreiber soll ohne Befehl nicht abschreiben.

Der Gegenschreiber soll niemands Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl, würde aber jemand desshalb durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen.

Art. 19 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 20. Artikel.

Von Zechen oder Theilen, so andern im Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil im Schein zuschreiben lassen, und des Nutzes selbst davon gewarten wollen, so sollen dieselben Zechen oder Theil dero bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft, ob auch dieselben, denen sie zugeschrieben, der Zeche oder Theil nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdenn sollen solche Zechen oder Theil als verlängend und verlehrt gut geacht, und Uns, wohin Wir sie ordnen, hingefallen seyn. *)

Art. 20 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

mit der Abweichung am Schlusse: „als verläugnet und verbühret Guth geacht, und uns heim gefallen seyn.“

Der 21. Artikel.

Dass die Aufnehmer alter Zechen die tiefsten bauen sollen.

So eine alte Zeche wiederum aufgenommen und zu bauen angefangen würde, soll der Aufnehmer das Tiefste, oder die tiefsten

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es: „alsdenn sollen solche Zechen oder Theil als verläugnet und verlohren gut geachtet, und Uns oder wohin Wir sie verordnen, heimgefallen seyn.“

Strecken, und sonst keine andere Oerter, ohne des Bergmeisters Zulassung belegen, und sollen allwege zuvor in alten Zechen, ehe er derselbigen eine belegt, die Oerter und Tiefsten durch die Geschworne bestochen und besichtigt worden.

Art. 21 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit nachstehendem Zusatze:

Und auff denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Hallen ohne unsern Willen zu kleinen oder zu waschen gestatten, auch auff andern Zechen, ob die gleich von Rasen alle Zeit erbauet, und keinmahl ins Freye kommen werden, und doch die Tiefsten nicht bauen, solches nicht vergönnen, es geschehe dann auss wichtigen Ursachen, die Bergmeister und Geschworne nach nothdürftiger Erkündigung für gnugsam ansehen, hiermit wollen wir auch die Hallen anderen zu verkauffen, gänzlich und gar auffgehoben und verboten haben.

Der 22. Artikel.

● *Von Ueberfahung Gänge und Klüfte.*

Würden Gewerken in ihren Massen, Stollen, Strecken oder sonst mit andern Gebäuden Gänge oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gut belegen und darauf ausbrechen, wo aber die verlassen, und von andern gemuthet, die soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solches den Gewerken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, durch zweene oder zum wenigsten durch einen Geschwornen ansagen und anbiethen lassen, so aber dieselbigen in vierzehnen Tagen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte oder Gänge nicht belegen, soll sie der Bergmeister andern Leuten verleihen.

Es sollen auch auf bemeldten überfahrenen Gängen und Klüften die Vorsteher der Zechen ihren Gewerken, mit deren Geld sie erbauet worden, eine Fundgruben und nechste Mass ihres Gefallens zu strecken, aufzunehmen schuldig seyn, und ob sie solches verlassen würden, sollen sie gegen den Gewerken darum in Verantwortung stehen.

Art. 22 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 23. Artikel.

Von neutroffenem Erz.

Zu welcher Zeit in einer Zechen Erz troffen wird, das soll man dem Bergamtman und Bergmeister unverzüglich ansagen, dass

der Bergmeister so bald selbst besichtigen, oder durch die Geschworne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts vom Erz nachschlagen, man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters oder Geschwornen Beyseyn oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, und das gute Erz soll man in verschlossenen Kübeln an Tag ziehen.

Art. 23 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 24. Artikel.

Dass man die Zechen nicht verstürzen soll.

So man in einer Zechen die Tiefsten, Stollen, Strecken, oder andere Oerter auflassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es zuvor dem Bergmeister angesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit fleissig thun, oder zu thun verfügen soll, und welche ohne das ichts auflassen, verbauen oder verstürzen, oder sonst auch den Berg in Stollen oder Zechen, in Tiefste oder Strecken (ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären) stürzen, waschen oder ausredern und nicht an Tag bringen, der oder dieselbigen sollen mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden, und ob die Geschworne, so dasselbige Gebirg befahren, solches verhangen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestraft oder ihrer Dienst entsetzt werden.

Art. 24 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

übereinstimmend bis zu den Worten „zu thun verfügen soll.“

Sodann folgt:

Und welche ohne das ichts auflassen, verzimmern oder verstützen, oder auch sonst den Berg in Stöllen, strecke, tiefste, oder andere Oerter (ob die gleich mit Willen des Bergmeisters aufgelassen wären) verstecken und stürzen, und den nicht an Tag fördern, soll der Bergmeister gefänglich einziehen, und nicht heraus lassen; sie verbürgen dann zuvor, denselben gewonnenen Berg an Tag zu fördern.

Und da auch einer in einer alten Zechen Silber machet, dass man ihm dasselbige nicht eher zahlt, er hätte dann davor den gewonnen Berg heraus gefördert, es soll auch hiemit allen denjenigen, so eigene Lehen bauen, aufferleget seyn, dass sie von denselbigen wöchentlich anschneiden sollen, und wöchentlich nach verlichem Anschiedt soll unser Hauptmann oder Verwalter, welcher bey dem Anschnitt seyn wird, sampt dem Bergmeister, Bergge-

schworne, auch die Schichtmeister und Steiger, so nach Gelegenheit der Nothdurfft darzu erfordert werden mögen, Berathschlagung thun, wie gute und nützliche Gebäu jederzeit angegeben und fürgenommen werden sollen, und alsdann dieselben ins Werck zu richten Fleiss fürkehren.

Art. 25 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von dem Einfahrer und seinem Befehl.

Vnd wiewol unser Bergwerck in Sanct. Joachimsthal und daselbst umliendt mit Bergmeistern und geschwornen Personen nothdürfftlichen versehen, die allenthalben darnach einen jeden seiner Refier aussgezeigt ist, die Gebäu befahren, fleissige Erkundigung zu halten, und wie sie alle Dinge befinden, unserm Hauptmann, Verwalter und Bergmeister Bericht zu thun, darauff dann sämptliche Berathschlagung erfolgen soll, wie die Gebäu den Gewercken zu Nutz und zu Verhütung ihres Schadens angeordnet, auch alles anders, was die Berg-Ordnung inhält, nothdürfftlichen gehandelt, und hierinnen niemands zu Lieb oder Leid etwas verhalten, denen auch der Bergmeister, damit alles treulich vollzogen, so viel möglich nachfahren, und aller Dinge Erkundigung haben soll, dieweil sichs aber zuträgt, dass eines Theils Geschwohrnen in Befahrung und Erkundigung der Zechen unfleissig und unachtsam seyn, und allein auff der Halden von Steigern Bericht nehmen, in die Zechen selbst nicht einfahren, oder Besichtigung thun, auss welchem Unfleiss dem Bergwerck viel Schadens erfolget, welchem aber unser Hauptmann oder Verwalter auss Unwissenheit nicht vorkommen mögen.

Demnach so haben wir jetzt bemeltem unserm Hauptmann zwey Einfahrer zugeordnet, die soll er auff die Zechen oder Gebäu, wo es ihm für nothdürfftig und gelegen ansehen wird, schicken, und daselbst der Geschwornen, auch des Bergmeisters Handlungen und Fleiss, und wie alle Sachen gestalt, zu erkundigen, dasselbe nachfolgend bemeltem unserm Hauptmann, oder in seinem Abwesen dem Verwalter schriftlich und mündlich berichten, damit sie, so etwas nothdürfftiges bey dem Bergwerck gehandelt werden soll, derhalben einen unterschiedlichen Bericht und Wissen haben, und bey dem Bergmeister und Geschwornen zu Erhaltung des Bergwercks desto bessere Fürsichung thun mögen, und so unsere Einfahrer die Zechen befahren, so sollen ihnen die Steiger und Arbeiter alle Mängel bey den Gebäuen und Zechen, nicht weniger als unserm Bergmeister und Geschwornen anzeigen, ihnen aller Dinge Besichtigung statt geben, und was den Gebäuen zum Besten dienstlich, und dasselbige mit Grund berichten und darinnen nichts verhalten. Doch in Angebung der Gebäu sollen sich Steiger und Arbeiter nach dem

Bergmeister und Geschwornen richten, ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken an des Bergmeisters, Geschwornen oder Steigers Fürscheidung der Gebäu Mangel hätte, so mag er solches unserm Hauptmann, oder in seinem Abwesen dem Verwalter anzeigen, alsdann werden sie die Einfahrer zu Erkundigung dasselbst hinschicken, und ferner nothdürfftige Fürscheidung und Verordnung thun mögen.

Der 25. Artikel.

Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf die Gebäude geben.

Der Bergmeister soll fleissig aufsehen und die Geschworne aufsehen lassen, dass in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädlichen Bau befinde, den soll er abschaffen, und nützliche Gebäude mit den Geschwornen angeben, darinnen soll ihm Folge und Gehorsam geleistet werden.

Art. 26 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 26. Artikel.

Vom Ueberschlagen und Vormessen der Massen.

So eine Zeche ihren Schacht beleet, Kübel und Seil einwirft, und die Gewercken an Bergmeister begehren, ihre Massen zu ueberschlagen und zu vormessen, das soll er ihnen nicht weigern, und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Ueberschaar beyden nächstliegenden Zechen zugleich austheilen. Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleihen.

Eher denn der Bergmeister vermisset, soll er, wo, wem und wenn er vermessen will, solches vierzehnen Tage zuvorn, durch einen Brief öffentlich anschlagen, einem jeden, dem es belangt, sich darnach zu richten.

Weil aber Unser Silberbergwerk in der Goldlauter noch zur Zeit Fletzweiss streicht und nicht unter sich fället, so wollen Wir, dass dies Orts mit dem Vermessen also gehalten soll werden, nemlich und also, dass eine Fundgrube 42 Lachter, und eine Massen 28 Lachter in die Länge, wie gebräuchlich, dieweil es aber in die Tiefe, wie gemeldt, nicht fällt, so soll man zu dem oder zur Führung weiter zulegen 14 Lachter ins liegendt, und so viel ins han-

gendt, und so mehr Flötz unter denen ersunken, soll es gleichergestalt gehalten und vormessen werden.

Art. 27 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo jedoch der dritte Absatz fehlt, und im zweiten Absatze hinter „anschlagen“ die Worte „und vor der Kirchen aussruffen lassen“ einzuschalten sind.

Der 27. Artikel.

Vom Schwören zum Vormessen und vorgehen der Schnur und Lochsteinen.

Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen aufs Gebirge kommen, zu vermessen, soll nach aufgelegter Belehnung der Lehenträger, oder wo der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einer einen leiblichen Eid mit aufgehobenen Fingern schwören, dass der Gang, darauf er vermessen will lassen, sein rechter belehenter Gang sey, und dass er seine Fundgrub oder Masse auf demselben und auf keinem andern Gang laut seiner Belehnung vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eid soll der Bergmeister nach altem Bergwerksbrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwege der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach üblichem Bergwerksbrauch gebürliche Mass, als einer Fundgruben 42 Lachter und einer Massen 28 Lachter Feldes vermessen und geben, und folgends durch die Geschworne verlochsteinen lassen. Nach beschehenem Vermessen soll der Lehenträger oder die Vorsteher der Zechen das Vermessen aller Gelegenheit, ob ihnen am Feld ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen, und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Marscheide-Stuffen in der Gruben nicht verlohren, oder in Vergessen kommen, so soll allweg, so oft ein Steiger oder Schichtmeister, so ferne einer im Leben, dem neuen Steiger oder Schichtmeister auf ein Zechen eingeweisset wird,*) neben Uebergabung des Vorraths die Lochstein am Tage, die Erbstuffen in der Gruben, und was sonst mehr die Gewerken für Belehnung hätten, in Gegenwart

*) Eisleben'sches Manuscript: „so oft ein Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister, so ferne einer am Leben, den neuen Steiger oder Schichtmeister neben etc.“

der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, künftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochstein fürsätzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstufen in der Gruben betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder zu vorstürzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden.

Was aber dem Bergmeister und Geschwornen vom Vormessen und Lochsteinsetzen gebührt, das ist hievorn in ihren Befehlen, da von ihrer Besoldung gemeldet wird, klärlich verzeichnet.

Art. 28 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
(übereinstimmend mit dem Eisleben'schen Manuscripte.)

Der 28. Artikel.

Von Hinderniss des Vormessens und Greiffens in die Schnur.

Und ob jemand das Vormessen zu hindern, und ohne gebührliche, bescheidene und rechtmässige Einrede sein Gerechtigkeit darzu thun, fürsätzlich und aus Muthwillen in die Schnur zu greifen sich unterstehen würde, den soll der Bergmeister entweder gefänglich einziehen, oder nach Gelegenheit des Handels sich für Unsern Bergamtman zu stellen, verstricken, und da der, so den Eingriff in die Schnur gethan, endlich unrecht befunden, soll er Uns ohn alle Gnade, umb geübten Frevel zwanzig Mark Silber verfallen seyn.

Art. 29 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 29. Artikel.

Von Fristen den Zechen zu geben.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, und ob genugsame Ursachen Fristung zu geben vorhanden, soll es doch über zwey oder dreymahl aufs meiste nicht geschehen. Es soll auch der Bergmeister dem Aeltesten, so auf anderen Führung und Gerechtigkeit zu haben vermeinet, und solches vermuthlich ist, keinesweges Fristung geben, sondern ihn zu bauen weisen und auflegen, auf dass die Jüngern dadurch verwarnet, sich mit ihren Gebäuden hüten mögen. Sonderlich soll der Bergmeister denjenigen gar keine Frist geben, die ihre nothwendige Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, dergleichen auch denen, so den Berg an Tag nicht fördern,

sie hätten denn zuvor dieselbigen wieder zugericht und den Berg heraus gefördert.

So auch der Bergmeister Frist gegeben kätte, und kämen Leuthe, die dieselbigen Zechen bauen wollten, alsdenn soll der Bergmeister dieselben Fristen wieder aufsagen.

Art. 30 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 30. Artikel.

Von Steuer, wie es darmit gehalten soll werden.

Im Steuer machen, so man zu Stollen, Strecken und andern Gebäuden geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gut Achtung haben und bewegen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken fürderlich und zuträglich sey, auf dass niemand hiermit wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen alle Steuer durch Bergmeister und Geschworne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewerken sich der Steuer zu geben und nehmen, ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwornen zu thun haben, und verschreiben lassen. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor dem Beschluss der Rechnung gefallen, treulich einbracht und verrechnet werden, welcher aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eigenen Gelde zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit Neundten, vierdten Pfennig, Wassergeld, Schachtsteuer, Bergförderniss, und wie es alles Nahmen mag haben, stracks gehalten werden. Würden auch diejenigen, so Steuer nehmen, lässig bauen, alsdenn sollen Bergmeister und Geschworne sie stattlicher zu bauen weisen, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiss und Arbeit zu mitteln haben. Alle Steuer, so forthin zu Stollen gegeben wird, soll die Helfte (wenn der Stollen in dieselbige Mass kommt) am vierdten Pfennig oder wo es die nicht erreicht, am Neundten abgehen, und die Helfte abgezogen werden.

Würden aber auch Gewerken zu mehrer Förderniss ihrer Gebäude mit Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege, wie oben bemeldt, Vertragsweiss einig, denen soll es (doch dass es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschworne geschehe) nachgelassen und ins Bergbuch verleibet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer verschreiben lassen, und dieselben versessene Steuer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister kein Recess noch Rechnung annehmen, er lege dann eine Handschrift für und einen glaubwürdigen Schein, dass er dieselbigen Steuer bezahlt und vergnügt hat, auch sollen alle verschriebene Steuer wöchentlich gefallen und gegeben werden.

Art. 31 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 31. Artikel.

Von den Geschwornen und ihrem Befehl.

Die Geschwornen sollen alle acht Tage eine jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darinnen gebauet wird, und nach ihrem höchsten Vermögen sich befleissigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, dass Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet, und gehandelt werde, und was sie schädlich oder Gebrechens befinden, das sollen sie, wo es möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleihetage, oder mittlere Zeit, wo es noth ist, Unserm Bergamtman und Bergmeister ansagen, die alsdenn fernern Schaden vorkommen, das Arge, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich brauchen lassen, und seines Befehls halten.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage, zu Morgens frühe, bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfte, erwarten, darnach jeder seinen Befehl treulich und mit Fleiss ausrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschweren.

Art. 32 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(„Alle vierzehnen Tage“ statt „alle acht Tage.“)

Der 32. Artikel.

Wie sich die Geschworne in Verhöre der Sachen und mit Bericht halten soll.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen, so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt werden, erbar, aufrichtig und unver-

dächtig halten, und welche in vorstossenden strittigen Sachen bey einigen Theil Mitgewerken sind, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der soll sie auf sein und der andern Geschwornen Bedenken von der Handlung abweichen lassen.

In Verhör strittiger Parthen und Sachen soll kein Geschwornener ohn Befehl oder Erlaubniß Unsers Bergmeisters den Parthen einigen Bescheid zu geben sich anmassen, sondern ein jeder im Rathschlage sein Bedenken mit guter Bescheidenheit fürtragen, einer dem andern nicht einreden, sondern die Stimme frey lassen, da aber der Bergmeister in deme, dass er den Parthen Bescheid gibt, sich in etwas verharret, dess mag ihm ein jeglicher Geschwornener wie gebührlich erinnern. Wenn frembde Bergleute, Gewerken oder andere die Geschworne umb Gelegenheit der Zechen, Stollen und Gebäude fragen, denen sollen sie guten Bescheid geben, oder wo einer dasselbe Gebirge, daran solche Zeche gelegen, nicht beführe, an seine Mitgesellen, die das befahren, Bericht zu erlangen weisen.

Art. 33 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

Der 33. Artikel.

Die Geschworne sollen sich im Freymachen unvorweisslich halten.

Im Freymachen der Zechen, Massen oder Stollen sollen sich die Geschwornen aufrichtig, unpartheyisch und unvorweisslich halten, auf dass Niemand bevortheitl werde.

Art. 34 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit dem Zusatz :

Damit sie auch ihres Befehls desto statlicher abwarten mögen, sollen sie ohne unsers Hauptmanns, Verwalters oder Bergmeisters Zulassung, über eine Tagreiss von hinnen nicht abreisen, ihnen soll auch, ohne merkliche Ursachen, nicht erlaubt werden.

Der 34. Artikel.

Wie sich die Geschworne mit dem Verdingen halten sollen.

Man soll nun hinfürder, ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung, auf Erz und in fündigen Zechen mit Geding nicht arbeiten lassen. So es aber zugelassen in fündigen und unfündigen Zechen, so sollen die Geschwornen zu verdingen gefordert werden, die sollen alsdenn die Oerter, darauf man zu dingen wil-

lens ist, zuvorn besichtigen, den Stein behauen, auch ob vormahls darauf verdingt ist, ob der Arbeiter etwas oder nichts erübrigt habe, aufs fleissigst erkunden, und also das Geding aufs nechste nach ihrem Bedenken machen, damit der Heuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden. Auf dasselbige Gedinge sollen sie Stufen schlagen, und so es aufgefahren ist, wiederum abnehmen, davon sollen sie allein ihres gesetzten Stufengelds, und sonst keines andern Geniess gewarten.

Es sollen auch weder Steiger, noch Schichtmeister an den Gedingen einigen Geniess haben, wie der mag gedacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe, es wäre denn, dass ein Steiger eine Schicht auf dem Gedinge mitführe.

Art. 35 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 35. Artikel.

Wie sich die Heuer mit den Gedingen halten sollen.

Welche Heuer Geding annehmen, die sollen dieselben fleissig und gnugsam auffahren, und davon nicht mehr, denn ihres gesetzten Lohnes gewarten. Es wäre dann, dass möglicher Fleiss fürge wandt, und aus redlichen Ursachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alsdenn sollen die Geschworne nach ihrem Gutdünken aufs gleichest darein sehen, dass den Arbeitern ihre Mühe verglichen werde.

Art. 36 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 36. Artikel.

Von den Gedingen, und anderer Arbeit gebührlicher Weiss abzukehren.

Und welcher Heuer oder Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von anderer angenommenen Arbeit entweichen, und nicht wie sich gebühret, abkehren würde, der soll ohne dess Willen, von dess Gedinge oder Arbeit er entwichen oder aussenblieben ist, auf keiner Zechen, noch anderer Arbeit gefördert, und darzu von Unsern Bergamtleuten mit Ernst gestraft werden. Wenn ein Heuer von einem Geding abgelegt, und das Geding darnach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde, alsdenn soll demselben

nach gespürtem Fleiss seiner Arbeit sein gebührlchen Theil vom Gedinggeld, sofern etwas daran erübriget ist, folgen, da aber einer vom Geding entwiche und selbst abkehrete, so soll dasselbige Antheil, so am Geding erübriget, den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Art. 37 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 37. Artikel.

Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Schicht auf der Zechen gewärtig seyn und aufsehen, dass die Heuer und Arbeiter zu rechter Schicht anfahen, auch rechte Schichten halten, und soll die Arbeiter fleissig anhalten und unterweissen, den Gewerken mit Fleiss treulich und nützlich zu arbeiten, so er auch würde befinden, dass einer oder mehr Heuer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinem Wege nachgeben, oder zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlichen Ursachen seine Schicht zu halten säumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dargegen abgezogen und aufgehoben werden, Wo aber einer aus bösen Ursachen nachlässig befunden würde, oder feyern wollte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister solches ansagen, der soll ihme alsdenn nicht allein seinen Lohn lassen abrechen, sondern ihn auch mit Ernst darzu von Unsertwegen strafen.

Und ein jeglicher Steiger soll den Heuern und Arbeitern selbst alle Schicht, Unschlicht und Eisen geben, und was sie des erübrigen, von der Zeche in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten. Es sollen auch die Steiger, welche nicht Erz zu pochen, oder andere nöthige Geschäfte fürhätten, Nachmittag auch in der Gruben und nicht auf den Hallen gefunden werden.

Art. 38 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

wo jedoch der letzte Satz fehlt.

Der 38. Artikel.

Wie und welcher Zeit man anfahren, und was vor Schichten gehalten werden sollen.

Man soll allezeit frühe zu vier Uhren die erste Schicht, die andere zu zwölfen, die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht acht Stunden vollkömmlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopft, nicht von Ort fahren, und zu jeglicher Schicht soll man ein Stund zuvorn anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. Es soll auch ein jeglicher Steiger seinen Arbeitern selbst ausklopfen.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister keinen gemietheten Jungen noch Knecht haben, sonderlich die den Wein zutragen, noch einer den andern zu Gefallen Söhne, Vettern, Heuer, Knecht oder Jungen fördern, sondern die Amtleut sollen darauf Achtung geben, dass die einheimischen Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit tüglich befunden, durch den Bergmeister und Geschworne vor den frembden gebraucht und zur Arbeit gefördert werden.

Welche Steiger auch solches alles, wie obgemeldet, nicht halten und darwider handeln würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt und mit Ernst gestraft werden.

So soll auch ohne merkliche vorstehende Noth hinführo keinen Arbeitern zwo Schichten zu fahren gestattet werden, dazu der gute Montag bey ernster Strafe ganz und gar abschaffet seyn.

Und dieweil auf Unsern Bergwerken bis dahero die Arbeiter zu zwölf Stunden stehen müssen, dergestalt von vieren bis auf eilffe, und von zwölfen bis auf fünf Uhren Nachmittag, dann die Nachtschicht von vieren wiederum bis auf eilff in der Nacht, und von 12 bis auf 4 zu frühe, so wollen Wir dieselben Schichten hiermit nicht aufgehoben haben, sintemal einem jeden Heuer die Wochen von der Schicht, und so lange sie arbeiten, funfzehn gl. gegeben wird. *)

Welche aber zu acht Stunden stehen, und ihre Schicht halten,

*) Eisleben'sches Manuscript: „von der Schicht und Weil-Arbeit funfzehn Groschen gegeben würden.“

oder da aus Noth Stollen und Gesenk um Förderung willen zu 4 oder 6 Stunden belegt und getrieben würden, sodann dieselbigen ihren Lohn, die Wochen 15 gr. haben und nehmen wollen, sollen sie über Feyertag zu fahren und zu arbeiten schuldig seyn, damit der Lohn vollkömmllich verdienet werde, und dieselbige Heuer und Arbeiter, so zu acht Stunden, wie itzt gemeldet stehen, dieselbigen sollen allezeit frühe zu vier Stunden die erste Schicht, die andere zu zwölfen, und die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht sieben Stunden vollkömmllich an der Arbeit bleiben, auch ehe man ausklopft, nicht von den Oertern fahren.

Und mit dem Anläuten soll es gehalten werden, wie oben gemeldet. Wir gebiethen auch und wollen, dass die Sonnabends Schicht, wie auf andern Bergwerken üblich, sollen gefahren und gehalten, und wer darinnen brüchlich befunden, soll darum mit Ernst gestraft werden.

Art. 39 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

übereinstimmend bis „zu entschuldigen haben“, sodann folgt:

Damit auch das Anleuten desto fleissiger geschehe und statlicher erhalten werde, soll von einer jeglichen Zechen, es sey Stolln, Fundgrub oder Maasse, sie werden baulich mit Fristen oder mit Steuer erhalten, alle halbe Jahr 1 w. gr. gegeben werden.

Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst aussuchen.

Der 39. Artikel.

Von der Nachtschicht.

Auf welcher Zechen nicht drey Schichten gearbeitet und gefahren werden, da sollen Unser Amtleute die Nachtschicht nicht gestatten. Und wo eine Schicht allein gearbeitet würde, soll man allewege die Frühschicht halten, es geschehe dann aus Ursachen, mit Zulassung des Bergmeisters anders.

Art. 40 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 40. Artikel.

Dass kein Arbeiter auf einer Zeche zwey Lohn haben soll.

Es sollen auch keine Heuer, Hespeler oder andere Bergarbeiter, ohne des Bergmeisters Bewilligung auf einer Zechen in einer

Wochen, mehr denn ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben lassen. Wo anders befunden und erfahren wird, da soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen.

Aber doch soll Niemand bey seiner Weile ihme selbst, oder um Lohn zu arbeiten, oder zu schürffen verbothen seyn. Aber die Steiger sollen bey Entsetzung ihrer Dienste den Arbeitern ihres Gefallens, und ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Willen und Wissen kein Lohn machen noch geben.

Art. 41 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

mit der Einschaltung zwischen den beiden letzten Sätzen:

Ein jeglicher Häuer soll von einer gantzen Schicht, die er dann alle Tage in einer Wochen gantz verfahren soll, 12 w. gr. zu Lohn haben.

Der 41. Artikul.

Wie die Schichtmeister der Gewerken Gut bewahren und anzeigen sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarf, aufs nützlichst bestellen, alles das zu Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muss gebraucht werden, es sey Eisen, Unschlicht, Seil, Trög, Kübel, Zuber, Holz, Breth, Nägel und alles andere, um der Gewerken Geld aufs nechste, als es zu bekommen müglich ist, bestellen und kaufen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes oder Geniess erwarten, auch aus Gunst oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil, niemands deshalb einigen Nutz oder Vortheil zuwenden.

Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlicht, Eisen, Seil und allem andern bey Entsetzung ihrer Dienst und Vermeidung Unserer Ungnade verbothen haben.

Art. 42 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 42. Artikul.

Wie die Steiger sollen Unschlicht und Eisen nach dem Gewicht empfahen und nichts verleihen.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber

Unschlicht und Eisen nach dem Gewicht reichen, auch solches nach dem Gewicht in die Rechnung bringen. Derothalben Wir auch etwan verordnet und noch zu halten ernstlich befehlen, dass kein Schichtmeister das Eisen von wegen seiner Gewerken bezahle und annehme, es sey dann zuvorn durch den geordneten Wagemeister in der Wage gewogen, auf dass niemand deshalb betrogen oder vervortheilet werde. Schichtmeister und Steiger sollen keinesweges von einer Zechen auf die andern weder Geld, noch Unschlicht, Eisen oder einigen andern Vorrath ohne Zulassung des Bergmeisters leihen, welcher sich aber des unterstehen würde, den soll der Bergmeister strafen, und das vorliehene von seinem eigenen Geld zu bezahlen weisen.

Art. 43 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 43. Artikel.

Die Diener sollen nicht gefreund seyn, und der Schichtmeister auf den Steiger sehen.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil gereichen mag, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll zum wenigsten alle Wochen in seine befohlene Zechen fahren, fleissig aufsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden dieser Unser Ordnung, mit Aus- und Anfahren und allem andern treulich halte, den Heuern und andern Arbeitern fürder aufsehe, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schichten halten. Und welche das nicht thun, dass denen dagegen ihr Lohn aufgehoben, und darzu gestraft werden.

Art. 44 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 44. Artikel.

Steiger und Schichtmeister sollen die Arbeiter nicht zur Koste haben, auch auf den Zechen kein Bier schenken, und keine gemiethe Jungen haben.

Kein Schichtmeister oder Steiger soll einigen Arbeiter noch Heuer dringen, oder sonst in andere Wege ursachen noch

müssigen, die Koste bei ihme zu haben oder sein noch anderer Bier auszutrinken — und sollen deshalb keinen Arbeiter weder an, noch ablegen, auch keinen derohalben an der Arbeit oder Gedingen einigen Vortheil zuwenden, bey Entsetzung ihrer Dienste und Unserer ernstern Strafe. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keinen guten Montag noch sonst in der Wochen Bierschichten machen, wo es aber erfahren würde, sollen sie oben bemeldter Strafe ohne Nachlassung gewärtig seyn.

Hiermit wollen Wir auch allen Steigern und Schichtmeistern verboten haben, dass keiner keinen gemietheten Jungen, Heuer oder Knecht halten soll, bey oben erzehlter Straf, sondern Wir wollen, dass hierinnen treulich und ungefährlich gehandelt werde.

Es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder andere unterstehen, auf den Zechen Bier zu schenken, oder Kostgeher zu halten, wo es aber geschehe, soll es Unser Bergmeister wie gebührlich strafen, darzu sollen keine Haussgenossen auf die Zechen genommen werden ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Vorwissen und Willen. Nachdem auch den bauenden Gewerken der Hochzeit und Nachhochzeit halben an der Arbeit viel versäumt wird, so befehlen Wir hiermit, dass welcher Steiger oder Arbeiter zu einiger Nachhochzeit gehen wird, er sey Freund oder nicht, dass ihme dieselben Schichten dargegen durch den Schichtmeister aufgehoben sollen werden, ungeacht, obgleich die rechte Hochzeit an einem Feyertag wäre, und so auch eine Hochzeit in der Wochen an einem Werktag gehalten, so sollea doch diejenigen, so zur Hochzeit geladen und die Frühschicht haben, dieselben zu fahren schuldig seyn.

Art. 45 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 45. Artikel.

Steiger Schichtmeister und Arbeiter sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügig seyn.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen sich ein jeglicher seines gesetzten Lohns begnügen lassen, keinesweges mehr Geniess

durch Fürkaufen, Unschlicht, Eisen, Seil etc. oder durch wasserley Handthierung oder practica es geschehen könnte, gewarten.

Von der Schichtmeister Lohn.

Auf einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag, 12 Stunden oder zu Schichten (doch von keinem Weilarbeiter) soll der

Schichtmeister zu Lohn haben 3 gl.

Auf zwey Arbeiter 4 gl.

Auf drey Arbeiter 6 gl.

Auf 4, 5 Arbeiter 8 gl.

Auf 6, 7 Arbeiter 10 gl.

Auf 8 und 9 Arbeiter 12 gl.

Hätte aber einer über 9 Arbeiter, alsdenn soll ihme das Lohn, nach Achtung seiner Mühe auf 14 gl. oder 16 gl. vom Bergmeister und Geschwornen gesetzt werden.

Auf fündigen Zechen, da viel Arbeiter seynd, in Gruben und in Wäschten, oder die das Quartal über, oder je über die Helffte des Quartals schmelzen, dergleichen auf fündigen und unfündigen Stöllen, die mit Steuer, vierten Pfennig und Neunten viel zu berechnen, auch viel Arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auf Erkenntniss Unsers Bergmeisters 1 Fl. zu Lohn gemacht werden.

Welche auf fündigen Zechen das Quartal zwo oder drey Wochen schmelzen, auch wenig Arbeiter haben, und gleichwohl aus dem Zehenden lohnen, die sollen sich an dem Lohne, wie es ihnen Unser Bergmeister ordnet, begnügen lassen.

Auf Steuerzechen, da man Zubuss anlegt, und mehr denn einen Heuer Steuer giebt, soll ein Schichtmeister ein ganz Quartal anderthalben Gulden Lohn haben.

Legt man aber keine Zubuss an, sondern die Steuer wird von der Zechen Vorrath gegeben, da soll ein Fl. das Quaterlohn seyn. Aber von einer Zeche, die mit Frist erhalten wird, soll ein Schichtmeister einen halben Gulden zu Quaterlohn haben.

Würde aber ein Schichtmeister befunden, der um seines Lohns willen die Zechen mit unnothdürftigen Arbeitern überlegt, oder der mehr Arbeiter in Anschnitt oder Rechnung brächte, denn er in der Zechen hat, dem soll die Zechen von Stund an genommen, und

darzu nach Erkenntniss des Bergamtmanns, Bergmeisters und Geschwornen ernstlich gestraft werden.

Desgleichen, welcher Schichtmeister ohne Vorwissen und Willen Unsers Bergmeisters, ihme selbst ein grösser Lohn, denn oben gemeldet, auf eine oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselbigen Zechen genommen, und darzu ernstlich gestraft werden.

Sie sollen auch ohn des Bergmeisters Willen und Wissen keine Schulden auf die Zechen machen, welcher das thäte, dem soll um seine Schulden nicht verholffen werden.

Art. 46 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

mit dem Zusatze nach dem Worte „gewarten“:

auch von Aussbeutzechen oder Gewercken kein Geschenck fordern, ob aber einige Gewerckschafft ihrem Schichtmeister oder Steiger umb gehabtes Fleisses willen, eine Verehrung thun wolte, (darzu doch niemands verbunden seyn soll) so mag sie dem Schichtmeister und Steiger jedem drey Gulden und darüber nicht mehr geben.

Der 46. Artikel.

Schichtmeister und Steiger sollen ihre Befehl und Dienst selbst versorgen.

Die Schichtmeister und der Zechen Vorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeldt oder Schichtmeisterlohn auf die Gewercken rechnen lassen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen.

Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Ursachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, auf seinen Zechen mit einfahren und zusehen, auch bey dem Schmelzen selbst vorhanden seyn könnte, so mag er einen andern verständigen, doch nicht auf der Gewercken Geldt darzu schicken, seine Statt zu verwesen.

Dergleichen sollen sich auch die Steiger, verhalten allen ihren Befehl in eigener Person ausrichten, wo sie aber aus Ursachen, wie oben von Schichtmeistern vermeldet, und nicht ihrer eigenen Geschäfte halben verhindert, mögen sie dasselbige mit einem andern vereidten Steiger, doch mit Willen des Bergmeisters, bestellen, damit den Gewercken nichts versäümet, treulich und wohl gearbeitet werde.

Und nachdem Unser Kupfer- und Silberwerk, als sonderlich Ill-

menau, etwas sehr Wasser nöthig und noch zur Zeit mit keinem andern Mittel (ausserhalb des tiefen Stollens, so zu Märtinroda wieder angefangen soll werden) als mit Heinzen, Pumpwerk und andern Wasserkünsten zu helfen, und dasselbige in baulichem Wesen zu erhalten, und Wir nicht mit geringen Beschwehrungen derer, so über solche Künste geordnet, Unfleiss und Nachlässigkeit bisher befunden, dadurch dann den Gewerken nicht allein Schaden, sondern auch Unser Kammergut und Zehenden vorletzt und geschwächt, so ordnen und befehlen Wir hiermit Unserm Amtmann und Bergmeister ernstlichen, dass sie fürnehmlich solche Kunststeiger, und andern, so sich zu solchen Unsern Wasserkünsten, dieselbigen zu vorsehen und warten, gebrauchen lassen, neben ihren gethanen Pflichten auferlegen und einbinden, solch ihr befohlen Amt fleissiger, emsiger und besser warten, und mit gelinder Nothdurft nach versorgen*), denn bishero von ihnen geschehen, und fürnehmlich solcher Kunststeiger und anderer Steiger einer in eigener Person auf den Zechen bey dem Bergwerk, da die Kunst hänget, seine Wohnung habe, damit er allezeit im Fall, so etwas an Künsten breche, es wäre am Heinzen,***) Seil oder Gestänge, er eilend demselben zu helfen vorhanden. Im Fall aber so, wie obgemeldt, ferner Unfleiss befunden, dadurch Uns dann und den Gewerken Schaden zugefügt, so sollen solche Verbrecher, so vorsetziglich Schaden ergehen lassen, durch Unsern Amtmann und Bergmeister nicht allein mit dem Gefängniss, sondern vermöge der Thaten ernstlichen, andern zur Abscheu, gestraft werden.

Art. 47 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
welcher jedoch nur die drei ersten Absätze umfasst.

Der 47. Artikel.

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewerken wahrhaftigen rechten Unterricht der Gebäude geben.

Und nachdem Uns vielmals ist vorkommen, als solten jegliche Steiger und Schichtmeister, auch andere den Gewerken und sonder-

*) Die letzten sechs Worte geben keinen Sinn, der ursprüngliche Text hat sich aber nicht feststellen lassen.

**) D. i.: „Ein Röhrwerek, darinnen ein eisern Seyl mit Taschen gehet, das Wasser damit aus der Grube zu heben.“ Hertwig's Berg-Buch s. v. Heintz.

lich frembden, nicht guten gründlichen Bericht der Gebäude und anders, die Zeche belangend, thun, die Zeche und Gebäude hernieder schlagen, welches dann dem Bergwerk und Unserm Zehenden nicht zu geringem Abbruch gereicht, auch allerley Argwohn daraus zu schöpfen, ordnen und gebieten Wir derowegen allen Vorstehern und Dienern der Zechen, dass sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gebäude und Gelegenheit der Zechen, gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen, wo es aber übergangen und das Widerspiel befunden, und solches für Unsern Bergamtmann und Bergmeister kommen würde, sollen sie dieselben beneben der Entsetzung ihrer Dienste, auch mit Ernst strafen.

Art. 48 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 48. Artikel.

Von Verwahrung des Erz und dass nicht grosse Häuser auf die Zechen gebauet werden.

Bergmeister und Geschworne sollen beneben den Schichtmeistern vorfügen und darob seyn, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester Schrot und verschlossener Trog darein gesetzt, und das gute Erz darinnen verwahret, auch in verschlossener Thür gepucht und geschieden, und folgend in das Fässlein oder Kübeln verschlossen, für die Hütten geschickt werde. Es soll auch sonst auf keine Zeche einig gross Hauss anders, denn zu blosser Nothdurft gebauet werden.

Art. 49 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 49. Artikel.

Von Anschnitt und Löhnen.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auf den Lohntag, bey dem Anschneiden allezeit gegenwärtig seyn, Berg- und Hüttenkost, und was sonst die Wochen auf die Zeche gangen, stückweiss, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, solches den Geschwornen verlesen, und sie es überlesen lassen, derselben Summa Verzeichniss niederlegen, welche durch den dazu verordneten mit Fleiss aufgehoben, verschlossen, und zu der Rechnung

wiederum sollen fürgelegt werden. Und so die Geschworne im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das sollen sie dem Bergmeister zu strafen anzeigen.

Auch soll kein Steiger weder Unschlicht, Eisen oder anders schreiben lassen, er habe es denn zuvor von dem Schichtmeister auf die Zechen empfangen, bey Straf Entsetzung seines Diensts.

Es sollen auch die Schichtmeister in Beyseyh ihrer Steiger allen Arbeitern (die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, sie würden denn durch nothdürftige und nützliche Ursachen daran verhindert) dergleichen Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet würde, mit guter Landwehriger Münz und mit keinem andern Geld, noch mit einiger andern Waar lohnen, und einem jeglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen.

Würde aber einer oder mehr erfahren, die da ihren eigenen Vortheil und Geniess suchen, und sonderlich die aus Unserm Zehenden lohnen, mit andern Geld lohnen würden, die soll Unser Bergamtmanh ihrer Dienst entsetzen und darzu strafen.

Welche auch den Anschnitt versäumen, die soll Unser Bergmeister darum strafen.

Art. 50 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 50. Artikel.

Vom nicht Aufschlagen des Lohns.

Ein Schichtmeister soll den Arbeitern an ihrem Lohn weder wenig noch viel aufschlagen, welcher aber aufschlüge, der soll zu bezahlen gewiest werden, es hätte dann der Arbeiter bewilliget, das Lohn bey der Zechen zu stehen, und der Schichtmeister könnte das beweisen, auf diesen Fall sollen Arbeiter und Schichtmeister an die Zeche gewiest werden.

Art. 51 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 51. Artikel.

Vom Quatembergeldt.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen und anderer gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher Zeche und Massen, sie werden gebauet oder

mit Fristen erhalten, alle Quartal 7 gl. geben, dasselbe Geld soll Unser Bergamtman dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch dass eine sonderlich feste Laden in ein Gemach nach Angebung des Bergamtmanns darzu verordnet, zu welcher 3 Schlüssel gehören sollen, den einen der Bergamtman, den anderen der Zehendner, den dritten der Bergschreiber haben sollen, darein das Geldt und Register darüber allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstollen Massen hätten, soll das Quatembergeldt allein von Massen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Massen, alsdenn soll er alle Quartal 7 gl. geben. Doch soll ein jeder das 1ste Quartal nach dem Aufnehmen der Zechen, des Quatembergelds frey seyn.

Art. 52 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 52. Artikel.

Von der Rechnung und wie die geschehen soll.

Es sollen alle Schichtmeister, Steiger und Vorsteher der Zechen allemahl auf Sonnabend in der Weichfasten ihre Rechnung beschliessen, und dieselbige auf nechsten Montag nach der Weichfasten (allein auf Pfingsten wird es acht Tage länger verzogen) Unserm Bergamtman, Bergmeister und andern, so Wir darzu verordnet, fürtragen, besichtigen, verlesen und überlesen lassen, welche Rechnung Unsere itzbenannte Amtleute und dazu Verordnete auf ein jeglich Quatember von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören sollen, wie jeglich viertel Jahr den Gewerken fürgestanden, und mit ihrem Geld und Gut gehandelt sey, wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumniß oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsere Amtleute hinfürder fürkommen, wo auch durch Unwissenheit und Unfleiß ichts den Gewerken versäümet wäre, das sollen sie den Gewerken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. Würde aber darüber Betrug, oder ander öffentlich Unrecht befunden, das soll unnachlässig mit Ernst gestraft werden.

Art. 53 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 53. Artikul.

Die Schichtmeister sollen sich zuvorn mit dem Zehender berechnen.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher, der Silber im Zehenden geantwortet, oder zu Verlegung der Zechen auf Vorstandt Geldt vom Zehender empfangen hat, zuvor mit dem Zehender abrechnen, auf dass er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden und übrig, ausgetheilet werde.

Art. 54 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 54. Artikul.

Die Rechnung soll ohne Tadel seyn, und die Register lauter und deutlich.

Die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen darob seyn, dass sie ihre Rechnung gerecht und ohne Tadel verfertigen und fürbringen, so aber dieselben tadelhaftig befunden werden, und ob einer oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wollten, es wäre ungefährlich und aus Versehung geschehen, ob es gleich also wäre, so soll dennoch ein jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit nach Auflegung Unserer Bergamtleute verbüssen, die sollen solche Bussen einbringen, und Uns fürter, samt anderm, so ihnen zu berechnen befohlen ist, überreichen, würde aber Untreu oder Betrug darinnen befunden, so soll es an Leib und Gut gestraft werden.

Wir wollen auch, dass die Schichtmeister ihre Register rein und sauber, unradiret, alle Ding deutlich, klar und lauter verzeichnet mit grossem Fleiss und Aufsehen zu der Rechnung bringen, anders soll keines angenommen werden.

Art. 55 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 55. Artikul.

Aller Vorrath auf den Zechen und in der Hütten soll auf die Register eigentlich verzeichnet und besichtigt werden.

Es sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen von Gezeug und allen andern, den Gewerken zuständig, desgleichen den Vorrath in der Hütten, jegliches Stückweis, den alten und neuen

auf oder in die Register eigentlich verzeichnen, welchen Vorrath die Geschworne nach geschehener Rechnung in Beywesen der Schichtmeister, nach Vermög einer aufgezeichneten Zettul, so die Schichtmeister unter ihren Handschriften geben sollen, ob der aller vorhanden, besichtigen sollen, auf dass den Gewerken nichts verruckt werde.

Art. 56 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 56. Artikel.

Die Gewerschaften sollen aus dem Gegenbuch zur Rechnung mitgebracht werden.

Auch sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen und Lehnträger, zu jeder Zeit der Rechnung, die Gewerschaften aus dem Gegenbuch beneben den Registern haben, darinnen alle Gewerken mit ihren Namen und Zunahmen, auch wie viel ein jeglicher Theil verlegt, und wie viel der im Retardat blieben, auch diejenigen, so auf Vollmachten vorgewerket, eigentlich und deutlich sollen geschrieben sein, auf dass sich alle und jede Gewerken, wie sie mit ihren Theilen verrechnet, erkunden mögen.

Es soll auch unser Gegenschreiber auf die Gewerschaften, so er zu der Quartalrechnung heraus giebt, lauter verzeichnen, und jeden Gewerken mit seinem Nahmen, mit wie viel Theilen er aus dem Retardat die Quartal zurück genommen und zugelassen seyn worden, beschreiben. Er soll auch dieselben Quartal, wie sie dazumahl verrechnet sollen werden, vermög des Gegenbuchs, unterschiedlich und ordentlich nach einander setzen.

Und da auch aus dem Retardat auf Vollmachten Theil vorgewerket oder verkauft worden, dass dieselben Personen, so die Theil angenommen, mit ihren Nahmen und Rechnung auch heraus gegeben werden, damit ein jeglicher Gewerk, welchergestalt auf diesen Fall mit ihm gehandelt, wie er mit seiner Zubuss verrechnet worden sey, sich gründlich zu erkundigen habe.

Art. 57 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 57. Artikel.

Wie die Rechnung geschickt soll seyn, und von Handschriften.

Und nach dem sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Ze-

chen in ihrer Rechnung und Registern anfänglich mit teutschen Worten und Zahl, eigentlich alles Silber, Geld, Zubussen, Neundtes, vierdten Pfennig, Steuer, Wassergeld, Bergförderniss und alles andere, so den Gewerken zuständig und sie empfangen, für Ein- nahme setzen.

Darnach, was sie für die Zeche, Bergkosten, Hüttenkost und sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie viel und wem er darvon ausgeben, wie theuer ein jeg- lich Stück, und von wem es gekauft, wie sie dieselbe gekaufte Waare wieder von sich gereicht, was in Zeit des viertel Jahrs mit oder ohne Gedinge, und wie lang über dem Gedinge gearbei- tet sey, was auf das Geding oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Jungen namhaftig machen, und zuletzt, was noch über, Summa von Summa gezogen, im Vorrath oder an Schulde bleibt, stückweis und eigentlich setzen.

Und welcher von wegen seiner Zechen, Stollen, Steuer, Schacht- steuer, Wassergeldt, Bergförderniss, vierdten Pfennig, oder der- gleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er des- selbigen Geldes gereicht, schriftlich Bekenntniss, dass er solches entricht habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung auf und fürlegen.

Und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er sammt der Rechnung von Stund an auflegen.

Art. 58 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 58. Artikel.

Von Zechen, so zwischen Quartalen auflassen, zu verrecessen.

Obgleich eine Zeche zwischen einem Quartal aufliesse und lie- gend bliebe, soll nichts weniger auf nechstfolgende Zeit der Rech- nung, gleich andern Zechen, wie vorherührt, durch die Vorsteher Rechnung davon geschehen.

Art. 59 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 59. Artikel.

Vom Recess-Buch.

Nach gethaner Rechnung sollen alle Summarien derselben Rech-

nung aus allen Registern durch alle Punct, wie viel Silber diss Quartal gemacht, was für Vorrath oder Schuld vorhanden, Ausgabe, Zubuss, Schichtmeisterlohn, verrechnete Theil, beschlossene Ausbeut, ordentlich in ein Recessbuch aus Befehl unsers Bergamtmanns verfasst und bracht werden, welches gezwiefacht Uns oder Unserm Amtmann eines soll zugestellt, und das andere in eine Laden oder Kasten, mit dreyen Schlössern verwahrt, sammt allen Registern sollen beschlossen werden, darzu Unser Amtmann einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben soll.

Art. 60 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 60. Artikel.

Vom Uebersehen der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, alsdenn soll Unser Bergamtmann, mit einem oder zweyen darzu verständigen, solche Register mit guter Muss übersehen, und so etwas vormals versehen wäre und nachfolgends funden würde, soll nichts weniger nach vorigem Unserm Befehl gefertigt, verbüsst und gestraft werden.

Art. 61 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 61. Artikel.

Von der Ausbeuthe zubeschliessen, und was sich zur Ausbeute nicht erstreckt.

Würde sich in der Rechnung befinden, dass vom Silber oder Neundten so viel Ueberlaufs vorhanden, dass auf einen Kuckes ein fl. auszuthailen, die sollen auf geordnete Rechnung ausgetheilte werden. Was sich aber zu der Ausheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten werden, oder mit Zulassung des Bergamtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, folgen, denjenigen aber, so zur Ausbeut Geld borgen, die sollen keinesweges Ausbeut beschliessen, es erstrecke sich denn vermög der Ordnung.

Und so ein Schichtmeister auf Unsern Kupferwerken, von wegen seiner Gewerken, auf die gemachten oder geantworteten Kupfern

zwischen dem Quatember bey Unserm Zehendner oder an den er gewweist, Gelds benöthigt zu Unterhalt Berg- und Hüttenkosten, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr Gelds aufheben, denn so viel er zu blosser Nothdurft der Zechen und der Gewer-ken Sachen auszurichten bedarf, und was zu Endung des Quartals überlief, das auf ein zwey und dreissig Theil, so hoch sich das erstrecket, soll auf geordnete Zeit ausgetheilet werden. Und so es sich zur Austheilung nicht erstreckt, soll den Gewerken zu gut, förder damit zu bauen, bey dem Zehendner solches erhalten werden, oder mit Zulassung Unsers Amtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen und andern Unkosten seyn wird, folgen.

Art. 62 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
welcher sich jedoch auf den ersten Absatz beschränkt.

Der 62. Artikel.

Wie man sich nach der Rechnung mit Zubuss anlegen halten soll.

So ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vor angezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel Vorraths nicht bleibt, damit er seine Zeche bis zu nechstfolgender Rechnung, bauhaftig erhalten mag, der soll ihme von Stund an Unsern Bergamtman und Bergmeister, als Verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung und Nothdurft der Zechen, zu nützlichem Bau ein Zubuss anlegen lassen, und vom Bergmeister einen Zubussbrief nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung vier ganze Wochen stehen lassen, denselben Brief soll Niemand in berührten vier Wochen bey schwerer Straf abreissen.

Art. 63 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 63. Artikel.

Wie die Schichtmeister die Zubuss sollen einbringen, auch bey wem sie dieselbe zu fordern schuldig seyn, oder nicht.

So Zubuss auf eine Zeche, wie vorherührt, angelegt und anschlagen wird, sollen alle und ein jeglicher Gewerk derselben Zeche in angezeigten nechstfolgenden vier Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuss geben.

Und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken oder Verleger mit der Zubuss auf sich nehmen, deme auch über vorbemeldte gesetzte Zeit keine fürter Frist geben, sie sollen auch die Zubuss von den Gewerken zu fordern nicht schuldig sein, denn allein auf folgende Fälle: Da einer oder mehr Gewerken in unsern Bergstädten Verleger hätten, die in der Zeit der Zubuss schriftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden und die Zubuss bekommen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuss mahnen, und wo dieses Falls den Gewerken durch die Schichtmeister, dass sie die Zubuss nicht forderten, etwas versäümet würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Würden auch die Einwohner gleich den Frembden anschlagen, achten Wirs auf diesem Fall für billig, dass die Schichtmeister die Zubuss auch bey ihnen zu fordern schuldig seynd, immassen wie nechst gemeldt.

Wo aber ein Gewerk, der Ausbeuthe zu heben hätte, und die sobald nicht bekommen könnte, einen Schichtmeister mit der Zubuss an den Austheiler wissen würde, so soll es damit gehalten werden, wie hievorn in Austheilers Befehl ausgedruckt ist.

Art. 64 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 64. Artikul.

Dass die Gewerken ihre Zubuss in vier Wochen geben sollen.

Und so nach dato des Zubussbriefs die vier Wochen, wie vorherührt, verlaufen, welche Gewerken in derselben bestimmten Zeit ihre Zubuss nicht geben werden, die sollen ihrer Theil verlustig sein.

Art. 65 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 65. Artikul.

Von Ueberantwortung des Retardats.

Nach Ausgang der vier Wochen soll ein jeglicher Schichtmeister, so vermöge Unserer Ordnung Zubuss angelegt hat, ein Verzeichniss machen, welche Gewerken ihre Theil oberührter Weise nicht verlegt, die in der fünften Wochen auf den Montag oder (wo auf denselben Montag ein Feyertag wäre) auf den nechsten Dienstag darnach, oder welcher Tag sonst vom Bergamtman oder Bergmei-

ster darzu ernannt und ausgerufen wird, solche unverlegte Theil, als Retardat, Unserm Amtmann oder Bergmeister fürtragen, dieselben unverzubussten Gewerken verzeichnet, nahmhaftig verlesen und übergeben, dieselbigen Retardat sollen also dem Gegenschreiber fürter einzuschreiben, durch bemeldte Unsere Bergamtleute übergeben und befohlen werden.

Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiermit nachlassen, dass sie von dato des gehaltenen Retardats sieben Tage haben sollen, wo sie in denselben sieben Tagen ihre Zubuss geben, sollen sie ohne einige des Gegenschreibers Gebühr zugelassen werden.

Art. 66 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 66. Artikel.

Wie es mit den Retardattheilen soll gehalten werden.

Nach Verfliessung des Retardats und zugegebener Tage sollen dieselben Theil, die also in das Retardat seynd kommen, denjenigen, deren sie gewest seyn, mit oder ohn Zubuss nicht wieder werden, sondern Unsere vorgenannte Amtleute sollen von Stund an dem Schichtmeister befehlen, solche Retardattheil, den gemeinen Gewerken zu gut, aufs theurigst zu verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuss, oder wo es auch nicht sein möchte, umsonst zu vergewerken, zu solchem Kauf oder Gabe die verzubussten Gewerken den Vorgang haben sollen.

Es soll sich auch fortanhin kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einigen Gewerken, ohne der verlegten Gewerken Vollmacht oder Willen oder der Amtleuth Vorwissen, aus dem Retardat wiederum zuzulassen unterstehen, sonderlich auf die Quartal zurück, und auf denen Zechen, da man Erz spürt, oder sonst eine Hoffnung vorhanden ist, auf dass den verlegten Gewerken ihre zustehende Retardattheil nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

Wo auch die verzubussten Gewerken des mehrern Theils würden begehren, dieselben Retardattheil unverkauft und unvergeben, gemeinen Gewerken zu überschreiben und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen, so soll es also geschehen,

doch dass dieselben Theil gemeinen Gewerken, oder jeglichem sein Gebühr sonderlich, wie es beschlossen wird, oder wie die sonst, als vorherührt, andern verkauft oder gegeben, allezeit mit Wissen und Willen der Amtleute, in das Gegenbuch geschrieben werden.

Und soll auf diesen Fall kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einige Austheilung der Retardattheil beschliessen oder machen, ohne Vorwissen der Bergamtleute und der verlegten Gewerken, und so alsdenn etliche der verlegten Gewerken ihren gebührenden Antheil nicht annehmen würden, der soll im Retardat stehen bleiben, oder durch besonder der verlegten Gewerken Vollmacht und Bewilligung hinweg gelassen werden.

Da aber die Austheilung berührter Gestalt nicht geschehen, die soll Unser Bergmeister nicht zulassen.

Art. 67 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
jedoch heisst der erste, oben lückenhafte Satz hier:

Nach Verfliessung des Retardats — — mit oder ohne der verlegten Gewerken Willen umsonst oder ohne Zubuss etc.

Der 67. Artikul.

Der Gegenschreiber soll aus eigener Gewalt keinen Kux aus dem Retardat geben.

Der Gegenschreiber soll forthin vom ihme selbst und aus eigener Gewalt keinen Kux aus dem Retardat geben, sondern alle Retardattheil sollen allewege auf die Mittwoch nach dem Bestätigen und auf den Sonnabend nach dem Anschneiden, in Gegenwart Bergmeisters und Geschwornen, doch nicht ohne Ursachen aus dem Retardat gegeben werden, wo aber Bergmeister und Geschworne hierinnen der verlegten Gewerken Nachtheil oder einige Bevortheilung spüren würden, sollen sie solche Theil ohne genugsame Vollmacht der verlegten Gewerken aus dem Retardat zu nehmen, keinesweges gestatten. Und alle diejenigen, so aus dem Retardat zugelassen werden, die sollen beneben der Zubuss auch des Gegenschreibers Gebühr, als 6 pf. auflegen und entrichten, welcher sich aber des weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubuss nicht nehmen, sondern die Theil im Retardat stehen lassen, auf dass die verlegten Gewerken hiermit zur Unbilligkeit nicht beschweret werden.

Art. 68 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 68. Artikel.

Von empfangener und nicht verrechenter Zubuss.

Würde einer oder mehr Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von Gewerken Zubuss empfangen, und gleichwohl dieselben Theil im Retardat stehen lassen, auch die empfangene Zubuss auf folgende Rechnung nicht verrechnen, der soll beneben Entsetzung seines Diensts schwerer verdienster Strafe gewärtig seyn.

Und da etzliche von Leuten Zubuss einnehmen, die ihre Gewehr und Theil im Gegenbuch nicht hätten, des mit ihren Zubusszetteln überweist würden, dieselbigen sollen durch Unsern Bergmeister, sofern die Gewerken der Zubuss auf die Theil dringen, zu schleuniger und unverzüglicher Gewehr geweist werden, und die empfangene Zubuss, wo die zuvorn nicht verrechnet, den Gewerken zu gut auf folgende Rechnung zu verrechnen schuldig seyn. Im Fall aber, da ein Gewerk der Theil nicht haben wollte, so sollen die Empfaher der Zubuss auch geweist werden, denjenigen, so keine Gewehr ihrer Theil haben, die eingenommen beweissliche Zubuss wiederum zu erstatten, es wäre denn, dass der Schichtmeister oder Einnehmer der Zubuss beweisen könnte, dass der Gewerk dieselbigen Theil bey ihm oder andern wissentlich hätte stehen lassen. Und so Unser Bergmeister in diesen Fällen fürsetzlichen Betrug vermerkte, das soll, wie oben berührt, mit Ernst gestraft werden.

Art. 69 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 69. Artikel.

Wie mit den Vollmachten, so über Retardat-Theil aufbracht, gehandelt soll werden.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen gestatten, einige Vollmachten aufzurichten, Theile aus dem Retardat zu vergeben, zu vergewerken oder zu verkaufen, es sey denn, dass die Geschwornen zuvorn in derselben Zechen die Tiefsten, auch die Oerter und Gebäude, da man itzt bauet und nechst zuvorn gebauet hat, aufs fleissigst besichtigt und bestochen haben, und wo sie alsdenn Betrug oder gefährlich Fürnehmen befinden, sollen sie es dem Bergmeister, und der Bergmeister förter dem

Amtmann unnachlässig anzeigen, der soll es an Unser Statt mit Ernst strafen. Und da der Bergmeister befünde, dass in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen oder durch etliche Gewerken zu ihrem eigenen Nutz, den andern Gewerken zu Schaden, Vorthail gesucht, dieselbigen Vollmachten soll der Bergmeister keineswegs annehmen noch bekräftigen, ungeacht, obgleich die Gewerken auf berührte Vollmachten über den halben Theil, eingeschrieben hätten, und wo hierinnen betrügliche Handlung gefunden, dass Unser Bergamtman dasselb mit Ernst strafe. Damit aber auch durch die Vollmachten mit den bauenden Gewerken nicht gefährlich gehandelt, soll es folgender gestalt damit gehalten werden.

Erstlich soll kein Vorsteher der Zechen sich unterfahen, einige Vollmacht der Retardattheil halben aufzubringen, er habe denn zuvor die verlegten Gewerken und Verleger, so viel er immer der bekommen mag, zusammen erfordert, und ihnen der Gebäude und Gelegenheit der Sachen, beneben dem Steiger, gründlichen Bericht gethan, mit ihnen beschlossen, welcher gestalt sie darmit zu gebahren und zu handeln gesinnet, solchen der Gewerken Schluss sollen sie dem Bergmeister anzeigen, der soll ihnen alsdenn eine Zeit die Vollmacht aufzurichten bestimmen und ernennen, und so dieselbigen Vollmachten in berührter Zeit nicht vollzogen, und des Verzugs nicht ansehnliche Ursachen dargethan, sollen sie unkräftig geachtet und nicht zugelassen werden, auf dass nicht die Aufbringer der Vollmachten zu ihrem eigen Vorthail und Nutz der Retardattheil, als lang es ihnen wohlgefällt, mächtig seyn.

In die Vollmachten soll einer für den andern nicht einschreiben, er habe denn dess von demselbigen einen beweisslichen und aufrichtigen Befehl, und wo es ausfündig, dass ein Vorsteher oder auch ein ander von wegen eines einschreibe, von dem er keinen Befehl hätte, oder eine Vollmacht durch einen falschen Bericht aufbracht würde, und solches in Zeit da die Theil unverruckt an Tag bracht und erweist, so soll alsdann dieselbe Vollmacht (ungeacht ob sie der Bergmeister aus Unwissen des Handels bekräftiget hätte) nichtig erkannt und zurück gestossen werden, und diejenigen, so

sie durch eigen angemast Einschreiben oder falschen Bericht aufbracht, mit Ernst und härtiglich gestraft werden.

Und da auch der Bergmeister befinde, dass in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen oder durch etliche Gewerken zu ihrem eigenen Nutz, den andern Mitgewerken zu Schaden, Vorthail gesucht, die Retardattheil damit um ein Geringes an sich zu bringen, dieselben schnellen und verdächtigen Vollmachten soll der Bergmeister sobald nicht annehmen, sondern der Sachen nachtrachten, auf dass den bauenden Gewerken allen zugleich hierinnen zum Besten gehandelt, und Niemand wider die Billigkeit vervortheilet werde.

Dieweil auch in den gestückten Vollmachten, welche unter dem Titul (dass man die Retardattheil den verlegten Gewerken austheilen wolle, und welcher seinen Theil nicht annehmen, dass man denselbigen andern vergewerken möge), aufgebracht, viel seltsamer Parthierung und Practica vermerkt, so befehlen Wir hiermit, dass Unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle, er habe denn alle verlegte Gewerken lauter und klar eingeschrieben, ob sie ihren gebührenden Theil der Kuckes oder Retardattheil annehmen wollen oder nicht, und solle mit dem Austheilen nicht anders, denn oben im 66sten Artikul vermeldet, gehalten werden.

So die Vollmachten gebührlicher Weise und vermöge dieser Unserer Ordnung aufbracht sein worden, so sollen die Aufbringer der Vollmachten allwege dem Bergmeister ein Verzeichniss aus dem Gegenbuch, wie viel Theil auf derselbigen Zechen zu demmahl im Retardat gestanden, mitbringen, damit er sich der Nothdurft, oder ob die Vollmachten zur Genüge aufgebracht, zu erkunden und darnach zu richten habe.

Alle Theil, so obberührter Gestalt aus dem Retardat vergewerkt und hinweg gelassen werden, sollen die Personen, so dieselbigen angenommen, alleweg auf die Vollmachten verzeichnet werden, auf dass sich der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewerken, wie viel Theil aus dem Retardat vergewerkt oder darinnen stehen bleiben, gründlich zu erkunden haben.

Es soll auch eigentlich auf die Vollmachten verzeichnet werden, wie theuer und welcher gestalt solche Theil hingelassen worden.

Und beschliesslich sollen fortanbin alle Austheilung und Vollmachten, die Retardattheil anrührend, so viel immer möglich zu thun, alleweg auf den Mittwoch nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschnitt überantwortet und angenommen werden.

Art. 70 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 70. Artikel.

Die Schichtmeister sollen nicht zu viel aus dem Zehenden nehmen und den Gewerken nicht schuldig bleiben.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber in Zehenden hat, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr darvon nehmen, denn so viel er zu blosser Nothdurft Berg- und Hüttenkost und andern nützlichen Sachen der Gewerken bedarf, das mit dem Zehendner gegen einander in Verzeichniss bringen.

Auf dass auch Uns und den Gewerken hierinnen desto treulicher zugesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber im Zehenden oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabend nach dem Anschneiden, der Schichtmeister Anschnittzettul zu übersehen und gegen des Zehenders Buch zu halten, und so er einen oder mehr, so über Berg- und Hüttenkosten zu viel aus Unserm Zehenden genommen hätte, befinden würde, den soll er von Stund an Unserm Bergamtman und Bergmeister zu strafen anzeigen, und ob ers verschweigen würde, soll er darum gegen uns in Verantwortung stehen.

Demnach auch bis anhero die Vorsteher der Zechen nicht allein Uns, sondern auch den Gewerken durch das zu viel nehmen aus dem Zehenden, auch sonst auf unfündigen Zechen, den Gewerken oftmals viel schuldig blieben sind, und sich vertröstet, durch Vollmachten oder sonst durch Gunst der Gewerken, solcher Schulden Erlassung zu erlangen, und Wir aber vermerken, dass es Unserm Bergwerk zu Schmälerung gereicht, und viel Gewerken derohalben abscheuig gemacht werden, so wollen Wir, dass forthin keinem Schichtmeister solche fürsetzliche betriegliche Schulden erlassen sollen werden.

Und obgleich die Gewerken einem auf sein Ansuchen in Vollmachten die Schulden zu erlassen einschreiben und willigen wür-

den, so soll es dennoch bey Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Erkänntniss stehen, ob sie das zulassen wollen oder nicht, die sollen sich nach Gelegenheit des Falls dermassen erzeigen, damit den Schichtmeistern derowegen Schulden zu machen unterkommen werde.

Wo Unser Amptmann und Bergmeister in der Quartalrechnung befinden, dass ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehend genommen, den sollen sie alsbald gefänglich einziehen, nicht herauslassen, er hab denn solch Geld und Schulden den Gewerken baar überzahlt und vergnügt, und sollen ihn darzu seines Diensts entsetzen und ferner zu keinem gebrauchen.

Art. 71 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Art. 72 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wi es mit schuldmachen auff die Zechen gehalten soll werden, und dass verlegene Zechen keine Schulden zahlen sollen.

Ob sichs begäbe, dass einem Schichtmeister zwischen der Rechnung zu Verlegung seiner Gewercken Zeche Geld mangeln würde, auss Ursachen, dass die angelegte Zubuss nicht einkommen oder nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath dess Bergmeisters, so viel Schulden auff die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben biss auff nechste Rechnung darnach Noth seyn wird, und so der Schichtmeister seines dargelegten Gelds oder gemachten Schulden, auff die nechste folgende Quatember nicht entricht würde, so soll ihme der Bergmeister zu der Zechen helfen, zu derselben Zeche soll der Schichtmeister aber biss auff die andere Quatember darnach Frist haben, die Zeche zu belegen, so aber die Zeche darnach unbauhaftig und dass nach unserer Ordnung darinnen nicht gebauet wäre, befunden würde, alsdann soll dieselbe Zeche frey ohne Schuld verliehen werden, Welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung dess Bergmeisters, Schuld auff die Zechen machen würde, dem soll zu der Zeche Geld nicht geholffen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder auffgenommen wird, keine Schuld darvon bezahlt werden.*)

Der 71. Artikel.

Wie und in was Zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.

So einer dem andern Theil wird verkaufen oder geben, soll

*) Der vorstehende Artikel fehlt in der Hennebergischen Berg-Ordnung. Vgl. dagegen die Churtrier'sche Berg-Ordnung Art. XI 23 S. 154.

der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch verpflichtet seyn, die Gewehr in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Forderung nicht geschieht, und Mangel der Gewehr am Verkäufer nicht gewest, soll er alsdenn fürder zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, dass der Käufer die Gewehr zu fordern, merklicher und redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Art. 73 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 72. Artikel.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer nicht finden will lassen.

Würde auch ein Theil Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Gewehr gerne thun wollte, dem Bergamtmann oder Bergmeister ansagen, damit soll er genug gethan haben, so aber befunden würde, dass einig Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

Art. 74 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 73. Artikel.

Wenn Theile zwischen der Rechnung und dem Retardat verkauft, wie die gewehret sollen werden.

Dieweil sich hiebevör der Zubuss halben auf Theile, so von der Rechnung an bis zu folgendem Retardat verkauft seyn worden, viel Zanks, Widerwillens und Bevorthellung hat zugetragen, so ordnen Wir, welcher forthin in der Wochen, darinnen man rechnet, Kuckes kaufen wird, der soll die aufs folgende Retardat selbst zu verlegen schuldig seyn. Welcher aber auf nechsten Montag nach geschעהner Rechnung anzufahren, bis auf das folgende Retardat kaufen wird, der soll frey gewehret werden. Und der Gegenschreiber soll keinem mittler Zeit abschreiben, er bewaise dann mit des Schichtmeisters Handschrift, dass er die Zubuss gegeben habe. Schriebe er aber darüber ab, so soll er für die Zubuss stehen.

Art. 75 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 74. Artikel.

Von Verrecessen der Zechen und seiner Strafe.

Es sollen alle und jegliche Zechen hinführo alle Quartal durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, wie vor Alters gebräuchlich, verrechnet und verrecest werden.

Wo aber eine oder mehr Zechen zwey Quartal nach einander nicht verrecest wären, so soll Uns der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerk sich der Zechen oder Theil anmassen wollte, von dem ersten Quartal zehen Gülden, und von dem andern 20 Gülden ohn alle Behelf und Verzug zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten.

Wenn aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet noch verrecest würde, so soll die ohne alle Mittel in Unser Freyes gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehrt, vermöge Unserer Ordnung soll verliehen werden, und was also von solchen und andern Bussen einkommen, die sollen nach Unserm und Unsers Bergamtmanns Bedenken, zu Nothdurft des Bergwerks angelegt werden.

Art. 76 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 75. Artikel.

Ob Gänge in die Teuffe zusammen und einander in die Führung fielen.

Ob sichs begeben, dass andere entblösste Gänge von einem Hauptgang oder verliehenen Massen am Tag ferne genug und ausserhalb der Führung von einander wären, und doch in der Teuff zusammen und einander in die Führung fielen, daraus Gezänk entstünde, da soll der Bergmeister samt den Geschwornen, und so es von nöthen, mit andern unverdächtigen Bergverständigen, die Gebrechen zu besichtigen, darzu fahren, und nach ihrem Verstand die Jüngern den Aeltesten nach bergläufigem Gebrauch zu weichen weisen, dess sich auch jeglichs Theil also halten soll, damit unnütz Gezänk und Hinderung des Bergwerks vermieden werde.

Würde aber einig Theil an des Bergmeisters, Geschwornen und Bergleut Weissung Beschwerung tragen, sich darvon an das

Recht berufen, das soll ihnen durch Unsern Amtmann, auf genügsame Verbürgung des Poenfalls, als 20 Mark Silber, gestattet und zugelassen werden, und wo derselbige Theil der Sachen im Rechten verlustig erkannt, soll er Uns bemeldten Poenfall ohne alle Gnade erlegen.

Wir ordnen auch hiermit, um Vermeidung Zank und Hader, dass keiner mit einem angenommenen Gang auf andern Gängen Führung erlangen soll, sondern ein jeder, so Führung auf andern zu haben vermeynt, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebührlich kommen, und alsdann seine Gerechtigkeit und Führung erlangen.

Art. 77 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

wo jedoch statt Führung der Ausdruck „Vierung“ gebraucht ist.

Der 76. Artikel.

Vom Kummer und Verbot zu Erz und andern.

Würde in solchen zwiespaltigen Sachen das befugte Theil Kummer oder Verboth zum Erz bey dem Bergmeister suchen, alsdenn soll er sich mit den Geschwornen, und obs die Nothdurft erfordert, durch die geschworne Marscheider aufs fleissigst erkundigen, ob der Kummer zu gestatten sey oder nicht, wann nun derselbe Kummer zugelassen wird, soll ihn der Bergmeister in das Bergbuch verleiben lassen, fürder dem Zehender nicht mehr, denn Berg- und Hüttenkost, von dem gekummerten Erz und Silber heraus zu geben, Befehl thun, und das übrige unverrückt bis zu Austrage der Sachen in Unserm Zehenden verwahrt zu behalten. Und ob ein Theil dem andern in seiner Massen vor dem Kummer und Verbot Erz enthauet, obgleich die Sache folgend rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz, so vor den Verbott gehauen und über die Hengbank bracht ist, dem bleiben, der es gehauen hat.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließend, was sich des ausserhalb geordnetes Rechtens begiebt, darinne Kummer, Verbot oder Geboth zu thun, Noth seyn will, soll alles bey Unserm Bergmeister gesucht, erlanget und gethan werden, wie von alter Gewohnheit herkommen ist.

Art. 78 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 77. Artikel.

Wo man Endschied irriger Bergsachen suchen soll.

Wir ordnen und setzen auch, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, erstlichen vor Unsern Bergmeister und seinen zugeordneten Geschwornen sollen fürbracht und beklagt werden, der dann guten Fleiss haben soll, die Partheyen gütlich zu vertragen, wo aber die Gütigkeit nicht statt haben möchte, alsdann dieselbigen durch ordentliche Citation für sich beyde Theil zu erscheinen erfordere, und sie neben seinen darzu verordneten Geschwornen in ihrem Fürbringen nothdürftiglich vernehme, folgens der Gebühr und Billigkeit nach, was recht, darinnen erkenne, und so ein oder der ander Theil solcher Erkänntniss beschwert zu sein vermeinte, mag derselbige für Unsern Amtmann in ordentlicher Zeit appelliren, welcher Unser Amtmann in Erledigung der Appellation in- oder ausländische verständige, unpartheyische Bergleut, nach Gelegenheit jeder Sachen, zu sich erfordern, und darinnen rechtliche Erkänntniss thun soll, und ob sich dann ein oder ander Theil der entledigten Appellation auch beschweren würde, so mag der beschwerte Theil solches durch Supplicirung an Uns gelangen lassen, darinnen Wir Uns die Billigkeit zu erkennen, vorbehalten haben wollen.

Art. 79 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 78. Artikel.

Tagleistungen sollen ohne Erlaubniss nicht gestattet werden.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schadens ergangen, ordnen und setzen Wir, dass hinfürder keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Willen üben sollen, sondern so sich Gezänke begeben, die sollen an Unsere obgemeldte Bergamtleute gelangen, und da sie die gütlich nicht können entscheiden, dieselben sollen oberverleibter und nachfolgender Weise rechtlich geörtert werden.

Art. 80 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 79. Artikel.

Was und wie der Bergmeister zu büßen hat, und wie er die Bussen berechnen soll.

Unser Bergmeister soll alle Sachen zum Bergwerk gehörig von Unsert wegen zu strafen und zu büßen Macht haben, was vormahls nach Herkommen und Ausweisung der Bergrecht andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt, doch soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen, mit Rath und Willen Unsers Bergamtmanns, entricht nehmen, und was darvon gefällt, Uns jährlich berechnen und entrichten, die alsdenn zu Nothdurft des Bergwerks sollen angelegt werden.

Art. 81 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

Der 80. Artikel.

Die Gerichte auf Unsern Bergstädten mögen die Frevler in des Bergmeisters Gerichte antasten.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldet, zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschehe, da allein dem Bergmeister von Unsert wegen die Gerichte und Antastung zustehen, dennoch sollen die Gerichtshalter in Unsern Bergstädten umb mehr Friedes und Gehorsams Willen Macht haben, an denselben Enden Frevler und Uebelthäter anzutasten, die in ihre Verwahrung zu bringen, so aber dieselben Sachen sollen gerechtfertiget oder abgetragen werden, soll der Bergmeister, wie vorherührt, die Rechtfertigung oder den Abtrag von Unsert wegen thun und annehmen, sofern die Sach dem Bergwerk anhängig sey.

Und obgleich die Zechen, Hallen, Zechenhäuser oder andere Oerter zum Bergwerk gehörig, da sich die Verhandlung zugetragen, in Unser Freyes der Zeit lägen und gefallen wären, so sollen doch nichts desto weniger obberührte Abtragen und Bussen, nach altem hergebrachten Bergwerksbrauch, dem Bergmeister von Unsert wegen folgen und zustehen.

Und nachdem auch das Bergwerk und die Zechen durch die Baumgarten und Häuser treffentlich bedrängt und verengert wer-

den, so wollen Wir hiermit ernstlich befohlen haben, keinen Baumgarten, Haus, Hof oder anders umb und neben die Hallen verlegener und unbauhafter Zechen, ohne Vorwissen und Zulassung Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters ferner zu verleihen und zu bauen, und so darwider dem Bergwerk und Zechen etwas zu Schaden und Schmälerung verliehen und gebauet würde, das soll ohne alle Mittel durch berührten Unsern Amtmann und Bergmeister wiederum abgeschafft werden.

Art. 82 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Die Schlussworte des ersten Absatzes „sofern die Sach dem Bergwerk anhängig sei“, fehlen. Im dritten Absatze stehen übereinstimmend mit dem Eisleben'schen Manuscripte die Worte: „Räume, Gärten und Häuser“ statt „Baumgarten und Häuser“.

Der 81. Artikul.

Dass auf den Zechen und andern Oertern dem Bergwerk zuständig Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen und vermöge der Bergrecht auf den Zechen, in Gruben, auf den Hallen, in Bergschmieden und andern Oertern, dem Bergwerk zuständig, Freyheit ist, so wollen Wir zu Stärkung derselben Freyheit männiglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner bemeldte Freyheit fürsätziglich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen unterstehe, welcher aber das übergangen befunden, den wollen Wir an Leib und Gut, und nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung, mit der Schärfe strafen lassen.

Hiermit wollen Wir auch Steigern, Schichtmeistern und Bergarbeitern ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade, dass sie von Stund an dieselben Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Worten, schelten, schmähen, schänden, oder Gotteslästern, wirklich zu Gefängniss bringen sollen, auf dass Unsere Amtleute von Unsert wegen gebührliche Strafe an ihnen mögen bekommen.

Würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder angerufen nicht zugreifen, der oder dieselben sollen gleicher Strafe der Uebertretung gewärtig seyn.

Art. 83 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 82. Artikel.

Todtschläger sollen von Unserer Bergstädt und Bergwerk ewig verweist sein.

So einer in Unsern Bergstädten, oder auf den zugehörenden und eingeleibten Bergwerken und Gebirgen, ohne Nothwehr, einen Todtschlag thut, dem sollen Unsere Bergstädte und Bergwerke, ob auch die Sache gleich vertragen wird, ewig verboten seyn.

Art. 84 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 83. Artikel.

Ob Arbeiter an der Gewerken Arbeit Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer der Gewerken Arbeit, an Gliedmassen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die fündig wäre, acht Wochen das Lohn und das Arztgeld folgen, auf andern Zechen aber, die da nicht fündig, sondern mit Zubuss gebauet werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten.

Art. 85 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 84. Artikel.

Von den verlegenen Kauen und Zechenhäusern, auch von Schaustuffen nicht zu nehmen.

Demnach die Kauen und Häuser auf den Zechen, so ein halb Jahr lang in Unserm Freyen gelegen, nach alten Gebrauch dem Bergmeister heimfallen und zuständig seyn sollen, so wollen Wir, dass sich der Bergmeister bemeldter Kauen und Häuser, und was der Gebäude mehr seynd, zu Nothdurft des Bergwerks gebauet vor obberührter Zeit, die zu verkaufen, zu vergeben, oder zu verwenden enthalten soll, auch wo er die nach verlaufenem halben Jahre vor andern verkaufen oder vergeben wollte, soll er die in keinen andern Gebrauch, denn wiederum zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks kommen lassen.

Es soll auch der Bergmeister keinesweges gestatten, die Zechenhäuser zu verpfänden oder zu versetzen.

Wir wollen auch hiermit dem jetzigen und nachkommenden Bergmeistern einige Schaustufen oder Erz von Zechen zu nehmen, ernstlich verboten haben.

Art. 86 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 85. Artikel.

Keiner soll ohn Erlaubniss dem andern in seine Zeche fahren.

Es soll auch hinfort keiner, der kein Gewerk ist, dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe denn des Bergmeisters Erlaubniss, oder geschehe in Beyseyn eines Geschwornen, oder je auf das wenigst mit Willen eines Vorstehers derselben Zeche.

Art. 87 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

Art. 88 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wie man sich in Aufflaufften, Feuers und anderer Sachen halten soll.

Wo sich ein Aufflauff, Feuers und anderer Sachen halben, da Gott für sey, begäbe, da soll sich niemand unzimliches Gemurmels, Scheltens oder Geschreyes, dardurch einiger Unwille wider jemand oder Empörung erweckt möchte werden, vernehmen oder hören lassen, sondern ein jeder allein den Schaden, so vor Augen, zuvor zu kommen, behülfflich seyn, und dess Orts und Thuns da er geordnet ist, abwarten, so aber jemand hierwider etwas fürnehmen und darinnen befunden würde, derselbe soll am Leib oder sonst nach Schwere der Verbrechen, härtiglich gestrafft werden.

Art. 89 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

In Aufflaufften und Versamlungen soll man keinen Widerwillen eysern.

So jemand mit dem andern zu thun, oder Widerwillen und Beschwerüss hätte, der soll in Zeit der Aufflaufft oder in andern Nothsachen, und wann sonsten Versamlungen seynd, desselben weder wenig noch viel eyfern, aufrücken oder gedencken, sondern sonst zu bequemer Zeit bey dem Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister, Rath oder Richter, derhalben anregen, da soll ihme die Billigkeit mitgetheilet werden, wo es aber bey ihnen daran erwünde, soll mans an uns oder unser Böhmisches Cammer lassen gelangen, wollen wir einem jeden die Billigkeit verfügen, und so jemand in Aufflaufften und Versamlungen hierwider thun, und das

Volck in ihren nothdürfftigen Beginnen hindern und abwendig machen, oder sonst Unrath stiften oder erwecken würde, der soll dardurch seiner Zusprüche verlustig seyn, und fürder damit nicht gehöret, auch darzu mit Ernst am Leib gestrafft werden.

Art. 90 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wie sich die Eltisten und Jüngsten der Knapschafft, auch andere halten sollen.

Auff dass aber oberührte unzimliche Murmelung, Meuterey, Empörung und andere böse Thaten so viel müglich verbleiben, oder je desto eher erfahren werden möchten, so sollen die Eltisten der Knapschafft, die auff unser Nachlassung zu solchem Ampt erwählet, zu jeder Zeit, neben anderm ihrem Befehl gute Achtung geben, ob sich irgend oberzehlte oder ander böse Thaten, oder unbillich Fürnehmen möchten ereugnen, uns und unsern Amptleuten dasselbe unsaumlich anzuzeigen, und nach ihrem höchsten Vermögen zuvor kommen, dessgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knapschafft, und sonst alle andere Gesessene und Ungesessene auch verhalten bey Vermeidung ernster und schwerer Straff.

Es sollen auch die Eltisten der Knapschafft bey unserm Bergwerck in Sanct Joachimsthal des Sitzen bey dem Stadt-Rath hinführo erlassen seyn, damit sie ihren Befehlen desto beruhiger ausswarten mögen, und hinführo ohn allein ihr Aufsehen auff unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister haben.

Der Knapschafft Kasten, Register und anders, was ihnen zugehört, sollen fornen in dem Anschiethauss stehen bleiben, und in demselbigen mit Vorwissen unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters jederzeit gehandelt werden.

Es sollen und mögen auch hinführo, wann sich Veränderung der Eltisten der Knapschafft auss beweglichen Ursachen zuträgt, die Knapschafft, mit Vorwissen und Bewilligung unsers Hauptmanns und Verwalters, einer oder mehr so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie auss ihnen erkiet, und genantem unserm Hauptmann oder Verwalter fürgestellt, und so sie diesen für nutz und tüglich erkennen, darzu bestättiget, oder nach Gelegenheit der Nothdurfft ander darzu von unsernt wegen durch sie verordnet werden.

Der 86. Artikul.

Alle Unbesessene sollen Uns Eidespflicht thun, sofern dieselbige dem Bergwerck anhängig seyn.

Dieweil auch die Ungesessenen etwan viel Unfugs, Muthwillens

und Frevels geübet, daraus allerley Nachtheil und Beschwerung seind erwachsen, so sollen zu weiter Verhütung desselben hinfort all Unbesessene, sie sind beweibet, Berg- oder andere Arbeiter und Handwerksgeßellen, keinen ausgeschlossen, so lang sie ihren Enthalt allhie haben, Uns und Unsern Bergamtleuten getreu und gehorsam zu seyn, Eidespflicht thun, wann sie sich aber von hinnen begeben, sollen sie derselben erlediget seyn, welcher aber wieder anher käme, soll auch auf das neu vereidigt werden.

Art. 91 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo es in Uebereinstimmung mit dem Eisleben'schen Manuscripte heisst: „beweibet oder unbeweibet.“

Art. 92 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von den Kränztlern und ihrem Befehl.

Zu Förderung gemeiner Bergleute, die Bergtheil allhier kaufen oder verkauffen wollen, sollen zween in Sanct Joachimsthal Kränzler daselbst verordnet, durch unsern Hauptmann oder Verwalter aufgenommen, bestätigtiget und vereydet werden, die sollen sich gegen Kauffern und Verkauffern erbar, aufrichtig, und in alle wege unverdächtig halten, was die gemeine Kauff jederzeit seynd, einem jeden, der es bey ihnen suchet, anzeigen, wo ihnen auch Kuckes umb eine benante Summa Gelds zu verkauffen oder kauffen befohlen, dem sollen sie getreulich nachsetzen, keinen Vortheil, List noch Betrug gebrauchen, sich gegen Frembden und Einwohnern unwerweisslich halten, wo ihnen auch Kuckes zu verkauffen oder zu kauffen angeboten, sollen sie alle wege denjenigen, der sie am ersten angesucht hat, fördern.

Und sollen für ihre Mühe in kauffen und verkauffen anderst nichts, dann was ihnen ein jeder nach Gelegenheit auss Gutwilligkeit zu Tranckgeld gibt oder schencket, gewärtig seyn.

Würde auch einiger Kränzler in seinem Dienst Vortheil, Gefahr oder Betrug üben, der soll gebührliche Straff darumb gewarten.

Der 87. Artikul.

Vom Büchsenpfennig.

Zu Erhaltung gemeiner Knapschaft soll ein jeglicher Arbeiter von seinen Lohn 1 Pfennig auf den Sonnabend in der Knapschafts Büchse legen, desgleichen soll er auch von seinem Gedinge, so er etwas davon erobert, von 1 Gulden 6 pf. wie oben stehet, in die Büchse

legen, davon soll den verdorbenen Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgerichtet, und so ferne sich solch Geld erstreckt, an Zins gelegt, und damit erhalten werden.

(Fehlt in der Joachimsthaler Berg-Ordnung.)

Der 88. Artikel.

Von der Erbstollen Gerechtigkeit und Erbteufe.

Und als sich bis anher viel Irrthum der Stollen halben begeben, welches Wir so viel möglich hinfort zuvorkommen geneigt seind, wollen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen und andere Stollen, was in dieser nachfolgenden Unserer Ordnung nicht verändert wird, sein Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden soll, wie gemeine Bergrecht und alte herkommene Uebungen das geben und ausweisen. Nämlich wo ein Erbstollen mit seiner Erbteufe, als zehendhalb Lachter *) vom Rasen, seiger gerade nieder, auch mit seiner gebührlichen Wasserseige in ein Zeche kommt, über die Erbschächte oder an das Orth, da Erz bricht, erschlägt, derselben Zechen Wasser benimmt und Wetter bringt, dem soll das Neundte, und durch welche Zeche der Erbstollen fährt, dieweil er mit dem Stollort in den Massen ist, der vierdte Pfennig gegeben werden.

Art. 93 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 89. Artikel.

Wie hoch und weit ein Erbstollen das Erz hauen mag.

Und wo ein Erbstollen in Massen kommet, darinnen er Erz trifft, so mögon die Stöllner fünf Viertel eines Lachters von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Weite (viertehalbe Freybergische Ellen für ein Lachter gerechnet,) das Erz hauen und zu sich nehmen.

Art. 94 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

*) Diese Erbteufe von $9\frac{1}{2}$ Lachter, welche mit derjenigen der Churkölnischen Berg-Ordnung Th. VI Art. 1 übereinstimmt, bleibt also hinter der gewöhnlichen von 10 Lachter und einer Spanne zurück; die Erbteufe der Churtrierschen Berg-Ordnung Art. VI 1 — S. 128 — beträgt 14 Lachter.

Der 90. Artikel.

Wenn der Stollen Erz traffe, und hätte nicht die Erbteufe.

Würde aber ein Stollen in ein Zeche oder Masse getrieben, und träfe Erz, hätte doch der Erbteufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Erz soll der Massen, darinnen es gebrochen, und nicht den Stöllnern zustehen, doch sollen dieselben Massen, wo sie das Erz zu sich nehmen wollen, den Stöllnern die Unkost, sofern das Erz gebrochen, zu erstatten schuldig seyn.

Art. 95 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 91. Artikel.

Von Gespreng in Stöllen nicht zu gestatten.

Und als auf diesem Bergwerk viel unordentlicher Gebäude wider alte herkommene bergläufftige Weiss in Stöllen geschehen, und deshalb viel Zwietracht erwachsen seynd, ordnen und setzen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wasserseige nach altem herkommenden Bergwerksrecht und Uebung soll getrieben, und einig Gesprenge darinnen zu machen, nicht gestattet werden, es begeben sich denn, dass Kämme oder Vesten fürfielen, also, dass der Stollen aus nothdürftigen Ursachen müste erhoben werden, welches dennoch ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen soll.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters haben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit Zulassung des Bergmeisters, und ohne das nicht, mit den Stollen Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zechen, das Neundte und seine Stollen Gerechtigkeit erlangen.

Welcher Stollen aber ohn Erlaub des Bergmeisters sein Ort mit Gesprengen in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber ein Stollen nach bergläuffiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll nach alter herkommender Gewohnheit und Bergrecht unverändert seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gesprenge den Stöllnern durch den Bergmeister aus Ursach zugelassen, die sollen ins Bergbuch verleibt werden.

Art. 96 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 92. Artikul.

Dass kein Stöllner seine erste Wasserseige senken, erheben oder verlassen soll.

Welcher Stöllner anfänglich und erstlich in seiner Wasserseige untergekrochen, dieselbige ausgezimmert, Trägwerk darüber geschlagen, und sich also gelagert hat, dem soll keinesweges gestattet werden, dieselbige Wasserseige weder inner- noch ausserhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu holen, ohn Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernst strafen, und dieselbigen Stöllner sollen damit keine Gerechtigkeit erlangen, und beneben der Straf in ihrer ersten Wasserseig zu bleiben gewest werden, auf dass die Stollen, so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht verkürzt werden, dergleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigern und Erheben der Wasserseigen, so andern Stollen zu Nachtheil fürgenommen, gehalten werden.

Art. 97 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo sich jedoch in Uebereinstimmung mit dem Eisleben'schen Manuscripte statt „Trägwerk“ der ältere, gleichbedeutende Ausdruck „Treckbret“ findet.

Der 93. Artikul.

Mit was Teufe ein Stollen den andern enterben soll.

Und als vor Zeiten die Zechen der Stollen halben sehr beschwert gewest, auch die Stollen einander selbst ohn gebührliche Teufe enterbt haben, so ordnen Wir, dass hinfort ein jeder Stollen unter dem andern sieben Lachter seiger gericht einkommen soll, welcher aber diese Teufe unter dem andern sieben Lachter nicht einbringt, der soll keinen andern enterben, auch kein Neundtes erlangen, es soll aber doch, wo es ein halb Lachter auf oder ab mangelt, ungefährlich seyn.*)

Art. 98 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

*) Vergl. unten Art. XX der Chursächsischen Stollen-Ordnung von 1749.

Der 94. Artikel.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andere Stollen des Neundten zu enterben.

Kein Erbstöllner soll sich aus eigenem Durst unterstehen, ausserhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also andere Stollen wider die Billigkeit des Neundten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung des Bergmeisters, ob es gleich die Zechen, darinnen es fürgenommen, nachlassen und gestatten wollen.

Trüge sichs aber zu, dass ein Stöllner sein Stollort so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiss gefasst, und so weit geführet hätte, dass er weiter nicht fahren könnte, und die Massen mit ihren Gesenken ühern Stollen aufließen, oder sonst nicht nieder erschlagen wollten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne die Gebrechen aller Gelegenheit auf das fleissigst besichtigen, und wo sie Muthwillen oder fürsetzliche Hinderung des Bergwerks befinden, mögen sie den Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen oder zu bringen, gestatten und nachlassen.

Art. 99 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 95. Artikel.

Den Stollen soll aus Hallen, Felsen und Affter das Neundte gereicht werden.

Damit die Stollen desto stattlicher erhalten, soll von dem Silber, so aus den Hallen, Felsen, Affter und Ofenbrüchen gemacht, denjenigen Stollen, denen es gebührt, und bey denen es gewonnen und an den Tag gebracht, sofern dieselben Stollen bauhaftig erhalten, das Neundte unweigerlich gefallen und gereicht werden. Und obgleich dieselben Hallen, Felsen verkaufft oder hinweg gelassen, oder auch die Silber im Werk verkaufft würden, soll nichts desto weniger das Neundte davon gefallen, es soll auch der Zehender zu jeder Rechnung fleissig Forschung haben, weme das Neundte gebührt, und alsdenn dasselbige dem Stollen, welchem es gebührt, zuschreiben und geben.

Art. 100 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 96. Artikel.

Wann ein Stollen das Ort, da Erz bricht, nicht erreicht hat.

Welcher Erbstollen in eine Zeche kommt, da er den ganzen Zechen Wasser benimmt und Wetter bringt, ob er gleich das Ort, da Erz bricht, mit der Wasserseige nicht erreicht, soll ihm dennoch das Neundte die Hälfte gegeben werden. Wenn er aber die Wasserseige an die Oerter, da Erz bricht, bringt, soll er das Neundte gar haben.

Art. 101 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 97. Artikel.

So zwey Tiefste in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, Ursach dass zwey Tiefste darinnen wären, in dem einem benehme er Wasser, in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen breche Erz, da soll man ihm kein Neundtes geben, er habe dann in denselben Schacht erschlagen, darinn das Erz bricht, brauchte aber der fündige Schacht des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neundtes geben.

Art. 102 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 98. Artikel.

So man auf Stollörtern auflüst, und Stufen geschlagen werden.

Und ob Gewerken auf ihren Stollörtern aufließen, und Stufen geschlagen würden, sollen sie nichts desto weniger (so ferne sie das Neundte haben wollen) ihren Stollen mit Gerinne Wasserseige, und offnem Mundloch allweg in baulichem Wesen erhalten, und alle Quartal gleich andern Stollen und Massen verrechnen und verrecessen.

Wann aber derselbige Stollen verfiere oder einginge, also dass man aus und ein, oder sonsten darinnen nicht fahren könnte, oder kein Wasser zum Mundloch herausginge, oder vermög Unserer Ordnung nicht verrecest würde, so soll ihm kein Neundtes zuerkannt noch gegeben werden, sondern Unser Bergmeister soll demjenigen, der dess begehrt, wie gebührlich, verleihen.

Art. 103 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
am Schluss mit einem Zusatze wegen der besondern Rechte des
Sanct Daniel Reitzer tiefen Stollens bei Joachimsthal.

Der 99. Artikel.

*Von Wassern, so mit Stollen, Strecken und Röschen
verschrotten werden.*

Alle die Wasser, so mit Stollen, Schächten, Schürffen oder Röschen verschrotten werden, die soll Unser Bergmeister denjenigen, so sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, dann mit dem Fürbehalt, dass solch Verleihen derselbigen Wasser dem Bergwerk und den bauenden Gewerken der Orten unschädlich seyn solle, und dass sie alleweg, so sie des zu Aufbereitung ihrer Ertz bedürfen, unverhinderlich brauchen mögen.

Würde auch einer oder mehr ein Wasser, das obberührter Gestalt verschrotten, aufnehmen und dasselbige von dato an des Aufnehmens innerhalb eines halben Jahrs nicht fassen oder führen, oder wo dasselbige gefast und geführt gewest, auch ein halb Jahr verliegen lassen, und solches durch der Geschwornen Befahrung oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte denn derjenige, so das Wasser in Lehen gehabt, erbare und ehehafte Noth anzuzeigen, dass ers in ernannter Zeit nicht hätte fertigen können, und so seine Ursachen durch Unsern Bergmeister und Geschworne für genugsam geachtet, sollen sie ihme zu berührtem halben Jahr noch ein Monat zu Fertigung des Wassers Frist geben.

Art. 104 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 100. Artikel.

*Was Unser Amtmann, Bergmeister und Geschworne vermög
Unser Ordnung befehlen und schaffen, dem soll Gehorsam
geleistet werden.*

Alles dasjenige, so Unser Bergamtman, Bergmeister und Geschworne, vermög dieser Unser Ordnung und nach bergläufigem Brauch mit Schichtmeister, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, so in Bergwerkssachen und darvon herfliessend, vor

ihnen zu thun haben und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebiethen zu Nutz der Nothdurft und Förderung des Bergwerks, ihnen auflegen, darinnen sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten und denselben Folge thun, und sich keinesweges mit spitzigen und unbescheidenen Worten und Antwort gegen ihnen einlassen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft und Zured mit Bescheidenheit darthun, würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselbe Uebertreter mit Ernst also gestraft werden, dass er Unser Missfallen daraus vermerken soll.

Da aber jemand vermeynte, ihm geschehe durch bemeldte Unsere Amleute ungütlich oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der lasse es mit Bescheidenheit an Uns gelangen, so soll alsdenn gebühliches Einsehen fürgewandt und die Billigkeit verfügt werden, damit sich Niemand mit gutem Grund zu beschweren haben soll.

Art. 105 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der dritte Theil dieser Bergordnung

saget von dem Hüttenwerk und was dem anhangt.

Hat vierzehnen Artikel.

(Hier folgen die 14 Artikel, von denen einige, wie Art. 1, 7 und 14 mit der ältern Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 — vergl. auch Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 — andere, wie Art. 3 und 5 mit der Joachimsthaler Berg-Ordnung wörtlich übereinstimmen, die übrigen aber wohl grösstentheils der Berg-Ordnung eigenthümlich sind.)

Der vierte Theil dieser Bergordnung.

Vom Process, der vor Unserm Bergmeister in Sachen, in sein Amt gehörig, und ausser Rechts gehalten soll werden.

(Hier folgen 15 Artikel nebst Beschluss der Berg-Ordnung, welche wörtlich mit dem Anhang des vierten Theiles der Joachimsthaler Berg-Ordnung übereinstimmen.)

A n h a n g.

O r d n u n g d e s B e r g g e r i c h t s.

(Hier folgen 8 Artikel, von denen Art. 4 und 5 mit der älteren Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 wörtlich übereinstimmen, die übrigen aber an diese und die Joachimsthaler Berg-Ordnung nur theilweise erinnern.

Nun folgen die Eyde.

R e g i s t e r. *)

	Seite.
A.	
Aufnehmen alter Zechen	231
Aufnehmer alter Zechen, wie sie sich zu verhalten	234
Aufnehmer alter Zechen	240
Anfahren, zu welcher Zeit	252
Arbeiter sollen nicht zwey Lohn haben	253
Arbeiter sollen mit ihrem Lohn begnügt seyn	256
Ausbeuthe zu beschliessen	266
Arbeiter so Schaden nehmen	282
Appellation, wie es damit zu halten	279
Anschnitt	260
B.	
Bestätigung und Verleyhe-Tage	233
Bergbücher	233
Bergmeister soll auf die Gebäude acht haben	244
Büchsen-Pfennig	285
C.	
D.	
Diener sollen nicht gefreundt seyn	255

*) Der Schreiber'sche Abdruck enthält kein Sachregister, Das vorstehende ist der den zweiten Theil der Berg-Ordnung betreffende Auszug aus einem Register, welches sich in dem Eislebenschen Manuscripte hinter dem Text der Berg-Ordnung findet.

E.

Entblösung der Gänge	230
Einlängen und Zettul ins Lehnbuch zu legen	230
Entsetzung Schichtmeister und Steiger	238
Erz so neu getroffen	241
Entscheidung irriger Bergsachen	279
Erb-Stollen, wie weit das Erz zu hauen	286
Enterbung der Stollen, Teuffe	288
Erb-Stollens Gerechtigkeit	286

F.

Freischürffen nicht zu erlangen	231
Freveler sollen angetastet werden	280
Freyheit auf den Zechen	281

G.

Gewerkschaft ins Gegenbuch zu schreiben	235
Gegenschreiber sollen ohne Befehl nicht abschreiben	240
Geschwohrner soll auf die Gebäude acht haben	244
Geschwohrner Amt	248
Geschwohrne, wie sie sich bey Verhör zu verhalten	248
Geschwohrne sollen in frey machen sich unverweisslich halten	249
Gewerken sollen zur Rechnung gebracht werden	264
Gewähr der Theil	275
Gesprenng in Stöllen nicht zu verstatten	287
Gehorsam zu leisten den Berg-Officianten	291
Gedinge abzuwenden	250
Gänge in der Teufe	277
Gänge und Klüfte zu überfahren	241

H.

Hinderung des Vermessens	246
Hauer, wie sie sich mit Geding zu verhalten	250
Häuser sollen nicht zu gross auf die Zechen gesetzt werden	260

I.

K.

Kuxe soll man nicht aus dem Retardat geben	270
------------------------------------------------------	-----

	Seite.
Keuffer und Verkeuffer	276
Kummer und Verboth zu Erz	278
Kauen, nichts davon zu nehmen	282
L.	
Lochstein zu vermessen	245
Lohn soll nicht aufschlagen	261
M.	
Muthung	229
Maas zu überschlagen	244
N.	
Nachtschicht	253
O.	
P.	
Q.	
Quartember-Geld	261
R.	
Rechnung, wie sie geschehen soll	262
Rechnung des Schichtmeisters mit dem Zehendner	263
Rechnung soll ohne Tadel seyn	263
Register lauter und deutlich	263
Recess-Buch	265
Register zu übersehen	266
Rechnung soll geschickt seyn	264
Retardat zu überantworten	268
Retardat-Theil	269
Recessen der Zechen	277
S.	
Schürffen	228
Schichtmeister, wie viel er Zechen haben soll	239
Schnur zu vermessen	245
Steuer, wie es damit zu halten	247
Steiger Aufführung gegen die Arbeiter	255
Schichten, wie sie zu halten	251

	Seite.
Schichtmeister Lohn	257
Steiger Verrichtung	254
Stollen, so Erz trifft und hätte nicht die Erbteuffe	287
Stöllner sollen nicht über sich brechen	289
Stollen soll des Neunte gereicht werden	289
Schaustuffen	282
Stufen, auf Stoll-Oerther geschlagen	290
T.	
Todtschläger zu verweisen	282
Tieffste in Zechen	290
Tagleistung nicht gestatten	279
V.	
Vorrath soll verzeichnet werden	263
Vollmachten über dem Retardat	271
Verboth und Kummer	278
Unbesessene sollen Pflicht thun	284
W.	
Wasser-Seige nicht zu senken	288
Wasser, mit Stollen erschroten	291
Z.	
Zechen mit Weil-Arbeit	232
Zechen so liegen bleiben etc.	234
Zubuss-Anlagen	236
Zechen zu bestellen mit Schichtmeister und Steiger	237
Zechen nicht zu verstürzen	242
Zechen Fristen zu geben	246
Zechen zwischen Quartalen auflassen	265
Zubussen	236
Zubussen zu berechnen	267
Zechen - Häuser	259

Homburgische

Berg - O r d n u n g .

Berg-Ordnung

durch die Wolgeborne Herren Herrn Sebastian Grauen zu Sayn
Herrn zu Homburgk, Muncklar und Meintzberg, vnd Ludwigen
von Sayn Grauen zu Wittgensteinn vnd Herrn zu Homburg in jh-
ren Gnaden Herrschafft Homburg vnd derselbigen zugehörigenn
Bergen, gemeiner gewerckschafft doselbst zu guttem auffgericht,
in dem Jahr dausent Fünffhundertt vnd Siebentzig, am
Fünff vnd Zwanzigsten January. *)

Wir Sebastian Graue zu Sayn Herr zu Homburgkh,
Muncklar vnd Meintzburg, vnd Ludwig von Sayn Graue
zu Wittgenstein vnd Herr zu Homburgkh etc. Bekhen-
nen vnd thun khundt aller menniglich. Nachdem der allmechtige
ewige guetige Gott vngezweifelt aus sonderlichen gnaden, in vnser

*) Die Berg-Ordnung ist am 25. Januar 1570 von den Grafen Sebastian zu Sayn und Ludwig zu Wittgenstein als damaligen Landesherrn der Herrschaft Homburg für letztere (daher die Bezeichnung Homburgische Berg-Ordnung richtiger, als Sayn-Wittgenstein'sche Berg-Ordnung) erlassen, durch den Druck aber weder damals noch später amtlich veröffentlicht, sondern nur in Wagner's corp. jur. met. Seite 703 ff. aufgenommen worden. Nachforschungen nach der Original-Handschrift in den fürstlich Wittgenstein'schen Archiven zu Berleburg und auf Schloss Homburg, wo sie aufbewahrt sein würde, haben keinen Erfolg gehabt, und selbst eine Abschrift ist dort nicht vorhanden. Dagegen existiren in den Händen von Privatpersonen, so viel sich hat ermitteln lassen, noch drei solcher Abschriften, von denen jedoch wiederum nur eine, nämlich ein dem Kgl. Justizrath Johann Friedrich Schoeler zu Waldbroel zugehöriges Manuscript wegen seines Alters und seiner Beschaffenheit besondere Beachtung verdient. Dasselbe befindet sich in dessen werthvollen Sammlung der Statutar-Rechte des rechtsrheinischen (auch die Herrschaft Homburg umfas-

herrschaft Homburg hin vnd wider etliche Bergwercke, welche sich von allerley gutten Methallen, ertzen vnd eisenstein etc. zu mehrung seines göttlichen lobs vnd vnderhaltung vieler menschen hatt

senden) Theiles des Appellationsgerichts-Bezirks Cöln und zwar in einem Folio-Bande, welcher, die Kennzeichen eines hohen Alters an sich tragend, Handschriften von verschiedenen, auf die Herrschaften Homburg und Gimborn-Neustadt und das Bergische Land bezüglichen kaiserlichen und landesherrlichen Verordnungen, Verträgen, Gewohnheitsrechten etc. aus dem 15. 16. und 17. Jahrhundert enthält. Nachweislich ist dieser Band mit Urkunden bereits seit dem 17. Jahrhundert im Besitze von Rechtsgelehrten der Familie Schoeler, und der jetzige Eigenthümer hat namentlich auch das Manuscript der Berg-Ordnung in seiner mehr als fünfzigjährigen Praxis als Advocat und Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Waldbroel fortgesetzt benutzt. Obwohl das Manuscript selbst weder über die Zeit seiner Entstehung, noch über den Namen und Stand des Schreibers Notizen enthält, so lassen doch Schriftzüge und Schreibweise keinen Zweifel darüber aufkommen, dass dasselbe bald nach Erlass der Berg-Ordnung, wahrscheinlich noch im 16. Jahrhundert, angefertigt worden ist. Eben so wenig ist zu verkennen, dass eine amtliche Veranlassung zu dieser Abschrift vorgelegen, und dieselbe ursprünglich zu amtlichem Gebrauche gedient hat. Ihren inneren Werth erhält sie durch eine dem Wagner'schen Abdrucke abgehende Correctheit und Vollständigkeit des Textes; dort finden sich sinnentstellende Lesarten, und an mehreren Stellen, z. B. in Art. 6, 43, 49, 51 u. 54 fehlen sogar verschiedene Worte oder ganze Sätze.

Unter diesen Umständen ist es besonders dankenswerth, dass der Herr Justizrath Schoeler die Benutzung seines Manuscripts für den gegenwärtigen Abdruck der Berg-Ordnung, bei welchem eine diplomatisch genaue Uebereinstimmung angestrebt ist, auf das Bereitwilligste gestattet und hierdurch die Herstellung des ursprünglichen Textes der Berg-Ordnung ermöglicht hat.

Die Berg-Ordnung ist aus zwei damals in benachbarten Ländern gültigen Berg-Ordnungen, nämlich der Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Jülich, Cleve, Berg, Grafen zu der Mark etc. vom 27. April 1542 und der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. Sept. 1559 zusammengestellt und zwar in der Art, dass die Bestimmungen bald aus der einen, bald aus der anderen Berg-Ordnung entnommen und theils wörtlich, theils in kürzerer Fassung wiedergegeben, die wenigen der Berg-Ordnung eigenthümlichen Vorschriften aber an den betreffenden Stellen eingeschoben sind. Wenngleich die Bearbeitung nicht ohne Geschick ausgeführt ist, so hat doch der Verfasser eine systematische Anordnung des Stoffes nicht zu erreichen vermocht und überdies manche wesentliche Bestimmungen der obigen beiden Berg-Ordnungen, unter andern das in der Nassau-Catzeneln-

erscheinen vnnnd an dass liecht wachsen lassen, vnnnd wir dan von vielen gutten leuthen, welche in gedachter vnser herrschafft die göttliche erschienen gaben mitt jhrem geldt zu erbawuen vorhabens,

bogischen Berg-Ordnung ausführlich behandelte Erbollenrecht, gänzlich unberücksichtigt gelassen. Ob die den späteren Chursächsischen Berg-Ordnungen zum Grunde liegende Berg-Ordnung des Herzogs Georg zu Sachsen vom Jahre 1509 ebenfalls benutzt worden ist, lässt sich trotz der grossen, theilweise wörtlichen Uebereinstimmung dieser Berg-Ordnung mit der Homburgischen aus dem Grunde nicht ermitteln, weil auch die obige Bergordnung für Jülich, Cleve, Berg u. Mark von 1542 mit der genannten Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung wesentlich übereinstimmt. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass die revidirte Chursächsische Berg-Ordnung vom 3. October 1554, obgleich dieselbe damals schon 15 Jahre lang in Anwendung stand, doch dem Verfasser der Homburgischen Berg-Ordnung nicht vorgelegen hat, indem sich in der letzteren keine der zusätzlichen oder abändernden Vorschriften jener Berg-Ordnung findet. Die Bemerkung in Wagner's corp. jur. met. S. XXV., dass die Homburgische B. O. ganz aus den Chursächsischen Gesetzen genommen sei, ist demnach unrichtig.

Bei dem vorliegenden Abdruck sind unter jedem Artikel der Berg-Ordnung die Parallelstellen aus der mehrerwähnten Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark und der aus derselben fast wörtlich entnommenen, noch jetzt gültigen Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. April 1719 (vergl. unten die einleitende Note zu dieser Berg-Ordnung), ferner aus der obigen Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509 nebst der hieraus hervorgegangenen, noch gegenwärtig Anwendung findenden Berg-Ordnung des Churfürsten Christian zu Sachsen vom 12. Juni 1589 (vergl. unten die einleitende Note zu dieser Berg-Ordnung), endlich aus der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559, und zwar in der Weise beigefügt worden, dass die bei Abfassung des bezüglichen Artikels zunächst benutzte Berg-Ordnung an erster Stelle aufgeführt, und die Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung wegen ihrer durchgreifenden Uebereinstimmung mit der Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark stets unmittelbar unter der letzteren allegirt ist. Das Nähere über den Zweck dieser Bearbeitung siehe in der Einleitung. Zur Bezeichnung der vorstehenden Berg-Ordnungen sind folgende Abkürzungen gebraucht:

Cleve-Berg. B. O. = Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark vom 27. April 1542.

Jülich-Berg. B. O. = Jülich - Bergische Berg - Ordnung vom 21. April 1719.

Herzogl. Sächs. B. O. = Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung von 1509.

Chursächs. B. O. = Chursächsische Berg-Ordnung v. 12. Juni 1589.

Nassau-Catzenelnb. B. O. = Nassau - Catzenelnbogische Berg-Ordnung vom 1. September 1559.

derowegen einne Bergordnung nach Bergwercks gebrauch fertigen, verkündigen vnd daruber handthaben zu lassen embsiglich ersucht, vnd mitt vleiss gebetten worden. So wir dan zu befürderung des gemeinnen nutzens, auch zu besserung vnd vnderhaltung vnser landt vnd leuth, dasselbige nach vnserm vermögen zu thun geneigtt, haben wir eine Bergordnung nachuolgenden inhaltts begriffen vnd fertigen lassen, vnd wöllen demnach allen vnd jden, so in vnser herrschafft Homburg zu bauwen lust haben, nach bergleuffiger weisse vnnd Bergrecht zu bauwen erlauben, vergönnen vnnd zulassen, auch einem jden, so dessfalss bauwen wirdt, bey disser vnser Ordnung in alwege gnediglich halten vnd handthaben, vnd sie daruber nit beschweren, auch durch anders jemandts solchs zu thun gestatten. Gebiethen vnnd beuehlen demnach ernstlich allen vnsern amtleuthen, Beuelhabern, Schultheissenn vnd sonderlich vnsern Bergvogten, Bergmeistern vnd geschworn, so wir darzu verordnten werden, vnnd sonst jdermenniglich, so disse vnser Bergordnung beruren wirdt, dass ihr dieselbige von articuln zu articuln stracks nachsetzendt vnd gelebendt vnd alle gewerckhen, so in gemeltter vnser herrschafft bauwen werden, darbey handthabet, schutzett vnd schirmett. Daran geschicht vnser ernster will vnd meinung. Doch wöllen wir vns vnd vnsern erben vorbehalten haben, disse vnser Bergordnung nach vnserm gefallen zu besse- ren, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuschaffen vnnd auffzuheben, Es soll aber biss dahin disse vnser Ordnung gleichwoll in dass werckh gestellt vnd vestiglich gehalten werden.

Vergl. den Eingang zur Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Freiheit vom 1. Sept. 1559. Oben Seite 3 ff.

1. Wass vnd wieueill Beuelchsleuth vnnd diener auff den Bergen sein sollen.

Dieweill vnser herrschafft Homburgk mitt amtleuthenn vnnd Beuelhabern durch vns versehen, damitt aber gleichwohl vnder Berg- vnnd amtssachen vnderscheidt gehalten, vnd den Bergwerckhen nutzlich vnd wohl vorgestanden, vnser Ordnung nit vberschritten, sonder sthedt vnnd vest gehalten werde, auch jderman, der sich der Bergwerckhen gebrauchen will, gebuerlich schutz,

schirm, Friedt vnd Recht geleistet werde, So haben wir mitt guttem wissen vber alle Bergwerckhe, so itzo in vnser herrschafft vorhanden, vnd sich kunfftiger zeitt erregen werden, an vnser stadt vor erste einen Bergvogt, zween geschworn vndt einen Bergschreiber verordnett, mitt dero bescheidenheitt, wo Gott der allmechtige gnadt verleihet, dass sich die Bergkwercker bessern vnd zunehmen, alssdan mehr personen, wo von nöthen, beyzuordnen, die allenthalben denn Bergwerckhen zum besten vorstehen vnd gutte aufsicht haben sollen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 1. (Jülich-Berg. B. O. Art. 1.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 2. (Chursächs. B. O. Art. 3.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 1.

2. *Dess Berguogts Ambt vnd Eydt.*

Zum ersten soll vnser kunfftiger Berguogt an vnser stadt mitt ernstem vleiss daran sein, dass Friedt, Recht, gerechtigkeit vnd disse vnser Ordnung stedt vnd vest gehalten, aller betrug, bossheitt vndt vnrecht gewendett vnd, wen es gefunden, mitt ernst gestrafft, damitt gemeinnes Bergwerckh vndt aller leuth, so die gebrauchen, nutz vnd bestes befurdert werde, vndt soll mitt allen andern vnsern obgeschriebenen Beuelhabern vnd dienern von vnser wegen zu schaffen, zu gebiethen vndt verbiethen haben, deme auch biss zu vnserer verordtderung von jderman volliger gehorsam bey vermeidung vnser schwerer straff soll geleist vndt bewiessen werden.

Ess soll aber vnser Berguogt zu ableitung alles verdachts auff vnsern Bergwerckhen, daruber er zu gebiethen hatt, kein Bergtheill haben oder bauwen, es geschehe dan mitt vnserm gutten wissen vnd willen, doch wo er vor auffrichtung disser Ordnung einige bergtheill gehabtt hette, dieselbige mag er gleichs andern erbauwen.

Dieweil dan fur erst wir einen Berguogt biss zu besserm auffkhommen der Bergwerckhe verordnet, so soll der Berguogt des Bergmeisters ambt vndt stadt vertretten, wie nachuolget auff beide ambe vereydet werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 2 u. 3. (Jülich-Berg. B. O. Art. 2 u. 3.)

Vergl. Herzogl. Sächs. B. O. Art. 3 u. 4. (Chursächs. B. O. Art. 4 u. 5, theilweise abweichend.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 2.

3. *Dess Bergmeisters Amt vnd Eydt.*

Vnser kunfftiger Bergmeister soll mitt allem vleiss daruff sehen vnd verschaffen, dass gemeinnen Bergwercken vnd gewerckhen nutzlich vnd wohl vorgestanden, die gebeuw gefordert, vnd wass schaden tregt, vorkommen werdt, einem jden, der jhn ansuchet in sachen, seinnem amt zustendig, rathen vnd helffen, vnd disser Ordnung nachsetzen vnd daruber haltten, dass dieselbige durch jdermenniglich gehorsamblich volnzogen vnd nicht vberschritten werde, Er soll auch macht haben, auff den gebirgen bergleuffiger weysse vnd nach Bergrecht, auff allen Methallen Bergwerckh zu uerleihen vnd niemandts Mutung des auffnehmens verweigern, mitt Bauwunng der Bergtheil aber soll er sich haltten, wie in vorigem articull des Berguogten halber meldung geschehen ist.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 3 u. 10.

Cleve-Berg. B. O. Art. 4. (Jülich-Berg. B. O. Art. 4.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 5. (Chursächs. B. O. Art. 6.)

4. *Der geschworen Amt vnd Eydt.*

Kunfftige vnser geschworen sollen zu allen vierzehnen tagen ein jgliche zech oder Grube befahren, eigentlich besehen vnd erkennen, wie dorin gebauwet wirdt, auch sich zum höchsten beuleissigen, dass vnser Ordnung vestiglich gehalten, vns, den Gewerckhen vnd gemeinnen Bergwerckh zu nutz gebauwett vnd gehandeltt werde, vnd was sie schedtlichs befinden, das sollen sie, so fern es in jrem vermögen, abwenden oder solchs mittler zeit dem Bergvogt auch in stadt des Bergmeisters zu erkennen geben, der es alssdan straffen und bessern soll.

Es sollen auch die geschworen dem Bergvogt auch in stadt des Bergmeisters gehorsam sein vnd sich in allen Bergsachen jhres beuelchs williglich brauchen lassen, sich auch sonst in andern sachen, fellen vnd articuln, disser Ordnung inuerleibdt, im freymachen der zechen, massen oder stollen, im verhör auffrichtig, vnpartheysch, erbar, vleissig, verschwiegen vnd vnuerweisslich haltten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4.

Cleve-Berg. B. O. Art. 26 u. 27. (Jülich-Berg. B. O. Art. 27 u. 28.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 30 u. 31. (Chursächs. B. O. Art. 18 u. 20.)

5. *Dess Bergschreibers Ambt vnd Eydt.*

Der Bergschreiber soll mitt vleiss daruff sehen, dass vnserer Bergordnung von menniglich gelebt, auch die, souill sein ambt betrifft, selbst halten vnd wo er befunde, dass darwider gehandelt, demselben vorkommen, oder wo es nicht inn seinem vermögen, vnsern Berguogten vnndt Bergmeistern zu erkennen geben, Er soll auch alle gemute alte vnndt neuwe zeche, wie die auff zeitt verliehen vnd besteltigt worden, nach aussweissung der Mutztzell, die man für allen dingen aufflegen soll, eigentlich inschreiben, wenn die Mutung geschehen, auff waz gengen oder klufften, vnndt auff welchen tag, auch wem, wie vnd mitt waz vnderscheidt verliehen ist, dess auch dem lehenträger verzeichnis vnd abschrift auff sein begeren geben, wie er dan auch vber alle fristungen, Steuer, verträge, Massen und Retardaten ein sonderlich Buch haben soll, vnd wen dergleichen verzeichnis geschehen ist, alssdan dass Buch in ein kisten verschliessen, daruon er vnd der Bergmeister ein jder einen besonderen schlussell haben sollen, vnnd sollen solche Bucher einem jdern seiner notturfft nach umb die gebuer eröffnet, verlesen vnnd nöttige ausschrift mittgetheilt werden.

Der Bergschreiber soll von einner neuwen Zechen ein rader albus, von einer Fristungen auch so uill, von einem abscheidt vnd von jdlicher gewerckschaft, von einer Stever vnd von jder Massen ein rader albus inzuschreiben nehmen.

Es soll auch der Bergschreiber vnnd sonst niemandts alle Zubussbrieff schreiben vnd von jderm nicht vber ein rader albus nehmen.

Wass des Gegenschreibers ambt vnd Eydt, soll der Bergschreiber für erst auch biss zu weiterer verordnung verrichten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 5.

Cleve-Berg. B. O. Art. 8 u. 10. (Jülich-Berg. B. O. Art. 9 u. 11.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 10 u. 12. (Chursächs. B. O. Art. 13.)

6. *Dess Gegenschreibers Ambt und Eydt.*

Der Gegenschreiber soll niemandts ohne sonderlichen beuelch oder eines jden abwessen theill abschreiben, er soll auch kein theill ohne vorwissen des Bergmeisters jdes ortts auss dem Retardat geben, vnd seines ampts fleissig warten, also dass er jder zeitt im gegenbuch befunden werde, damitt sich niemandts einiger verseumnus sinnelhalben zu beklagen habe, vnnd vonn einer zechen, sie sey altt oder neuw, und sonst vom vberschreiben etlicher theill nitt vber ein rader albus nehmen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 6.

Cleve-Berg. B. O. Art. 16 u. 17. (Jülich-Berg. B. O. Art. 17 u. 18.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 18 u. 19. (Chursächs. B. O. Art. 12.)

7. *Vom Schurpffen vnd dem Erbstam.*

Einem jglichen Bergman soll hiermitt zugelassen sein, auff allen gebiergen vnd andern vnsern zustendigen grunden vnserer herrschafft Homburg auff alle Methall ohne der grundtherren oder besitzer der guittere verhinderung, ausserhalb vnder dess grundtherren feuer*) disch vnd beth, zu schurpffen, vnd welcher also ein neuwen gangkh endtblössen wirdt, der soll der erste finder sein, auch finders Recht, nemblich ein fundtgruben haben, **) vnd ein jder, welcher in stollen, fundtgruben, Massen oder sonst ettwass auff's neuw erschurpffen vnd aufnehmen wirdt, der soll alssbaldt in den negsten vierzehen tagen, wan die bestettigung geschehen, dem grundtherrn, auff welches boden das Schurpffen geschehen, einen Stam vor den erbstam vor dem Berguogt anbieten, ***) wo er alssdan denselben Stam annehmen und gleichs andern gewerckhen verbawen wöltte, so sollen die gewerckhen oder lehen-träger keinen platz, daruff geschurpfft worden, zu bezahlen oder wider zu füllen schuldig sein. Im fahl aber der grundtherr den erbstam nitt annehmen wöltte, sollen die gewerckhen jme seinnen

*) Bei Wagner — corp. jur. met. S. 706 — heisst es fälschlich „Scheuer, Tisch und Bette.“

**) Vergl. hinsichtlich der Feldesgrösse Art. 11.

***) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 28 — lässt dem Grundherrn die Wahl zwischen vier Mitbau-Kuxen und Einem Frei-Kux.

schaden nach erkhentnus der Berggeschwornen erlegen, und wenn die zeche darnach vnbauwig liegen pliebe, so soll derselbig grundt oder boden dem grundtherren wider zustendig sein.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 9 u. 28 und Bergfreiheit vom 1. Sept. 1559.

S. Vonn Muttungen.

Der Berguogt soll inn statt des Bergmeisters macht haben, auff den gebirgen, so jhme beuohlen, nach bergleuffiger Weiss vnd Bergrecht auff alle Methall Bergwerckh zu uerleihen, vnd Muttung des auffnehmens soll er zu keinner Zeit auch niemandts weigern, vnd soll vonn jderm einen muttzettell nehmen, wass er gemuttet, auff welchen tag vndt stunde die Muttung geschehen, desgleichen soll der Bergmeister zu beweissung der Muttung dem lehenträger ein zettell geben, vnd von einer muttung nicht mehr als einen rader albus nehmen, Doch so der Bergvogt in der Muttung befunde, dass der auffnehmer auss rechten vhrsachen nitt dobey bleibenn mögte, soll er jhme dorin wahrnen, wo er alssdan nitt abstehen will, soll er jhme gleichwohl die Muttung gestatten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 4. (Jülich-Berg. B. O. Art. 4.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 5. (Chursächs. B. O. Art. 6.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 10.

9. Wie sich der auffnehmer mitt dem vffgenohmmenen gang halten soll.

Nach beschehener Muttung soll ein jder auffnehmer binnen nechstuolgenden vierzehen tagen seinen gang endtblössen, den auch der Berguogt besichtigen soll, vndt wo der Berguogt befinden wurde, daz er bey geschehener Muttung vnd daruff erschurpfften gängen zu handthaben seyn, so soll der vffnehmer binnen angeregten vierzehen tagen auff den verordneten Leihetag sich inschreiben vnd bestettigen lassen, vnd von solchem allem von dem Berguogt ein Beweiss nehmen, vndt welche Muttung inn gemeltter zeit durch den Burguogt nicht bestettigt, soll widerumb in vnser freyes gefallen vnd ein andern dormitt zu belehnen vergundt werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 6. (Jülich-Berg. B. O. Art. 6.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 6. (Chursächs. B. O. Art. 7.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 16.

10. *Wie mann alte zechen mutten soll.*

Wurde jemandts alte zechen für vnser freyes mutten, der soll zum wenigsten mitt zweyen geschwornen beweissen, dass dieselbige zech ohne des Berguogts zulassung vnd fristung drey anfährende schicht nicht bauwhaftig gehalten seye, vnd soll alsdan mitt muthzettell vnd bestettigung wie auff neuwen zechen gehalten werden,*) vnd soll ein jglich auffnehmer von stundt offentlich anschlagen, welche zech er aufgenommen, das anschlagen vier wochenn stehen lassen, vnnnd welche alte verzubusste gewercken**) jren theill bauwen vnd zubus legen wöltten, soll er darzu khommen lassen, Er soll auch nicht gezwungen sein, in denselben vier wochen die zech zu belegen.

So aber die alte verzubusste gewerckhen inwendig den vier wochen keinen zubuss erlegten, oder sonst ein zech jahr vnd tag im freyen gelegen were, in dem fall soll der auffnehmer die alte gewerckhen zuzulassen nitt schuldig seinn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 7 u. 9. (Jülich-Berg. B. O. Art. 7 u. 10.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 7 u. 11. (Churs. B. O. Art. 23.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 14 u. 17.

11. *Von Erbstollen, Fundtgruben vnd Massen, vnd wie weit sich dieselbigen erstrecken sollen.*

Nachdem in vnser herrschafft Homburg bisshero, so baldt ein-ner ein eissenstein oder sonst andere Metallen endtblösset hatt, alsdan vill andere beneben desselben zech vnd gruben zunechst eingeschlagen vnd dass Glückh, welches Gott dem finder geben, ime endtzo- gen, dieweill dan solchs allen Bergrechten vngemes, vnd darauss vill haders vnd zancks endtstanden vnd noch endtstehen möchte, auch dardurch die Bergwerckh in abgangkh khommen vnd

*) Hier fehlt — wahrscheinlich in Folge eines Versehens bei der Redaction — die Vorschrift sämmtlicher unter diesem Artikel allegirter Berg-Ord-nungen, wonach der Bergmeister vor der Verleihung die alten Gewercken mit ihren Einwendungen gegen den Verlust ihres Eigenthums hören und, falls dieselben begründet gefunden werden, in ikrem Eigenthum schützen sollen.

**) Was unter „alte, verzubusste Gewercken“ zu verstehen, s. in der Note Seite 30.

liegen bleiben, so wöllen wir, dass hinfürter solcher missbrauch durch vnser vnderthanen vnd sonst jdermenniglich vermitten bleibe, vnd jder disser vnser Ordnung bey schwerer Straff vnd vngnaden gehorsamblich geleben vnd nachkhommen soll, sonder wehr mitt bauwen will, soll solches mitt guttem willen des finders oder lehenträgers thun vnd sich inschreiben lassen vnd gewerkschafft nehmen, doch wöllen wir auss bewegenden vrsachen die Bergwercker, wie dieselbige jtzo in stettiger arbeit seinndt und nitt ins frey gefallen, bei jhrer auffgerichten gewerckschafft vnuerhindert bleiben lassen.

Item hatt einner einen neuwen ganckh, welcher Isensteinführer, endtblöst, der hiebeuor nitt verlehdnt ist,*) vnd begerdt denselben bey dem Berguogt zu muten, denselben soll der Berguogt darmit allsbaldt belehnen, vnd soll derselbige finder auf dem endtblösten gangkh ein fundtgrube inn ewige dieffte vier vnd achtzig, vnd in hangendes ein vnd zwantzig lachtern vnd in liegendts auch souill lachtern haben vnd behalten.

Item auff der nechsten, der andern, der drittenn, der vierten nach einander volgender massen soll auff demselben ganckh keinner weiter alls zwo vnd viertzig lachtern auff dem ganckh, auch fünff lachter in hangendes, vnd auch so uill in liegendes haben vnd behalten.

Item so einner einn ganckh vonn andern Methallen ausserhalb den eisenstein endtblössen würde, der soll auff solchen gangkh ein fundtgrube in ewige diffte zwo vnd viertzig lachtern, vnd in hangendes vnd ligendes in die Vierunng acht Lachtern haben vnd vergunndt werden.

Item soll einn mass auff derselben fundtgruben gange haben fünff vndt zwantzig lachtern, vnd in hangendes vnd liegendes so uill lachtern, wie auff der fundtgruben.

Den Erbstollen aber sollen die gewerckhen stracks auss-

*) Bei Wagner — corp. jur. met. S. 708 — hat dieser Satz eine sinnentstellende Abänderung erfahren; nach den obigen unzweideutigen Worten handelt es sich hier um neu erschürfte, Eisenstein führende Gänge im Gegensatz zu den später erwähnten, andere Metalle führenden Gängen.

treiben, vnd mag oder soll jhnen niemandts vorsetzen auff jhrem gangkh, vnd auff jder seitten acht lachtern vnndt sechs fues haben.

Ein lachter soll halten sieben werckhschueh, wie wir einne Berglachter vnder vnserm wapen gezeichnet machen lassen wöllen, vnd bey dem Bergvogt zu finden seinn soll. *)

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 12 und Cleve-Berg. B. O. Art. 5. (Jülich-Berg. Art. 5.)

*) Aus vorstehendem Artikel in Verbindung mit Art. 7 ergeben sich nachfolgende Feldesgrössen:

1. Auf Eisenstein-Gängen für den ersten Finder eine Fundgrube zu 84 Lachter Länge nebst einer Vierung von 21 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, für jeden folgenden Muther eine Maasse zu 42 Lachter Länge nebst einer Vierung von 5 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

Diese Feldesgrösse ist dem Art. 12 der Nassau-Catzenelnb. B. O. entnommen.

2. Auf anderen als Eisenstein-Gängen für den ersten Finder eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge nebst einer Vierung von 4 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, für jeden folgenden Muther eine Maasse zu 25 Lachter Länge ebenfalls mit einer Vierung von 4 Lachter auf jeder Seite des Ganges.

Die Länge der Fundgrube und die Vierungsbreite stimmen mit Art. 5 der Cleve-Berg. B. O. überein, dagegen setzt letztere die Länge der Maasse auf 28 Lachter fest, während die obige Länge von 25 Lachter sich in keiner andern Berg-Ordnung findet.

Für die Fälle sub 2 hat die Berg-Ordnung in der Praxis in sofern eine andere Auslegung erfahren, als dem ersten Finder ausser der Fundgrube noch eine Maasse verliehen, und der Vierung eine Breite von 8 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende gegeben wird. Inzwischen scheint die bestimmte Vorschrift in Art. 7 der B. O. keinen Zweifel darüber zuzulassen, dass der Rechtsanspruch des ersten Finders auf die Fundgrube beschränkt werden muss, und hinsichtlich der Vierungsbreite ist schon die unzweideutige Fassung der zum Grunde liegenden Cleve-Berg. B. O. so wie der Jülich-Berg. B. O. entscheidend; in der ersteren heisst es nämlich: „und in hangendes und lygendes die vierung 8 lachteren“, in letzterer: „die Vierung aber 8 Lachteren.“

In dem von den Vermessungsgebühren des Bergmeisters handelnden Art. 45 der B. O. ist auffälliger Weise von der Fundgrube und den beiden nächsten Maassen die Rede, indess kann dieser gelegentlichen Erwähnung kein Gewicht beigelegt werden, wenn es sich um Feststellung der bergordnungsmässigen Feldesgrösse handelt.

12. Von vberfahung klüfften oder genge.

Würden gewerckhen in jhrer massen, strecken oder sonst mit andern gebeuwen gang oder klüfften vberfahren, die soll der Steiger den gewerckhen zu guitt belegen vnd daruff aussbrechen, wo aber die verlassen vnd von andern gemuetelt, die soll der Berguogt nicht verleihen, er hab dan solchs den gewerckhen, so dieselbige vberfahren, angesagt oder verkündigt. So aber dieselbige nach vmbgang vierzehn tagen nach beschehener verkündigung nicht belegten, soll der Berguogt dieselbige andern zu uerleihen macht haben.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 22.

Cleve-Berg. B. O. Art. 20. (Jülich-Berg. B. O. Art. 21.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 22 und 115. (Chursächs. B. O. Art. 26.)

13. Von Fristung vnd Infahrung der zechen.

Der Berguogt soll nitt leichtlich ohne merckliche, notturfftige vnd nützliche vhrsachen fristung geben oder verstreckhung thun, so aber auss genugsamen vhrsachen in einer zech zwey oder drey-mal frist geben wurd, soll er es dabey bleiben lassen.

Es soll auch keinner dem andern ohne erlaubnus des Berguogts inn seinne zechen fahren, wer aber daruber thun würde, soll dafür angesehen vndt gestrafft werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 23 und 54. (Jülich-Berg. B. O. Art. 24 und 55.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 27, 116 und 119. (Chursächs. B. O. Art. 32 und 33.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 23 und 24.)

3. Ueber geviertes Feld bestimmt die Berg-Ordnung nichts, die Praxis hat aber bei flötz- lager- u. nesterartigen Mineral-Vorkommen für die Fundgrube 84 Lachter in's Gevierte angenommen, während die Maassen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gegeben werden.

4. Dem Erbstollen steht eine Vierung von 8 Lachter und 6 Fuss auf jeder Seite zu. Die desfallsige Vorschrift ist dem Art. 5 der Cleve-Berg. B. O. entlehnt.

Vergl. übrigens über die Stollen-Vierung unten die Note zu Art. 14 Nr. 1 der Chursächsischen Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749.

14. Wen man Ertz trifft, wie man sich alssdan haltten soll.

Zu welcher zeitt inn einem Stollen oder in einner zechen ertz troffen wirdt, dass soll man dem Berguogt vnuerzöglich ansagen, dass er solchs alssbaldt selbst besichtige, oder aber durch die geschwornnen besichtigen lasse, vnd soll für der besichtung nichts von dem ertz gebrochen werden, man soll auch kein ertz ohne des Berguogts beywissen oder derjenigen, denen er beuelch gibbt, nachschlagen, auch niemandts gestatten, dass er ertz von den gruben trage.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 22. (Jülich-Berg. B. O. Art. 23.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 26. (Chursächs. B. O. Art. 30.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 25 und 26.

15. Von tieffen Stollen, zechen vnd Streckhen.

So man in einner tieffen zechen, Stollen, Streckhen oder andere örtter aufflassen, verbawen oder versturtzen will, dass soll zuuor dem Berguogt angesagt werden, dass zu besichtigen, wie der Berguogt allezeit vleissig thun oder zu thun soll verfuegen, vnd welche ohne dass jchtwass ablassen,*) verbawen oder auch sonst den Berg in Stollen oder zechen, in Tieffe oder Strecken stürtzten, vnd den nicht an dag bringen, der oder dieselben sollen mit ernst nach gestalt vnd gelegenheitt gestrafft werden.

Ess soll auch der Berguogt durch die geschworen vleissig auff-sicht haben lassen, das in den zechen nutzlich gebauwet, vnd wo er schedtliche beuw findet, die soll er abschaffen, vnd nützliche beuw anrichten, darin jme auch jderman gehorsamb leisten soll.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 24 und 25. (Jülich-Berg. B. O. Art. 25 und 26.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 28 und 29. (Chursächs. B. O. Art. 33 und 38.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 27 und 20.

16. Wie vnd wenn mann die Gewercken angeben vnd Schichtmeister sambt Steiger setzen soll.

Wann alte oder neuwe zechen, wie berurt, verliehen vnnndt bestettigt werden, soll der vffnehmer auff den verleihetag seines

*) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 27: „aufflassen.“

auffnehmens oder den nechsten verleihetag darnach dem Berguogt seinne gewerckhen verzeichnet vbergeben, dieselbige verzeichnus mann auch in obengemelte ladt verschliessen soll. Der vffnehmer soll dieselbige zech nach gefallen des mehrren theils der gewerckhen, doch mitt wissen vndt willen vnsers Berguogts einem tüglichen, vleissigen, verstendigen vnd getreuwen Schichtmeister vnd Steiger beuehlen, denen sie*) auch nach achtung jhrer mühe lohn setzen, von jhnen, wo sie nitt vormalss vereidet vndt verburtg weren, pflicht vndt Burgschafft ahnnehmen, also dass die gewerckhen vndt jderman dassjenig, das sie zu thun vnd zu pflegen schuldig seindt, auch wass sie schadens thun oder schadens vhrsach weren, an jhnen bekhommen mögen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 13 und 32. (Jülich-Berg. B. O. Art. 14 und 33.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 15 und 36. (Chursächs. B. O. Art. 35 und 42.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 54.

17. *Dess Schichtmeisters Ambt vnd Eydt.*

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von denn gewerckhen vnd jhrentwegen innnehmen vndt endtpfangen, trewlich vnd wohl bewahren, der gewerckhen sachen mitt gebeuwen vnd wass man darzu bedarff, auff dass nützlichste bestellen, alles wass zu notturfft der gewerckhen vndt jhrer zechen mus gebraucht werden, es sey vnschlitt, eissen, seihel, troge, kiebell, holtz, breter, negell vnd alles anders, vmb der gewerckhen Geldt auff das nechste, als es zu bekhommen müglich, bestellen, vnd an solchen stückhen keines nutzes gar nicht gewahrtenn, auch auss gunst oder freundschaftt mitt der gewerckhen nachtheill niemandt deshalben keinen nutz oder fürtheill zuwenden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 52.

Cleve-Berg. B. O. Art 35. (Jülich-Berg. B. O. Art. 36.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 39. (Chursächs. B. O. Art. 45.)

*) Muss wohl heissen: denen er (nämlich der Bergvogt) etc. In Art. 13 der Cleve-Berg. B. O. steht: „denen der Bergvogt unnd Bergkmeister nach achtung etc.“

18. Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben soll.

Es sollen auch die Schichtmeister vnnnd Steiger auff einer zechen nitt bruder oder vettern seinn, sich auch in keinne sonderliche einigung zu nachtheill der gewerckhen begeben, sondern ein jder Schichtmeister soll allen tag zum wenigsten seinner gewerckhen zechen befahren vnd fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mitt seinner arbeit vnnnd gebeuwen disser vnser ordnung mitt auss- vnd anfahren vnd allem andern treuwlich haltte, den heugern forter auffsehe, dass sie recht vnd wohl arbaitten vnd rechte schicht haltten, vnd welche das nitt thun, dass dann ihr lohn dargegen abgezogen vnd darzu gestrafft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 53.

Cleve-Berg. B. O. Art. 36. (Jülich-Berg. B. O. Art. 37.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 40. (Chursächs. B. O. Art. 46.)

19. Wer Schichtmeister vnd Steiger zu entsetzen habe.

Der Berguogt soll macht haben vnd gewaldt, einen jglichen Schichtmeister vnd Steiger, der vntreuw vnd vnbefflissen befunden, mitt der gewerckhen vorwissens seines Dinsts zu endtsetzen, vnnndt sollen doch vnnnd den gewerckhen ohne des Berguogts willen nicht endtsetzt werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 56.

Cleve-Berg. B. O. Art. 34. (Jülich-Berg. B. O. Art. 35.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 38. (Chursächs. B. O. Art. 44.)

20. Wie die Schichtmeister lohnen, fort vnschlitt vnd eissen geben sollen.

Die Schichtmeister sollen eigenttlich nahmen vnnndt zunahmen aller arbaitter, denen sie lohnen, vnnndt wass jglicher gearbaitt, vnd wovor der lohn aussgegeben wurd, anzeichnen. Er soll auch selbst dem Steiger vnschlitt vnd eissen nach dem gewiecht wiechen, vnnndt solchs alles klar vnd eigenttlich in seinne Rechnung inprengen, er soll auch ohne des Berguogts willen vff hutten vnd in zechen keinne liebnus nehmen oder geben, wie dan in gleichem fahll Schichtmeister vnd Steiger von einer zechen auff die ander weder geldt, vnschlitt, eissen oder einigen andern vorrath ohne zulassung des Berguogts nicht leihen, auch den geschworen nicht

mehr vnschlitt, als sie zu dem fahren jdes ortts bedürfflig, geben sollen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 57, 58 und 59.

Cleve-Berg. B. O. Art. 39, 40 und 42. (Jülich-Berg. B. O. Art. 40, 41 und 43.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 43, 44 und 45. (Chursächs. B. O. Art. 48, 49 und 50.)

21. Von dess Steigers Ambt vmd Eydt.

Ein jglicher Steiger soll zu jder schicht auff der zechen gegenwertig sein vnd auffsehenn, dass heuger vnd arbaitter rechte schicht anfahren vnd halten, vnd soll die heuger vnd arbaitter fleissig anhalten vnd vnderweissen, den gewerckhen treuwlich, vleissig vnd nutzlich zu arbaitten, so er auch wurde befinden, dass heuger oder ander arbaitter rechte Schicht nicht hieltten, denen soll er es in keinen weg zu guitt halten, sondern wo einner gleich aus redlichen vhrsachen sinne schicht zu halten seumig gewest, soll jme desto wenig nitt*) sein lohn nach anzahl dargegen abgezogen werden, vnd ein jglicher Steiger soll denn heugern selber alle schicht eissen vnd vnschlitt gebenn, vnd was sie dessen erüberigen, vonn der zechen in jhren nutzen zu wenden nitt gestatten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 60.

Cleve-Berg. B. O. Art. 64. (Jülich-Berg. B. O. Art. 65.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 82. (Chursächs. B. O. Art. 69.)

22. Vff welche zeitt man anfahren soll.

Man soll alle zeitt frue zu vier vhren anfahren, in der arbaitt biss zu eilff vhren bleiben, umb eilff vhren aus vnd zu zwölff vhren wider einfahren, in der arbaitt biss zu vier vhren nach mittag bleiben, vnd nicht aussfahren, biss der Steiger aussklopfft, die dritte schicht soll zu acht stunden, wie hin vnd wider in Bergwerckhen gebreuchlich, gearbaittet werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 50.

Cleve-Berg. B. O. Art. 65. (Jülich-Berg. B. O. Art. 66.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 83. (Chursächs. B. O. Art. 70.)

*) Heisst so viel wie „nichts desto weniger.“

23. *Von feier- und wercktagen.*

Wann in einer wochen zween feiertag seindt, so soll der einer auffgehoben werden, vnd sollen sonst die hohe vnd andere fest nach ordnung, wie dieselbigen inn vnser herrschafft Homburg gefeirett, gehalten, vnd keinnem arbeiter der gutte Mondag gestattet werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 50.

Cleve-Berg. B. O. Art 67. (Jülich-Berg. B. O. Art. 67.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 125. (Chursächs. B. O. Art. 70 in fine.)

24. *Wievil zechen ein Steiger underhalten mag, vnd wie die nachtschicht zu halten.*

Ess soll auch ohne vnser Berguogts zulassung keinem Steiger mehr als ein zech zu uerwessen vergundt werden, vnd welche zech nicht drey schicht gearbaitet werden, soll vnser Berguogt die nachtschicht nicht gestatten, vnd wo ein schicht allain gearbaitet wirdt, da soll man die frueschicht des morgens vmb vier vhren halten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 63 und 68. (Jülich-Berg. B. O. Art. 64 und 68.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 81 und 84. (Chursächs. B. O. Art. 68 und 71.)

25. *Kein heuger oder arbeiter soll ohne erleubnus zween schichtlöhne nehmen.*

Ess soll auch kein heuger oder hespeler ohne des Berguogts verwilligung in zweyen zechen schicht arbaiten oder inn einer wochen von gruben- vnd Stollenarbaitt mehr dan ein lohn nehmen vnd aufschreiben lassen, wo es aber anders erfahren wurde, da soll man Steiger vnd arbeiter darumb straffen, aber doch soll niemandt bei seiner weill jm selber oder umb lohn zu schurpffen verboten sein.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 69. (Jülich-Berg. B. O. Art. 69.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 85. (Die Chursächs. B. O. hat diese Bestimmung nicht aufgenommen.)

26. *Von gedingen, wie sie die geschworen machen, vnd wass sie daruon haben sollen.*

Man soll nun hinfurter ohne des Berguogts willen vnd sonderliche zulassung auff ertz vnd fündige zechen nitt mitt gedingen arbeit-ten lassen, so aber in fündigen oder vnfündigen zechen zu dingen vorgehommen, vnd die geschworen dass geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten jhrer zween darzu khommen, die örtter, daruff man dingen will, zuuor besichtigen vnd behaugen, auch ob vormalss daruff gedingt ist, ob der arbeit-ter gewonnen vnd verlohrt erkundigen, vnd also dass geding auff dass nechste nach jhrem beduncken machen, damitt der heuger zukhommen, vnd die gewerckben nitt vbersatzt werden, vnd des gedinges, wie es gemacht, sollen die geschworen Stufen schlagen, vnd dass gedinge darnach, so es auffgefahen, wider annehmen,*) daruon sie allein jhres gesatzten Stufengeldts, nemblich zween rader albus vnd sonst keennes andern genies sollen gewarten, aber in vnfündigen zechen mag man wohl mitt gedinge arbeiten lassen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 28. (Jülich-Berg. B. O. Art. 29.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 32. (Chursächs. B. O. Art. 19 enthält theilweise andere Bestimmungen.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

27. *Von gedingen, wan die arbeit-ter nitt zukhommen khönnen.*

Welche hauwer gedinge annehmen, die sollen jr gedinge vleisig vnd genugsam verfahren vnd daruon nicht mehr alls jhres gesatzten lohns erwarten, es were dan, dass müglicher vleiss vorgewandt, vnd aus redtlichen vrsachen die arbeit-ter nicht hetten zukhommen mögen, alssdan sollen die geschworen nach jhrem guttbeduncken auff's gleichste darin sehen, damitt dem arbeit-ter sein mühe verguet werde. Es sollen aber Schichtmeister oder Steiger an den gedingen kein theil oder genies haben, wie der mag erdacht werden, bey vermeidung schwerer straff.

*) In Art. 28 der Cleve-Berg. B. O. steht zwar ebenfalls: „wider annehmen,“ dagegen wird es, wie in Art. 4 der Nassau-Catzenelnb. B. O. heissen müssen: „wieder abnehmen.“

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 29 und 30. (Jülich-Berg. B. O. Art. 30 und 31.)

Herzogtl. Sächs. B. O. Art. 33 und 34. (Chursächs. B. O. Art. 19.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

28. *Von geding vnd arbaitt, so die arbeiter daruon endtweichen.*

Welcher heuger oder arbeiter von seinem gedinge oder sonst angenehmer arbeit endtweichen vnd nitt, wie sich gebuert, abkeren wurde, der oder die sollen umb*) des willen, von des geding vnd arbeit sie endtwichen, auff keiner zechen gelitten oder mit anderer arbeit gefordert vnd darzu von vnsern beuelhabern gestrafft werdenn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 31. (Jülich-Berg. B. O. Art. 32.)

Herzogtl. Sächs. B. O. Art. 35. (Chursächs. B. O. Art. 19 in fine.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

29. *Wan vnd wie die Schichtmeister mitt jhrer Rechnung geschickht sein sollen.*

Ein jglicher Schichtmeister oder fürsteher der zechen soll alles seines einnehmens vnd ausgebens viermall im jahr alle sonabendts vür jderm Quatertemper seine Rechnung beschliessen, anfänglich, eigentlich, deutlich vnd mitt teutschen worten vnd zäel, alles geldts vnd vorraths, es sey bleywerckh, vnschlit, eissen, holtz, bret, seihel, gefes vnd alles anders, so den gewerckhen zustendig, vnd er endtfragen, für jnnahme setzen, darnach was er für die zechen in hutten vnd sonst zu der gewerckhen nutz ausgeben, auch eigentlich anzeichnen, was, wieuill, wan vnd wem er daruon ausgeben, was vnd wie theuer ein jglich stuckh, vnd vonn wem er es gekauft, wie er dieselbige gekaupte wahr wider von sich gereicht, in wass zeit, monat vnd tags mitt oder ohn gedinge, vnd wie lang vber dem geding gearbeitet, wass auff gedinge vnndt arbeiter gangen, item eins jden arbeiters nahmen specificiren, vnd zuletzt, wass noch allenthalben im vorrath pleibt, auch stuckhweiss eigentlich aufschreiben. Vnd welcher von seiner zechen wegen Stollsteuer, Schachtsteuer, wassergeldt, Bergforderung, vierten

*) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4: „ohn des Willen“.

pfenning oder dergleichen geldt von sich gibbt, der soll vonn jglichem, deme er desselben geldts reicht, schriftlich bekhendtnus, das er solchs endtricht habe, nehmen, dieselbige schrift also mitt der Rechnung vorlegen, vnd ob einner in seinner Rechnung geldt im vorrath beheltt, das soll er von stundt an sambt der Rechnung aufflegen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 44. (Jülich-Berg. B. O. Art. 45.)

Herzogt. Sächs. B. O. Art. 48. (Chursächs. B. O. Art. 50 und 54 in fine.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 36.

30. *Wie man Rechnung anhören vnd sich darinn haltten soll.*

Unser Berguogt sambt andern, so wir darzu verordnen, sollen alle jahr viermahl von allen Schichtmeistern vnd fürstehern der zechen Rechnung anhören, wie jdesmal den gewerckhen vorgestanden, vnd mitt jhrem guitt gehandelt sey, vnd wo darmitt durch vnwissenheit einigen gewerckhen verseumnus oder nachtheil geschehen were, dass sollen vnser ambtleuth vorgeschrieben hinfurter abschaffen, Wo auch durch vnfleiss den gewerckhen etwas verseumbt were, das sollen die gewerckhen von denselben, die es zu uerantwortten schuldig, fordern vnd erstattung verschaffen, Würde aber betrug, dieberey oder sonst vnrecht befunden, dass soll mitt ernst vnnachlessig gestrafft werden, Vnd sollen also die Schichtmeister dermassen *) fürbestimbtten Sonabenten beschliessen, vnd ein jder sein gewerckschafft verzeichnet, sambt seinner Rechnung, auff Montag nechst nach Quatertemper vnsern ambtleuthen ehr gemeltt vortragen, die besichtigen vnd vberlesen lassen, Dieselbige Rechnungen sollen alssdan alle summarie in einen Reces aller articull darinnen begriffen, aus beuelch vnser Berguogts bracht werden, den duppell,**) soll vns einer geschickht, den andern in die obengenante lade sambt allen Registern verschlossen werden, vnd soll der Schichtmeister kein schreibgeldt auff die gewerckhen rechnen, sondern solchs aus jhrem lohn verlegen, vnd

*) Zum Verständnisse des Satzes sind hier nach Anleitung der Cleve-Berg. B. O. Art. 46 und der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 36 in fine die Worte: „jhre Rechnung auff“ einzuschalten.

**) Art. 46 der Cleve-Berg. B. O.: „den gezwyfacht“ etc.

ob jre Rechnungen mangelhaftig befunden wurden, vnd einer oder mehr sagen wöltten, es were vngeuerlich vnnnd auss vergess geschehen, vnd ob es dan gleich also wehre, dannoch soll ein jder seinnen vnfleiss gegen vns nach aufflegung vnsers Berguogts vertheidiegen vnd abtragen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 43, 46 und 47. (Jülich-Berg. B. O. Art. 44, 47 und 48.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 47, 50 und 51. (Chursächs. B. O. Art. 54 und 53.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 37 und 36 in fine.

31. Von Zechen, so zwischen den vier Rechnungen in dass frey kommen.

Vnd ob gleich ein zech zwischen den vier Rechnungen im jahr liegen bliebe, nichts desto weniger soll auff nechstuolgende zeitt der Rechnung gleich andern zechen, wie beruht, Rechnung daruon geschehen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 39.

Cleve-Berg. B. O. Art. 48. (Jülich-Berg. B. O. Art. 49.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 52. (Chursächs. B. O. Art. 57.)

32. Wie die Register nach der Rechnung besehen sollen werden.

So die Register vnnnd Rechnung nach der Rechnung angenommen werdenn, so soll vnser Berguogt einen oder zween darzu verstendigen solche Register mitt gutten müssen zu ubersehen undergeben, vnd wo ettwas vormalss nicht eigentlich wahrgenommen, vnd nachuolgendt finden, soll nichts desto weniger nach vorigem vnserm beuelch gerechtfertigt vnd gestrafft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 38.

Cleve-Berg. B. O. Art. 49. (Jülich-Berg. B. O. Art. 50.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 53. (Chursächs. B. O. Art. 55.)

33. Von zubussen vnd wie dieselbige die Schichtmeister anlegen, vnd wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister oder zechen vorsteher seinne Rechnung gethan vnd, wie gemeldt, vbergeben hatt, vnd so uill vorrath nitt pleibt, damitt er seinne zech biss zu nachuolgender Rechnung bauwhaftig erhalten mag, der soll vonn stundt jme durch vnsern Berg-

uogt, alss verhörer der Rechnung, nach seinner achtung vnd nöthturfft der zechen zum nutzlichen bauw ein zubus anlegen lassen vnd vom Berguogt ein zubusbrieff nehmen, den soll er von stundt anschlagen vnd nach gethanner Rechnung vier gantzer wochen stehen lassen, denselben brieff soll niemandt binnen denselben vier wochen bei schwerer Straff abreissen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 40.

Cleve-Berg. B. O. Art. 50. (Jülich-Berg. B. O. Art. 51.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 54. (Chursächs. B. O. Art. 58.)

34. Wie die Schichtmeister die zubus inbrengen sollen.

So zubus auff ein zech, wie vorberurt, angeschlagen wirdt, sollen alle vnd jgliche gewerckhen derselben zechen in den nechst- uolgenden vier wochen nach gethanner Rechnung ihre zubus erlegen, vnd die Schichtmeister sollen keinnen gewerckhen mitt der zubus auff sich nehmen, deme auch ohne*) vorgemelte gesetzte zeit keine weittere frist geben. Sie sollen auch die zubus von den gewerckhen zu fordern nitt schuldig seinn, so aber einner oder mehr gewerckhen verleger hetten, dieselbigen sollen in zeit der zubus auch schriftlich dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden vnd jhrer gewerckhen zubus bekhommen, vnd bey denselben sollenn die Schichtmeister die zubus manen, vnd wo ettwas den gewerckhen durch die Schichtmeister, oder das sie die zubus nicht fordern, verseumbt wurde, dass soll dem Schichtmeister vnd nicht den gewerckhen zu schaden reichenn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 51. (Jülich-Berg. B. O. Art. 52.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 55. (Chursächs. B. O. Art. 59 enthält übereinstimmend mit der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 41 theilweise abweichende Bestimmungen.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 41.

35. Wie es mitt den theilen im retardat soll gehalten werden.

Nach aussgang der vier wochen soll der Schichtmeister verzeichnus machen, welche gewerckhen jhr theill obberuhrter massen

*) In Art. 41 der Nassau-Catzenelnb. B. O. und ebenso in Art. 55 der Herzogl. Sächs. B. O. heisst es richtiger: „deme auch über vorgemelte gesetzte Zeit etc.“

nicht erledgt, dieselbige inn der fünfften wochen auff den leytag oder andern dag, darzu benendt, dem Berguogt oder Bergmeister vortragen. Welcher dann sein zubus vnd geldt in der fünfften wochen nicht erledgt, den oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen vnd dem Berguogt das Retardat vberantworten, vnd nachmals, so sie dem Berguogt vberlifferdt sein, soll er dasselbig dem Bergschreiber vbergeben, derselbig soll den bauwenden gewerckhen alle solche theill, so in das retardat gefallen, in gemein nach jdes antheill zuschreiben vnd nichts dauon nehmen, vnd mögen die gewerckhen dieselbige theill bei sich in guttem behalten oder andern leuthen vmb die zubus lassen oder verkauffen, doch soll kein theill, dann mitt wissen gemeinner gewerckschafft vnd Berguogts, verkaufft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 42.

Cleve-Berg. B. O. Art. 51 in fine. (Jülich-Berg. B. O. Art. 52 in fine.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 58. (Chursächs. B. O. Art. 62.)

36. Von schmeltzen, vnd dass der Schichtmeister vor dem ahn- vnd ausslassen selbst gegenwertig sein soll.

So ein Schichtmeister oder zechen vorsteher in einer hutten zu schmeltzen hatt, soll er alzeit vor dem anlassen selbst gegenwertlig sein, vnd zu notturfft seiner gewerckhen ertz, bley vnd andern zusatz, wie uill man des auff dieselbige schicht bedarff, vnd sonderlich das bley gewiegen nehmen, vnd daruon ordentlich verzeichnus machen. Desgleichen soll er für dem ausslassen auch selbst gegenwertig seinn, das werckh probiren lassen vnd wiegen, wie uill es bley, kupfers und anders wider aussgebracht, solches verzeichnen, vnd soll alzeit sein werckh vnd bley in einer kisten in der hutten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister vnd huttschreiber jder einn schlüssell haben soll, vnd so ein Schichtmeister aus anderen seiner gewerckhen notturfft nicht allezeit, wie oben gemelt, bey dem schmeltzen seinn köndt, so mag er einen andern verstendigen, doch nitt auff der gewerckhen kosten, darzu seinne statt zu uerwaltten schickhen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 56 und 57. (Jülich-Berg. B. O. Art. 57 und 58.)

Vergl. Herzogl. Sächs. B. O. Art. 68 und 69. (Chursächs. B. O. Art. 89 und 88.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 45 und 46.

37. Dass niemandt vom Schmelzen soll abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder zechen vorsteher in einer hutten mitt einem oder mehr offen zu schmelzen gestattet wirdt, der oder die sollen nitt abgedrungen werden, sie haben dan jhr ertz vnnnd schlackhen gar auffgeschmolzen. Es sollen auch jder zechen jhre schlackhen in der hutten, darin sie gemacht, vergundt werden, so oft das nutz vnd nott seinn mag, zu schmelzen oder zu zusatz gebrauchen, so aber schlackhen von gewerckhen verlassen werden, sinndt sie in vnser freyes gefallen, vnd niemandt soll der ohne sonderliche zulassung gebrauchen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 59 u. 60. (Jülich-Berg. B. O. Art. 60 u. 61.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 74 u. 75. (Chursächs. B. O. Art. 91 u. 92 in fine.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 47 u. 51.

38. Wie man in den hutten zum schmelzen auffsehen soll.

Wurden auch vnser Berguogt vnnnd Schichtmeister befinden, das ein ertz auff ein ander weiss, dan es die schmelzer vorhaben, zu schmelzen, vnd mehr nutz darmitt zu schaffen wehre, dass sollen sie dem Berguogt angeben, der soll, welches das best ist, darnach zu haltten verschaffen, desgleichen auch auff das schmelzen vleissig sehen, vnd was er schedtlichs vermerckett, abwenden vnd nutzlich fürdern.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 61. (Jülich-Berg. B. O. Art. 62.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 77. (Chursächs. B. O. Art. 87 ff. enthält ausführlichere Vorschriften über die Beaufsichtigung des Hüttenbetriebes.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 44.

39. Wie man sich mitt dem abtreiben haltten soll.

So ein Schichtmeister biss zum abtreiben geschmelzt hatt, soll er niemandts anders, dan die geschworne abtreiber abtreiben lassen, doch so soll der Schichtmeister oder zechen vorsteher, ehe dan er treiben lest, dem Berguogt was die werckh, so auff diss-

mall getrieben werden, an gewicht vnd silber haltten, verzeichnet bringen, das der Berguogt furter inschreiben, den Schichtmeister mitt seinner verzeichnus zu vnsern ambtleuthen wissen, denen er die verzeichnus lassen vnd ein zeichen von jhnen nehmen soll, dass jme zu treiben erlaubdt sey, ohne das auch sonst niemands zu treiben soll gestattet werden, vnd wenn der Schichtmeister oder zechen vorsteher das zeichen also erlangdt, soll er selberdt bey dem treiben gegenwertig sein, vnd nach dem abtreiben den blickh dem zehendtnr vberandtwortten, den probiren lassen vnd deshalb verzeichnus von jme nehmen, auff wellchen tag vndt wie uill sie von jm empfangen, vnd ferner den blickh brenen lassen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 74 und 75. (Jülich-Berg. B. O. Art. 74 und 75.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 70 und 71. (Chursächs. B. O. Art. 16 und 90.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

40. *Wie man von abtreiben lohnen soll.*

Die arbeiter sollen vom abtreiben nitt mehr als jhres verordtenten lohns gewarten vnd vber einem abtreiben der gewerckhen geldt nicht vber vier rader albus verdrinckhen, vnd man soll von grossen oder kleinen blickhen nicht mehr als zwanzig rader albus zu treiben geben.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 76. (Jülich-Berg. B. O. Art. 76.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 73. (Chursächs. B. O. Art. 90.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

41. *Von den abtreibern vnd jhrem beuelch. *)*

Vnser Berguogt soll zu jder zeit verstendige, fromme, getreuwe**) zum abtreiben annehmen, bestettigen vndt vereiden, vns vnd den gewerckhen in alle wege in jhrer arbeits getreuw vndt gewertig sein, sich an jhrer gemachten besoldung genugen lassen, vndt keines andern nutz daruon, wie zu erdencken, zu

*) Dieser aus der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61 entnommene Artikel ist eine theilweise Wiederholung der beiden vorhergehenden, der Cleve-Berg. B. O. entlehnten Artikel.

**) Hier ist das Wort: „Leuthe“ einzuschalten. Siehe Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

gewahrten, vnd do man befunde, dass sie aus jhrer nachlessigkeit vnndt vnfleiss mitt zubereitung des herts vnd anders den gewerckhen schaden zugefügt, der soll zum abtrag zu thun geweist vnd gestrafft werden, dargegen soll auch niemandts, dan die verordnten geschworen abtreiber, sich abtreibens bey schwerer straff understehen, vnd sollen mitt muglichem vleiss jhre sachen dahin richten, dass sie bey tag zum treiben anlassen, vnd die Silber bey tag blicken.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

42. Von des Huttenschreibers Amt vnd Eydt.

Künfftiger vnser huttenschreiber soll vns geburliche pflicht thun, vns vnd den gewerckhen alle wege, so uill die huttenarbeits belanget, getreuwlich zusehen, des probirens guitten bericht haben, vnd ein jde hutte allen dag besuchen, vnd mitt höchstem vleiss daran seinn, das vnser Ordnung gehalten, auch nach einem jglichen ertz, das man schmelzet, sich erkundigenn, wie dasselbig zu schmelzen am besten möge vorgekommen werden, vnd sonderlich veruegen, dass die hutten allwegen mit kolen, bley, schlackhen, steinflössen vnd andern zusatz geschickht sein, vnd man alle ertz wohl boche, vnd rein mache, vnd wo er befunde, dass zu nachtheil geschmeltzt wurde, dasselbig abschaffen vnd zum besten richten. Es sollen auch alle Personen, zu den hutten gehörig vnd sich dero gebrauchen, vns mitt eidspflichten zugethan vnd vnserm huttenschreiber gehorsamb sein. Er soll auch allemahl bey dem schmelzen vnd sonderlich bey dem anlassen sein vnd alle gues vnd versuche selbst probiren vnd dorin vleiss thun, damitt vnuerdechtig vnd den gewerckhen nitt zu schaden gehandelt werde, vnd sich aller ding disser vnser Ordnung gemees halten vnd erzeugen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 8.

43. Wie vnd in wass zeitt die wehrschaft der theil beschehen soll.

So einer dem andern wirdt theil geben oder verkauffen, so soll der verkeuffer den keuffer im bergbuch die wehrschaft binnen vier wochen thun, vnd der keuffer soll auch verpflichtet sein, die

wehrschaft binnen bestimbter zeit zu fordern. So aber die erfor-
derung nicht geschicht, vnd der mangell der wehrschaft am ver-
keuffer nicht gewessen, soll er alssdan fürter zu geweren nitt
schuldig sein, es befinde sich dann, dass der keuffer die wehrschaft
zu fordern, mercklicher vrsachen halber verhindert were. Wurde
auch der keuffer oder verkeuffer nitt beyhanden sein, vnd sich nitt wölle
finden lassen, so soll der keuffer, wie er die gewehrschaft zu bekhommen
begerdt, oder der verkeuffer, wie er die wehrschaft gern thun
wöllte, dem Berguogt ansagen, domitt soll er genug gethan haben,
so sich aber befunde, dass einig theill betruglich in solchem fahl
gehandlet, der soll mit ernst gestrafft werden. *)

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 77 und 78. (Jülich-Berg. B. O. Art.
77 und 78.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 94 und 95. (Chursächs. B. O.
Art. 39 und 40.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 48 und 49.

*44. So einer suchstollen in einen berg treiben vnd klufft suchen
wöltte, wess sich der Berguogt haltten soll.*

Item kombt einner zum Berguogt vnd begerdt vnser freies,
einen suchstollen in einen berg zu treibenn oder nach geschueben,
genge vnd kluffte zu suchen oder auffzurichten, soll jme der Berg-
uogt ein zimlich veldt anzeichen vnd leihen, darin er suchen möge,
wie Bergwercks Recht ist, vnd soll suchen vnd bauwen, wie sich
geburd, vnd so derselbig, deme also geliehen were, drey infah-
rende schicht feiren wurde ohne vergunst des Berguogts, so mag
der Berguogt dasselbig veldt wohl einnem andern verleihen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 13.

*45. Dess Bergmeisters soldt von vberschlagen, lochstein
vnd massen.*

Der Berguogt soll vom vberschlagen vber funff rader albus
vnd vom lochstein vber drey rader albus nitt nehmen, vnd so die
zeche masswirdig wirdt, soll der Bergmeister rechte mass geben

*) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 49, desgleichen die Chursächs. B. O.
Art. 40 sprechen für diesen Fall ausserdem den Verlust der Antheile
aus. Vergl. auch die Note Seite 144.

vnd doch solches zuor vierzehen tag aussruffen lassen, einen jdern, den es belangdt, dornach zu richten, vnd soll von der fundtgruben zu boren*) vnd messen haben drey goldtgulden vnd von den zweyen nechsten massen**) von jder zween goldtgulden, macht zusammen sieben goldtgulden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 21. (Jülich-Berg. B. O. Art. 22.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 25. (Chursächs. B. O. Art. 29 enthält nur eine ähnliche Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Vermessens.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 21. (ebenso wie die Chursächs. B. O.)

46. Zehenders Ambt vnd Eydt.

Im fahl die Bergwerckhe sich mehren vnd besseren wurden, wöllen wir auch Zehendner verordnen, vnd biss dahin soll vnd kann es der Berguogt versehen, diss ist aber sein amt vnd Eydt.

Der Zehender soll alles silber, bley, kupffer vnd anders, so auff angezeichten Bergwerckhen gemacht wirtt, treuwlich einfordern vnd auffsehen, dass vnser gebuer vnd auch den gewerckhen doran nichts endtzogen werde, von demselben einnehmen er gebuerlich Rechnung halten, vnd nachdem wir den vorkauff, so lang vns geliebt, vorbehalten, so seindt wir nitt anders bedacht, vnd mitt den gewerckhen ein bestendigen kauff zu machen lassen,***) wass für das silber, kupffer, bley vnd methall für vnd für von vnser wegen soll bezahlt werden, oder so die gewerckhen selbst ihr gewonnen guitt schmelzen, dreiben vnd zu kauffmans wahr bringen wöllten, alssdan wöllen wir vns gegen sie gräfflich vnd wie auff andern Bergwerckhen gewönlich, erzeugen vnd halten.

*) Das Wort „boren“ gibt hier keinen Sinn. Bei Wagner — corp. jur. met. S. 715 — heisst es: „zu leihen und messen“, richtiger ist aber die Lesart in dem im übrigen mit obigem Artikel wörtlich übereinstimmenden Art. 21 der Cleve-Berg. B. O.: „Und soll von der Fundtgruben zu messen haben und bören (d. i. heben, erheben) drey goldtgulden.“

**) Siehe die Note zu Art. 11 der B. O.

***) In dem im übrigen wörtlich übereinstimmenden Art. 58 der Cleve-Berg. B. O. heisst es richtig: „dan mit den Gewercken einen bestendigen kauff machen zu lassen.“

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 58. (Jülich-Berg. B. O. Art. 59.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 72. (Chursächs. B. O. Art. 10
abweichend.)

47. *Von dem Marckscheidenn.*

Ess soll sich auch nun hinfurter auff vnsern Bergwerckhen niemandt marckscheidens vnderstehenn, es sey dan von vnserm Berguogt oder Bergmeister zugelassen, die dan keinen zulassen sollen, er seihe dan tuchtig vnd seinner kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebuerliche pflicht thun sollen, vnd sollen sich einem jdern zu seinner notturfft guittwillig gebrauchen lassen, doch sich keennes gemeinen zugs oder verlohren zugs ohne wissen vnd willen vnser Berguogts oder Bergmeisters vnderstehen. In denselben zugen, wenn sie die thun, sollen sie die leuth mitt vngebuerlichem lohne nitt vbersetzen, wo aber jemandts darmit beschwerdt wurde, das soll inn vnser Berguogts vnd Bergmeisters messigung stehen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 71 und 72. (Jülich-Berg. B. O. Art.
71 und 72.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 90 und 91. (Chursächs. B. O.
Art. 17.)

48. *Von probirern vnd jhrem lohn, vnd wie sich die haltten sollen.*

Ess sollen alle zeitt verstendige probirer von vnserm Berguogt oder Bergmeister verordnet vnd mitt eidts pflichten darzu verbunden werden, einem jden auff sein begeren treuwlich, fleissig vnd recht zu probiren, vber die auch sonst niemandt vmb geldt oder vmb sonst neuw ertz probiren soll, aber in den hutten mögen sie das ertz, so darin bracht, den gewerckhen zu nutz probiren oder probiren lassen. Wo auch denselben probirern neuw ertz oder artt zu probiren zukombt, dass sollen sie auff das vleissigst probiren, vnd wass sich mitt silber beweist, das sollen sie dem Berguogt vnd zehendtner in beywessen desjenigen, der dass ertz bracht, ansagen, vnd von einer probe nicht vber ein rader albus, vnd welch ertz mann ansieden muss, zween rader albus nehmen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art 73. (Jülich-Berg. B. O. Art. 73.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 93. (Chursächs. B. O. Art. 15.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 7.

49. So arbeiter an den gewercken arbeit schaden nehmen.

So einn arbeiter in der gruben oder an anderer gewercken arbeit ein glidmas, ahrm oder beinn brechen oder dergleichen fellen schaden nimbt, so soll demselben arbeiter vier wochen sein lohn vnd das artzgeldt endtricht werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 65.

50. Wass der Berguogt zu richten hatt, vnd wie dass Berggericht hinfurter soll gehalten werden.

Wass sachen sich hinfurter zutragen werden, die sollen zum ersten ahn vnsern Berguogt bracht werden, vnnnd wo der Berguogt nitt selber die endtscheiden mag, soll er sambt den zugeordnten sich vleissigen, die partheien guittlich zu uereinigen vnd zu uertragen. Da aber einner oder der ander lieber begeren oder haben wurden, dass die sache für vnsern verordnten vnd geschworen aussgetragen vnd geendigt werden möchte, alssdan soll die sach an vnser Berggericht gewest werden, welche die Partheien richtig fürzubescheiden vnd alles, was sich nach Bergrecht eignet, widerfahren vnd geschehen lassen sollen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 79. (Jülich-Berg. B. O. Art. 79.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 97. (Chursächs. B. O. Art. 98.)

51. Wie dodtschlege, diebsthal vnd ander malefitz händell) gestrafft werden sollen.*

Vnser Berguogt soll in gutter acht auffsehens haben, dass nichts gestholen, verruckht, noch vertragen werde, sonnder alles, was gewonnen wurd, es sey wenig oder viell, auff die schmeltzhutten khommen, vnd so jemandts ettwass also stelen oder verrucken wurde, es geschehe, wie es wölle, der soll nach gelegenheit ymb die bruchten gestrafft vnd dahin gehalten werden, dass er das endtwendt gutt widergeben oder bezahlen solle. Wo sich aber der fahl begeben, das einner den andern auff fürgeruhrten vnsern Bergwerckhen zu dodt schluge oder sonst wundt vnd blutrüstig mächte, so soll der thetter gefenglich angenohmmen vnd an

*) Siehe die Note Seite 101.

leib vnd gutt gestrafft werden. Schlecht aber einner den andern mitt der handt, oder stöst jhnen mitt einm fueß an den ortten, so weitt obgerurte vnser Bergwerckhe vnd derhalben freyheiten erstreckhen, soll der thetter die handt oder fuß verwirckht, vnd also darumb gestrafft. *) Do aber einer den andern mitt wortten schildt oder flucht, der soll vns mit einem goldtgulden zu straff verfallen sein vnd durch vnsern Bergmeister ingefordert werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 80. (Jülich-Berg. B. O. Art. 80.)

52. Von kommer, **) gebott vnd verbott, auss Bergsachen herfliessende.

In allen Bergsachen vnd von Bergckwercken herfliessende, wass sich das ausserhalb geordtentis Rechts begibbt, dorinnen kommer, gebott vnd verbott nott sein wurde, die sollen alle durch vnsern Berguogt geschehen, wie sich nach Bergwercks gebrauch geburet.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 81. (Jülich-Berg. B. O. Art. 81.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 100. (Churs. B. O. Art. 100.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 62.

53. Wass vnd wie der Berguogt zu bruchten oder zu bussen hatt, vnd die Bussen berechnen soll.

Wir wöllen vns auch vnser Gericht zum Bergwerckh gehörende, dermassen vorbehalten haben, das vnser Berguogt alle sachen vonn vnseret wegen zu straffen vnd zu bussen macht habenn soll, wass sich nach aussweissung vnd herkhommen der Bergrecht zu thun gebuerdt, doch soll der Bergmeister solche bussen vnd straffen mitt rath vnd willen vnser ambleuthe endtricht nehmen, was daruon feldt vns järlichs berechnen vnd endtrichten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 82. (Jülich-Berg. B. O. Art. 82.)

Herzogl. Sächs. B. O. Art. 101. (Chursächs. B. O. Art. 9.)

54. Von Bauw- vnd Röstholtz, zu Schachten, Stollen, Hutten vnd Bergwerckh, dessgleichen von Kolen vnnnd Bergfreyheit.

Nachdem auch in vnser herrschafft Homburg an holtz grosser mangell, derhalb wir den gewerckhen kein Bauw- vnd Röstholtz,

*) Hier ist das Wort „werden“ einzuschalten. Siehe Cleve-Berg. B. O. Art. 80.

**) Kommer, Kummer = Arrest.

item zu schachten, stollen, hutten vnd Bergwerckh geben können, vnd dan ohne dasselbige die Bergwerckhe in bauw vnnndt besse-
 runng nitt wohl zu erhalten, so wöllen wir doch allen vnd jden
 gewerckhen zu gutten die versehung thun, das der kolenkauff
 auff ein zimlich geldt, dessen die gewerckhen vnnndt kolmeister
 zu beiden theilen zukommen mögen, gesetzt werde, auch jderm
 gewerckhen, so ertz endtblössenn werden, nach gelegenheit vnd
 gestalt der ertze sonndere freyheit geben,*) desgleichen gleiche
 kolen- vnnnd Bergkubell mas nach bergleuffig weiss verordnen vnd
 auffrichten lassen, wie nachvolgett.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. Bergfreiheit vom 1. Sept. 1559, welche ähn-
 liche Bestimmungen enthält.

55. Kolen- vnd Isenstein-mass.

Nachdem auch inn vorgeschriebener vnserer herrschafft Hom-
 burg vnder vnsern vnderthanen vnd sonst gemeinnen Bergleuthen
 des eissensteins- vnd kolen-massen halber jhrung vvilleicht fürfal-
 len wurde, darauss weiterung vnd ander schadt wohl endtstehen
 kunde, so wöllen wir, dass hinfurter ein wagen kolen soll an mas-
 sen haltten zwantzig zehnen,**) so gross vnd klein, als dieselbige

*) Zehntfreie Jahre für neu verliehene Bergwerke bewilligt die Berg-Ordnung
 nicht, dagegen ist durch ein Rescript des Ministers des Innern
 vom 21. Juni 1826 genehmigt worden, dass „zur Gleichstellung des
 Bergbaubetriebes im Homburgischen mit dem im Bergischen, wo nach
 der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung auf Grund des General-Edicts vom
 16. November 1752 (cf. dasselbe unten bei der Jülich-Bergischen B. O.)
 die dreijährige Zehntfreiheit stattfindet, auch für alle neu in Betrieb kom-
 mende Bergwerke im Homburgischen Districte die Bewilligung einer
 dreijährigen Zehnt-Befreiung zur Anwendung gebracht werde.“
 Nach dieser Bestimmung, welche dadurch veranlasst wurde, dass die Hom-
 burgischen Gewerkschaften denjenigen des benachbarten Bergischen Lan-
 des hinsichtlich der Bergwerks-Gefälle gleichgestellt worden waren, ge-
 niessen gegenwärtig neu verliehene Bergwerke im Bereiche der Hombur-
 gischen B. O. drei zwanzigstenfreie Jahre.

**) So viel wie „Zain“, bei Wagner — corp. jur. met. S. 717 — „Zayhn.“
 Der Freusburger beziehungsweise Saynische Zain ist = 25 Mesten Bonni-
 sches Hofmaass = 23,18 Preuss. Cubikfuss. 10 Zain gehen dort auf ei-
 nen Wagen zu 231,8 Preuss. Cubikfuss. — In dem benachbarten Siege-

im ampt Freussburg hin vnd wider gebraucht werden, vnd da jemandts kolen mitt einem wagen dem andern zufuhren wurde, vnd vermeinte villeicht, er sollte mehr, alss sich die vorgeschriebene zwantzig zehnen ertragen, geladen haben, so soll gleichfals auff jder hutten ein zehne obgemeldter mass verordnet sein, damit derjenige, so kolen lieffern thete, dieselbigen seines geualens aussmessen möchte, vndt soll sich ein jder auch an solcher zehnen begnugen lassen. Ein fuder eissenstein soll aber halten vnd an massen haben sechtzehnen drogen, *) vnd soll jder drog an massen innehaben vnd begreifen ein Hachenburgisch achteln, vnd soll sich also ein jder disser massen auffrichtig vnd sonder einigen falsch zu gebrauchen macht haben. Welcher aber daruber betruglich handeln wurde, der soll durch vns an leib vnd guitt gestrafft werden.

(Die Nassau-Catzenelnb. Cleve-Berg. Jülich-Berg. Herzogl. Sächs. u. Chursächs. B. O. enthalten keine ähnliche Bestimmungen.)

B e s c h l u s s .

Disse Ordnung soll inn allen articula zu vnser verenderung, die wir vns aus Oberkeitt allezeit zu thun vorbehalten, vnuerbruchlich von jderman gehalten werden, vnd wass in disser Ordnung nitt begriffen vnd aussgetruckht ist, dass soll bey gemeinen Bergrechten vnd altter hergebrachter Bergwercks vbung pleiben, vnd sollen auch vnser ambtleuth, Berguogt, Bergmeister vnd andere, so vonn vns beuelch haben, fleissig vnd treuwlich daran sein vnd auffsehen, dass disse vnser Ordnung vestiglich gehalten, vnd wo jemandt dargegen handeln wurde, dass derselbige dafür angesehen vnd, wie sich gebuerdt, gestrafft werde.

Vrkundt vnserer hierauff getruckter Secrets sieglen, gegeben zu Homburg am fünff vnd zwantzigsten January anno Dominj 1570.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Beschluss. (Jülich-Berg. B. O. Beschluss.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 130. (Chursächs. B. O. Beschluss abweichend.)

Nassau-Catzenelnb. B. O. Beschluss.

nischen sind 10 Zain = 2 Fuder = 1 Wagen, der Wagen zu $176\frac{2}{3}$ Pariser = $195,87563$ Preuss. Cubikfuss.

*) Bei Wagner l. c. Seite 718 „Tragen“. Unter „Drog“ ist aber wohl Trog, Berg-Trog, zu verstehen.

Register.*)

A.

Abtreiben, wie man sich damitt halten soll	Art. 39.
Abtreiben, wie man davon lohnen soll	Art. 40.
Abtreiber vnd jhr beuelch	Art. 41.
Altte zechen, wie man die mulden soll	Art. 10.
Anfahren, vff welche zeitt man anfahren soll	Art. 22.
Arbaitter, so an den gewercken arbaitt schaden nehmen	Art. 49.
Auffnehmer, wie sich der mitt dem vffgenohmmenen gang halten soll	Art. 9.

B.

Bau- vnd Röstholtz, zu Schachten, Stollen, Hutten vnd Bergwerckh, dessgleichen von Kolen vnd Bergfreyheit	Art. 54.
Bergfreyheit zu geben	Art. 54.
Berggericht, wie das soll gehalten werden	Art. 50.
Bergmeisters Amt vnd Eydt	Art. 3.
Bergmeisters soldt von vberschlagen, lochstein vnd massen	Art. 45.
Bergschreibers Amt vnd Eydt	Art. 5.
Berguogts Amt vnd Eydt	Art. 2.
Berguogt, wass der zu richten hatt	Art. 50.
Berguogt, wass vnd wie der zu bruchten oder zu bussen hatt, vnd die Bussen berechnen soll	Art. 53.
Beuelchsleuth vnd diener auff den Bergen	Art. 1.

C.

D.

Dodtschlege, diebsthal vnd ander malefitz händell, wie die gestrafft werden sollen	Art. 51.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

E.

Erbstam des grundherrn	Art. 7.
----------------------------------	---------

*) Das vorstehende Register findet sich in dem Schoeler'schen Manuscripte nicht, ist vielmehr erst jetzt zur Erleichterung der Uebersicht nach dem Register zur Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung — oben Seite 63 ff. angefertigt worden.

Erbstollen, Fundtgruben vnd Massen, vnd wie weit sich dieselbigen erstrecken sollen	Art. 11.
Ertz, wen man das trifft, wie man sich alssdan halten soll	Art. 14.

F.

Feier- vnd wercktage	Art. 23.
Fristung vnd Infahrung der zechen	Art. 13.
Fundtgruben vnd Massen, vnd wie weit sich dieselbigen erstrecken sollen	Art. 11.

G.

Geding vnd arbaitt, so die arbeitler daruon endtweichen	Art. 28.
Gedinge, wan die arbeitler nitt zukommen khönnen . .	Art. 27.
Gedinge, wie sie die geschworen machen, vnd wass sie dauon haben sollen	Art. 26.
Gegenschreibers Ambt vnd Eydt	Art. 6.
Genge oder klüffte vberfahren	Art. 12.
Geschworen Ambt vnd Eydt	Art. 4.
Geschworen, wie sie die gedinge machen, vnd wass sie dauon haben sollen	Art. 26.
Gewercken, wie vnd wenn man die angeben soll . . .	Art. 16.

H.

Heuger oder arbeitler sollen ohne erlaubnus nicht zween schicht-löhne nehmen	Art. 25.
Huttenschreibers Ambt vnd Eydt	Art. 42.
Hutten, wie man darin zum schmelzen auffsehen soll .	Art. 38.

I.

Infahrung der zechen	Art. 13.
Isenstein-mass	Art. 55.

K.

Klüffte oder genge vberfahren	Art. 12.
Kolenkauff	Art. 54.
Kolen- vnd Isenstein-mass	Art. 55.
Kommer, gebott vnd verbott, auss Bergsachen herfliessende	Art. 52.

L.

Lohnen, wie man von abtreiben lohnen soll	Art. 40.
-----------------------------------------------------	----------

M.

- Marckscheidenn Art. 47.
- Massen, wie weitt sich dieselbigen erstrecken sollen . . . Art. 11.
- Mutten altter zechen Art. 10.
- Muttung Art. 8.

N.

- Nachtschicht, wie die zu halten Art. 24.

O.

P.

- Probirer vnd ihr lohn, vnd wie sich die halten sollen . . Art. 48.

Q.

R.

- Rechnung, wan vnd wie die Schichtmeister damitt geschickht sein sollen Art. 29.
- Rechnung, wie man die anhören vnd sich darinn halten soll Art. 30.
- Register, wie die nach der Rechnung besehen sollen werden Art. 32.
- Retardat, wie es mitt den theilen darin soll gehalten werden Art. 35.

S.

- Schichtmeisters Ambt vnd Eydt Art. 17.
- Schichtmeister, wie man die setzen soll Art. 16.
- Schichtmeister, wer die zu endtsetzen habe Art. 19.
- Schichtmeister, wie der auff den Steiger acht geben soll . . . Art. 18.
- Schichtmeister, wie die lohnen, vnschlitt vnd eisen geben sollen Art. 20.
- Schichtmeister, wan vnd wie sie mitt jhrer Rechnung geschickht sein sollen Art. 29.
- Schichtmeister sollen vor dem ahn- vnd auslassen selbst gegenwertig sein Art. 36.
- Schmelzen in den hutten Art. 36.
- Schmelzen, dass niemandt davon soll abgedrungen werden . . Art. 37.

Schmelzen, wie man in den hutten zum schmelzen auffsehen soll	Art. 38.
Schurpffen	Art. 7.
Steigers Ambt vnd Eydt	Art. 21.
Steiger, wie man die setzen soll	Art. 16.
Steiger, wer die zu endtsetzen habe	Art. 19.
Steiger, wieuיל zechen der underhalten mag	Art. 24.
Suchstollen	Art. 44.

T.

Tieffe Stollen, zechen vnd Streckhen	Art. 15.
------------------------------------------------	----------

U.

Vberfahung klüfften oder genge	Art. 12.
Vberschlagen, lochstein vnd massen, des Bergmeisters soldt davon	Art. 45.

V.

W.

Wehrschaft der theil, wie vnd in wass zeit die besche- hen soll	Art. 43.
------------------------------------------------------------------------------	----------

X.

Y.

Z.

Zechen, so zwischen den vier Rechnungen in dass frey kommen	Art. 31.
Zehenders Ambt vnd Eydt	Art. 46.
Zeit des anfahrens	Art. 22.
Zubussen, wie dieselbige die Schichtmeister anlegen, vnd wie lang die stehen sollen	Art. 33.
Zubus, wie die Schichtmeister die inbrenge sollen	Art. 34.

Chursächsische

Berg - O r d n u n g .

Bergk-Ordnung

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christianen, Hertzogen zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, vnd Burggraffen zu Magdenburg, Aus seiner Churfürstlichen Gnaden löblichen Vorfaren, etc. alten Artickeln, auch voriger vnd negst erkletter Ordnung, auffs nawe zusammen gezogen, den Bergkwerger vnd allen Bawenden Gewercken zum besten, Mit befreyhungen vnd Nawen Artickeln vormehret, vnd auffs kürztzest voffasset,

In Druck gegeben, Anno

M. D. LXXIX.

Von Gottes gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnnnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdenburg, Thun kundt jedermenniglich. *)

Nachdem vor dieser zeit vnser löbliche Vorfahren, die Chur- vnd Fürsten zu Sachssen, sonderlich aber vnser geliebter Herr

*) In den durch ihren alten und blühenden Bergbau ausgezeichneten Landen des ehemaligen Churfürstenthums Sachsen hat die Bergwerksgesetzgebung bereits seit mehreren Jahrhunderten eine sehr ergiebige Thätigkeit entfaltet. Das 15. 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts weisen eine Reihe von Berg-Ordnungen auf, welche theils nur für bestimmte Bergwerke oder Bergreviere, theils als allgemeine Landesgesetze ergingen. In dem darauf folgenden Zeitabschnitte wurden vorzugsweise Ausführungsverordnungen so wie zahlreiche Special-Gesetze über einzelne Gegenstände erlassen, bis in dem jetzigen Königreiche Sachsen durch das Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 eine neue Grundlage für das Bergrecht geschaffen wurde. Uebersichten über die wichtigeren äl-

Vater, löblicher vnd seliger gedechnüs, Anno 54 vnd Anno 71 vnd 73 etliche nothwendige Ordenungen vnd Artickel, der Bergk-

teren Berggesetze finden sich in Thomas Wagner's Schrift: „Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung. Ein Beitrag zur Statistik von Sachsen.“ Leipzig 1787, S. XII ff. und in A. W. Köhler's „Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreiche Sachsen.“ Zweite Auflage. Freiberg 1824, S. 33 ff. Unter den Sammlungen derselben sind hervorzuheben: „Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus juris Saxonici“ (eine mit landesherrlicher Genehmigung veranstaltete Sammlung sämmtlicher Sächsischen Gesetze) von Johann Christian Lünig. Zwei Bände Fol. Leipzig 1724, und ein Band Fortsetzungen, Leipzig 1772; ferner „Handbuch der Berggesetzgebung des Königreiches Sachsen.“ Herausgegeben von Friedrich Freiesleben, Rechtsanwalt zu Leipzig. Leipzig 1852.

Die älteste landesherrliche Berg-Ordnung scheint diejenige für Schneeberg von 1479 zu sein. Von allgemeinerer Bedeutung ist aber erst die von Herzog Georg zu Sachsen am Montag nach Blasii 1509 erlassene Berg-Ordnung, welche, obwohl ursprünglich nur für St. Annaberg bestimmt, doch als allgemeines Berggesetz Anwendung finden sollte und deshalb auf Befehl des Herzogs nicht allein durch den Druck (sie wurde bei Melchior Lottern zu Leipzig gedruckt) veröffentlicht, sondern auch im Jahre 1511 dem Bergschöffenstuhle zu Freiberg mit der Weisung zugesandt wurde, nach derselben ohne Unterschied der Reviere zu sprechen. Auch ausserhalb Landes erlangte die Berg-Ordnung bald grosses Ansehen; unter andern wurde sie nicht allein die Grundlage für die wiederum bei der Abfassung späterer Berg-Ordnungen vielfach benutzte Joachimsthaler B. O. von 1548 — s. oben S. 223 — sondern ging auch fast wörtlich in die Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Jülich, Cleve, Berg etc. vom 27. April 1542 und von hier aus in neuere Berg-Ordnungen, z. B. die Homburgische von 1570 und die Jülich-Bergische von 1719 über — s. oben S. 300 und die einleitende Note zu der letztgenannten B. O. —

Die B. O. von 1509 enthielt 103 Artikel, wurde aber später durch 27 Zusatz-Artikel vermehrt, indem Herzog Georg in den Jahren von 1510 bis 1533 verschiedene, die B. O. erläuternde, ergänzende und abändernde Vorschriften erliess und gleichzeitig mit der B. O. selbst (als Art. 104 bis 130 derselben) in den Jahren 1520 und 1536 wiederholt durch den Druck veröffentlichte. In dieser Gestalt findet die B. O. sich im Codex August. Bd. II pag. 75 ff.

Auf Anordnung des Churfürsten August wurde im Jahre 1554 das gesammte Material überarbeitet und unter Zugrundelegung der B. O. von 1509 eine neue Berg-Ordnung verfasst, welche am 3. October desselben Jahres publicirt und hiernächst dem Rath zu Freiberg zur Beach-

werge halben, damit Gott der Allmechtige vnser Lande aus Gnaden begabet vnd gesegnet, vorfertigen, vnd in offenen Druck aus-

tung zugefertigt, auch durch den Druck verbreitet wurde. Im Codex August. ist sie Bd. II pag. 117 ff. abgedruckt. Sie besteht aus 110 Artikeln und unterscheidet sich von der vorhergehenden B. O. insbesondere durch eine grössere Reichhaltigkeit und systematischere Anordnung des Stoffes. So weit letzterer aus der älteren B. O. oder den Nachträgen zu derselben entnommen ist, findet meistens eine wörtliche Uebereinstimmung des Textes Statt.

Schon unter dem 23. April 1571 sah Churfürst August sich genöthigt, die pünktliche Befolgung seiner B. O. von 1554 in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig eine Anzahl ergänzender und abändernder Zusatz-Artikel zu publiciren. Zu ersteren gehören z. B. Vorschriften über die Annahme, Entlassung und Geschäftsführung der Schichtmeister und Steiger, über die Wiederzulassung caducirter Gewerken, über die Stollensteuer etc., zu letzteren dagegen Bestimmungen über den Erwerb von Bergwerkseigenthum seitens der Bergbeamten. Einzelne Zusatzbestimmungen sind fast wörtlich aus der Joachimsthaler B. O. von 1548 entnommen. Im Codex August. ist die Verordnung vom 23. April 1571 Bd. II pag. 169 ff. abgedruckt.

Zwei Jahre später (1573) liess Churfürst August die B. O. von 1554 wiederum überarbeiten und publicirte sodann am 4. Novbr. 1573 eine neue, revidirte Berg-Ordnung. Das Revisionswerk besteht darin, dass die Zusatz-Artikel vom 23. April 1571 in beinahe unveränderter Fassung, desgleichen einige minder wichtige, neue Vorschriften in die bezüglichen Artikel der B. O. von 1554 eingeschaltet oder an deren Stelle gesetzt sind, die Reihenfolge der Artikel theilweise abgeändert, und die Gesamtzahl derselben durch einige Zusammenziehungen von 110 auf 103 ermässigt ist. Im übrigen hat man die B. O. von 1554 wörtlich wiedergegeben. — Die revidirte B. O. wurde damals zu Dresden gedruckt und später auch in die beiden Privat-Sammlungen von Berggesetzen: „Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhme, Churfürstenthum Sachsen etc.“ Leiptzick bei Henning Grossen dem Jüngern 1616, und „Corpus juris et systema rerum metallicarum oder neu verfasstes Berg-Buch etc.“ Franckfurt am Mayn bei Johann David Zunner 1698, aufgenommen. Im Codex August. Bd. II pag. 175 ist nur Eingang und Beschluss dieser B. O. abgedruckt, im übrigen aber auf die B. O. von 1589 verwiesen.

Wiederum aus einer Uebearbeitung der B. O. vom 4. November 1573 ging endlich unter Churfürst Christian die jetzt noch gültige, oben abgedruckte B. O. vom 12. Juni 1589 hervor. Der Churfürst hatte nämlich, wie es in der als Publications-Patent anzusehenden Einleitung zur B. O. heisst, die B. O. von 1573 „in etlichen Artikulen verbessern vnd

gehen lassen, Dadurch dann, nechst dem milden Segen Gottes, solche Bergkwerge in ihrem gange erhalten, die bawenden Gewer-

erklaren“ lassen, und hierauf beschränken sich denn auch im Wesentlichen die Abweichungen beider Berg-Ordnungen von einander. Die desfallsigen Zusätze und Abänderungen finden sich in den Art. 2, 3, 14, 23, 73 und in dem das Hüttenwesen betreffenden Abschnitte (Art. 87, 89, 90, 92 und 95); die Art. 96 und 97 sind neu. Im übrigen ist die B. O. von 1573 wörtlich beibehalten, und nur die Gesamtzahl der Art. durch die Einschaltung jener Art. 96 u. 97 von 103 auf 105 vermehrt.

Die B. O. vom 12. Juni 1589 wurde damals zu Dresden durch Matthes Stöckel und im Jahre 1775 „auf des Churfürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Gemachs hohe Verordnung d. d. Dresden den 11. Nov. 1775“ in der ursprünglichen, im Wesentlichen unveränderten Schreibweise abermals gedruckt. Diesem letzteren Abdrucke ist der vorliegende wortgetreu entnommen. Im Codex August. befindet die Berg-Ordnung sich Bd. II pag. 185 ff.

Die B. O. von 1589 ist eben so wie ihre Vorgängerinnen hauptsächlich auf den Silberbergbau berechnet, weshalb auch verschiedene Local-Bergordnungen, z. B. die Zinn-Bergwerks-Ordnungen für Altenberg und Eibenstock neben derselben Gültigkeit behielten. Im übrigen Deutschland hat sie als eine der wichtigsten Erkenntnisquellen des deutschen Bergrechts besondere Beachtung gefunden.

Aus der Zeit nach Erlass dieser Berg-Ordnung sind hier nur nachstehende Chursächsische Berggesetze, welche auch in den an Preussen abgetretenen, ehemals königl. Sächsischen Landestheilen Anwendung gefunden haben und theilweise noch Anwendung finden, hervorzuheben:

1. Bergdecret vom 17. Mai 1624 — Cod. August. Bd. II pag. 281 ff. —
2. Bergdecret vom 17. Februar 1629 — Cod. August. Bd. II pag. 299 ff. —
3. Bergdecret vom 6. August 1659 — Cod. August. Bd. II pag. 317 ff. —
4. Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 — Cod. August. Bd. II pag. 373 ff. —

(Die vier vorstehenden Gesetze sind im Jahre 1775 gleichzeitig mit der B. O. wieder gedruckt worden.)

5. Bergprocessmandat vom 26. August 1713 — Cod. August. Bd. II pag. 473 ff. —

(Ausserdem ist dieses Mandat der besonders gedruckten Civilprocessordnung von 1724 beigedruckt worden.)

6. Steinkohlenmandat vom 19. August 1743 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1379 ff. —

cken mit reichen Ausbeuthen erfrewet, vnd viel armer Leute mit jhren Weib vnd Kinderlein erhalten worden.

Dieweil wir dann nichts minder, als vnserere löbliche Vorfahren gethan, solche Bergkwerge zu beförderen, vnd in denselben gute Ordnung zu halten, entschlossen, Wir aber in angehender vnserer Churfürstlichen Regierung befunden, das allerhand vnordnung, vnd vngebürliche vorteilhaftige gesuche, auff den Bergkwerge[n] vnd in den Hütten eingerissen, Deme wir aber mit ernst, nach vnserem vermügen, entgegen getrachtet, dasselbe auch hinfüro zu thun gemeint, Als haben wir aus diesen vnd andern mehr vrsachen, die bishero gewesene Bergkordenung durch vnserere hierzu sonderliche verordente Bergkräthe, Oberhaupt vnd Amptleute ersehen, erwegen, in etlichen Articulen verbessern, vnd erkleren, vnd mit vorbehalt dieselbe, so offte es künfftig nutz vnd rahtsam sein würdt, erheischen-

7. Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1391 ff. —

(Die Gesetze unter 6 und 7 s. auch unten.)

8. Declaration wegen erhöhter Berg-Brandsilber-Bezahlung und Erz-Taxe etc. vom 10. Juni 1765 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1469 ff. —

Von literarischen Hülfsmitteln für das Studium des älteren Sächsischen Bergrechts mögen hier noch erwähnt werden:

Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weisungen bey vorgefallenen Bergwercks-Differentien unterschiedener Orten etc. Zum Druck gegeben Anno 1636 durch Sebastian Span, und zum andernmahl gedruckt Wolfenbüttel 1673.

Neues und vollkommenes Berg-Buch etc. von Christoph Hertzig. Dressden und Leipzig 1710.

(In beiden Werken finden sich zahlreiche Urtheilssprüche des Bergschöffentuhls zu Freiberg.)

Beyer Otia metallica. 3 Theile. Schneeberg 1748, 1751, 1758.

Klotsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Freyberg 1764. Desselben Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freyberg und Sammlungen vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte.

Die Eingangs bereits erwähnten Schriften von Th. Wagner und A. W. Köhler.

Sachsens Bergbau, national-ökonomisch betrachtet von C. G. A. von Weissenbach. Freyberg 1833.

Darstellung der Grundlagen der Sächsischen Bergwerksverfassung von C. F. G. Freiesleben. Leipzig 1837.

der notdurfft nach, weiter zu erkleren vnd zu vormehren, in offenen Druck, damit sich menniglich darnach zu achten vnd zu richten, vnd niemand mit vnwissenheit zu endschuldigen habe, vorfertigen vnd publiciren lassen, Wie volget.

Der 1. Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil in Krieges oder Friedes zeitten, durch vobrechung oder sonst, sich möge vorlustig machen,

Vnd das keinem zu seinen Bergkteilen sol vorholffen werden,

Es kommen dann die Schulden vom Bergkwerge her.

Als vor etzlichen Jahren zurück inn den geschwinden Zeitten vnd Leufften, viel Gewercken abscheuig vnd aufflessig gemacht, auch jhnen jhre Theil eingezogen worden, Damit nun fortan jeder Gewerck des nicht besorg tragen, sondern seine Theil, so viel sicherer vnd getröster, vormittelst Göttlicher vorleihung bawen vnd erhalten müge, So haben wir solches gnediglich bewogen, vnd auff vnseren Bergkwerge diese nachuolgende Freyheit vnd Begnadung gegeben, Nemlichen, Das in vnsern Landen alle Bergkwerge vnd Teil, mit anhengiger Nutzung vnd Ausbeut, die sein erkaufft, erbawet oder ererbet, jeder zeit im Kriege oder Friede, den Gewercken vmb keinerley vbertretung oder vobrechung willen, eingezogen, genommen oder entwendet werden, sondern in allewege frey bleiben sollen, Do sichs aber zutrüge, das einer bey vnseren Bergkwerge sesshafflig oder nicht gesessen, in oder ausser vnserer Fürstenthumb, einige Schuld gemacht hette, vnd zu desselbigen Bergkteilen geklagt würde, So sol nicht zu den Bergkteilen, sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden, Doch ausgeschlossen die Bergkschuldt, do man vmb ausstendige Zupuss, Hüttenkost vnd dergleichen *) zu mahnen hette, Do aber die Hauptschuldener vorstorben, vnd sich jhre Erben oder andere der Bergkteil vnd nutzung derselben vnterfahen wolten, zu denselben Per-

*) Welche Schulden ausser den hier beispielsweise genannten zu den Berg- oder Grubenschulden zu zählen, und in welcher Rangordnung die Berg- und sonstigen Real-Gläubiger bei dem verlihenen Berg- und Hütten-Eigenthum zu befriedigen sind, bestimmt das Bergprocessman-

sonen, vnd nicht zu den Theilen mügen sich die Gleubiger obberürter gestalt gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere vmb solche Bergktheil vnd derselben nutzung nicht annemen, Alsdann sol den gleubigern vmb jhre schulden, so fern die beweisslich, zu den Bergktheilen vorholffen werden.

Darneben wollen wir vns auch aller Confiscation, so sich aus straff oder vordrechung der Gewercken, im Kriege oder Friede zutragen möchten, gegen solchen jhren Bergktheilen vnd nutzungen hiermit gnediglich vorzeihen, vnd allein mit straff gegen den Personen vordfahren lassen, Es were dann ein solcher anfall, darzu kein Gesipter Freund vorhanden, Alsdann sol zu den Theilen gebürlichen vorholffen werden.

dat des Churfürsten Friedrich August von Sachsen vom 26. Aug. 1713
§. 29:

»Nachdem auch ferner, in was vor einer Ordnung die concurrirenden Berg-Schulden zu bezahlen, seithero allerhand Zweifel vorgefallen; Als ordnen Wir hiermit, dass zuörderst die Löhne derer Arbeiter, imgleichen Schmelz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Unsere Gebühren, ferner 3) dasjenige, was zu Erhebung des Wercks erweisslich aus Unseren Zehenden und Hütten-Cassen oder auch von andern, mit Vorwissen des Berg-Amtes, an Verlag hergegeben worden, dann 4) diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten, nach der Zeit, als solches erfolget, 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestreckt, zu vergnügen und zu bezahlen: Denen dann endlich 6) bey entstandenem Concur-Wesen und nicht zulangendem Vermögen eines Schuldners folgen andere Gläubigere, die zugleich wegen Civil-Schulden vor Unserm Berg-Gemach generaliter oder denen Berg-Aemtern in specie, nach Anleitung obigen 24. Articuls Arreste angeleget, ebenermassen nach der Zeit, wann solches geschehen.«

Der 2. Artickel.

*Begnadungen von Nawen erschürfften Gengen. *)*

Vnd damit vnser Bergkwerge geöffnet, vnd menniglich derer so viel mehr geniessen müge, **) So ordenen wir hiemit, das einem jedern, so einen nawen vnuorschrottenen Gang erschürfft, vnd am tage ausricht, der Silber, nemlich eine Marck oder mehr helt, zwanzig gülden, do er eine halbe Marck helt, zehen gülden, vnd vnter der halben Marck, von jedem loth ein gülden, aus vnserem Zehenden jedes orts sol gegeben werden.

Desgleichen wollen wir demjenigen, so ein nawen Staln anfehret, vnd mit demselben einen nawen vnuorschrottenen Gang vberfehret, vnd der Gang eine Marck silbers oder mehr hielte, zwanzig gülden, von der halben Marck zehen gülden, vnd dann was vnter der halben Marck, von jetzlichem Loth ein gülden, aus vnserem

*) Die B. O. setzt die in anderen Berg-Ordnungen ausgesprochene allgemeine Schürfffreiheit als gemeinrechtlich und aus der Freierklärung des Bergbaues fließend, stillschweigend voraus und enthält auch über die Verpflichtungen und Rechte des Schürfers, mit Ausnahme der Bestimmungen in dem obigen und dem 72. Art. keine ausdrückliche Vorschriften. — Vergl. Köhler's Anleitung etc. S. 135 ff. —

**) Zu dem oben angegebenen Zwecke — Beförderung und Belebung des Bergbaues — hat zwar nicht die B. O. selbst, wohl aber die spätere Sächsische Gesetzgebung, insbesondere das Bergdecret vom 17. Mai 1624 §. 7 und die Declaration wegen erhöhter Berg-Brand Silber-Bezahlung etc. vom 10. Juni 1765 §§. 8 bis 11 — Codex August. Bd. II pag. 285 u. Bd. III Abth. I pag. 1472 — verschiedene Begünstigungen hinsichtlich des Zehnten resp. Zwanzigsten zugestanden; seit Erlass des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke kommen dieselben aber in der früher bestimmten Art und Ausdehnung nicht mehr in Anwendung.

In der ehemaligen, zum Gesetzesbereiche der Chursächsischen B. O. gehörigen Grafschaft Sayn — Altenkirchen genossen die Kupfererz-Bleierz- und Kobalt-Bergwerke auf Grund des s. g. Onolzbach'schen Rescripts vom 7. Januar 1792 — erlassen von dem Brandenburg-Onolzbach-Saynischen Administrationsraths-Collegium zu Onolzbach als damaliger Landesbehörde — völlige Zehnt- resp. Zwanzigstenfreiheit bis zum Freibau, so lange sie also am Jahresschlusse nach ihrem gesammten Vermögenszustande mit Zubusse abschliessen. Dieses Privilegium ist durch das Abgaben-Gesetz vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben oder beschränkt worden.

Zehenden jedes orts geben lassen, Doch sol solche begnadung ehe nicht gefolget werden, es sey dann so viel Ertz gewonnen, das in der gemeine Proba eine gantze oder halbe Marck zu beweisen, welches jedes orts Bergkmeister durch den geschwornen Waradin sol probieren lassen, Vnd nach befindung des halts, sich mit obbeschriebener begnadung verhalten.

Auff das auch die Bergkleute desto mehr vnd fleissiger zum schürffen angereitzt, So wollen wir von jedem, in nawen Gebirgen nawen ausgeschürfften, vnd zuuor vnuorschrottenem Gange, denjenigen, so denselben ausschürffen, ein halben gülden reichen lassen, Doch das gleicher gestalt der Bergkmeister sampt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen, vnd do sie bey jhren pflichten, denselben Gang naw vnd vnuorschrotten erkennen, dem, der solchen Gang entblöst, von jhnen an vnsern Zehendner ein bekentnüs gereicht, vnd hemelter halber gülden gefolget werden.*)

Der 3. Artickel.

Was vor Amptleute auff vnseren Bergkwerge sein, vnd das dieselbigen ohne sonderliche laub von Bergkwerge nicht reysen sollen.

Vnd auff das Gemeinem Bergkwerge wol vnd nützlich vorgestanden, vnser Ordnung fleissig vnd fest gehalten, Vnrecht gedempft vnd gestrafft, Gemeiner nutz gefördert, jederman sich bemelter Bergkwerge gebrauchende, gebürlicher Schutz, Friede vnd Gerechtigkeit geleistet werde, Haben wir auff vnseren Bergkwerge in vnsern Landen etliche vorstendige Bergkräthe, die alle halbe Jahr, neben den andern nachbemelten Amptleuten, die Bergkwerge besuchen sollen, desgleichen einen Oberhauptman, auch Bergkhauptman, Oberbergkmeister vnd Bergkwerge suorwalter an vnser stadt, Darzu in jeder Bergkstadt, nach derselben gelegenheit vnd grösse

*) Der Betrag der im vorstehenden Artikel dem Finder neu erschürffter Gänge zugesicherten s. g. Begnadigungsgelder wurde durch das Bergdecret vom 17. Mai 1624 §. 8 — Codex August. Bd. II pag. 285 — erhöht.

S. auch Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 4. — Codex August. Bd. II pag. 378. —

des Bergkwerchs, einen Bergkmeister vnd eine ziemliche anzahl Geschworne, Bergkvorstendige Menner, Zehendner, Aussteiler, Gegenschreiber, Bergkschreiber, Hüttenuorwalter, Hüttenreuter, Recess- vnd Hüttschreiber, Probirer, Silberbrenner vnd Marckscheider, damit jederman Gericht vnd Recht in Bergk- vnd andern sachen zu bekommen, gesetzet vnd geordenet. Was auch jetzlichen zu thuen gebüret vnd eingebunden ist, wird in nachfolgenden Artickeln klerlichen vormeldet, Vnd sollen dieselbigen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwerchsuoerwalter, one vnser vorlaub, aus vnsern jhnen befohlenen Ampten, vnd die andern Amptleute, ohne der Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwerchsvorwalters zu-lassung, auch alle Schichtmeister vnd Steiger, ohne vorwissen des Bergkmeisters, nicht von Bergkwerchen reysen, noch sich vorwenden, wie jhnen dann auch ohne merckliche vrsache nicht sol erlaubt werden.

Der 4. Artickel.

Von der Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwerchsuoerwalters Ampte.

Vnser Ober- vnd Bergk-Hauptman, auch Oberbergkmeister vnd Bergkwerchsuoerwalter, sollen an vnser stadt fleissig auffsehen, das Friede, Gerechtigkeit, vnd diese vnser Ordnung vnuerbrüchlich gehalten, aller betrug, vntrew vnd vnrecht abgewandt, vnd wo es befunden, mit ernst gestrafft, Gemeines Bergkwerchs, vnd aller derjenigen, so sich des gebrauchen, nutz vnd frommen gefördert werde, vnd sollen mit allen andern obbemelten Amptleuten vnd Vororden-ten, desgleichen mit allen Amptsuoerwandten, vnd jederman zum Bergkwerge gehörend, von vnser wegen zu schaffen, zu gebieten vnd zu uorbieten haben, denen auch bis zu vnserer voränderung von jederman oben vormeldet, gleich vnser Person, vollkommener gehorsam, bey vormeidung vnser straff, sol geleistet werden.

Der 5. Artickel.

Was den Bergkamptleuten vor Bergktheil zu bawen nachgelassen oder verboten.

Ob wol die nechst ausgegangene Bergkordnung vermagk, das vnser Bergkamptleute inn jhren Bergkrefieren vnd befohlenen ge-

bieten keine Zechen mueten, noch keine gantze oder halbe Schichten *) bawen sollen, Sondern allein eintzele Kuckus von den Gewercken oder andern erkauffen, oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen, Damit es aber nicht dauor gehalten, als wolten wir jhnen den Segen Gottes gleich andern zu gewarten, nicht gnedigst gönnen, vnd sie durch solch vorbot selbst vordechtig machen, Sondern vielmehr frembde Bergkleute durch jhr Exempel desto stadlicher zu bawen angereizet werden mügen, So wollen wir, das nun hinfort vnserre Bergkamptleute gantze oder halbe Schichten, oder eintzele Kuckus bawen, vnd solche von den Gewercken kaufen, oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen, Doch das ein jeder bey seinen Eydespflichten sich in keine Zechen oder Stöllen einmenge, so streitig sein, Do auch an den örten, do sie Theil haben, zanck fürfallen würde, sollen dieselben Amptleute (wofern sich die Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner handlung sein noch sitzen, viel weniger einige weisung thun, Würde sich aber einer oder mehr dieser Verordnung nicht gemess vorhalten, vnd eigennützig, vorteilhaftig, oder gefehrlich befunden, der sol mit ernst gestrafft werden. **)

*) Eine ganze Schicht ist hier der vierte Theil (32 Kuxe) an einem verliehenen Bergwerkseigenthume, eine halbe Schicht der achte Theil. S. auch oben Seite 115 Note ***).

**) Nach der B. O. von 1554 Art. 5 war den Bergbeamten der Besitz von Bergwerkseigenthum innerhalb ihrer Amtsbezirke unbedingt untersagt. Dieses Verbot wurde durch die Zusatz-Artikel vom 23. April 1571 dahin modificirt, dass die Bergbeamten zwar keine ganze Zechen, so wie ganze oder halbe Schichten, wohl aber einzelne Kuxe an unstreitigen Zechen oder Stöllen erwerben durften. Der obige Art. liess hierauf auch den Erwerb von ganzen oder halben Schichten zu, bis durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 22 — Codex August. Bd. II pag. 384 — wiederum die beschränkende Vorschrift erging, dass die Bergbeamten innerhalb ihrer Reviere an keiner Zeche mehr, als acht Kuxe besitzen sollten. — S. dagegen die Churkölnische B. O. von 1669, welche Th. VII Art. 3 den Bergbeamten den Erwerb von Bergwerkseigenthum ohne Beschränkung gestattet. —

Gegenwärtig haben diese und ähnliche Bestimmungen anderer Berg-Ordnungen keine Gültigkeit mehr, es finden vielmehr nur die neueren Ver-

Der 6. Artickel.

Von der Bergkmeister Ampte, vnd wes sie sich in Muettung des auffnemens zu uorhalten.

Ein jeder vnser jetziger oder zukünftiger Bergkmeister sol macht vnd gewalt haben, auff den Gebirgen, so jhm befohlen seindt, nach aussweisung Bergkleufftiger weise vnd der Bergkrechte, auf alle Metall*) Bergwerck zu uorleihen, vnd muettung des auffnemens sol er zu keiner zeit, auch niemand wegern, den er bey deme, so gemuetet wird, getrawet zu behalten, doch sol er von einem jetzlichen einen Zettel nemen, was er gemuetet, auff welchen

botsgesetze über die Bethheiligung der Bergbeamten beim Bergwerksbetriebe Anwendung.

Vergl. unten das Urtheil des Ober-Tribunals vom 9. November 1855 ad Cap. 31 der Cleve-Märkischen B. O. vom 29. April 1766.

*) Gold und Silber sind in Sachsen — wie in Wagner's Chursächsischer Bergwerksverf. S. 23 bemerkt wird — nach dem deutschen Reichs-Herkommen Regalien, die niedern Metalle aber auf Grund des Sachsenspiegels — Buch I Art. 35 — in den Constitutionen Churfürst August's vom 21. April 1572 Pars II Const. 53 — Codex August. Bd. I pag. 104 — für Regalien erklärt und nachher allgemein dafür erkannt worden.

Dass auch Edelsteine zu den dem Bergregale unterworfenen Gegenständen gehören, ist durch verschiedene landesherrliche Verordnungen, unter andern durch ein Mandat Churfürst Friedrich August's vom 2. Mai 1732 — Codex August. Bd. III Abth. I pag. 1359 — bestimmt. S. auch Köhler's Anleitung S. 103.

Ausgenommen vom Bergregal sind dagegen:

1. Steinkohlen auf Grund des Mandats wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Stein-Kohlen-Brüche, und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, vom 19. August 1743.

— S. dasselbe unten. —

2. Braunkohlen auf Grund einer Verfügung der Königl. Preussischen Ober-Berghauptmannschaft vom 5. Februar 1819.

— S. das Nähere hierüber unten bei dem Steinkohlenmandat vom 19. August 1743. —

3. Torf zufolge Churfürstlichen Befehls von 1713.

— Vergl. auch Wagner's Chursächsische Berwerksverf. S. 28 ff. so wie die revidirte Schlesische und Magdeburgische B. O. Cap. I §. 2 und Allgem. Preuss. Landrecht Th. II Tit. 16 §. 73. —

tag vnd stunde die muetung geschehen, vnd von einer muetung nicht mehr dann einen groschen nemen. Vnd so der Bergkmeister in der muetung befindet, das der auffnemer bey seiner muetung aus rechten vrsachen nicht bleiben mag, sol er jhme des vorwarren, So aber der Auffnemer dauon nicht abstehen wolte, sol der Bergkmeister nichts desto weniger sein gebüer vnd muetzettel, wie obberürt, nemen. *)

Der 7. Artickel.

Wes sich der Bergkmeister, auch die Auffnehmer nach der Muettung, vnd mit den eingelegten Zetteln vorhalten sollen.

Nach geschehener Muetung sol ein jetzlicher Auffnemer binnen negstuolgenden viertzeihen tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergkmeister besichtigen sol, auff das er nichts anders, denn auff Klüfften vnd Gengen **) vorleihe, Vnd wo nach achtung des Bergkmeisters der Auffnemer bey seiner muetung bleiben, vnd eine rechte gebürliche masse nach Bergkrecht vnd dieser vnserer Ordnung einkommen mag, sol der Auffnemer binnen angezeigten viertzeihen tagen, jhme sein Lehen auff verordenten Leihetag durch den Bergkmeister nachfolgender weise leihen vnd bestetigen lassen, Vnd welche Muetung ohne sonderliche zulassung des Bergkmeisters binnen viertzeihen tagen, wie obberührt, nicht bestetiget wirdet, sol darnach wieder in vnser Freyes gefallen sein.

Der Bergkmeister sol auch ohne sonderliche gnugsame vrsa-

*) Ueber das Muthen und Aufnehmen von Erbstollen vergl. unten die Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749 Art. 1.

**) Auf Grund des Art. 22 der B. O. so wie der gemeinrechtlichen Grundsätze und der Vorschriften in §§. 154 ff. Th. II Tit. 16 A. L.-R. ist auch im Bereiche der Chursächsischen B. O. die Verleihung von Bergwerkseigenthum nicht allein auf Gängen und Klüften, sondern auch auf Flötzen, Lagern, Stock- und Seifenwerken und anderen Mineral-Lagerstätten zulässig und hergebracht.

Vergl. auch Art. 32 der B. O. ferner Wagner's Chursächsische Bergwerksverf. S. XVIII und über den bergrechtlichen Unterschied zwischen einem Gange und einem Flötze F. J. F. Meyer's bergrechtliche Beobachtungen etc. Leipzig 1803 S. 113 ff. Köhler's Anleitung etc. S. 151 ff.

chen der bestetigung keine frist oder nachlassung thun, vnd ob es notdurfft oder billigkeit würde erfordern, sol es doch vber zweymal nicht geschehen, Würde aber der Bergkmeister befinden, das der Lehentreger nach trewem fleissigen schürffen, den Gang aus vngewitter, wasser oder andern beweglichen vrsachen nicht hette entblößen können, so mögen jhme alsdann die massen bestetigt, vnd bis zu gelegener zeit frist darzu gegeben werden. Do auch Genge mit Stöllen vberfahren, vnd in der Gruben gemuetet, vnd belehent würden, sol es mit dem entblößen der Genge, nach erkentnüs der Bergkmeister vnd Geschwornen, jedes orts gehalten werden. *)

Weil sich auch zutregt, das notwendige vnd hinderliche vrsachen vorkommen, das denselben zur bestetigung einhalt geschicht, vnd jhre muetungszettel in das Bergkbuch hinderlegt werden, vnd also bleiben dann solche Lehenzettel wol viel Jar lang ohne einige nachfrage der Lehentreger alda liegen, do sich alsdann was erueget, wollen sie jhr alter vnd gerechtigkeit, so wol als andere bestetigte vnd vorrecesten Massen, erhalten haben, dadurch dann allerley zanck vnd vnrichtigkeit geursachet, Demselben aber vorzukommen, ordenen vnd setzen wir, do jemandes dergestalt Zettel inliegen hette, oder noch künfftig hinderleget möchten werden, sol der Lehentreger alle Quartal auff die Mitwoch in der Bergkrechnung, oder sonst, welchen Tag man pflaget bestetigung zu halten, seinen inliegenden Zettel mit einem groschen erlangen, Do aber solches von dem Lehentreger vorlasset, vnd er nach dem beschluss der Rechnung den Zettel nicht erlenget hette, so sol dasselbige Lehen in vnser Freyes gefallen sein, vnd solche muetung für vnkrefftig gehalten werden.

Der 8. Artickel.

Wie vnd wann der Leihetag gehalten, auch welche Bergkamptleute denselben besuchen, Vnd wes sich der Lehentreger alter Zechen in erklerung seiner Fundgruben vnd Massen zu uorhalten.

Alle Wochen sollen der Bergkmeister vnd Geschworne auff die Mitwoch, oder wo auff solchen Tag Feyer were, den andern tag

*) Vergl. Art. 26.

darnach zum wenigsten von zwölffen bis zu einer stund vnd darüber, so lang es nach gelegenheit der Sachen notdurfft erfordert, beyeinander sein, daselbst alle muetungen mit vorleihung vnd einschreiben sollen bestetigt, frist gegeben, schiede beschlossn, auch solches alles ordentlicher weise eingeschrieben werden, vnd was ohne das geschiehet, sol vnkrefftig vnd vor nicht geachtet sein.

Vnser Ober- vnd Bergkhauptman, Oberbergkmeister vnd Bergkwergrsuorwalter sollen auch alle vorleyhetage, woferne sie nicht anderer geschefte des Bergkwergrs halben vorhindert, gegenwertig sein, vnd auffsehen, das vnserer Ordnung genüge geschehe. Desgleichen sol der Bergkmeister einem jeden Lehentreger alter Zechen in bestetigung aufflegen, das er seine Fundgruben vnd Massen alsbald namhaftig mache, wohin er dieselbe haben vnd strecken wil, vnd solches ins Bergkbuch vorschreiben lassen.

Der 9. Artickel.

Was vnd wie der Bergkmeister zu straffen hat, vnd die Bussen berechnen sol.

Wir behalten vns auch vnser Gericht zum Bergkwergr gehörend vor, Also, das vnser Bergkmeister alle Sachen von vnser wegen zu straffen vnd zu büessen macht haben sol, was vormals nach herkommen vnd ausweissung der Bergkrechte, andere Bergkmeister zu straffen macht gehabt, Doch sol der Bergkmeister solche Bussen vnd Straffen, mit rath vnd willen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergrsuorwalters, entricht nemen, vnd was dauon gefelt, berechnen.

Ob sich auch Sachen vnd Zwietracht begeben, die dem Bergkmeister zu straffen, wie oben vormeldet, zustehen, vnd ob die That gleich an den Enden geschehe, do allein dem Bergkmeister von vnser wegen die Gerichte vnd der angriff gebüret, Dennoch sollen die Gerichtshalter jeder vnser Bergkstadt,*) vmb mehr friedes vnd gehorsams willen, macht haben an denselben Enden, freueler oder vbeltheter anzugreifen, vnd in jhre vorwahrung zu bringen, So

*) Vergl. über die Sächsischen Bergstädte und deren Privilegien Wagner's Chursächsische Bergwerksverf. S. XXXVIII und 76 ff. so wie Freiesleben's Darstellung der Grundlagen der Sächs. Bergwerksverf. S. 164 ff. Berg-Ordnungen.

aber dieselben sachen sollen abgetragen werden, so sol der Bergkmeister, wie vor berürt, denselben abtrag von vnser wegen annehmen.

Der 10. Artickel.

Von der Zehendner Ampt.

Ein jeder vnser Zehendner sol alles Silber, so inn vnseren jhme befohlenen Zehenden gehörig, trewlich einfordern, vnd in beysein des Schichtmeisters Blick vnd Brandsilber mit fleis wegen, vnd ordentliche vorzeichnüs darüber machen, vnd also auffsehen, das vns an vnserer gebühr, vnd den Gewercken doran nichts entzogen werde, vnd von demselben seinem einnehmen gute vnd richtige Rechnung halten. Er sol aber kein Blicksilber treiben lassen, es sey dann, das er dem Schichtmeister der Zechen, dauon man treiben wil, zuuorn einen vorsiegelten Zettel zustelle, wie viel aus des Hüttenschreibers Handschrift angegeben, vnd im Zehenden eingeschrieben.

So sollen auch die Zehendner keinen Schichtmeister, vermüge des 52. vnd 65. Artickels, von wegen seiner Gewercken, ob er gleich Ertz oder Wergk hette, (wann er das Silber nicht im Zehenden stehen hat) ohne genugsamen vorstand *) vorlegen, Vnd sollen also die Zehendner jhre sachen in guter acht haben, vnd auff die Zechen hinfürder keine schulden schlagen, darüber jhnen dann auch nicht sol vorholffen werden.

Kein ander Geldt sol auch ohne vnseren befehlich nicht vorlohnet, noch zur ausstheilung gegeben werden, dann was aus den Silber gemüntzet, vnd sollen die Zehendner sonderlich keine wechsel halten, bey Leibes straff.

Ein jeder Zehendner sol dem Bergkmeister alle wochen einen Zettel geben, wiewuel ein jeder Schichtmeister geld aus dem Zehenden empfangen, damit vnvrath vorkommen, vnd der, so zu viel aus dem Zehenden genommen, gebürlich gestrafft werde.

*) Vorstand so viel wie Caution und im engeren Sinne Bürgschaft, Bürge.

Der 11. Artickel.

Von der Austeiler Ampt, vnd vnabgeforderten Ausbeute.

Es sol ein jeder vnser Austheiler alles Geldt, was in jetzlicher Rechnung auszutheilen beschlossen wird, von vnserm Zehender entpfangen, vnd jetzlichen Gewercken seine gebühr dauon, so bald jhme solch Geldt einkömmet, auff ansuchen, trewlich vnd vngewegert entrichten, Sol auch nicht mehr, dann von jetzlicher austheilenden Zechen, einen Reinischen gülden zu seinem vordienst haben, Vnd sol darüber von der Zechen oder Gewercken, der austheilung halben, durch sich oder jemandes anders kein lübnüs oder geschenck fordern.

Wo auch ein Gewerck seine Ausbeut vngefordert stehen lies, dieselbe sol durch den Austheiler jedes orts vnser Bergk-Stadt dem Rath daselbsten, neben einem ordentlichen vorzeichnüs gegen einen Reuers zugestellt werden, dergestalt, wann vnd zu welcher zeit derselb Gewerck, oder nach seinem abgang seine Erben, sich finden vnd angeben würden, das jhnen dieselbe Ausbeut nachmals von dem Rath gereicht vnd gefolget werde.

Auff das aber hierinnen richtigkeit gehalten, vnd solchem allem nachgelebet, Ordenen vnd wollen wir, das ein jeder vnser Austeiler Jehrlichen auff Michaelis von aller vnabgeforderten vnd hinderlegten Austeilung ein klar vorzeichnüs den Bergk-Amptleuten sowol als dem Rath jedes Orts zustellen vnd antworten sol.

Der 12. Artickel.

Von der Gegenschreiber Ampt, vnd Gebüer des ein- vnd abschreibens.

Die Gegenschreiber sollen niemandes Theil abschreiben, er sey dann gegenwertig, oder thue glaubwürdigen befehlich vnd vollmacht, Würde aber jemandes deshalben durch der Gegenschreiber vnuorsichtigkeit betrogen, oder in schaden geführet, des schadens sol er sich am Gegenschreiber, durch welchen jhm solches begegnet, erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus, ohne vorwissen des Bergkmeisters jedes orts, aus dem Retardat geben, viel

weniger jhnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Straff, vnd jhres Ampts fleissig warten, Also, das sie jederzeit im Gegenbuch befunden werden, darmit sich niemandes einiger vorseumung jhrenthalben zu beklagen.

Wir wollen auch, das sie nicht allein für jhre Personen gnugsame Vohrstende bestellen, sondern das sie auch für jhre Diener haufften sollen. Vnd sonderlichen sollen die Gegenschreiber mit fleis in acht haben, das nicht mehr Gewercken, dann sichs gebüret, ins Gegenbuch eingeschrieben, Von solcher vnd einer jeden Gewergkschafft jhme mehr nicht dann ein groschen, vnd sol vom abschreiben eins oder mehr Kuckes ein halben groschen zur gebühr gereicht vnd gegeben werden, Vnd sollen die Gegenschreiber die Retardat-Kuckus vmbsonst ein- vnd den vorzubusten Gewercken zuzuschreiben schuldig sein. *)

Der 13. Artickel.

Von der Bergkschreiber Ampt, was sie für Bücher halten, wie sie die Zubusbrieffe vorfertigen, vnd das Quatember geldt einnemen oder berechnen sollen.

Die Bergkschreiber sollen auff allen Leyhetagen neben den Bergkmeistern vnd Geschwornen gegenwertig sein, vnd sollen alle alte vnd nawe Zechen, wie die auff die zeit vorliehen vnd bestetigt werden, nach anzeigung der Muetzettel, die man für allen dingen aufflegen sol, eigentlich einschreiben, wann die Muetzung geschehen, auff was Gengen oder Klüfften, vnd auff welchen Tag, auch weme, wie vnd mit welchem vnterscheidt vorliehen ist, des auch dem Auffnemer, wie es eingezeichnet wird, verzeichnüs geben, vnd sollen zu newen sonderliche, desgleichen zu den alten Zechen auch sonderliche Bücher halten.

In auffnehmung der alten Zechen sollen die Bergkschreiber eigentlich neben andern, wie oben berürt, zeichnen, durch welchen Geschwornen die Zeche frey beweist ist.

Sie sollen auch vber alle fristung vnd stewart, vber alle schiede vnd vortrege, vber alle vormessen, nachlassung vnd anders, auch vber alle Retardata, zu jetzlichen Artickeln ein sonderlich Buch, zu

*) Vergl. Art. 62.

denselben Büchern ein verschlossen Kasten oder Lade haben, vnd darein allemahl die Bücher, so man dero zum einschreiben nicht gebraucht, vorschliessen, vnd wol verwahren, Was auch der obbestimbt stücke vnd dergleichen Bergkhandel, in beywesen des Bergkmeisters vnd der Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, sol für vnkrefftig geacht vnd gehalten werden.

Es sol auch der Bergkschreiber in streitigen vnd jrrigen Sachen die Bergkbücher ohne vorwissen des Bergkmeisters niemand lesen lassen, noch abschriften von sich geben, bey vermeidung ernster straff.

Der Bergkschreiber sol auch alle Zubusbrieffe sampt des Bergkmeisters schreiber zugleich schreiben, vnd auch gleichen genies haben, doch beyde von einem Brieff vber einen groschen nicht nehmen.

Ein jeder Bergkschreiber sol auch das Quatember geldt, so jeder Vorsteher oder Schichtmeister zu vnterhaltung der Geschwornen vnd ander gemeines Bergkwerchs notdurfft, von jetzlicher bawenden Zechen alle wochen einen halben groschen, vnd von einer fristzechen drey pfening zu geben schuldig, einnemen, ausgeben vnd berechnen. Der Bergkschreiber aber zu Freyberg sol alle Quartal auff jeder Zech, auff welcher anschnit gehalten, zwene groschen nemen, vnd den nehesten Sonnabent hernach die Lehenschafft jhre Recess vnd Quatember geldt richtig erlegen lassen, damit die Recessschreiber dem Zehendner die Recess richtig zustellen, vnd vns zu rechter zeit zugeschickt werden mögen, bey obgesetzter Peen. Vnd sol jedes orts eine feste sonderliche Lade in der Zehendner gemach darzu verordenet werden, zu welcher drey Schlüssel gehören sollen, dero einen der Hauptman, den andern der Zehendner, den dritten der Bergkschreiber haben, vnd sol darinnen das Geldt vnd die Register allezeit verschlossen befunden werden.

Der 14. Artickel.

Von des Hüttenuorwalters vnd Hüttenreuters Ampt, wie es in schmeltzen gehalten, vnd auff Mass vnd Gewicht sol gesehen werden.

Die Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter sollen alle tage die Hütten besuchen, vnd in jetzlicher Hütten auffsehen vnd fleissig erfor-

schen, ob vnser Ordnung gehalten, ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnd gearbeitet werde, vnd nach jetzlichem Ertz, das man schmeltzet, fragen, wie man das zu schmeltzen fürgenommen, Vnd sollen sonderlich vorfügen, das man alle Ertz wol poche vnd scheide, auch rein mache, damit man destobas erkennen mag, wie man jetzliches am nützlichsten schmeltzen sol. Vnd wo sie befinden, das wieder vnser Ordnung oder sonst betrieglich oder vnfleissig gehandelt wird, das sollen sie bey jhren pflichten, so sie vns thun sollen, vnserm Hauptman, Oberbergkmeister, Bergkwerksuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts vormelden, solches mit ernst von vnsernt wegen zu straffen, vnd wo sie darinnen seumig befunden, sollen sie selber hertiglich gestrafft werden.

Würden auch der Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter befinden, das ein Ertz auff ander weise, dann es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, vnd mehr nutz damit zu schaffen were, das sollen sie angeben, vnd darnach zu halten verschaffen.

Die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber sollen bey allen Personen, zur Hütten gehörende vnd sich der gebrauchende, wie dann im 84. Artickel hernach klerlicher vormeldet, gehorsam haben, sich nach jhrer anweisung zu halten.

Die Hüttenreuter sollen, so ofte es von nöthen, die Hölen, *) Truhen **) vnd Karren eichen, auff das den bawenden Gewercken an Furlohn, Poch- vnd Waschlohn, welches sie dann nach der Hölen verlohnen, nicht schaden erfolgen möge, Desgleichen sollen sie fleissig auf die Gewichte in Hütten sehen, das die recht vnd rein gehalten werden. Vnd weil jetziger zeit befunden, das die Gewichte mehrenteils wandelbar, also, das etlichen angegossen vnd angehengt worden, So haben wir naw Gewicht zu giessen verordnet, dieselbigen Gewicht sollen den Meistern zugestalt, auch alle Quartal in beysein des Hauptmans, Oberhüttenuorwalters, vnd der andern Bergkamptleute auffgezogen, vnd da doran mangel befunden, derselbige erstattet werden.

*) Höle : „Ist ein halb rund ausgehauener Baum, auff ein gewiss Maass gerichtet, darinnen man Ertz auff einem Wagen-Gestelle führen kan.“

Hertwig's Berg-Buch s. v. Höle §. 1.

**) S. oben Seite 49 Note **).

Der 15. Artickel.

Von der Waradin Ampt, wie sie sich halten, vnd was von den Proben der Lohn sein soll.

Es sollen alle zeit vorstendige Probierer von vnsern Hauptleuten, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter verordnet, vnd mit Eydespflicht darzu verbunden werden, einem jedern auff sein begehren trewlich, fleissig vnd recht probieren, vber die auch sonst niemand vmb Geldt oder vmb sonst newe Ertz probieren sol. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmelzen darein bringet, den Gewercken zu nutz wol probieren oder probieren lassen. Wo auch denselben Probierern nawe Ertz oder Arth zu versuchen zukompt, das sollen sie aufs fleissigste probieren, vnd wo sichs mit Silber beweiset, das sollen sie den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter, vnd Bergkmeister jedes orts in beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, vnd von einer Goldproben einen halben Gülden, von einer Silberproben nicht vber einen halben Groschen, von einer Steinproben ein Groschen, vnd von einer Kupfferproben fünff Groschen nemen.

Der 16. Artickel.

Von der Silberbrenner Ampt, vnd das die Schichtmeister jhre Blicksilber in Zehenden selbst antworten, wägen, und bey dem Silberbrennen sein sollen.

Die Silberbrenner sollen die Silber mit fleis vnd also brennen, das vns vnd den Gewercken daran kein nachteil eruolge, auch im zurschlagen der Blick das Silber rein zusammen halten, vnd die stücklein vnd schrötlein, so im zurschlagen abspringen, mit brennen, Vnd sollen ohne sonderliche vrsach nicht bey nacht, sondern bey tage brennen.

Vnd weil sich viel klagen des Silberbrennens halben befinden, das die Schichtmeister jhre Blick in Zehenden selbst nicht antworten, wegen lassen, vnd bey dem Silberbrennen nicht sein, So wollen wir, wie dann in nachfolgendem 90. Artickel auch begriffen, das hinfort die Schichtmeister, auch andere, so Silber machen, jhrer Gewercken vnd jhre eigene Silber, wann dieselben in der Hüt-

ten abgetrieben, wägen, vnd mit dem Hüttenschreiber vnd Abtreiber, wie viel jeder Blick gewogen, Gegenregister halten sollen. Folgendts sollen sie berürte Blicksilber selbst in Zehenden antworten vnd wägen lassen, auch bey dem Silberbrennen selbst sein vnd bleiben, bis ein jeder Blick abgebrant, vnd alsdann solche gebrandte Silber in jhrem beysein wiederumb wägen lassen vnd in Zehenden antworten, damit sie sich einiges nachtheils nicht zu beklagen, Welcher Schichtmeister aber deme zuwieder leben wird, den sol der Zehendner vnd Silberbrenner dem Bergkmeister namhaftig machen, jhne derhalben in gebürliche straff zu nemen.

Der 17. Artickel.

Von des Marckscheiders Ampt, vnd seiner gebüer.

Es sol sich auff vnseren Bergkwergeu niemandes Marckscheidens vnderstehen, Er sey dann von vnsern Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister zugelassen, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig vnd seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebürliche pflicht thun sollen. Dieselben Marckscheider sollen sich einem jedern zu seiner notdurfft gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen zuges, wehrzuges, oder verlornen zuges ohne wissen vnd willen obbemelter vnser Amptleute vnderstehen, in denselben zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit vnspfeglichem lohn nicht vbersetzen, Wo aber jemand deshalb beschweret würde, das sol bey mehr erwerter Amptleute messigung stehen. Vnd sollen die Marckscheider hinfort den Vorstehern der Zechen oder Stöllen, an denen örten sie zu marckscheiden gefordert vnd jhre gebühr nemen, was sie ziehen, schriftlich vorzeichent geben, wie tieff man zu sincken, vnd in waser teuffe man ansitzen vnd auslengen sol. Wann alsdann desselben Marckscheiders angeben nicht zutreffen würde, sol derselbige gebürlich gestrafft werden.

Der 18. Artickel.

Von den Geschwornen, wie sie einfahren, nutz fördern, schaden vorhütten, vnd sich im anschnit vorhalten sollen.

Die Geschworne sollen alle viertzehen Tage eine jetzliche Zeche befahren, eigentlich besehen vnd erkunden, wie dorinnen gebawet

wird, vnd sollen nach höchsten vormügen sich fleissigen mit jhrer anweisung, vnd wie sie das zu thuen wissen, das vnser Ordnung festiglich gehalten, Vns, den Gewercken vnd gemeinen Bergkwer- gen zu nutz gebawet vnd gehandelt werde, vnd was sie schedlichs oder gebrechen befinden, das sollen sie, wo es müglichen, selbst abwenden, oder solches auff die Vorleihetage, auch wo es noth ist, mitler zeit den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwer- gss- uorwalter vnd Bergkmeister ansagen, die alsdann ferner schaden zuvorkommen, was streflich, wo es befunden, straffen, vnd das gute vngeseumet fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen nichtes in anschnit nemen, es sey dann solches zuuorn mit jhrem bedencken vnd vorwissen erkaufft, vnd sie haben solches, das es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, Wie sie dann auch nicht mehr Vnsslet, Eysen, Brete, Schwarten, Seil oder anders, dann man zur notdurfft be- darff, erkauffen sollen lassen.

Der 19. Artickel.

Von den Gedingen, wie die von den Geschwornen gemacht werden, auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können, dauon abkehren, Vnd das Schichtmeister vnd Steiger keinen theil daran haben sollen.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen auch bey den Gedingen schuldigen fleis anwenden, das Gestein wol behawen, vnd den Ar- beitern also vordingen, das sie bey der Arbeit fleis thun müssen, die Geding auch nicht nach gunst machen, damit die Gewercken nicht vbernommen, vnd die Arbeiter auch zukommen mügen.

Do sich auch zutrüge, dass das Gesteine schnetiger *) würde, dann es zur zeit des vordinges gewesen, so sol nach gelegenheit desselben das gedinggeldt geringert werden, vnd solches den Ge- wercken zu gut gehen.

Es sol auch das vbermessige vnnötige fahrgeldt vnerfordert, damit die Gewercken vnd Zechen von den Bergkmeistern vnd Ge- schwornen bishero zur newigkeit sein beleget vnd beschweret wor-

*) D. i. milder, gewinniger. Vergl. auch S. 171.

den, durch vnserer Bergkräthe vnd Amptleute abgeschafft vnd hie- mit verboten sein.

An den gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister vnd Steiger keinen theil oder genies haben, bey vermeidung schwerer straff, Vnd welcher Hewer oder Arbeiter von seinem gedinge ent- weichen, wie sich gebühret, nicht abkehren, sondern aus vormes- senheit ohne vrsach betrieglich abgehen würde, der oder die sol- len von vnsern Amptleuten nicht allein gestraffet, sondern auch mit anderer Arbeit auff keiner Zeche gefördert werden.

Der 20. Artickel.

Die Geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam sein.

Die Geschworne sollen auch dem Bergmeister gehorsam sein, sich zu allen Bergksachen williglich gebrauchen lassen, vnd sich seines beuehlichs halten, So sol der Bergmeister mit jhnen zum wenigsten alle halbe Jahr einmal die Refieren der Gebirge, die ein jeder sol befahren, vmbwechselen, damit sie alle der Gebirge durch- aus kündig vnd erfahren werden.

Volgen die Eyde auff einen jeden obbemelten Bergk-Amptman.

(Die nun folgenden 16 Eidesformeln sind hier weggelassen.)

Der 21. Artickel.

Der Bergkamptleute Besoldung halben.

Es sollen auch vnserer Hauptleute, Oberbergmeister vnd Bergk- wergsvorwalter darauff sonderliche gute achtung haben, das die andern obbemelten Amptleute, als Bergmeister, Austeiler, Gegen-, Bergk- vnd Recesschreiber, Silberbrenner, Waradin, Margkscheider vnd andere, ein jeder an geordenter gebühr, wie die bishero auff jedem vnserm Bergkwerge im gebrauch vnd durch gewonheit her- bracht, begnügig sein, vnd niemandts darüber in etwas vbersetzen sollen.

Der 22. Artickel.

Von Zwitter, Kies vnd Eysenfletz, und derer gerechtigkeit.

Weil auch auff vnsern Silber-Bergkwerge, etzliche Zwitter, Kies vnd Eysenfletz erbawet vnd vorliehen sind, vnd aber im vor-

gehenden siebenden Artickel gesetzt, das die Bergmeistere nicht anders, dann auff Klüfften vnd Gengen vorleihen sollen, So ordenen vnd wollen wir, das keiner mit seinem Zihn, Kies oder Eysenfletz auff den Silbergengen einige vierung noch gerechtigkeit haben, erlangen oder bekommen sol. *)

Trüge sichs aber zu, das sie durch ihre Gebeude, Klüfft oder Genge vberfüren, sol der Bergmeister jedes orts jhnen dieselbigen Genge gleich andern vorleihen, vnd sie sollen ihre gerechtigkeit damit zu erlangen haben. **)

Der 23. Artickel.

Wie man alte Zechen mueten, dieselben frey erkennen, den öffentlichen anschlag halten, vnd sich im bawen erzeigen, auch mit den Halden vnd Felsen vorhalten sol.

Wurde jemandt alte Zechen ***) für vnsere freyes mueten, der sol in der muetung nach gelegenheit mit zweyen oder einem Geschwornen beweisen, das dieselbigen Zechen ohne des Bergkmeisters zulassung, drey anfahrende Schichten nicht bawhafftig gehalten sey, vnd sol alsdann mit Muetzetteln vnd Bestetigung, wie

*) Ueber die Zulässigkeit der Verleihung auf Flötzen vergl. oben die Note zu Art. 7.

Durch obige Bestimmung ist die Regel, wonach durch das Alter im Felde das stärkere Recht begründet wird, in so weit beschränkt, als der mit einem Zinn-Kies- oder Eisenerz-Flötze Beliehene auf einen in seine Feldesgrenzen fallenden Silbererz-Gang auch dann keine Rechte erwirbt, wenn der mit einem solchen Gange Beliehene der Jüngere im Felde ist. Diese Ausnahme ist demnach an eine zweifache, auf den (bergrechtlichen) Unterschieden zwischen Gängen und Flötzen und zwischen edelen und niederen Metallen beruhende Voraussetzung geknüpft. Nach gemeinem Bergrechte findet dieselbe nicht Statt, wengleich die Frage, ob das Alter im Felde gemeinrechtlich auch zwischen Gängen und Flötzen entscheidend sei, bestritten ist. Vergl. Meyer's bergrechtliche Beobachtungen etc. S. 144, Köhler's Anleitung etc. S. 329, Hackes Commentar über das Bergrecht S. 333 u. 352, Karsten's Grundriss der deutschen Bergrechtslehre S. 353.

**) Vergl. Art. 26.

***) Ueber das Muthen in's Freie gefallener Erbstöllen vergl. unten die Stolln-Ordnung von 1749 Art. 1.

auff nawen Gengen, gehalten werden, doch sol der Bergkmeister die alten Gewercken, so derhalben beschwerung hetten, hören, vnd darauff nach Bergkrecht gebührliche weisung thun, Würden aber die Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie jhn gefenglich einziehen, vnd befragen, aus was vrsachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, vnd auff wes anleitung er allererst die dritte Schicht zu der arbeit kommen, So dann betrug befunden, sol derselbig angeber mit ernst gestrafft werden.

Es sol aber ein jetzlicher Auffnehmer alter Zechen von stund an nach dem bestetigen öffentlich anschlagen, welche Zeche er auffgenommen, das anschlagen vier Wochen stehen lassen, vnd welche alte vorzubuste Gewercken jhre Theil bawen wollen, sol er nachfolgender gestalt, wie der 64. Artickel vormag, wieder dazu kommen lassen,*) er sol auch nicht gezwungen sein, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

So aber eine Zeche Jahr vnd Tag im Freyhen gelegen, sol der Auffnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig sein.

Vnd do nun ein alte Zeche auffgenommen vnd zu bawen angefangen wird, sol der Auffnehmer den Bergkmeister oder die Geschworne, die Zeche zu besichtigen, füren, vnd die Gebeude in dem tieffsten, oder wo es am nützlichsten von jhnen erkant wird, anstellen, vnd die Zechen bey nachfolgender straff nicht vorhauen oder beschedigen, vnd sollen die Halden vnd Felsen ohne des Bergk-

*) Nicht alle, sondern nur die verzubussten Gewerken eines wegen Nichtbetriebs in's Freie gefallenen Bergwerks haben hiernach das Recht, ihre Antheile binnen vier Wochen zu reclamiren und wieder mit zu bauen. Aus Art. 64 der B. O. ergiebt sich aber, dass unter verzubussten Gewerken diejenigen zu verstehen sind, welche ihre Zubusse bis zuletzt bezahlt haben. Sie sollen vor Nachtheil geschützt werden, weil in dem Falle, wo die von ihnen eingezahlten Betriebsgelder zur Fortsetzung des Betriebes nicht mehr ausreichen, das Bergwerk ohne ihr Verschulden zum Erliegen kommt und in's Freie fällt.

In demselben Sinne spricht sich ein — ungedrucktes — Urtheil des Ober-Tribunals vom 26. Juni 1849 aus, bei welchem es sich um die Auslegung der mit den obigen Vorschriften fast wörtlich übereinstimmenden Art. 14 und 17 der Nassau-Catzenelnb. B. O. — S. 27 und 30 — handelte.

meisters nachlassung nicht gearbeit noch vorkaufft werden, wie dann im 73. Artickel hernach folget.

Als aber jhr viel jhre Zechen vnd Lehen nicht bawhafftig halten, vnd wöchentlich kaum eine Schicht darauff gearbeitet, vnd dennoch das Lohn von Gewercken für voll genommen wird, dadurch aber vnser Zehenden vnd die Gewercken benachtheiliget werden, So wollen wir, das ein jeder seine Fundgruben vnd Massen wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs stunden mit richtiger Handarbeit halte, In vorbleibung aber dessen, vnd wann solches vom Bergkmeister vnd geschwornen also befunden, sol dieselbige Fundgrube vnd Massen andern vorliehen werden.*)

*) Ueber die Erfordernisse einer rechtsgültigen Freifahrung nach vorstehendem Artikel vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1856 — Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V. Abth. B S. 84 ff. — Dasselbe enthält folgende hier einschlagende Sätze:

1. Der Art. 23 bestimmt die Procedur bei Freifahrungen im Allgemeinen und im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinen Bergrechtes dahin, dass der unterbliebene Betrieb einer Zeche durch ein in einer Woche dreimal wiederholtes Befahren derselben von Seiten der Bergbeamten constatirt werden soll.
2. Der Art. 23 gestattet zwar, dass eine Zeche unter Umständen auch dann als bauhaft erhalten angesehen werden dürfe, wenn der Bergwerkseigenthümer auch nur dreimal in der Woche eine sechstündige Schicht abhalten lässt, welche Schichten dann stets Frühschichten sein müssen (cf. Art. 71 der B. O.). Indessen kann sich der Bergwerksbesitzer auf diese Vergünstigung nur dann berufen, wenn er die ausdrückliche Genehmigung des Bergamtes dazu erhalten hat, sowie überhaupt da, wo in einzelnen Berg-Ordnungen die sogenannte Weilarbeit gestattet ist, dieselbe immer die ausdrückliche Genehmigung voraussetzt.

(Ebenso hat Hertwig — Berg-Buch s. v. Bauhaft-Halter §. 1 und Freyes §§. 2 und 4 — den Art. 23 ausgelegt.)

3. Die Zuziehung des alten Gewerken zum Freifahren oder dessen vorherige Benachrichtigung davon ist weder mit dem Wesen der Freifahrung verträglich, noch durch die Chursächs. B. O. oder das gemeine Bergrecht angeordnet.
4. Der vierwöchentliche öffentliche Anschlag ist erst nach der Freifahrung und vor der neuen Belcihung erforderlich, und hat keinen andern Zweck, als um dem säumigen Gewerken Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen gegen die Freierklärung noch vorzubringen, so wie um die Theilhaber an dem Bergwerke (Kux-Inha-

Der 24. Artickel.

Wie es mit vnuorrecesten Zechen, vnd Straff derselben Schichtmeister vnd Vorsteher sol gehalten werden.

Wiewol hieuorn allerley vorenderung der Straffen auff diejenigen Vorsteher der Zechen, so jhre Zechen vnd Lehen der gemeinen Bergkordnung vnd gebrauch nach nicht vorrecessen, gesetzt, vnd wir doch befinden, das dorinnen kein gleichheit gehalten worden, So wollen vnd ordenen wir, das hinförder ein jeder Zeche vnd Lehen, so in dreyen Quartaln nicht vorrecest, für ein jetzliches Quartal zehen gülden vns vnabschlegig zur straff geben, vnd bey jhrem Alter bleiben, Würde sie aber das vierdte Quartal nicht vorrecest, vnd also ein gantz Jahr vnuorrecest bleiben, dieselbig sol vnser Bergkmeister ohne alle Mittel deme, wer sie muetet, vormüge der Bergkordenung, für vnser Freihes vorleihen.

Der 25. Artickel.

Von gemietten Zechen, das es nicht gestattet.

Es sol auch der Bergkmeister niemandes gestatten, die Zechen zu uermieten, damit dieselben nicht vorstürtzt, Do es aber von jemandes dem Bergkmeister vnwissendt vbergangen, so sollen beyde, der Vormieter vnd Mietter, darumb gestrafft werden.*)

Der 26. Artickel.

Von vberfahren der Klüffte vnd Genge, weme die zu uorleihen, vnd wie es mit denselben auffgenommen Fundgruben vnd Massen sol gehalten werden.

Wurden Gewercken inn jhren Massen, Strecken, oder sonst mit andern Gebeuden,**) Genge oder Klüffte vberfahren, die sol

ber) in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche, als Theilnehmer von dem neuen Muther aufgenommen zu werden, geltend zu machen.
(Art. 23 und 64 der B. O.)

*) Vergl. die Verordnung vom 16. Januar 1777, betr. das Verbot der Verpachtung von Gruben und Grubenantheilen, so wie der Loscontracte im Fürstenthum Siegen. S. 79 ff.

**) Ueber das Vorrecht des Erbställners auf die von ihm überfahrenen Lagerstätten vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 14 Nr. 4.

der Steiger den Gewercken zu gut belegen, vnd dorauff ausbrechen, Wo aber die vorlasset, vnd von andern gemuetet, die sol der Bergmeister nicht vorleihen, er habe dann solches den Gewercken oder jhren Vorstehern, die sie vberfahren, angesagt und vorkündiget, So aber dieselbigen in vierzehnen tagen nach der vorkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen sol, solche Klüffte oder Genge nicht würden belegen, sol der Bergmeister die andern vorleihen. *)

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen, jhren Gewercken zum besten, auff solchen nawen Gengen eine Fundgrub vnd negste Mass auffzunemen schuldig seyn, Sonderlich aber sollen die Gewercken, so den Gang in der Gruben vberfahren oder mueten, macht haben, in der bestetigung jhre Fundgrub vnd negste Mass jhres gefallens zu deuten vnd zu strecken. **)

Der 27. Artickel.

Der Bergmeister sol niemandt vnterricht zu thuen, oder die Bücher zu lesen wegern.

Der Bergmeister sol niemandt wegern, vnterricht zu thuen, oder auch das Bergkbuch in Artickeln, dorinnen es einer bedürfen würde, vorlesen zu lassen, was vnd wie vorliehen ist, damit sich jederman nach seiner notdürfft darnach habe zu richten.

*) Das Vorzugsrecht der Gewerkschaften auf die überfahrenen Lagerstätten — ein Ausfluss des Erstfinderrechts — ist in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der obigen Vorschrift auch in den meisten anderen Berg-Ordnungen anerkannt. Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 22, Churtriersche B. O. Art. III 14, Hennebergische B. O. Th. II Art. 22, Homburgische B. O. Art. 12, Churkölnische B. O. Th. III Art. 7, Jülich-Bergische B. O. Art. 21, revidirte Cleve-Märk. Schlesische u. Magdeburgische B. Ordnungen Cap. X resp. XI §. 1.

Abweichend ist die Vorschrift in §. 159 Th. II Tit. 16 A. L. R. — S. übrigens Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. B S. 224 ff. Graeff's Handbuch des Preussischen Bergrechts Anhang S. LV. —

**) Ueber das Entblößen der überfahrenen Lagerstätten s. Art. 7 der B. O.

Der 28. Artickel.

Nützliche Gebewde sollen durch den Bergkmeister angegeben vnd gefördert, vnnützliche aber abgeschafft werden.

Der Bergkmeister sol fleissig neben den Geschwornen auffsehen, das in den Zechen nicht vnnützlich gebawet werde, Vnd wo er schedliche Gebewde befindet, sol er abschaffen, vnd nützliche Gebewde angeben, Dorinne sol jhme auch folge vnd gehorsam geleistet werden.

Der 29. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister im vberschlagen oder vormessen, vnd ob sich nicht volle Massen begeben, verhalten sol.

So eine Zeche jhren Schacht beleget, Kübel vnnnd Seyl einwirfft, vnd die Gewercken am Bergkmeister begeren, jhre Massen zu uormessen, das sol er nicht wegern, Vnd wo sich im vberschlagen nicht volle Massen ergeben, vnnnd sich auff ein Wehr*) nicht erstreckt, sol der Bergkmeister solche vberschar beyden negstliegenden Zechen zugleich austheilen, Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das sol der Bergkmeister sonderlich vorleihen.**)

*) Ein Wehr enthält zwei Lehen zu je 7 Lachter = 14 Lachter Länge.

**) Ueber die Grösse der nach gestreckter und gevierter Vermessung zu verleihenden Fundgrube und Maassen bestimmt die B. O. eben so wenig etwas, wie über die Anzahl der Maassen. Nach Art. 26 soll zwar auf überfahrenen Gängen eine Fundgrube „und negste Mass“ gestreckt werden, indess ist hiermit die Zahl der zulässigen Maassen-Einheiten nicht ausgedrückt, da das Wort „Mass“ hier nicht für den Singularis „Maasse“, sondern, wie sich auch aus der Ueberschrift des Art. 26 ergibt, für den Pluralis „Maassen“ gebraucht ist. Im Bereiche des Allg. Preuss. Landrechts kommen deshalb die subsidiarischen Vorschriften der §§. 156 und 157 Th. II Tit. 16 nebst dem Gesetze vom 1. Juli 1821 in Anwendung. Dagegen werden in denjenigen zum Bergamtsbezirke Siegen und zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen, in welchen die Chursächsische B. O. und als Subsidiarrecht das gemeine Bergrecht gilt, dem ersten Finder eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, dem folgenden Muther aber zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, und zwar überall mit der Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende verliehen. Dieses Verfahren beruht auf Observanz und den Festsetzungen des älteren Berg-

Es sol aber der Schichtmeister oder Lehentreger viertzehtage zuuorn, ehe dann man vermist, dasselbige auff dem Kirchhofe oder sonst öffentlich ausrufen lassen, damit sich menniglich darnach zu richten, Vnd sol das vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am tage Kübel vnd Seyl eingeworffen, auffmittel des Runnbaums angehalten, vnd die Fundgrub halb nauff vnd halb rab vormessen werden. *)

Vnd sol sich niemand in die Schnur zu greiffen, bey straff wie die Bergkrecht vormögen, vnderfangen.

Der 30. Artickel.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten, dasselbe nachschlagen vnd ausführen sol.

Zu welcher zeit in einer Zechen oder Stollen Ertz troffen wird, das sol man den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister vnuorzüglich ansagen, das der Bergkmeister vnuorhindert selber besichtigen, oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen, und vor der besichtigung sol man nichts von Ertz nachschlagen, Es sollen aber die Steiger, so viel immer möglich, das Ertz in der früeschicht nachschlagen vnd ausführen lassen, desgleichen das gemeine Ertz bald nach dem nachschlagen, vnd das gute Ertz wol vorwahren, Vnd sol nicht gestadt werden, jemandes Ertz von Zechen zu tragen, das zu vorkauffen, oder damit zu han-

rechts über die Grösse der Fundgrube und Maassen. — Vergl. u. a. Hertwig's Bergbuch s. v. Fund §. 3 und Maassen §. 3. — Die Verleihung von Ueberschaaren geschieht nach Vorschrift des Art. 29, und bei Verleihung von geviertem Felde werden die vorstehenden 42 Lachter der Fundgrube in's Gevierte gerechnet, und die Maassen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 bestimmt.

Die Stollen-Vierung beträgt $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende. — Vergl. Art. 14 Nr. 1 der Stolln-Ordnung von 1749. —

Ueber die früher in Sachsen üblichen Feldesgrössen s. Wagner's Chursächsische Bergwerksverfassung S. 103 ff. und Köhler's Anleitung S. 154 ff.

*) Bei dem Vermessen der Maassen wird am Kopffende der Fundgrube angehalten.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Maassen §. 22.

deln, dann denjenigen, denen es befohlen ist, Die auch das Ertz nicht anderst, dann in verschlossenen Fesslein oder Hölen für die Schmelzhütten schicken sollen.

Der 31. Artickel.

Die fündigen Zechen, auch das gute Ertz verschlossen zu halten, vnd zu pochen, Vnd wie es mit den Zechenheusern zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch darob sein vnd vorfügen, das alle fündige Zechen, wo es müglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, dorein ein fester verschlossener Trog gesetzt, das gute Ertz dorinne vorwahret, vnd in verschlossener Thür, vnd fürnemlich bey tage vnd nicht bey nacht gepocht werde, Vnd sol sonst auff keine Zeche einig gros Haus anders dann zu blosser notdurfft gebawet, auch von keiner Zechen Haus noch Kawen verschanckt, oder vom Bergkmeister zu seinem nutz vorkaufft werden.

Do aber durch des Schichtmeisters oder Steigers vnfleis vnd verwarlosung etwas veruntrawet, vnd solches offenbar würde, so sol der Theter, vermüge der Recht, peinlich gestrafft, vnd die Vorsteher jhrer dienst entsetzt werden.

Der 32. Artickel.

Von fristung auff Silber- Zwitter- Kies- vnd Eysenzechen, wie lang dieselbe vorgünstiget, vnd das ohne redliche vrsach die nicht sol gegeben werden.

Der Bergkmeister sol nicht leichtlich ohne merckliche notdürfftige vnd wichtige vrsachen fristung geben, So aber aus genugsamen vrsachen in einer Zechen zweymal frist geben wird, sol er fürder dauon keines nutzes mehr gewarten, Sol auch nicht gestatten, zwue Massen mit einem Hewer bawhafftig zu halten.

Damit aber hierin ordnung gehalten, so sol hinfürder kein Bergkmeister macht vnd gewalt haben, jemandes, wer der sey, auff vnserm Silberbergkwerge vber ein Quartal, vnd auff Zwitter- Kiess- vnd Eysenzechen zum lengsten vber ein Jahrlang nachzulassen, zu uorschreiben, Sondern ein jeder sol schuldig sein, bey dem

Bergkmeister in obbemeltem Quartal oder Jahresfrist umb nawe vorschreibung vnd nachlassung zu bitten, Do aber einer oder mehr Gewercken jhre Fundgruben vnd Massen obgedacht nicht auff's nawe vorschreiben lassen werden, sollen dieselben in vnser Freyes gefallen sein, vnd andern, vormüge vnser Ordnung, vorliehen werden.

Der 33. Artickel.

Tieffe Stöllen vnd Strecken sol man nicht verstürtzen, sondern zuuorn dem Bergkmeister ansagen.)*

So man in einer Zechen tieffe Stöllen, Strecken, oder andere örter aufflassen, verbawen oder verstürtzen wil, das sol zuuorn dem Bergkmeister angesaget werden, das zu besichtigen, wie der Bergkmeister allezeit fleissig thun, oder zu thun vorfügen sol, Vnd welche ohne das jechtes aufflassen, verbawen oder verstürtzen, oder auch sonst den Bergk in Stöllen oder Zechen, in Tieffste oder Strecken, ob die auch mit willen des Bergkmeisters verlassen weren, stürtzen, waschen, oder ausräden, vnd den an tag nicht bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib vnd Gutt gestrafft werden, Vnd ob die Geschworne, so dasselbige Gebirge befahren, solches vorhengen, vnd dem Bergkmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit ernst gestrafft, oder jhrer dienst entsatz werden.

Der 34. Artickel.

Keiner sol dem andern ohne vohrwissen des Bergkmeisters in seine Zeche fahren.

Es sol auch hinfürder keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe dann des Bergkmeisters erlaubnüs, Wer es aber hierüber thun würde, der sol an Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Do einer aber ein Mitgewercke, so sol jhm gleichwol mit des Bergkmeisters vorwissen einzufahren nicht benommen sein.

*) Vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 23 Nr. 3.

Der 35. Artickel.

Wie man die Gewercken alter oder newer Zechen ins Gegenbuch antworten sol.

So nawe Zechen vorliehen oder bestetigt werden, sol der Lehentreyger oder Auffnehmer seine Gewergkschafft alsbald nach der Bestetigung dem Bergkmeister antworten vnd zustellen, Wann aber alte Zechen aufgenommen, sol nach abnemung der Zupusbrieffe, die nawe Gewergkschafft dem Bergkmeister gleicher gestalt alsbald vbergeben, vnd ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der 36. Artickel.

*Wann einer, zwene, oder drey etc. jhren Zechen selbst wollen vorstehen. *)*

Wurde auch einer, zwene, drey, oder vier auff's meiste, eine oder mehr Zechen bawen, vnd dieselben zugleich oder einer doraus die vorwesen wollen, das sollen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister gestatten.

Der 37. Artickel.

Von Zupus anzulegen newer auffgenommener Gebewde.

Es sol jhme auch der Auffnehmer nach der Bestetigung dem Bergkmeister nach seiner achtung, bis zur nechstuolgenden Rechnung notdürfftig Zupussen anlegen lassen, die nützlich vorbawet, vnd auff nechstuolgende Rechnung nach der anlegung sol lauts der Ordnung angeschnitten, vnd berechent werden. **)

Der 38. Artickel.

Wes sich Gewercken vnd Vorleger mit ablegung der Zupus verhalten sollen.

Nachdem auch vnter etzlichen Gewergken vnnnd Vorlegern, zu wieder vnser Bergkordnung, dieser missbrauch, sonderlich aber zu

*) Dieser Artikel handelt von den Eigenlöhner-Zechen. — Vergl. oben S. 115, 146 und 232, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Einspänniger und Köhler's Anleitung S. 239 ff. —

**) S. Art. 58.

Freibergk eingerissen, Wann die Schichtmeister nach angelegter Zupus die Zupusbrieffe anschlagen, vnd die Zettel ausgehen lassen, den Arbeitern dieselbigen jhren vordienten lohn an solcher Zupus bey den Gewercken vnd Vorlegern dorauff einzufordern geben, vnd dann die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken vnd Vorlegern kommen, das sich dieselbigen alsdann mit einem oder mehr groschen anhengig machen, geben darnach die gantze Rechnung vber kein Pfenning, Do nun die Rechnung wieder geschlossen, vnd Zupus angelegt, begeren sie wiederumb den nawen Zettel, vnd machen sich wieder dergleichen anhengig, vnd lassen die alten Zettel vngelöst, vnd treiben es also fort, das sie wol auff viel Quartal Zupus sich anhengig machen, vnd keinen Zettel gantzlich lösen, mit vorwendung, das sie solches aus herkommen befugt, Daher sich dann vrsacht, das den Arbeitern jhr lohn zu rechter zeit nicht entricht, vnd die armen Bergkleute hunger vnd gebrauch leiden müssen, welches vnserm Bergkwerke nachtheilig vnd hinderlich.

Derwegen ordenen vnd setzen wir, do einiger Gewercke oder Vorleger, vermüge des 59. Artickels, sich nach gehaltener Rechnung auff einen Zupuszettel auff einer oder mehr Zechen anhengig machen würde, so sol er hernach alle Wochen den Arbeitern Geldt geben, bis der Zupuszettel gantzlich gelöset, oder zum lengsten solchen Zettel, dorauff er sich anhengig gemacht, im schlus derselben Rechnung gar abzulösen, vnd die Zupus zu entrichten schuldig sein, Im fall aber solches von jhme vorbleiben würde, so sol derselbe Gewerck oder Vorleger der Theil vorlustig, vnd der Vorleger seinen Herren solche Theil wieder vmb sein eigen Geldt zu schaffen schuldig sein. *)

Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken vnd Vorlegern wiederumb nawe Zupuszettel geben oder geben lassen, vnd die alten obiger gestalt nicht gelöst, So sol derselbe Schichtmeister die Zupus, als hette er die entpfangen, vorrechnen, vnd sol jhme von vnsern Bergkampfleuten darzu nicht geholffen werden.

*) S. auch Art. 62 und Note dazu.

Der 39. Artickel.

Wie vnd in waser zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.

So einer dem andern Theil*) würde vorkauffen oder vergeben, so sol der Vorkeuffer dem Keuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen vier wochen thun, Vnd der Keuffer sol auch verpflichtet sein, die Gewehr in bestimpter zeit zu fordern, So aber die erforderung nicht geschicht, vnd mangel der Gewehr am Vorkeuffer nicht gewest, sol er alsdann förder zu gewehren nicht schuldig sein, sich befinde dann, das der Keuffer die Gewehr zu fordern, mercklicher vnd redlicher vrsach halb, vorhindert were.

Der 40. Artickel.

Wann sich der Keuffer oder Vorkeuffer nicht wil finden lassen.

Würde auch ein Theil, der Keuffer oder Vorkeuffer nicht vorhanden sein, oder sich nicht wollen finden lassen, so sol der Keuffer, wie er die Gewehr zu bekommen begeret, oder der Vorkeuffer, wie er die Gewehr gerne thun wolte, den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister ansagen, damit sol er genug gethan haben, So aber befunden würde, das einig

*) Bergtheile, Kuxe, haben wie überhaupt nach älterem gemeinen Bergrechte, so auch nach der Churs. B. O. Immobilär-Qualität. In den Constitutionen vom 21. April 1572 Th. III Const. 25 — Codex August. Bd. I pag. 112 — heisst es bereits, dass „Bergtheile und also die partes metallicaee unter unbewegliche Güther zu rechnen.“ Nach dem neueren Bergrechte im Königreiche Sachsen gehören die 128 Kuxe eines Bergwerks zu dem beweglichen Vermögen. §§. 14 und 15 des den Regalbergbau betreffenden Gesetzes vom 22. May 1851. — S. hierüber auch Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes von G. E. Otto, Königl. Sächs. Oberbergrath. Freiberg 1856. S. 57 ff. — Das allgemeine Oesterreichische Berggesetz vom 23. May 1854 §§. 135 ff. hat die Eigenschaft der Bergwerksantheile als Immobilien und deren Eintragung in die öffentlichen Bücher für den Fall beibehalten, dass das Ganze in nicht mehr als 16 Theile getheilt wird, erfolgt aber eine weitere Theilung, so haben diese Theile, „Kuxe“, deren nicht mehr als 128 sein dürfen, die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Nach der Verordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 20. July 1856, den Betrieb des Bergbaus betreffend, §§. 6 und 7 haben die Bergwerksantheile die Natur des Ganzen als Immobilien, wenn nicht die Verleihungsurkunde etwas anderes bestimmt, während die Berg-Ord-

Theil betrieglich in solchem fall gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden, vnd seiner Theil*) vorlustig sein.

Der 41. Artickel.

Wann einer dem andern scheinweis Theil oder Zechen zuschreiben lest.

So auch jemand andern Leuten, im schein auff betrug vnd vorthail, Zechen oder Theil zuschreiben lassen, des nutztes selber dauon gewarten wolte, dieselben Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben worden, Vnd ob dieselben die Theil nicht haben wolten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im wesen weren, Alsdann sollen solche Theil als vorleucknet vnd vorbühet Gutt geacht vnd gehalten werden, vnd vns, oder wohin wir sie vorordenen, heim gefallen sein.

Der 42. Artickel.

Wer vnd wie man Schichtmeister vnd Steiger auffnemen, fürvorstenden vnd vorpflichten sol.

Es mögen der meiste theil Gewercken, mit willen vnd zulassung vnserer Hauptleute, Oberbergkmeisters, Bergkwerksuorwalters, vnd Bergkmeisters jedes Orts, Schichtmeistere vnd Steigere auffnemen. Doch sollen gemelte vnserere Amptleute allzeit fleissig auffsehen, das kein vnfleissiger, vnuorstendiger oder vngetrewer Schichtmeister

nung für das Herzogthum Nassau vom 18. Februar 1857 §. 41 die seitherige Eintheilung des Bergwerkseigenthums in 128 zum unbeweglichen Vermögen gehörige Kuxe unverändert beibehalten hat. Auch durch die Berg-Ordnung für das Fürstenthum Lippe vom 30. Septbr. 1857 ist an der Immobilär-Qualität der Kuxe nichts geändert. Ganz aufgehoben ist dagegen der bergrechtliche Begriff der Gewerkschaft und damit auch die Eintheilung des Bergwerkseigenthums in 128 Kuxe in dem Berggesetze des Grossherzogthums Sachsen vom 22. Juny 1857 §§. 18 ff. — Vergl. Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preussen, Sachsen und Thüringen etc. etc. Von Dr. J. A. Schomburg, Finanzrath, vortrag. Rath im Grossh. Sächs. Staats-Ministerium zu Weimar. Leipzig 1857. S. 113 ff. —

**) Die Mehrzahl der Berg-Ordnungen droht in diesem Falle den Verlust der Antheile nicht an. Dieselbe Vorschrift findet sich aber in der Nassau-Catzenelnb. B.-O. Artikel. 49.

angenommen werde, Sie sollen auch von jetzlichem Schichtmeister gebürliche pflicht vnd vohrstand annemen, also, das die Gewercken vnd jederman, dasjenige, so er zu thun oder zu pflegen schuldig ist, auch was er schaden thete, oder schadens vrsach were, an jhme bekommen mögen, Derselbig vohrstand aber, wo der Schichtmeister in betrug befunden würde, sol jhme nach verdienst, peinliche straff nicht benemen.

Vnd ob wol bishero an vns gelanget, das etzliche dieser vnser Bergkordnung zu wieder, jhre freunde vnd andere wider der Gewercken willen eindringen, vnd zu Vorstehern gebrauchen, Als ordenen vnd wollen wir, das auff allen vnsern Bergkwerge die meisten Gewercken Schichtmeister vnd Steiger (doch das dieselben ehrlicher ankunfft, redlich, vnd zum Ampt tüglich sein) bestellen vnd annemen mügen, die auch von vnsern Amptleuten bestetigt vnd vorpflicht sollen werden, Trüge sichs aber zu, das eine oder mehr Gewerckschaften vndienliche oder vnfleissige Dienere annemen wolten, dieselben sollen vnserere Amtleute nicht zulassen, sondern solches an vnserere Rätthe vnd Oberamptleute gelangen lassen, die hierinne gebürlich einsehen haben sollen.

Der 43. Artickel.

Wiewiel Zechen ein Schichtmeister auff seinen vnd nicht anderer Namen haben mag, auch das sie Kostgenger bey sich, vnd vntügliche Arbeiter nicht fördern, in gleichen der Gewercken Pferde nicht brauchen sollen.

Keinem Schichtmeister sol auch vber sechs Zechen zu uorwesen gestattet werden, doch das darunter nicht vber zwue fündig sein, So sie aber bey jhme fündig würden, mag er die wol in versorgung bis zu der entsetzung behalten.

Vnd ob wol bishero erkundigt vnd befunden worden, das etzliche mehr Zechen in vorwaltung haben, vnd dieser vnser Ordnung zu wieder, gemiette Knechte vnd Jungen annemen, vnd auff die Register für Schichtmeister schreiben, den nutz also selbst gewarten, vnd andern das Brot für dem maul abschneiden, Sol solches hiermit gantzlichen abgeschafft, vnd ernstlich verboten sein, Wür-

den aber hinfürder vnser Bergk-Rätthe oder Amptleute solches ferner befinden, das sollen sie vnnachlessig vnsernt wegen straffen, Sonderlich auch sollen erwehnete Schichtmeistere, ohne vorwissen vnser Oberamptleute vnd Bergkmeister, auf die Zechen nicht einige Schuld machen.

Es sollen auch vnser Amptleute jedes orts, desgleichen die Schichtmeister vnd Steiger, keine Kostgenger, noch gemietete Jungen oder Knecht halten, die auch aus bedenklichen vrsachen nicht sollen gefördert werden, Sie sollen auch keinem Jungen, der für einen Hewer nicht bestehen kan, vollkömlich Hewerlohn anschreiben, viel weniger einigen Hewer oder Arbeiter, denen von der Gewercken Zupus gelohnet wird, aus der Zechen oder von jhrer Arbeit nemen, vnd daheime in jhrer eigenen oder der Bergkamptleute arbeit gebrauchen, Desgleichen sollen auch vnser Bergkamptleute die Pferde vnd Geschir auff den Göpeln ohne hohe noth keines weges von den Künsten nemen, vnd zu jhren geschefften gebrauchen, bey zwanzig gülden straffe, so oft solches geschehen vnd erfahren wird.

Der 44. Artickel.

Wer die Schichtmeister und Steiger zu entsetzen macht hat.

Unser Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts sollen semplich macht vnd gewalt haben, einen jetzlichen Schichtmeister oder Steiger, der vntrewlich oder vnfleissig befunden, seines diensts zu entsetzen, Vnd sollen doch die Schichtmeister oder Steiger, aus neid der Gewercken, do nicht vntrew oder vnflis von jhnen vermarckt, von obbemelten Amptleuten (den Gewercken zu liebe) nicht abgesetzt werden.

Der 45. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken geld vnd anders jhnen zugehörig, bewahren, vnd was sie kauffen, auch wie sie es vorrechnen sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnemen vnd empfangen, trewlich vnd wol bewahren, der Gewercken sachen mit gebeuden, vnd was man darzu bedarff, auff

nützlichste bestellen, alles das zur notdurfft der Gewercken vnd jhrer Zechen mus gebraucht werden, es sey Vnsslet, Eysen, Seyl, Tröge, Kübel, Holtz, Breth, Nagel, vnd alles anders, vmb der Gewercken geldt auffß negste, als es zu bekommen müglich, mit vorwissen Bergkmeister vnd Geschworne erkauffen, vnd selber an solchen stücken gar keines nutztes gewarten, auch aus gunst oder freundschaft, mit der Gewercken nachtheil, niemand deshalb kein nutz oder vorthail zuwenden.

Vnd weil hieuorn vielfeltige klage, das sie ihrer Empter, wie sichs gebüret, nicht abwarten, vorkommen, So wollen vnd ordenen wir, das sie nichtes auff die Zechen kauffen sollen, es sey dann, nach besage des 18. Artickels, vom Bergkmeister vnd Geschwornen zuuor notwendig erkant, vnd ihnen zu kauffen befohlen, Sie sollen auch ein jedes stück in jhrer Rechnung, laut des 50. Artickels, vnter sonderliche Capitel setzen, was erkaufft, wiederumb auffgewant, vnd noch im vorrath bleibet, Wie sie es dann gleicher gestalt mit dem Hütten vorrath auch halten sollen.

Vnd sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register, so oft sie es begeren, sich darinnen jhrer notdurfft nach zu ersehen, vngewegert zustellen.

Der 46. Artickel.

Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben, vnd seine inhabende Zechen befahren sol.

Es sollen auch die Schichtmeister vnd Steiger auff einer Zechen nicht Brüder noch Vettern sein, sich auch in keine sonderliche einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag, Sondern ein jetzlicher Schichtmeister sol alle acht tage, wo es müglich, seiner Gewercken Zechen befahren, vnd fleissig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebeuden, dieser vnser Ordnung mit aus vnd anfahren, vnd allem andern trewlich halte, den Hewern förder auffsehe, das sie recht vnd wol arbeiten, auch rechte Schicht halten, vnd welche das nicht thun, das dann jhr lohn dagegen abgezogen, vnd sie darzu gestrafft werden, Vnd das der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen, zu wieder dem 43. Artikel, bey ihme zu halten, das er

auch keinen Arbeiter deshalb an oder ablege, sondern das also allenthalben treulich vnd vngefährlich gehandelt werde, Vnd wo anders befunden, das er solches vnsern Amptleuten ansage, derhalben gebürliche straff vorzuwenden.

Do auch ein Schichtmeister in viertzeihen tagen seine inhabenden Zechen, eine oder mehr, nicht selber befahren würde, sol jhme der Bergkmeister, so oft solches geschicht, sein lohn auff denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbe Wochen auffheben, vnd nicht folgen lassen.

Wann aber einer ein gantz Quartal vorüber gehen lassen, vnd seine Zechen nicht befahren würde, sol man jhme die Register nemen, vnd mit einem andern Schichtmeister versehen, Jedoch wo ein Schichtmeister schwachheit oder leibs vnuormügligkeit halb seine inhabende Zechen nicht befahren könnte, auf den fall sol er mit vorwissen vnd nachlassen des Bergkmeisters, durch einen andern tüchtigen Bergkman oder Schichtmeister die Gebeude zu befahren vergünstigung haben.

Der 47. Artickel.

Wie man den Arbeitern vnd Handwergsleuten lohnen, vnd nichts aufschlagen sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag, in beysein des Steigers, bey dem anschneiden gegenwertig sein, doselbst auch allen Arbeitern vnd Handwergsleuten, was auff jhrer Zechen gearbeit wird, mit guter Müntz, so in der Müntzordnung zugelassen ist, vnd mit keinem andern Geldt lohnen, *) vnd solches jetzlichem Arbeiter, dessgleichen dem Steyger sein lohn, selber zu handen reichen, vnd keinem Arbeiter seinen lohn, so er aussm Zehenden oder von den Gewercken entpfangen hette, bey ernster straff auff-

*) Durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §§. 29 und 30 wurde die Auslohnung mit Victualien und Waaren statt mit baarem Gelde bei Vermeidung von Geld- beziehungsweise Gefängniß-Strafe und Dienstentsetzung ausdrücklich verboten und die Vorschrift, dass nur mit guter Landesmünze ausgelohnt werden solle, wiederholt eingeschärft.

— Codex August. Bd. II pag. 386. —

Vergl. auch Art. 60 der B. O. und hinsichtlich des Vorzugsrechts der Arbeiter-Löhne im Concourse die Note zu Art. 1 der B. O.

schlagen, Wie dann auch die Arbeiter selber alle gegenwertig sollen erscheinen, ihren lohn zu entpfahen, sie hetten dann notdürfftige vnd nützliche vrsachen der verhinderung, Welcher Arbeiter aber jhme sein lohn gerne aufschlagen lest, dem sol man nachfolgend dazu nicht helfen.

Der 48. Artickel.

Vnsslet, Eysen etc. nach dem Gewicht zu eichten vnd auffzuziehen.

Es sol auch ein jetzlicher Schichtmeister seinem Steiger selber Vnsslet vnd Eysen nach dem Gewichte reichen, vnd dasselbe auch namhaftig in die Rechnung zeichnen, vnd sollen sonderlich die Amptleute achtung haben, damit die Wagmeister jedes orts alle Wochen das Eysen auffziehen, vnd jederman ohne verfortheilung recht Gewicht bekomme.

Desgleichen auch diejenigen, so sich des Vnsslehandels gebrauchen, den Gewercken vmb jhr geld recht gewicht geben.

Der 49. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht vorrath auff andere Zechen vorleyhen.

Es sollen Schichtmeister vnd Steiger von einer Zechen auff die ander weder Geldt, Vnsslet, Eysen, oder einigen vorrath, ohne zulassung des Bergmeisters nicht leyhen, Sollen auch den Geschwornen nicht mehr Vnsslet geben, denn sie zu dem befahren jedes orts bedürffen.

Der 50. Artickel.

Wie die Schichtmeister ihre Register halten, vnd nicht lübnüss geben sollen.

Ein jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen sol seines einnemens vnd ausgebens alle viertel Jahr auffn Sonnabend für jetzlichem Quartal seine Rechnung beschliessen, anfanglich eigentlich vnd deutlich, mit Deudschen worten vnd Zahl, alles Gelde vnd Vorrath, es sey am Bley, Wergk, Vnsslet, Eysen, Holtz, Breth, Seyl, Gefess vnd alles anders, so den Gewercken zustendig, vnd er entpfangen, vor Einnahme setzen, Darnach was er für die Zechen,

in Hütten vnd sonst zur Gewercken nutz ausgeben, eigentlich anzeigen, was, wieviel, wenn, vnd weme er dauon jchtes geben, was, wie tewer ein jetzlich stück, vnd von weme ers gekauft, ferner von sich wider gereicht, vnd was mit vnd ohne geding gearbeitet sey, dieselben vnd alle Arbeiter mit Namen vnd zunamen einzeichnen, Vnd letztlich, laut des 45. Artickels, allen vorbleibenden vorrath stückweis aufschreiben, vnd richtig in ein Register bringen, Vnd sollen bey straff, ohne des Bergkmeisters willen, auff Zechen oder in Hütten kein Lübnüss geben.

Der 51. Artickel.

Stewer, wie die sol vorordenet, von Schichtmeistern einbracht, vorrechnet, vnd nach gelegenheit wieder abgekürtzt werden.)*

Alle Stewern zu den Stöllen, Strecken, Künsten, vnd allen andern Gebeuden, wie die namen haben mögen, sollen durch vnsern Bergkmeister vnd Geschworne jedes orts gemacht, auch durch dieselben wiederumb auffgesaget werden, Do aber die Gewercken vnter einander Stewer zu geben vnd nemen sich selbst vortragen wolten, das sollen sie mit wissen vnd willen vnser Bergkmeister vnd Geschwornen thun, Was aber ohne des Ampts wissen vnd bewilligung geschicht, sol für vnkrefftig geachtet sein.

Alle Stewer, wie die genant mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen vor beschlus der Rechnung gefallen, trewlich einbracht vnd vorrechnet werden, Wie dann auch diejenigen, den solche zu reichen im Bergamt auferlegt, vor beschlus der Rechnung dieselbe vnuorzüglichen auff Bekentnüs erlegen, vnd dasselbe Bekentnüs neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen, Welche aber solche Stewer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselbe nichts weniger für Einnahmen vorrechnen, vnd von jhrem eigenen Gelde zu erlegen schuldig sein.

Desgleichen es mit dem neunnden, vierdten Pfenning, Wassergeld, Schachtstewer, Bergförderung,**) vnd wie es sonst namen haben mag, auch stracks also gehalten werden sol.

*) Vergl. auch Art. 15 der Stolln-Ordnung von 1749.

**) Unter Bergförderung oder Bergförderniss ist hier Fördersteuer, also

Werden aber auch diejenigen, welchen Steuer gegeben, nachlässig bawen, alsdann sollen Bergkmeister vnd Geschworne sie statlich zu bawen anhalten, oder die Steuer nach gelegenheit des fleis vnd arbeit, inhalt des 77. Artickels hernach bemelt, mitteln, oder es andere Gewerckschaften treiben lassen, Damit der andern Gewercken nutz geschafft, vnd an vnserm Bergkwerke nichts vorseumet werde.

Die Steuer, so zu den Stöllen gegeben werden, sollen die helffte, wann der Stollen in die Masse kompt, am halben neunnden, oder halben vierdten Pfenning, abgekürzt vnd abgezogen werden, Würde aber auch einer oder mehr seine Zechen mit vnd zur Steuer verschreiben lassen, vnd dieselbe vorseessene Steuer zur Quartalrechnung nicht vorrechnen, von deme sol der Bergkmeister kein Reces noch Rechnung annemen, er lege dann des Schichtmeisters Handtschrift für, das er dieselbe Steuer bezalet habe, Vnd sollen alle gemachte vnd vorschriebene Steuern wöchentlichen gefallen, vnd von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebeude vnd Stollörter desto städtlicher getrieben, vnd vnser Bergkwerke derowegen nicht gehindert werden.

Der 52. Artickel.

Das ein jeder Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehendnern abrechnen sol.

Es sol auch ein jetzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, der Silber in Zehenden geantwort, oder zu vorlegung auff vohrstand, wie im 65. Artickel nachfolget, Geld von Zehendnern empfangen, mit den Zehendnern abrechnen, auff das er solches in seine Rechnung bringe, vnd wo es vorhanden, ausgeteilet werde.

eine Steuer für Benutzung fremder Schächte und Stöllen zur Förderung (Schacht- und Stollensteuer) zu verstehen. — Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 21, Churtrier'sche B. O. Art. VII 3. Hennebergische B. O. Th. II Art. 30 u. a. — Förderniss, Bergförderniss wird aber auch für Förderung, Grubenförderung gebraucht, z. B. in der Stolln-Ordnung von 1749 Art. 10 und 17. Hertwig's Berg-Buch s. v. Bergfördernüss §. 1 und Fördern §. 2.

Der 53. Artickel.

Welchen tag die Schichtmeister ihre Rechnung fürtragen, vnd den Gewercken kein schreibegeld zurechnen sollen.

Die Schichtmeister sollen ihre Rechnung dermassen schliessen, das sie ein jedes Quartal, nach laut der Anschlagbrief, welche zum wenigsten acht tage vor der Rechnung sollen jedes orts angeschlagen werden, auff benannten tag können fürtragen, darinnen sie die Gewerckschaften, so sie vom Gegenschreiber entpfahen, gegenwertig haben sollen.

Es sollen auch die Vorsteher oder Schichtmeister, welche nicht selber schreiben können, auff die Gewercken kein schreibegeld rechnen, sondern dasselbige von ihrem lohn vorlegen, vnd fleissig auffsehen, ihre Rechnung vngetadelt vnd recht zu vorfertigen.

Der 54. Artickel.

Wie man Rechnung anhören, vnd wo vnflais vormarckt, sich dorinnen halten, auch den vorrath an Gelde aufflegen sol.

Vnsere Hauptleute, Ober-Bergkmeister, Bergkwerksuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts, auch andere, so wir darzu verordnet, sollen auff jetzlich Quatterember von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen Rechnung anhören, wie jetzlich viertel Jahr den Gewercken vorgestanden, vnd mit ihrem Gutte gehandelt sey, Wo dorinnen durch vnwissenheit einigem Gewercken vorseumnüs oder nachteil geschehen were, das sollen vnsere Amptleute hinfürder vorkommen.

Wo auch durch vnflais jechtes den Gewercken vorseumet were, des sollen sie den Gewercken von denen, die es zu verantworten schuldig, erstattung verschaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnungen tadelhafftig befunden würden, vnd ob einer oder mehr, wie etzlich mahl geschehen, sagen wolten, es sey vngefehrlich vnd aus vurgessligkeit hergeflossen, vnd es gleich also were, sol dennoch jetzlicher dieselbe seine vnuorsichtigkeit gegen vns nach aufflegung vnsrerer obgedachten Amptleute vorbüssen, die sie einbringen, vnd förder sampt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, vberreichen sollen, So aber vn-

trew oder betrug darinn befunden, sol derselbe am Leibe vnd Gutt gestrafft werden.

Do die Schichtmeister auch Geldt im vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung aufflegen, oder in mangel des, lauts des 67. Artickels, jhre Vohrstende zur bezahlung mit ernst gewiesen werden.

Der 55. Artickel.

Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Vnd so die Rechnungen vnd Register in der Rechnung angenommen werden, dennoch sollen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwerigsuorwalter, einem oder zweien darzu vorstendigen solche Register mit guter muessen zu vbersehen vntergeben, Vnd wo etwas vormals nicht eigentlich wargenommen, vnd nachfolgend funden, sol nicht weniger nach vorigem vnserm befelich gerechtfertiget, gebüset vnd gestrafft werden.

Der 56. Artickel.

Wie die Zechen vorrecest, vnd die Register sollen vorwahret werden.

Wann die Rechnungen beschehen, sollen dieselben alle Summarien in einen Reces aller Artickel, dorinnen begriffen, durch den Recesschreiber ordentlich gebracht, gezwiefacht, vnd vns oder vnsern verordenten Bergkräthen einer zugeschickt, der andere in eine feste Lade sampt allen Registern beschlossen werden, Vnd ist der vnuorrecesten Zechen vnd Vorsteher halben im 24. Artickel meldung zu befinden.

Der 57. Artickel.

Von Zechen, so zwischen den Quartalen ins Freye kommen.

Vnd ob gleich eine Zeche zwischen den Quartalen liegen bliebe, nichts wenigens sol auff negstuolgende zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vohr berührt, Rechnung dauon geschehen.

Der 58. Artickel.

Wer vnd wie Zupus anzulegen, vnd wie lang die Zupuszettel anstehen sollen.

Ob wol in voriger Ordnung erkleret, das, woferne so viel nicht im vorrath bliebe, durch vnserere Haupt- vnd Amptleute die Zupus zu erhaltung der Zechen, auff folgend Quartal solten nach gehaltener Rechnung wieder angeleget vnd verordnet werden, Damit aber die Gewercken sich des nicht zu beschweren, noch hierinne einig bedencken haben mügen, So wollen wir, das alle Schichtmeister auff den Sonnabendt vor der Rechnung, wann sie jhre Register beschliessen, jhre Gewercken vnd Vorleger, so viel derer vorhanden vnd sie erlangen mügen, auff eine gewisse stunde zusammen erfordern, jhnen die Register fürlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebawet worden, vnd mit jhrem gutachten die Zupus beschliessen vnd anlegen, Vnd do sie sich also der Zupus halb vorgliechen, sol der Schichtmeister von Bergmeister *) einen Zupuszettel nemen, denselben nach gehaltenner Rechnung öffentlich anschlagen, vnd vier wochen im verordneten Amptshause stehen lassen, Solchen Brieff sol niemand binnen denselben vier Wochen bey schwerer straff abreissen.

*) Bei dem Zubussverfahren liegt die Feststellung der Zubusse gegenwärtig dem Bergamte ob. Es bestimmen nämlich die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 16:

»Insonderheit ist die Zubusse oder Verlag jedesmahl vor dem Berg-Ambte anzulegen, und seynd die Gewercken, so darbey erscheinen, wie bereits in dem 58. Art. der B. O. enthalten, mit jhrer Nothdurfft zuzulassen, auch soll jedesmahl der Schichtmeister den verbleibenden Ueberschuss quartaliter im Berg-Ambte und in Beyseyn derer Gewercken aufzehlen; Gestalt denn auch derer Schichtmeistere Register bey denen Qvartalen acht Tage vor der Aufrechnung ins Berg-Ambt einzulegen, und daselbst diese Zeit über jedem derer Gewercken, so sich desswegen anmelden möchte, vorzuzeigen und zur Examination zu communiciren.«

Der 59. Artickel.

Wie die Schichtmeister die Zupus einbringen sollen.

So Zupus, wie obberührt, auff eine Zeche angelegt vnd angeschlagen wird, sollen alle vnd jetzlicher Gewerck derselben Zechen inn den negstuolgenden vier wochen nach gethaner Rechnung jhre Zupus, wie dann im 38. Artickel auch bemelt, geben,*) Vnd die Schichtmeister sollen keinen Gewercken mit der Zupus auff sich nemen, deme auch vber vorbemelte gesetzte zeit keine förder frist geben, noch die Zupus durch den Steiger entpfahen lassen, So aber einer oder mehr Gewercken Vorleger hetten,**) dieselben

*) Von wem die Zubusse während eines Processes über Bergwerksantheile oder ganze Bergwerke zu zahlen, bestimmt das Bergprocessmandat vom 26. August 1713 §. 27:

„Und weiln sichs begiebet, dass, ehe der Process zu Ende, zu Fortstellung derer Gebäude Zubusse angeleget werden muss, auch dahero Streit vorfället, ob Kläger oder Beklagte die in Anspruch genommene Berg-Theile vorzubussen solle? So ordnen Wir, dass der Beklagte zwar schuldig seyn soll, die Zubusse so lange, bis die Taxation und würckliche Hülffe ergangen, selbst abzutragen, da er aber solches unterliesse, soll der Schichtmeister, ehe er die streitige Theile ins Retardat setzet, dem Kläger, dass diese Bergtheile von Beklagten nicht verleget würden, durch das Berg-Amt anzeigen, mit Verwarnung, dass derselbe die Zubusse erlegen möchte, wiedrigenfalls die Theile ins Retardat gesetzt werden müssten. Daferne nun der Kläger sein verhofft Recht zu erhalten gemeinet, soll er die Zubussen richtig bezahlen, und darbey anhalten, dass solche Theile, welche sonst ohnediss dergestalt im Retardat verstanden wären, im Gegen-Buche von Beklagten ab- und ihm zugeschrieben werden möchten, worinne ihm denn auch zu fügen, und deswegen vom Bergmeister dem Gegen-Schreiber, mit ausführlicher Meldung der Beschaffenheit, Andeutung zu thun; Inmassen es auch mit denen Berg-Theilen, die zum Concurs gezogen werden, also zu halten, dass nemlich der Curator litis ex Massa, oder die Creditores die Zubussen richtig zu vergnügen, oder zu gewarten haben sollen, dass wiedrigenfalls solche, des Litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen, und darinne verstehen.“

— Codex August. Bd. II pag. 483. —

**) Die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 bestimmen in §. 19, „dass die auswärtige Gewercken künfftig bey demjenigen Berg-Amt, woselbst die Gewehr-Zettel ausgefertigt und die Zubussen

Vorleger inn zeit der Zupus schriftlich anschlagen würden, wo man sie sol finden, vnd jhrer Gewercken Zupus bekommen, Desgleichen do auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupus mahnen, würde aber ein Gewerck, sonderlich ein fremder, darüber durch den Schichtmeister benachteiliget, vnd er könnte doch beweisen, das er angeschlagen hette, so sol der schaden nicht vber jhn, sondern vber den Schichtmeister gehen.

Der 60. Artickel.

Von den Vorlegern, oder jhrem vorteilhaftigen auffzug, mit erlegung der Zupus.

Nachdem es auch am tage, das durch der Vorleger muthwilligen verzug vnd vortheil, den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolget, das den Arbeitern, zuwieder des 47. Artickels dieser Ordnung, nicht zu rechter zeit gelohnet, vnd derwegen auch, gleich wie gelohnet, also darnach gearbeit wird, in deme, das, ob gleich die Vorleger von dem Austheiler vnd jhren Herren zu jeder rechter zeit bar geld empfangen, sie doch den Schichtmeistern Tuch, Vnsslet, Eysen vnd andere Wahre anhängen, dauon dann nicht kan gelohnet werden, Vnd do es dann die Schichtmeister je bisweilen nicht annemen wollen, sie die Vorleger sich hören lassen, das sie jhre Herren aufflessig vnd von dem Bergkwege abschew machen wollen, wie dann auch wol geschicht.

Desgleichen auch etzliche Gewercken, sonderlich aber die Vorleger sich vntersehen, wenn die Schichtmeister die Zupus fordern, das sie die Zupuszettel von jhnen nemen, hiergegen Bekentnüs geben, vnd alsdann die gantze Rechnung nichts zahlen noch ablegen, sondern vberschicken die Zupuszettel jhren Herren, als hetten sie die entricht, entpfahen dorauff das Geldt, wenden es in jhren nutz,

oder Verlags-Gelder ausgeschrieben werden, ihre richtige Verleger zu halten hätten, welchen die Zubuss-Zettel einzuhändigen und die angesetzte Verlags-Gelder, bei Vermeidung des Retardats, abzufordern.“

— Vergl. auch §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. G. S. 1851 S. 265. —

vnd entrichten darnach die Zupussen nach jhrer gelegenheit, auch oft, wie obgedacht, mit böser Wahre vnd verbotener Müntz, in meinung, das sie von jhren Herren kein Geld bekommen hetten, Vnterstehen sich auch etzliche, den Arbeitern jhren Lohn vnd den dritten, wol vierdten vnd fünfften Pfenning abzuwassern, Welches alles vnseren Bergkwergeren zum höchsten nachtheilig.

Wollen derhalben, das hierauff alle vnserere Bergkampfleute mit fleis auffachtung vnd nachforschung haben sollen, vnd wo einer oder mehr disfals hinderkommen, der sich solcher vorteilhaftigen Practicken vnterstehen vnd seinen nutz suchen würde, den oder dieselben sollen sie in gehorsam nemen, vnd vmb zwanzig gülden, oder aber nach erkentnüs vnser oder vnserer Bergampfleute mehr vnnnd höher der vorbrechung nach straffen, Auff das hierinne, andern zum abschew, gebürlicher ernst fürgenommen werde.

Der 61. Artickel.

In was zeit ein Gewerck der Zupus halben seine Theil vorleust.

So die vier Wochen, als hievorn im 58. Artickel bemeldt, vorlauffen, vnd ein Gewerck inn derselben bestimpten Zeit seine Zupus nicht geben vnd entrichten wird, der sol seiner Theil vorlustig sein. *)

Der 62. Artickel.

Wie es mit den Theilen im Retardat gehalten, vnd vollmachten derhalben nicht zugelassen sollen werden.

Nach ausgang oft gedachter vier Wochen sol der Schichtmeister Retardat oder Vorzeichnüs machen, vnd alle vnvorlegte Kuckes, weme auch die zustendig, auff einen gewissen tag, so auff jeder vnser Bergkstadt ernannt, in beysein vnser Amtleute sol gehalten werden, ins Retardat setzen, solche Theil auch den gemeinen vorzupusten Gewercken im Gegenbuch zuschreiben lassen, Vnd wo die Kuckes wirdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewercken zum besten auffs thewerste, mit des Bergkmeisters vnd der Gewercken vorwissen, verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft

*) Vergl. die Note zu dem folgenden Artikel.

werden, vmb die Zupus vorlassen, und nach gelegenheit andern vorgewercken vnd austheilen, jedoch das die alten vorzupusten Gewercken in allewege am kauff oder annemung derselben den vortzug vnd die erstigkeit haben, auch dieselben Retardat-Kuckus den Gewercken zum besten vnausgeteilet vnd vnuorkaufft stehen zu lassen, macht haben mügen.

Demnach aber für des die alten Gewercken durch vollmachten wieder zu jhren Theilen kommen vnd zugelassen worden, darauf sich dann etliche Vorleger vnd andere vorlassen, vnd jhrer Herrn vnd jhre eigene Theil, die doch bisweilen würdig vnd güldig, ins Retardat kommen lassen, vnd do man in zwey, drey oder mehr Quartalen Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten auffzubringen, kommen also mit nachteil vnsers Bergkwerchs vnd der vorlegenden Gewercken wiederumb zu jhren Theilen.

Solches zuuorkommen, beuehlen wir, das hinförder vnsere Bergkamptleute keinen zu seinen Theilen, die vber ein Quartal vnd lenger im Retardat gestanden, vnd fündig oder würdig sein, ob er gleich Vollmacht darüber auffbrechte, kommen lassen sollen, Do nun die Vorleger vnd andere jhrer Herrn Geldt inne hetten, vnd zu rechter zeit nicht vorlegten, vnd der Theil darüber also vorlustig würden, die sollen solche Theil jhren Herrn wieder vmb jhr eigen Geldt zu schaffen gewest vnd angehalten, auch vormüge vnsere Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine vnd noch vnwürdige Theil anlangt, mögen vnsere Amptleute auff dem Leyhetag dieselben nach gelegenheit zulassen.*)

*) Das Retardatsverfahren ist modificirt durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709

§. 17:

„Das Retardat ist, wie schon in der Berg-Ordnung Art. 62 befohlen, genau zu beobachten, und unter denen Gewercken, es seyn Hohe oder Niedrige, Einheimische oder Frembde, kein Unterschied zu machen, Gestalt denn dahero, wann vorherstehendermassen in der andern Woche des neuen Quartals auf Zubusse geschlossen worden, zu jedes derer Gewercken Nachricht in die gedruckte Zubuss-Zettel die Verwarnung und Commination, nebenst Meldung der Zeit von Tagen und Monaten, mit einzurücken:

Der 63. Artickel.

Betrug der Schichtmeister, mit den Kukussen aussm Retardat zuuorkommen.

Weil auch etliche Schichtmeister mit betrug handeln, nemen oft die Zupussen von den Gewercken, vnd lassen sie doch nichts

Bey Vermeidung des in Nro. 6 dieses Quartals, alss den angehenden, und Nro. 6 des folgenden Quartals, alss zu Ende gehenden Retardats.

Und weiln dergestalt bey dergleichen Verlags- und Zubuss-Zechen dem Gewercken eine gantze Quartal-Frist zu gute kommt, hingegen aber auch wieder die Billigkeit lauffen würde, wann der arme Bergmann seines sauer verdienten Bissgen Lohns so lange entbehren, und, ob er solches gar bekommen dürffte, in Ungewissheit bleiben sollte; So ist durchgehends die Einrichtung dahin zu thun, dass bey solchen Zechen allezeit die Nothdurfft auf ein Quartal in Vorrath seyn möge.“

§. 18:

„Nachdem auch einige Gewercken bissauhero die List begangen, um dem Retardat sich zu entziehen, dass sie mit Erlegung etzlicher Groschen oder Gülden auf die ihnen zukommende Verlags- und Zubuss-Zettel sich anhängig gemacht, und hernach das Ubrige nicht bezahlet, dadurch aber zu merklicher Hinderung des Berg-Baues Zeit gewonnen, und sodann allerhand Weitläufftigkeit daraus entstanden, Und wir solchemnach befinden, dass der in der Berg-Ordnung Art. 38 so wohl auch dem von Unsers Gross-Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Andern Lbd. und Gnad. am 18 Junii 1669 ertheilten Decisiv-Rescript vorgeschriebene Modus, dem Missbrauch zu steuern, nicht zulänglich seyn wollen; Als ordnen und setzen Wir, dass hinführo dergleichen anhängig-machen keinen derer Gewercken von dem Retardat und Verfallung seiner Bergtheile befreyen soll, wann er nicht längstens in der 6ten Woche des folgenden Quartals, da die andern im Retardat angeschlagene Gewercken auch verstehen, den gebliebenen Rückstand dessen, was die Zubuss- oder Verlags-Zettel besagen, gleichgestalt vollends abgeföhret; Immassen es solchenfalls bey dergleichen Gewercken nicht einmahl der Setzung ins Retardat bedürffen, sondern schon genung seyn soll, dass er ipso facto durch die in Abschlag gethane Zahlung die Insinuation des Zettels bekennet, und sich zur schuldigen Abführung des ihn betreffenden vollen Quanti zu der darinn gesetzten und mit der Commination

desto weniger im Retardat stehen bleiben, Wo nun ein Schichtmeister solches hinförder thun würde, vnd er neme nach entpfanger Zupus nicht des nechstfolgenden Vorleyhetags die Theil wiederumb aus dem Retardat, der sol, so oft solches geschicht, fünff gülden alsbald zur straff erlegen, Do er aber ein gantz Quartal damit vorziehen würde, so sol er, beneben entsetzung seiner Dienst, mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der 64. Artickel.

Wie man in Zechen, so zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theil erhalten mag.

Es sol auch niemand, der seine Theil lauts vorberurter Ordnung auff jetzliche Rechnung mit Zupus vorleget, ob auch zwischen derselben vnd nachfolgenden Rechnungen die Zeche liegen bliebe,

des Retardats eingeschränckten Zeit verbindlich gemachet, Wie denn auch dasjenige, was darauf in Abschlag entrichtet worden, keines Weges zu restituiren, sondern der Zeche zufällt, und denen noch beständig bleibenden Gewercken zu statten kommt.“

— Codex August. Bd. II pag. 382. —

Hiernach muss die Zubusse innerhalb der ersten sechs Wochen des Quartals, zu Anfang dessen sie ausgeschlagen worden, entrichtet werden. Ist dies mit Ablauf der sechsten Woche nicht geschehen, so werden die Kuxe des säumigen Gewercken in's Retardat gesetzt. Zahlt derselbe die Zubusse auch in dem hierauf folgenden Quartale, d. h. vor Ablauf der sechsten Woche des zweiten Quartals, nicht, so sind die Kuxe im Retardat verstanden, womit die rechtliche Wirkung verbunden ist, dass der säumige Gewercke seiner Antheile zu Gunsten der „verzubussten“ Gewercken ohne Weiteres verlustig ist und nicht wieder in den Besitz derselben eingesetzt werden soll. Köhler — Anleitung etc. S. 385 — bemerkt indess, dass vermöge eines — in den Sammlungen der Sächsischen Berggesetze nicht abgedruckten — Befehls vom 22. September 1764 diese Strenge bei dem Retardate gemildert, und statt eines Quartals, worin sonst der Gewercke nach Vorschrift der angezogenen Bergresolutionen im Retardate verstand, drei Quartale festzusetzen nachgelassen sei. Durch Abschlagszahlungen auf die Zubusse — Anhängigmachen — kann der Verlust der Kuxe nur dann abgewendet werden, wenn der Rückstand längstens mit Schluss der sechsten Woche des folgenden Quartals berichtet wird. Im anderen Falle gehen ausser den Kuxen auch die geleisteten Abschlagszahlungen zu Gunsten der Gewerkschaft verloren. Vergl. auch Art. 38 der B. O.

wieder auffgenommen, vnd Zupus angelegt würde, dieselbigen seine Theil vorseumen oder vorlieren, Sondern so derselbe seine Theil, die er auff nechst zuuor angelegte Zupus vorlegt, auff nechstfolgende Rechnung darnach, was mitler zeit angelegt were, oder auff das mahl angelegt würde, lauts vormeltem vnser Ordnung des 23. Artickels mit Zupus vorlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solchen jhren Theilen bleiben, Das aber auch dem Auffnehmer deshalb keine vorkürtzung geschehe, sol niemand gedrungen sein, solche Zechen, die zwischen zeit der Rechnung liegen bleiben vnd wieder auffgenommen werden, bis zu nechster Rechnung nach dem auffnehmen zu belegen, Es sol aber auch niemand die zu bawen vnd zu belegen damit verboten sein.*)

Der 65. Artickel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben, vnd wie hoch der vberlaufft sol ausgetheilet werden.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewergken Silber im Zehenden hat, sol er bey schwerer straff wöchentlich nicht mehr daruon nemen, dann souiel er zu blosser notdurfft der Zechen vnd der Gewercken Sach auszurichten bedarff, Das mit dem Zehendner auch gegeneinander, nach besage des 52. Artickels, in vorzeichnus bringen, vnd was vberlaufft, wo auff ein Kuckus ein gülden auszuteilen ist, sol auff geordnete zeit ausgeteilet, oder was sich zur austeilung nicht erstreckt, den Gewercken zu gut im Zehenden zu vorrath enthalten, oder mit zulassung der Amptleute vnd Bergkmeisters den Gewercken zu jhrem nutz, was vber notdurfft der Zechen sein wird, gefolget werden.

Der 66. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister zwischen die Quartalen der Zupus erholen, die Zechen erhalten, vnd jhre auslage erlangen sollen.

Ob sichs begebe, das einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen Geldt mangeln würde, aus vrsach, das die angelegten Zupus nicht einkommen, oder so sie ein-

*) Vergl. die Note zu Art. 23 der B. O.

kommen, nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit willen vnd rath des Bergkmeisters so viel schuld auff die Zeche machen, als zu erhaltung der Zechen bis auff nechste Rechnung darnach noth sein wird. Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes oder gemachten Schuld auff dieselbigen nachfolgende Quattermber nicht entrichtet würde, dann sol ihm der Bergkmeister zu der Zeche helfen,*) zu derselbigen Zechen sol der Schichtmeister bis auff's ander Quartal darnach frist haben, die Zeche zu belegen, So aber die Zeche darnach vnbehafftig, vnd das nach vnser Ordnung nicht damit gebaret were, befunden würde, dann sol die Zeche frey ohne schuld vorliehen werden, Welcher Schichtmeister aber ohne willen oder zulassung des Bergkmeisters schuld auff Zechen machen würde, dem sol zur Zechen vnd Geldt nicht geholffen, vnd so die Zeche liegen bleibet, vnd wider auffgenommen wird, keine schuldt daruon bezahlet werden.

Der 67. Artickel.

Schichtmeister sollen jhnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten auffbringen.

Als sichs auch vielmal zutregt, das die Schichtmeister in Rechnung jhren Gewercken schuldig bleiben, vnd sich vortrösten, durch Vollmachten, oder sonsten durch freundschaft vnd gunst der Gewercken, solcher schulden erlassen zu werden, Welches aber, weil es sehr gemein geschicht, den bawenden Gewercken ein grosser abbruch vnd nachteil ist, dadurch jhr auch viel ferner anzuhalten abgeschewet werden, So sol es fortmehr damit also gehalten werden, das welcher Schichtmeister einige Schuldt, der sei viel oder wenig, machen wird, des Vohrstandt sol ohne allen behelff, dieselbige Schuldt alsbald nieder zu legen vorpflichtet sein, Vnd sol, ob darüber Vollachten wolten auffgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geld sol den Arbeitern, wie gebürlich, verlohnet werden, bey sonderlicher straff, beyde gegen dem Schichtmeister vnd seinem Vohrstandt.

Vnd sollen unsere Amptleute mit fleis hierauff achtung geben,

*) Vergl. die Note **) zu Art. XI, 23 der Churtrierschen B. O. S. 154.

das deme also nachgegangen werde, Ohne das wollen wir vns gegen jhnen nicht weniger auch die Straffen vorbehalten haben.

Der 68. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger inne haben mag.

Es sol auch one vnsers Bergkmeisters zulassung keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu vorwesen, vorgünst werden.

Der 69. Artickel.

Was ein Steiger thun, vnd wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

Ein jetzlicher Steiger sol zu jeder Schicht auff der Zechen gegenwertig sein, und auffsehen, das die Arbeiter vnd Hewer rechte Schichten anfahren vnd halten, auch sie fleissig anhalten vnd vnterweisen, den Gewercken trewlich vnd nützlich zu arbeiten, So er auch würde befinden, das einer oder mehr Hewer, oder andere Arbeiter, rechte Schichten nicht hielten, den sol er solches in keinen weg zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlichen vrsachen in seiner Schicht seumig gewest, dennoch sol demselben sein lohn nach anzahl dagegen abgezogen werden, Wo aber einer aus bösen vrsachen nachlessig befunden würde, den sol der Steiger dem Bergkmeister ansagen, deme auch der Bergkmeister nicht allein seinen lohn sol abrechnen, sondern mit ernst darzu straffen, Vnd ein jetzlicher Steiger sol den Hewern alle Schicht selber Eysen vnd Vnsslet geben, vnd was sie des erübrigen, von der Zeche ab vnd in jhren nutz zu wenden, nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige gescheffte vohr hetten, nach Mittag in der Gruben vnd nicht auff den Halden befunden werden.

Der 70. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren, die Arbeiter fördern, vnd einen nicht zwo Schichten sol arbeiten lassen.

Man sol allzeit früe zu vier vhren die erste Schicht, die ander zu zwölfen, die dritte zu achten des nachts anfahren, vnd also jetzliche Schicht acht stunden vollkömlich an der Arbeit, je-

doch nach gelegenheit, wie es die notdurfft erfordert, bleiben, vnd ehe der Steiger ausklopfft, nicht vom Ort fahren, Vnd zu jetzlicher Schicht sol man eine stunde zuuor anlauten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, vnd destoweniger jhrer vorseumlichkeit zu entschuldigen haben.*)

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister, als im 43. Artickel auch vormeldet, keine gemietete Jungen noch Knechte haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu gefallen Söhne, Vettern, Hewer, Knechte oder Jungen fördern, Sondern die Amptleute sollen darauff achtung geben, das die einheimischen Bergkleute vnd Arbeiter, so zur arbeit tüglich befunden, durch den Bergkmeister vnd Geschworne für den frembden gebraucht, vnd zur arbeit gefördert, Welche Steiger auch solches alles, wie obgemelt, nicht halten, vnd dawieder handeln würden, die sollen jhrer dienst entsetzt, vnd mit ernst gestrafft werden.

So sol auch ohne merckliche vorstehende noth hinfort keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden, darzu der gute Montag vnd Bierschichten, bey harter ernster straff, gantz vnd gar abgeschafft sein.

Der 71. Artickel.

Wie man Nachtschichten nicht sol gestatten.

Auff welchen Zechen nicht drey Schichten gearbeitet werden, sollen vnser Amptleute die Nachtschichten nicht gestatten, Vnd wo eine Schicht allein gearbeitet wird, da sol man die Früeschicht des Morgens vmb viere halten.

Der 72. Artickel.

Erbkuckus belangende, wie viel vnd weme die gebühren.

Es sol hinförder ein jeder Grundherr vom Adel, Bürger oder Bawer, alsbald eine nawe Fundgrube oder Massen bestetiget, seinen Erbteil im bestetigen zu fordern schuldig sein, dem auch der Lehen-

*) S. auch Stolln-Ordnung von 1749 Art. 10.

treger solches für der bestetigung anmelden, Vnd sol der Grundherr macht haben, vier Kuckus für seinen Erbteil zu nemen, vnd selbst zu vorlegen, oder einen Kuckus, welcher von den Gewercken, in allermassen der Kirchen oder Stadtkuckus, frey vorbawet werden sol, zu behalten.*)

Würde sich aber der Grundherr im bestetigen nicht finden, so sol, wie obgemelt, jhm ein Kuckus frey vorbawet, vnd ins Gegenbuch geantwort werden, dabey der Grundherr bleiben, vnd ferner keine anforderung haben, Auch die Gewercken keinen Schurff einzufüllen schuldig sein sollen.

Wo sichs aber zutrüge, das man auff eines Mannes Grundt eine volle Masse nicht einbringen könnte, oder das man von einem Gutte auff das ander stürzten müste, so sol der Bergkmeister den Erbkuckus nach gelegenheit des schadens theilen.

Es sol auch der Erbkuckus allemal bey dem Gutte, dorauff die Massen liegen, denen vom Adel, Bürgern oder Bawern, bleiben, vnd nicht dem Lehenhern, Vnd sol kein Bürger, Bawer oder Gemeine gemelte Erbkuckus vom Gutte zu uorkauffen macht haben, es sey dann sache, dass das Gutt mit sampt dem Erbkuckus vorkaufft, so sol doch solcher Erbtheil alleweg bei dem Gutte bleiben.

So man auch auff Stöllen oder andern Gebeuden Genge in der Gruben vberfüre, sollen die Finder oder Lehentreger, niemands den Erbtheil anzubitten, vielweniger zu geben, vorpflcht sein, So sie aber Schechte oder Reume bedürffen würden, sollen sich die Gewercken vmb den Raum, nach erkenntnüs der Amptleute, vertragen.**)

Was aber hiebeuorn, vormüge vnser Ordnung, für Stöllen, Zechen oder Massen erschürfft vnd auffgenommen seind, mit denselben sol es, wie vor alters, gehalten werden.

*) Ueber die Rechte und Verpflichtungen des Grundbesitzers hinsichtlich des Erb- oder Freikux und der vier Mitbaukuxe, über die Ausnahmefälle, in welchen kein Erbkux gegeben wird, und über die observanzmässigen Freikuxe gewisser Städte, Kirchen etc. vergl. Wagners Chursächs. Bewerksverfassung S. 121 ff. Köhlers Anleitung etc. S. 365 ff.

**) Vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 1 Nr. 3 und Art. 14 Nr. 6.

Der 73. Artickel.

Wie es mit kauffung der Halden, Felsen, Ertz, Schlacken, Ofenbrüch, Gekretz vnd Affter zu halten.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen jhre Halden, Felsen vnd Weschwegk, den Gewercken mit fleis pochen, und zu gut machen, Do sie aber dieselben auff den kosten nicht könten bringen, so sollen sie das ihren Gewercken vnd Vorlegern des mehren theils anzeigen, ob sie mit jhrem willen solches vorkauffen solten, dessen alsdann den Bergkmeister berichten, So sol man es auff folgenden Sontag öffentlich für der Kirchen oder sonst ausrufen lassen, vnd sollen auff gelegene zeit zwene Geschworne darzu vorordnet werden, dieselben zu besichtigen, vnd inn gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher solches den Weschern, welche am meisten dafür geben wollen, inhalts des 23. Artickels, vorkaufft werden, Do aber die Vorsteher, ohne vorwissen der Gewercken, etwas vorkauffen würden, auch sonst einiger betrug oder verurteilung gesucht, so sol der kauff nichtig, vnd die Vorsteher oder Wescher, bey welchen der betrug vermarckt, jhrer dienst entsatzt, vnd mit ernst gestraffet werden.

Demnach auch die alten vorliehenen oder vorkaufften Halden auff vnsern Silberbergkwergen von den Inhabern nicht gekleinert vnd aufbereitet werden, vnd derer viel etzliche Jahr vnuorgefürt liegen bleiben, welches vnserm Zehenden zu nachteil gereicht, Als wollen wir, das dieselbigen Halden, vnd auch die, so künfftig vorliehen oder vorkaufft werden, von den Inhabern iherlichen gekleinert, vorgeföhret, vnd dauon gearbeitet werden, Inn welchen aber iherlichen nicht gearbeitet, vnd zum wenigsten ein schock Karren vorgeföhret wird, die sollen den bawenden Gewercken, woferne dieselben jhre Gebeude, nach erkentnüs Bergkmeister vnd Geschwornen, bawhafftig halten, do aber die Zeche nicht vorliehen, noch gebawet, in vnser Freyes gefallen sein, vnd vnser Bergkmeister, vormüge vnserer Ordnung, dieselben zu uorleihen haben.

Vnd sol ein jeder dem Bergkmeister alle Quartal ein vorzeichnüs zustellen, daraus klar zu sehen, ob die anzahl vorgefürt worden sey, Würde aber solches vbergangen, so sol der Bergkmeister die Halden andern vorleihen.

Es sol auch keinem Schichtmeister, Steiger oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekretz, Felsen, Affter, oder anders, von denen Zechen, die sie in vorwaltung haben, zu kauffen vorstattet werden.

Was auch für Silber im Wergk, das die Gewercken selbst nicht treiben wollen, das sol niemands anders, dann deme, so wir darzu vorordenen, vorkaufft werden.

Der 74. Artickel.

Krentzeler vnd Kuckus Partierer.

Ob auch wol ausserhalb der vorordenen Kuckuskrentzler, die dann durch vnser Amptleute darzu sollen voreydet werden, des Krentzels vnd Kuckusuorkauffens sich niemand sol vnterstehen, So gelanget vns doch manchfaltig an, das etzliche nicht allein in vnsern Landen vnd Fürstenthumen, beforderst in vnser Stadt Leipzig vnd andern Handelsstedten, sondern auch ausserhalb derselben, Kuckus vnd Bergkteil zu uorkauffen sich anmassen, sonderlich an denen Orten oder Zechen, do vorlassene Gebeude sein, oder auch do sie jhre Keuffere solcher Theil, derer widerung, wie sie die jhnen angeben vnd vorkaufft, nicht gewehren können, dadurch also die Leute betrogen, von dem Bergkwerge abgeschewet, vnd vnsern Bergkwerge grosser nachteil eingefüret wird, Solches fort mehr zuuorkommen, befehlen vnd wollen wir, das vnser Amptleute mit sonderm ernsten fleisse erforschung vnd nachtrachtung haben, also, do sich jemand in oder ausserhalb vnserer Lande vnterstehen, vnd den Leuten vngebührlichen partierens, betrieglicher hinderlistiger weis Theil auffhengen, vnd höher, dann sie auff vnsern Bergkwerge jedes Orts würdig, vorkauffen würden, das sie nach eingenommener glaubwürdiger klage, solchen betrieger gefenglichen einziehen, vnd jhme aufflegen sollen, das er dem Keuffer alsbald sein geldt, darumb er jhn betrogen, pahr wiederumb erlege, vnd jhn den Partirer zum wenigsten vier wochen lang auff sein eigen vnkosten gefenglich enthalten.

Do er aber solch geldt, darumb er den Keuffer betrogen, nicht zu erlegen vormöchte, sol er nach endung der vier wochen, auff

gebürlichen Vhrfrieden vnserer Bergkwerge auff etzliche Jahr öffentlich vorwiesen werden.

Würde aber der betrug grösser vnd höher bei jhme befunden vnd erweist, das er Kuckus vorkaufft, in den Zechen, so er nicht gemuetet, den Leuten Ertz weisen do sie keines am Anbruch, kein Kuckus im Gegenbuch hetten, falsche Gewehr vnd Zupuszettel machen, Zupus einnemen, do keine angeleget, oder wol niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, etc. sollen vnserere Bergkamptleute mit fleiss nachtrachten, das sie einbracht vnd im Gefengnüs herter dann andere enthalten lassen, Vnd vorschaffen, das sie denjenigen, so sie also aufgesetzt, jhr geld vnd auffgewanten kosten alsbald wiederumb erstatten, vnd zum wenigsten sie acht wochen gefenglichen enthalten vnd hernach, do das Geldt nicht von jhnen erleget, des Landes vorweist werden.

Were aber der betrug dermassen geschaffen, das die straffe des gefengnus nicht genugsam, oder hievor damit gestrafft, und anderweit verbrochen, sol man dieselben mit Rutten aushawen lassen, vnd vnserer Lande vnd Bergkwerge auff jhr lebenslang vorweisen, damit menniglich zu spüren, das wir ob jhrer betriegerey missfallen tragen.

Solten aber auch die verordenten vnd geschwornen Kuckus-Krentzler gleich so wol die Leute, es weren frembde oder einlendische, in jchte wieder jhre pflicht, vnd was die mit sich bringen, beuordenten, wie solches geschehen möchte, So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt, wie oben gemelt, auch gehalten werden.

Der 75. Artickel.

Goldschmiede vnd andere, so Ertz oder Silber vordechtig kauffen.

Wir werden auch berichtet, das etzliche Goldschmiede vnd andere, die sonderlich in vnsern Bergkstedten wohnen, von den Bergkhwern vnd andern vordechtigen Personen verborgener wise Ertz vnd Silber zu kauffen pflegen, vngeacht, von wannen jhnen solches zugebracht, so doch alles Ertz vnd Silber, es sey viel oder wenig, so auff vnsern Bergkwerge gemacht, in vnsern Zehenden zu antworten sich gebühret, Vnd derwegen wann dis nicht geschicht,

leichtlich abzunehmen, das sie solches nicht redlicher weise an sich bracht, Demnach so wollen vnd befehlen wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der sey, solch vordechtig Ertz oder Silber von jemandes hinfürder kauffen, vnd des vberweiset würde, der sol gleich demjenigen, der es gestolen oder voruntrawet, was ihme Vrteil vnd Recht aufflegen wird, vnnachlessig gestrafft werden.

Der 76. Artickel.

Jüden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

Viel mehr wird erfahren, das solch Ertz vnd Silber den Jüden, so jhren vnterschleiff vnd practicken in vnsere Lande machen, sol vnterschoben, vnd von jhnen auffgekauft, vnd förder aus vnsern Landen vorschleiffet werden, So wollen wir nun, das hinfürder kein Jüde auff vnsern Bergkstedten an einem ort vber nacht von jemandes vnserer Vnderthanen sol beherberget, Do jhn aber jemandes, es sey Wirth oder andere, herbergen würden, der sol ernstlich darumb gestrafft werden, Vnd sollen sich also alle die vnsern enthalten, bey leibes straff, die jhnen im fall der vbertretung begegnen sol, jrgendt mit einem Jüden disfals gemeinschaft zu haben, zu handeln, oder vber nacht zu hausen.

Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, so sol er den halben Theil alles des, so bey jhme befunden, vns, vnd den andern Theil deme, der jhn zu haften bringen wird, vorfallen sein, Vnd so er mehr dann einmahl brüchig, sol er am Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Von den Stöllen, vnd eines jeden Gerechtigkeit.*)

Der 77. Artickel.

Von den Erbstöllen.

Vnd als sich bishero viel Irthumb der Stöllen halben zugetragen, welche wir, souiel müglich, zuuorkommen geneigt, Demnach wollen vnd ordenen wir, das ein jetzlicher Erbstollen vnd alle an-

*) Vergl. zu diesem Abschnitte (Art. 77 bis 83) unten die Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749.

dere Stöllen ihre Gerechtigkeit haben vnd behalten, auch gebawet werden sollen, wie gemeine Bergkrecht vnd alte herkommende vbung das geben vnd ausweisen, Vnd wo ein Erbstollen in frembde Massen getrieben wird, sol derselbige Erbstollen (so ferne er seine Erbgerechtigkeit erlangen wil) zehen Lachter vnd eine Spanne vom Rasen seygergerade mit seiner Wasserseyge einkommen, Vnd wann also ein Erbstollen einkommet, vnd Ertz befindet, so mögen die Stölner fünf viertel eines Lachters von der Wasserseyge vber sich bis an die Fürste, vnd eine halbe Lachter in die weite, (vierdehalb Freybergische Ehlen für eine Lachter gerechnet) das Ertz weghawen vnd zu sich nemen.

Würde aber ein Stollen in eine Zeche oder Masse getrieben vnd treffe Ertz, hette doch der teuffe nicht, die ein Erbstollen haben sol, dasselbige Ertz sol der Zechen vnd nicht den Stöllnern zustehen.

Vnd sol ein ietzlicher Stolln mit seiner Wasserseygen nach altem herkommenden Bergkwerchs Recht vnd vbung getrieben, vnd einig Gespreng dorinnen zu thun nicht gestattet werden, Es be-gebe sich dann, das Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also, das der Stollen aus notdürfftigen vrsachen müste erhoben werden, welches dennoch ohne besichtigung vnd zulassung des Bergkmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit zulassung der Bergkmeistere vnd ohne das nicht, mit einem ort durch Gesprenge zu hülffe kommen, vnd damit in derselben Zechen das Neundte erlangen.

Welcher Stollen aber ohne laub des Bergkmeisters sein Ort mit Gesprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der sol damit kein Recht erlangen.

Do nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommet, do er der gantzen Zechen Wasser benimmet vnd Wetter bringet, ob er gleich die örter, do Ertz ist, mit der Wasserseygen nicht erreicht, sol jhme dennoch das Neundte die helfft gegeben werden, Wenn er aber die Wasserseyge an die ort, do Ertz bricht, bringet, sol er das Neundte gar haben.

Vnd dieweil er in der Massen ist, sol man jhme auch den vierdten pfenning geben, Doch sol man dauon, inhalts des 51. Artickels, abziehen.

Würden aber ausserhalb des Stollens mit Strecken Klüffte oder Genge erreicht, die Wasser auff den Stöllen erhalten vnd sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neundtes geben.

Wo ein Erbstöllen in eine Zeche keme, do er der gantzen Zechen nicht Wasser beneme vnd Wetter brechte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einen beneme er Wasser, in dem andern nicht, vnd in dem vnerschlagenen were Ertz, do sol man jhme kein Neundtes geben, er habe dann in denselbigen Schacht, dorinnen das Ertz ist, erschlagen, Es were dann, das der fündige Schacht des Stollens gebrauchte zu Wasser vnd Wetter, so sol er auch halb Neundtes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstollens gebrauchen, mit benemung Wassers vnd bringung Wetters, ob er in jhren Massen nicht ist, Steuer nach erkenntnüs Bergkmeister vnd Geschwornen, als auch hieuorn im 51. Artickel vormeldet, demselbigen Stollen geben. Vnd so die Stöllner lessig zu treiben befunden werden, sich der Steuer trösten, vnd also faulen wolten, sol es bey dem Bergkmeister vnd Geschwornen stehen, die Steuer nach gelegenheit des fleisses vnd arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstöllen unter eine Zeche kommen, alda durch offene Klüfft das Wasser auff den Stollen fiele, vnd also der Zechen das Wasser beneme, der sol auch das Neundte die helfft haben, bis auff den Stollen erschlagen wird, Vnd ob die Gewercken vorsetzlich nicht erschlagen wolten, so sol er macht haben, vber sich zu jhnen zu erschlagen, vnd was er also vber sich für Ertz hawet, sol dem Stollen bleiben.

Vnd welche Zechen der Wasserseygen gebrauchen, also, das sie durch Lotten oder andere wege das Wasser darauff leyttten, doch das er in der Massen ist, so sollen sie dennoch nach erkenntnüs des Bergkmeisters vnd der Geschwornen dem Stollen Steuer vom Neundten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Wasserseyge zu geben schuldig sein.

Dieweil auch vielfeltig Silber im Wergk von den Halden vor-

kaufft, vnd dadurch den Stöllnern das Neundte entzogen wird, So ordenen wir, das, welche Massen der Stöllen nicht können entzuthen, ob man wol das Silber im Wergk, Felsen oder Halden vor-kaufft, so sollen sie doch dem Stollen das Neundte zu geben pflichtig sein, vnd wo es ihnen entwandt, gestrafft werden.

Der 78. Artickel.

Von Raubstöllen.

Wir wollen auch, das förder auff vnsern Bergkwergeu niemand sich vnterfahen sol, einigen Raubstollen, so den Gewergken vnd zu förderung der Bergkgebeude nicht dienstlich oder notwendig, zu treiben, Darauff dann vnser Bergkmeistere jederzeit gute achtung geben, Vnd do die dermassen befunden, sollen sie von ihnen nicht vorliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 79. Artickel.

Von Enterbunge der Stöllen.

Mit Enterbung der Stöllen, so zur notdurfft vnd förderung des Bergkwerge getrieben, sol es also gehalten werden, Nemlich, das kein Stollen den andern enterben, auch kein Stolln Gerechtigkeit erlangen oder haben sol, er komme dann in sticklichten Gebirgen einer vnter dem andern sieben Lachter, vnd in den flachen Gebirgen viertehalb Lachter tieffer ein, Vnd sol also ein jetzlicher Stollen, so in flachem Felde getrieben vnd viertehalb Lachter vnter dem andern einkommen, das Erbe behalten, Do aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein sticklich Gebirge einkommen vnd viertehalb Lachter vnter dem andern haben würde, so sol dennoch derselbe, so er den andern enterben wil, zuuorn zum wenigsten zwey hundert Lachter getrieben werden, vnd dann also das Erbe, wie gebreuchlichen, nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngefährlicher weyse aus zweyen Gründen Stöllen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierthalb Lachter, wie gemelt, vnterschiedlicher weyse vnter dem andern einkome, so sol dannoch in allewege der Stollen, so am Tieffsten einkompt, das Erbe für dem andern, so seichter einkompt, behalten.

Der 80. Artickel.

*Wie sich die Stöllner in Schächten, darein sie erschlagen,
halten sollen.*

Do sichs zutrüge, das ein Stollen in einen Schacht erschläge, mag er seine Gerinne im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, vbern Schacht legen, (doch das er die Massen an jhrer Bergkförderung nicht hindere, damit die Züber vnd Kübel im Schacht können auffgehen) vnd do er die Erbteuffe hette, seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Der 81. Artickel.

*Was sich der Stollen auff zweien Gengen, dorauß Ertz breche,
vnd damit vberfahren würde, verhalten möge.*

Wvrde auch ein Stolln in jemandes Massen Klüfft oder Genge vberfahren, vnd vmb das Creutz auff beyden Gengen Ertz antreffen, so sol der Stolln macht haben, auff einen Gang zu kieser, welcher ihm gefellig, das Ertz, wie ein Erbstollen gebüret, weghawen, Auff dem andern aber sol der Stollen nichts destoweniger macht haben fortzufahren, aber das Ertz, so ferne es in der vierung bricht, den Massen, do sie es annemen wollen, bleiben, vnd dem Stolln die kost dauon erlegen.

Do man aber auff den vberfahrenen Quergengen mit dem Stollen nicht Ertz antrefe, so sollen die Stöllner den Massen das ort aus seiner vierung zu treiben anbiten, do sie dasselbe in vierzehnen tagen nicht annemen vnd belegen wollen, so sol es der Stolln selbst treiben, vnd do er damit in der vierung Ertz erbawet, das sol dem Stolln vnd nicht den Massen bleiben, Do aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, sol der Bergkmeister vorschaffen, das dasselbige mit dreyen Hewern stadlich belegt, vnd der Stollen an seinem wieder ansitzen nach abgelegter vierung nicht gehindert werde.

Man sol auch dem Stollen in einer vierung nicht zwene vierdte pfenning zu geben schuldig sein.

Vnd do ein Erbstolln Klüffte oder Genge vberfahren hette, vnd würde dieselbigen nicht mueten, dorauß ausbrechen, oder in be-

lehnung nemen, vnd also mit seinem Stollorte vber berurten Gang viertzeihen Lachter vorüber fahren, So sol der Bergkmeister denselben Gang, wer ihn begert zu mueten, vorleyhen, vnd den Stöllnern weder Fundgruben noch Massen anzubitten schuldig sein, Aber die Stollörter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der 82. Artickel.

Von verstufften Stöllen, wie sie sich verhalten müssen.

Welche Gewercken auff jhren Stollörtern auffliessen, vnd dieselben verstuffen lassen, das sie gar kein Ort mehr treiben wolten, sol man nicht schuldig sein, jhnen die vberfahrende Genge oder Stollörter anzubitten, sondern der Bergkmeister sol die, wer sie begeret, vorleyhen, Es sollen aber solche vorstuffete Stöllen, so ferne sie das Neundte haben wollen, mit offenem Mundloch, Gerinnen vnd Wasserseyge, wie sich gebüret, auch mit Vorrecessen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden, sol jhme kein Neundtes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 83. Artickel.

Von alten vorlegenen Stöllen.

Vnd ob auff einem alten Zuge der Stollen vergangen vnnnd liegen blieben were, vnd jemandes Fundgruben oder Massen auffnehmen, seine Schächte öffnen vnd geweltigen, vnd sichs zutragen würde, das der Stollen durch jemandes anders auch gemuetet, der das Mundloch erheben, den Stollen auff's nawe fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, so sol gleichwol der Lehentreger der Zechen, so er elter belehenet, dann der Stolln, macht haben, den Stollen durch seine Massen selbst zu fertigen, vnd damit des Neundten befreihet sein, Doch das er sich mit den Stöllnern, nach erkentnis Bergkmeisters vnd Geschwornen, vorgeleiche vnd vortrage, Do aber der Stolln elter belehenet, dann die Massen, vnd das Mundloch erhaben hette, mit seinen Gerinnen vnd Wasserseyge an die Orte keme, vnd die Erbteuffe einbrechte in alte oder nawe Zechen, vnangesehen, ob gleich die Massen zuorn den Stollen selbst getrieben hetten, sol er doch das gantze Neundte, wie einem Erbstollen gebühret, haben vnd erlangen.

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der 84. Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auff vnsern Bergkwergeren sich enthaltende wissen möge, wie es mit den Gerichten inn den Hütten auff vnseren Bergkwergeren, ob sich vngebürliche fell vnd freuelthaten dorinne zutrügen, sol gehalten werden, So wollen vnd ordenen wir, das vnserere Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter jedes orts vber alle die, so in den Hütten vnd in derselben zugehörenden Herden vnd Reumen entweder mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander vorletzen, von vnsern wegen sollen zu vorhören, zu entscheiden, vnd zu straffen macht haben, Doch das sie dieselben Straffen gleich wie die Bergkmeistere, vorrechnen. Wann aber blutrünste, lembden etc. diebstal vnd andere peinliche fell sich zutragen, die sollen vnserere Bergkmeistere mit vorwissen vnser Hauptleute, oder anderer vnser Amptleute der Bergkwerge jeder zeit zu richten vnd zu straffen haben.

Der 85. Artickel.

Das ohne laub an frembden Enden nicht sol geschmeltzet werden.

Vnd nachdem, Gott lob, vnserere Bergkwerge mit viel Schmelzhütten wol versorget, wollen wir, das an andern Enden nicht sol geschmeltzt werden, dann in den Hütten, zu angezeigten Bergkwergeren gehörig, Es were dann, das ein Schichtmeister oder der Zechen Vohrsteher an andern Enden seiner Gewercken nutz mehr schaffen möchte, das sol er vnsern Amptleuten jedes orts ansagen, Wo sie dann der Gewercken nutz daraus befinden, so sol es einem jetzlichen verstadt und zugelassen werden.

Der 86. Artickel.

Die Hütten mit getrewen Vorstehern zu vorsehen, vnd nicht mit denen, so eigene Hütten oder Theil doran haben.

Welche eigene Hütten oder Theil an Hütten haben, die sollen in andern Hütten nicht zu Hüttenschreibern gebraucht werden, Vnd

vnser Hauptleute, Ober-Bergkmeister, Bergkwerchs- vnd Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter sollen doran sein, das ein jetzliche Schmelzhütte mit einem getrewen, vorstendigen vnd fleissigen Hüttenschreiber vorsehen werde, die sollen auch jetzlicher seine pflicht thun, inmassen hernach gemeldet.

Der 87. Artickel.

Wie sich die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber mit guten Schmelzern vnd Vorrath versorgen, vnd sonst allenthalben in der Hütten halten sollen.

Es sollen auch die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber sich mit guten vorstendigen Schmelzern vnd Abtreibern allzeit vorsehen, die den Gewercken nützlich zu schmelzen vnd abzutreiben wissen, Die sollen nicht allein keinen Theil an den Hütten haben, sondern alle Schmelzer, Vorlauffer, vnd Hüttenarbeiter sollen in gebürliche pflicht genommen werden, vnd sich gar keines eigen nutzes, bey schwerer straff, gebrauchen. Die Hüttenschreiber sollen auch mit Kohlen, Bley, Schlacken, Schlackenstein, Flössen vnd anderm zum zusatz gehörende, in der Hütten allzeit geschickt sein, auff das Schichtmeistere oder der Zechen Vorstehere solches zu jhrer Gewercken notdurfft allzeit bekommen mügen, denen auch die Hüttenschreiber dieselben stück alle vnd jetzliches auff's negste ohn allen gewinn lassen sollen, Doch sol auch einem jeden frey stehen, sein zusatz zum Ertz, wie gemelt, als Stein, Kies vnd Flösse, selbst zu schaffen.

Vnd sollen die Schmelzer auff eine Schicht sechs stunden, vnd auff zwo Schichten zwölff stunden, sampt dem zumachen, mit fleis schmelzen, auch darauff gute achtung geben, das die Ofen richtig vnd wol zugemacht, auch sonderlich im anfang des schmelzens, die Ofen nicht vbersetzen, auff das sich die Ertze desto bas scheiden, vnd wol arbeiten mügen, dardurch man die notdurfft der Ertze, soviel möglich vnd nützlich, möge durchsetzen, vnd auch den Hald richtig heraus bringen vnd machen, damit nicht in fünff oder sechs stunden die Ertz zugesatz, vnd die andern fünff oder sechs stunden follendt mit Schlacken vnd Kohlen mit schaden innen gehalten werden. Do aber einiger vnflis von einem oder mehr Schmelzern

befunden, sol man dieselbigen in gebürliche straffe nemen, aber nach befundung andere tüchtige vnd fleissige Schmelzter an jhre stadt gebrauchen, auff das vnser vnd der bawenden Gewercken nutz zu jederzeit im schmelzen möge gesucht vnd gefördert werden.

Es sol auch nicht zugelassen werden, sondern hinführo verboten sein, das kein Hüttendiener, oder andere, wer die auch sein möchten (ausserhalb des Meisters zwene Ofen) einigen Ofen inne haben sollen, vnd Jungen oder Knechte dafür halten, den sie kaum den halben Lohn geben, vnd das andere zu sich ziehen, vnd nichts darbey thun, Dardurch dann im schmelzen vns vnd vielen Gewercken grosser schade vnd nachteil erfolget vnd geschicht.

Derentwegen sollen hinförder Oberhüttenuorwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister mit fleis daran sein, das in den Hütten für allen öfen, do man schmelzet, gute vorstendige Schmelzter mögen verordnet werden, auff das sich die Gewercken vnd derselben Schichtmeister mit nichte zu beklagen haben. Dagegen sol den Schmelztern wegen jhrer Arbeit, die sie trewlich versorgen sollen, jhr geordneter Lohn, als zwene groschen vnd vier pfenning von jeder Schicht, wie bisher geschehen, zu dank gereicht vnd gegeben, auch mit den lohnen in einer Hütten wie in der andern, gehalten werden, Jedoch sollen die Meister selber arbeiten, vnd sonst keinen ungebührlichen vorthail suchen. Do auch in einer oder der andern Hütten wenig zu arbeiten were, auff solchen fall sol dem Meister nur ein Ofen vergünnet, das andere aber den Schmelztern nach Schichten ausgeteilet werden, Darinnen dann vnser Ober-Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd andere Bergkbeampte jederzeit gebührlich einsehen vorwenden sollen.

Man sol alle tag in Hütten früe vmb vier, vnd nicht einer vmb vier, der andere vmb fünff, der dritte umb sechs oder sieben Vhr anlassen, damit, wann der letzte mit dem ersten zugleich ausbrennen vnd fertig werden wil, die Ofen vbersatz, vnd die Ertze nicht richtig hindurch geschmeltzt werden, Dardurch dann oft am Silber vnd Bley am haldt dahinden bleibet, vnd vns so wol auch den bawenden Gewercken grosser schade erfolget, Derwegen, do forthin einer oder mehr Schmelzter zu rechter zeit, wie oben gemelt, nicht mit den andern zugleich anlassen, vnd ein jeder seine

Schichten nicht richtig hindurch schmelzen, vnd den haldt des vorgelauffenen Ertzes nicht heraus bringen würden, der sol unnachlässig gestrafft werden.

Der 88. Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen vor dem Anlassen vnd bey dem Auslassen gegenwertig, vnd an jhrem gesetzten Lohn begnügig sein.

Wir wollen auch, das alle vnd ein jetzlicher Hüttenschreiber, vormüge vnserer Ordnung, gebürlicher weis voreydet, vnd zu gebürendem fleis sollen vormahnet werden. Desgleichen sol auch ein jeder Hüttenschreiber für dem Anlassen, vnd so man Schicht machen wil, persönlich in der Hütten gegenwertig sein, vnd auffsehen, das auffs trewlichst vnd fleissigst allenthalben in der Hütten gehandelt vnd gearbeitet werde, Vnd sollen nach dem auslassen allezeit die Wergk probieren, vnd mit den Schichtmeistern dauon vorzeichnüs machen.

Desgleichen sollen sie auch sich an jhrer geordneten gebüer vnd gesetztem lohn begnügen lassen, auch kein aufsatz, ohne vorwissen der Amptleute, machen, oder von zugengen der Hütten oder von den Gewercken, so darinne schmelzen, einigen genies zu suchen trachten oder sinnen.

Der 89. Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen notdurfft zu nemen, vnd bey dem Auslassen persönlich gegenwertig sein, vnd was jhnen förder zu thun gebühret.

Es sol ein jeder Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schichtmeister des Morgens früe zu rechter zeit bey dem anlassen, desgleichen auch bey dem ausbrennen persönlich sein, vnd gute auffachtung auf die Schmelzer haben, das ein jeder, wie obgemelt, zu rechter zeit anlasse, vnd alle Ertze, eher sie auff den Ofen gesetzt, so wol auch das Wergk vnd Stein, was für jedem Ofen ausgossen vnd gemacht wird, gleicher gestalt mit fleis probieren, damit sie alle tage vorzeichnen, was ein jeder Schmelzer denselben tag geschmelzet, vnd was jhm an Blei, Gletth vnd Herdt vorgeschlagen, vnd was ein jeder am Silber, Wergk oder Stein wieder

ausbracht, dasselbe auch mit fleis wegen vnd probieren müge, Vnd do einer oder mehr Schmelzer den haldt nicht heraus bracht, vnd befunden wird, das es am Schmelzer gemangelt, sol er mit ernst befraget werden, wie er geschmeltzet, das er den haldt des Ertzes nicht raus bracht, ob derselbe noch in Ofenbrüchen oder Schlacken stecken müge, jhm auch anzeichen, das er solle bedacht sein, den hinterbliebenden haldt auff die negstkommenden Schichten zur obermas wieder einzubringen, Inn mangel dessen sollen der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister einen bessern vnd vorstendigern Schmelzer für solche Ofen verschaffen, Vnd sol allezeit das Wergk vnd Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen gehalten werden, darzu der Schichtmeister vnd Hütten-schreiber jetzlicher ein Schlüssel haben, welche Schlüssel sie nicht den Vohrlauffern vertrauen, sondern jederzeit der Gewercken nachteil vorhütten sollen, Vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner Gerwercken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vormeldet, beym Schmelzen sein möchte, so mag er ein andern vorstendigen auff sein vnd nicht auf der Gewercken geldt, mit vorwissen des Hauptmans vnd Oberhüttenauorwalters, darzu schicken, seine stadt zu uorwesen.

Vnd sol hinfürder in der Vohrleuffer henden vnd verwahrung nichts, sondern alles in der Schichtmeister verantwortung stehen vnd bleiben, Vnd sollen die Vohrleuffer, denn was jhnen von den Schichtmeistern befohlen wird, folgen, vnd in die Hütten, dohin es gehöret, zu lauffen, Vnd wann der Schmelzer vmb vier Vhr früe anlesset, dabey zu sein, mit zusetzen, die Schlacken heraus zu lauffen, vnd wann ausgebrandt, den Ofen wieder zumachen zu helfen, auch die Schichten wieder vohrzulauffen, schuldig sein, Welches der Schichtmeister, beneben dem Hüttenschreiber, ordentlich verzeichnen sol.

Es sollen aber auch der Schichtmeister vnd Vohrlauffer auff alle Ertz gute auffachtung haben, wie dieselben zum Schmelzen sollen gebrandt werden, damit denselben im brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe, Do aber ein Schichtmeister oder Vohrlauffer derselben Ertze gelegenheit, wie die am nützlichsten gebrandt werden sollen, nicht gnugsame wissenschaft haben möch-

ten, so sol der oder dieselben bey den Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister sich erkundigen, ob jhrer Gewercken Ertze viel oder wenig oder gar nicht sollen gebrandt werden, Hierauff sollen der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister in allen, was dem Schmelzen anhengig ist, gegen jederman, der jhres Rath in Hütten bedürfftig, demselben nach jhren besten verstande vnd höchsten vormügen mittheilen, damit der Gewercken Ertz, ein jedes nach seiner gelegenheit, vnd zum aller nützlichsten möge zu gutte gemacht werden.

Der 90. Artickel.

Vom Abtreiben, vnd wie sich der Schichtmeister, wann er das Zeichen erlanget, verhalten sol.

So der Schichtmeister oder Zechen Vohrsteher das Zeichen, wie anfenglich des 16. Artickels vormeldet, erlanget, sol er selber dem Abtreiber das Wergk zuwegen, vnd bey dem abtreiben gegenwertig sein, Vnd niemands anders, dann die geschwornen Abtreiber, die sonderliche pflicht derhalben zuuorn geleistet haben, vnd dessen vorstendig, abtreiben lassen, Doch ehe er abtreiben lesset, ein vorzeichnüs vom Zehendner nemen, das jhm zu treiben erleubet sey.

Die Abtreiber sollen vom abtreiben nicht mehr, dann jhres geordneten Lohns gewarten.

Als von ein Zentner Wergk, bis auf vier Zentner, sol dem Abtreiber sieben groschen sechs pfenning vnd ein groschen Treibebier, für Asch vnd Holz ein gülden, gereicht werden.

Von vier Zentner Wergk, bis auff acht Zentner, zehen groschen sechs pfenning, zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holz ein gülden, zehen groschen, sechs pfenning.

Von acht Zentner, bis auff funffzehen Zentner, funffzehen groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz zwene gülden.

Von funffzehen Zentner, bis auff 20 21 22 23 24 vnd bis auff dreissig Zentner, funffzehen groschen, vnd zwene groschen Treibebier, vnd für Asch vnd Holtz drey gülden.

Von dreissig Zentner, bis auff viertzig Zentner, ein gülden

neun groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz vier gülden.

Was vber viertzig Zentner, ein gülden neun groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz wie oben.

Vnd dieweil die Meister den Abtreibern lohnen, vnd das vbrige zu sich nemen, der Hüttenschreiber aber gleich souiel mühe mit dem Probieren, auch andern haben mus, als der Meister, So sollen hinführo der Hüttenschreiber vnd Meister den Abtreibern zugleich lohnen, vnd das vbrige auch zugleich mit einander theilen. Demnach sich aber auch befindet, das die Meister vnd Abtreiber bishero mehr auff jhren eigenen als auff der Gewercken nutz gesehen, in deme, das sie die kiesigen vnd küpfferigen Ertz des mehrentheils vnd fast alle vbers Bley gearbeitet, welches obgedachten Meistern vnd Abtreibern viel Treibens gegeben, damit sie desto mehr Lohn gehabt, welches aber den Gewercken vnd gemeinem Bergkwerge zu schaden vnd nachteil gereichet, Solchen vorzukommen, so sollen hinfüro die Schichtmeister mit fleis darauff achtung geben, das die Steiger die küpfferigen Kies sonderlich scheiden, vnd welche etwa vngefehrlich zu halten, ein oder zweyen Lothen halten, vnd der mühe vnd kosten zu uorbleyen nicht verlohnet, die sollen sie vber die rohe schicht schmelzen, vnd die Steine zu Kupffer brennen, Würde aber von dem Steiger des scheidens, oder dem Schichtmeister des probierens halben, vnfleis befunden, darauff die Amptleute gut acht haben, so sollen sie jhrem vordienst nach gestrafft werden.

Vnd nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütten wegen lassen, was der Blick helt, von Hüttenschreibern jhrer Handschrift vorzeichnüs nemen, vnd alsdann den Blick sampt dem vorzeichnüs den Zehendnern vberantworten, den probieren lassen, vnd deshalb vorzeichnüs von jhnen nemen, auff welchen tag, vnd wie viel sie geantwort, vnd ferner den Blick brennen lassen, wie im 16. Artickel weiter erkleret.

Der 91. Artickel.

Das niemand vom Schmelzen sol abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder Zechen Vorsteher in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet wird, der

oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jhr Ertz vnd Schlacken gar aufgeschmeltzt.

Der 92. Artickel.

Wie man es mit den Schlacken halten sol.

Es sollen der Oberhüttenvorwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol auch ein jeder Schichtmeister in Hütten gute auffachtung haben, damit vns an vnsern Hüttengekrätz, desgleichen den bawenden Gewercken von fündigen Zechen an jhren Ofenbrüchen, guten Schlacken vnd allen andern vorrath in der Hütten nichts entzogen, noch voruntrawet werde, Und do sich jemand solches zu thun, zu wieder dieser vnser Ordnung, vnderstehen würde, der oder dieselbigen sollen nach erkenntnüs hertiglich darumb gestrafft werden.

Vnd sollen jetzlicher Zechen jhre Schlacken in der Hütten, dorinnen sie gemacht, vorgünst werden, so offte das nutz oder noth sein mag, zu schmeltzen, oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von Gewercken vorlassen werden, seind sie in vnser Freyes gefallen, vnd niemand sol die ohne vnser sonderliche zulassung gebrauchen.

Der 93. Artickel.

Von eigenen Hütten, vnd derselben Arbeiter.

Hette aber jemandes eigene Hütten, so sol doch vnser Hüttenvorwalter vnd Hüttenreuter gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schmelzere voreyden, damit der vordacht allenthalben aufgehoben, Vnd die fälle darinnen sollen vnser Amptleute, wie gemelt, zu straffen haben.

Der 94. Artickel.

Das die Vorsteher der Hütten nicht in der Hütten, darinnen sie dienen, desgleichen Schichtmeister vnd Steiger von jhren eigenen Lehen nicht des orts, do jhre Gewercken von fündigen Zechen schmeltzen, arbeiten sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schmelzter eigene Lehen bawen, oder sonst einer vber acht Kuckus in einer Zechen

hetten, denselben sol vnser Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter in denen Hütten, dorinnen sie Diener sein, nicht gestatten zu schmelzen, sondern dieselbe Zechen in ein andere Hütten weisen, Dergleichen sol es mit Schichtmeistern vnd Steigern, so eigene Lehen bawen, auch gehalten werden, das sie nicht in den Hütten, dorinnen sie von jhren fündigen Zechen schmelzen, sollen arbeiten lassen.

Der 95. Artickel.

Wie es mit Weschwerck vnd Affter zu schmelzen, vnd borgung der Hüttenkost, auch dem Vorrath sol gehalten werden.

Es sol hinförder keinem, der eigene Lehen bawet, oder aber erkauffte Halden, Weschwerck, Affter, oder Felsen ohne besichtigung zu schmelzen erlaubet werden, vmb allerley vordachts willen, Sondern der oder dieselben, so jhre Ertze, Schlich oder Greupel, was sie in die Hütte schicken wollen, sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen lassen, Vnd sol der Geschworne von allem Ertze, es sey Schlich oder Greupel, eine gemeine Proba nemen vnd hinderlegen, vnd solches, was er besichtigt, den Bergkmeister berichten, Dorauff sol der Bergkmeister dem, des das Ertz ist, einen Schmelzzettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertze ohne Zettel nicht annehmen sol.

Wann nun solch Ertz sammt dem Zettel in die Hütten gebracht, so sol der Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister dieselben mit fleis probieren, vnd da vordacht darinnen gespüret, solches dem Hüttenuorwalter, Hüttenreuter, oder Bergkmeister anzeigen, damit dasselbe nach erkenntnüs gestrafft werde.

Vnd sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Posten der Silber oder Kupffer, so gemacht, alsbald oder zum lengsten fürm schlus der Rechnunge, mit jedem Schichtmeister wegen der Hüttenkost klar abrechnen, vnd nichts dahinden stehen lassen (wie zuuor oft geschehen) dardurch den bawenden Gewercken mit solchem hinderstand an Hüttenkosten vnwissende schulden gemacht, vnd derselben viel vom Bergkwerke abschewig gemacht werden, Derwegen, do forthin oder zu jeder zeit etwas von Bley, Kohlen, oder Holtz, oder wie das namen haben möchte, dahinden stehen

bliebe, vnd in der Hüttenkost, wie billich, nicht angegeben würde, das sollen die Gewercken, denen es vnwissentlichen, zu bezahlen nicht schuldig sein, sondern an weme der mangel befunden, es sey am Hüttschreiber oder Hüttenmeister solches geursacht, denen sol hiermit aufferleget sein, vns solchen hinderstand der Hüttenkost bahr zu bezahlen.

Es sol auch kein Hüttschreiber Biergeldt in die Hüttenkost schreiben, sondern der Schichtmeister sol dasselbe in der Bergkost in Anschnit bringen.

Der 96. Artickel.

Von Kohlmessern.

Es sollen auch die Kohlmesser die Kohlen von den Köhlern oder Kohlbawern recht ins Kohlhaus, desgleichen den Gewercken wieder herausmessen, nach vormöge der vnderschiedlichen Messkörbe, vnd keinen eigen nutz oder vorthail darinne gebrauchen, so vns oder den bawenden Gewercken zu schaden gereicht, Do aber einer oder mehr hinderkommen, der vorthail oder eigen nutz hierinne gebrauchen würde, der oder dieselben sollen nach erkenntnüs jhrer vorbrechung gestrafft werden.

Der 97. Artickel.

Wie es mit annemung des Röstholtz sol gehalten, vnd das keines heimgetragen werden sol.

In jeder Hütten sollen Hüttschreiber vnd Hüttenmeister, so wol der Hutman, auff die Bawern oder Fuhrleute, so das Holtz für die Hütten anführen, gut achtung geben, vnd mit fleis daran sein, das alles Röstholtz derb vnd voll eingeschlagen werde, darauff dann die Schichtmeister auch fleissig auffsehen sollen, das sie jhren Gewercken solch Holtz anders nicht, dann wie gemeldet, annemen, Vnd sol der Hutman hierüber mit den Bawern vnd Fuhrleuten Kerbhöltzer halten, welche hernach mit der Hüttschreiber vnd der Meister Rechnungen in der Ablohnung übergeben werden sollen.

Vnd sollen die Hüttenmeister, Schmeltzer, Vohrleuffer vnd alle andere Hüttenarbeiter, wann sie aus den Hütten gehen, kein Holtz, Kohlen, oder Brende aus den Hütten in jhre Heuser tragen, oder

tragen lassen, Würde aber einer oder mehr in solchen brüchig befunden, der sol mit ernst darumb gestrafft werden.

Vom Gerichtlichen Proces.*)

Der 98. Artickel.

Das ohne der Amptleute erlaubnis in Bergksachen keine Tageleistung sol gehalten werden.

Nachdem auch mit vnnützer Tageleistung zwischen Parteien viel schadens ergangen, Ordenen vnd setzen wir, das nun hinfürder keine Gwergkschafft, Bergksachen halben, einige Tageleistung ohne vnsere Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwergsuorwalters vorwissen nicht vben sollen, Sondern so sich gezencke in Bergksachen begeben, sollen die zum ersten an vnsern Bergkmeister jedes orts gebracht werden, Wo der dieselben nicht entscheiden mag, sol man sie an vnsere Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter gelangen lassen, die sich zugleich befleissigen sollen, die Parteien gütlichen zu voreinigen vnd zu vortragen, Inn entstehung aber der güte, solches gebührlichen ferner an vnsere geordnete Bergkräthe oder an vns selbst bringen vnd suchen.

Wann es aber inn gütlicher handlung nicht entscheiden werden mag, sollen sie dieselben mit jhrer beyderseits willen, auff vnser erkenntnis zu rechtlichem austrag vorfassen, Wo aber den Parteien gelieben würde, die Sachen für geordentem dinglichem Gerichte auszuüben, alsdann sol dieselbe an das Bergkgericht jedes orts geweist werden, die den Parteien Citation vnd alles, was sich nach Bergkrecht eigendt, sollen mittheilen vnd wiederfahren lassen.

Darumb auch, so vielmehr vnnötige Irthumb vnd Gezenck zuuorkommen, sollen in gütlichen Hendeln vnd ausserhalb rechtlicher vorfassunge keine Procuratores in Bergksachen zugelassen oder geduldet werden.

*) Ausführliche Vorschriften über den Bergprocess ertheilte Churfürst Friedrich August durch das Mandat, wie bei entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren, vom 26. August 1713. — Codex August. Bd. II pag. 473 ff. — In Preussen kommen indess die neueren Processvorschriften in Anwendung.

Der 99. Artickel.

Geistliche, vnd so Dignitet haben, mögen ihre selbst vnd nicht anderer Sachen reden.

Es sol auch für vnseren Bergkamptleuten, oder Bergkgerichte, auch in Hendeln für vns selber niemand kein Redener, der Geistlich oder einige Dignitet an jhm hat, gebrauchen, vnkost vnd schedliche einfürung zu uormeyden, Sondern ein Geistlicher vnd der Dignitet an jhm hat, mag seine eigene Sachen fürtragen.

Der 100. Artickel.

So sich jemandes Kümmerns, oder vnnötig Rechtens würde vnterstehen.

Mit den Kummern sol es dermassen gehalten werden, das in allen Bergksachen, vnd vom Bergkweg fliessende, was sich des ausserhalb geordents Rechtens begiebet, dorinnen Kummer, Vorbot oder Gebot zu thun noth seind, sollen alle durch vnsern Bergkmeister jedes orts, wie im Neundten Artickel dieser Ordnung auch begriffen, geschehen, Vnd wo sich nun jemand zu kümmern vnderstehen würde, sollen sich Bergkmeister vnd Geschworne, vnd obs die notdurfft erfordert, sampt den Marckscheidern, der Sachen erkunden, Vnd so sie befinden, das einer seines Kummers nicht fueg noch guten grundt hat, sollen sie jhnen dauon abweisen, Wo sich aber derselbe bemelte vnserer Bergkmeister, Geschworne vnd Marckscheider nicht wil weysen lassen, vnd endlich befunden wird, das er seines Kummers nicht fueg noch grundt gehabt, sol er vmb zwantzig Marck silbers, inhalts vnserer Ordnung, vnnachlessig gestrafft werden.

Weil sich aber etzliche durch vnserer Amptleute, Bergk-Räthe, auch wol durch vns selbst, oder durch frembde vnparteyische Bergkleute (welches jhnen allen zuuor frey stehen sol) nicht wollen weisen noch vortragen lassen, sondern aus mutwillen auff vnnötig Recht werffen, Denselben sol hinförder auffgelegt werden, den Parten für die Expens vnd Vnkosten gnugsamen vohrstand zu machen vnd zu bestellen, auch vns, im fall sie der Sachen vorlustig, neben zahlunge der vnkosten, zwantzig Marck Silbers vorbürgen vnd zur straff erlegen sollen.

Vnd nachdem des Kammers vnd Vorbots halben, so auff das gehawen Ertz pflaget zu geschehen, manchfaltige jrrung vnd weit-leufftigkeit oft überfallen, so sol es hinfürder damit also gehalten werden, das der Bergkmeister den Kummer oder Vorbot, do das Ertz gekümmert oder verboten wird, dem Steiger selbst sol ansagen, vnd darüber dem Part, so solchen Kummer oder Vorbot gesucht, einen Zettel geben, krafft welches das Silber in vnsern Zehenden sol geantwort werden, vnd nichts dauon, dann Bergk- vnd Hüttenkost, bis zu austrag der Sachen folgen, Vnd des ansagens halben bey des Bergkmeisters aussage bleiben.

Der 101. Artickel.

Wie die Parteyen zu Recht zu uorfassen, vnd mit den Sätzen zu uorfahren sein sollen.

Als auch die Bergksachen, so in güten vber angewandten fleis vnserer Amptleute nicht mögen entscheiden werden, vnd zu Recht gedeyen, durch die Part, auch derselben Procuratores zu zeitten in mutwilligen vorzug gestellt, dardurch die Parteyen in vorgebliche Vnkosten, Scheden und Expens gefüret, auch das gemeine Bergkwerck merklich dadurch verhindert wird, So ordenen vnd setzen wir, solches zuuorkommen, das alle Bergksachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender weise sollen zu Recht vorfast werden, Nemlich, das ein jede Part nach der verfassung viertzeihen tage sich mit Aduocaten, Procuratorn vnd andern zu schicken, zeit vnd frist haben sollen, Vnd nach ausgang der viertzeihen tage sol der Klegler auff den nechsten tag darnach seine Klage gezwiefacht einlegen, dargegen der beklagte seine Antwort oder andere rechtliche notdurfft auch in einem tag einbringen sol, Vnd also fürder einen tag umb den andern, bis so lang das ein jeder drey Sätze einbracht, damit sie dann sollen beschlossn haben, es würde dann im letzten Satze newerung gespüret, so sol dem andern Theil seine notdurfft den folgenden tag dagegen zu setzen, auch nachgelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Sätzen auffhören wollen, so sol dem andern der dritte Satz zu seiner notdurfft damit nicht benommen sein, Vnd sollen alsdann, wann die Part jhre not-

durfft, wie angezeigt, einbracht, vnd zum Rechten beschlossen, dieselben Sätze gezwiefacht vnd vorpelzschirt, beneben dem Vrteilgeldt, alsbald Recht darüber zu sprechen, vorschickt werden.

Der 102. Artickel.

Procuratores, wie viel man der haben, vnd wie sie sich halten sollen.

Es sol auch hinfort eine Part nicht mehr dann ein Procuratorn zu seiner Sachen vorsprechen oder gebrauchen, Vnd dieselbigen Procuratores sollen sich vnnützes geschwetzes vnd einer den andern, wie sie bishero gepfleget, zu schimpfieren, vnd mit vorgeblichen oder vnnotdürfftigen worten in jhren Sätzen zu vbergeben, enthalten, Welcher aber solches vbergehen, vnd anders halten würde, den sollen vnser Hauptleute, nach grösse seiner vbertretung, in keinen weg vngestraft lassen.

Der 103. Artickel.

Wann durch Vrteil vnd Recht den Parteyen beweisung auffgelegt, wie die sol vorfürt, vnd dorauff weiter vorgefahren werden.

Dieweil auch die gezeugnüs zu mehrmalen fast lang, das nicht müglich, dieselbigen also in kurtzer zeit abzuschreiben, abschriften den Parteyen zu vberreichen, vnd solche gezeugnüs notdürfftiglich zu besichtigen, Damit nun den Parteyen hieraus an eines jeden gerechtigkeit kein vorkürtzung erwachsen dürffe, Als ordenen wir, Wann hinfüro ein gezeugnüs vordühret, publiciert vnd eröffnet, das vnser Amptleute dieselbigen gezeugnüs auffs förderlichste abzuschreiben, vnd die abschrift den Parteyen zu vbergeben vordüfen sollen, Vnd wann solches geschehen, sol derjenige, so wieder das Gezeugnüs excipiren wil, vom tage erlangter abschrift auff den fünfften tag sein Exception zwiefach einbringen, Es were dann, das auf den fünfften tag ein Sontag oder ander geboten Feyertag einfiele, alsdann so mag er mit dem einlegen bis auff den nechstfolgenden tag vorziehen, welches jhme vngefehrlich sein sol, auch seinem gegentheil die eine Abschrift zugestalt werden, der, vom tag er die bekommen, auff den fünfften tag sein Replica dargegen auch gezwiefacht einbringen, mit welcher es gleicher weis, wie

vormeldet, gehalten werden sol, Auch förder, bis so lange von jedem Theil drey Sätze einbracht, alsdann wo im letzten Satz nichts nawes eingewendet, sollen die Sätze zu uorsprechen abgeschickt werden.

Der 104. Artickel.

Von Appellation vnd Leuterung, welcher gestalt vnd wie oft die einzuwenden, vnd zugelassen werden sollen.

Ob sichs nun begeben, das einige Part auff gesprochen Vrteil Leuterung bitten, oder das Vrteil straffen, vnd sich deshalb beruffen würde, dem sol man einmal, doch nicht vnnotdürfftige Leuterung, auch sich an vns zu beruffen nicht vorsperren, Doch das solches beydes auff vnuorwantem fues vnd alsbald nach herkommen der Bergkrecht geschehe, In andere weise sol man Appellation nicht gestatten.

Der 105. Artickel.

Todschleger sollen des Bergkwerchs ewiglich vorweist werden.

So einer auff vnseren Bergkwerchen, ohne notwehr, ein Todschlag thut, dem sol die Stadt vnd Bergkwerch, des orts er verbroschen, ob auch gleich die Sache vortragen wird, ewig verboten sein.

B e s c h l u s s.

Vnd befehlen hierauff vnseren jetzigen vnd künftigen Oberhaupt- vnd Amptleuten, Ober-Bergkmeistern vnd Vorwaltern, Bergkmeistern vnd Geschwornen, Bürgemeistern, Richtern vnd Räthen, vnd allen denen, so auff vnseren Bergkwerchen befehlich haben, auch den Gewercken, Vorlegern, Schichtmeistern, Steigern, vnd sonst allen andern, so auff vnseren Ertzgebirgen sich vnserer Bergkwerge gebrauchen, oder sonsten dorauff enthalten, hiermit ernstlich, Vnd wollen, das sie bey vermeidunge vnserer straff vnd vngnade, solcher vnserer Bergkordenung zuwieder nichts thun noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemess erzeigen sollen, Wir wollen aber gleichwol die alten nützlichen gebreuch vnd gewonheiten, so an etlichen sonderbaren örtern derselbigen art vnd

gelegenheit nach eingefüret, wolherbracht vnd zu befürderung der Bergkwerge dienstlich seind, hiermit nicht auffgehoben noch abgethan haben, sondern bis auff vnserere sonderliche anschaffung vnd vorordnung bleiben lassen, Vnd geschicht hieran vnserere zuorlesiger will vnd meinunge, Zu vrkunt mit vnserem Secret bedruckt, Geschehen vnd geben zu Dresden, den 12. Junij, Im Jahr nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt, Tausent Fünffhundert vnd im Neun vnd achtzigsten.

Register vber alle Artickel

vorgehender Bergkordenung, nach dem ABC
gerichtet.

A.

Amptleute wer die sein, vnd das sie ohne laubnüs vom Bergkwerge nicht sollen abreysen.	Art.	3.
Amptleute, welchen jetzlicher zugebieten.	„	4.
Amptleute, so bey den vorleyhetagen sein sollen.	„	8.
Amptleute sollen nicht eigennützig sein.	„	5.
Amptleute sollen auf recht Gewicht sehen.	„	48.
Abtreiber sollen voreydet werden, Vnd jhre Besoldung.	„	90.
Appellation vnd Leuterung.	„	104.
Arbeiter, so von Gedingen entweichen.	„	19.
Arbeitern sol wöchentlich gelohnet, vnd nicht auffgeschla- gen werden.	„	47.
Affier nicht zukauffen noch zuuorkauffen.	„	73.
Ahn vnd Auslassen der Schmelzens.	„	89.
Auffnehmer, wie sich die nach geschener muetung, vnd mit den eingelegten Zetteln zuvorhalten.	„	7.
Auffnehmer alter Zechen soilen Zupuszettel für die alten Gewercken anschlagen.	„	23.
Austheiler Ampt, vnd wie sie es mit der vnabgeforder- ten Ausbeut halten sollen.	„	11.
Austeylung, waruon die sol gegeben werden.	„	65.

Auffner, so bey seiner muetung nicht zuerhalten, sol vom Bergkmeister gewarnet werden.	Art.	6.
Abtreiber lohn.	"	90.

B.

Begnadigung nawer erschürffter vnd vberfarner Genge.	"	2.
Bergkwergsuorwalter Ampt.	"	4.
Bergkamptleute, was jhnen für Theyle zu bawen zugelassen.	"	5.
Bergkamptleute besoldunge.	"	21.
Bergkmeister Ampt, vnd wes sie sich in muettung des Auffnemens zuuorhalten.	"	6. 7.
Bergkmeister sollen niemand vnterricht, vnd die Bücher zulesen wegern.	"	27.
Bergkmeister sollen nützliche gebeude anstellen.	"	28.
Bergkschreiber Ampt.	"	13.
Bergkleute so einheimisch, sollen für frembden gefördert werden.	"	70.
Betrug der Kuckus aussm Retardat, so die Schichtmeister die Zupus empfangen.	"	63.
Betrug der Gewehr.	"	41.
Beweysung zuuorfüren.	"	103.
Bücher sollen vom Bergkschreiber gehalten vnd vorwahret werden.	"	13.
Bierschichten sollen abgeschafft sein.	"	70.

E.

Eyde auff ein jeder Amtsperson, folgen nach dem Eysen, Zwitter vnd Kies, Fletz, und derer gerechtigkeit.	"	20.
Einheimische sollen für frembden gefödert werden.	"	22.
Eysen vnd Vnsslet nach dem Gewicht zureichen vnd auffzuziehen.	"	70.
Ertz, wann das troffen, wie man sich halten, dasselbe nachschlagen vnd ausfüren sol.	"	48.
Ertz verschlossen zu halten, vnd bey tage zu pochen.	"	30.
Ertz nicht zukauffen.	"	31.
Erbkuckus, wiewiel vnd weme die gebühren.	"	73. 75.
Erbstollen vnd derselben gerechtigkeit.	"	72.
	"	77.

F.

Fahrgeld so vnnöthig abzuschaffen.	Art.	19.
Freymachen alter Zechen.	”	23.
Freund vnd gunstfürderung nit zuuerstatten.	”	70.
Fristungen, wie lang die auff Silber, Zwitter, Kies vnd Eysenzechen zugestatten.	”	32.
Fündige Zechen vorschlossen zu halten.	”	31.
Falsche Gewehr zu straffen.	”	74.
Fundgruben, Zechen vnd Massen, sollen wöchentlich mit drey anfahrenden schichten zu sechs stunden gehalten werden.	”	23.

G.

Gewergken sollen jhrer Theil in Krieges oder andern leufften, noch vmb vordrechung willen, nicht vorlüstig sein.	”	1.
Gewergken mögen mit wissen des Bergkmeisters einfaren.	”	34.
Gewergken, so sich der Zupus auff Zettel anhengig machen, vnd dieselben zu rechter zeit nicht lösen.	”	38.
Gewergken, in was zeit sie jrer Theil der Zupus halb vorlustig sein.	”	61.
Genge so von nawem erschürfft, oder mit nawen Stöllen vberfaren, was man dauon geben sol.	”	2.
Gerichte in Bergksachen.	”	9.
Gerichte in Hütten.	”	84.
Gegenschreiber, was jhr Ampt vnd gebüer sey, vnd das sie für jre Diener sollen haufften.	”	12.
Geschworne sollen oft einfaren, nutz fürdern, vnd im Anschnit vber die notdurfft nichts passieren lassen.	”	18.
Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, vnd alle Jahr vmbwecheln.	”	20.
Gedinge, wie die sollen gemacht werden.	”	19.
Gemiete Zechen nicht zugestatten.	”	25.
Gemiete Knecht den Schichtmeistern nicht zugestatten.	”	43.
Gebeude sol der Bergkmeister anstellen, vnd abschaffen.	”	28.
Gewehr der Theil, in was zeit die geschehen sol.	”	39.40.
Gekretz nicht zu kauffen.	”	73.
Gesellschaft Zechen.	”	36.

Gewicht sollen recht vnd rein gehalten, auch alle Quartale, in beysein des Hauptmans vnd Bergkamptleuten, aufgezogen werden.	Art. 14.
Gewicht sol recht vnd geeicht werden.	„ 48.
Gespreng der Stöllen.	„ 77.
Goldschmiede, so Silber vordechtig kauffen.	„ 75.
Geistliche, vnd die, so dignitet an sich haben, mögen jhre eigene vnd nicht anderer sachen reden.	„ 99.
Gute Montag verboten.	„ 70.
Gütliche Handlung.	„ 98.

H.

Hauptleute Ampt.	„ 4.
Halden vnd Felsen, wie die sollen vorkaufft, vnd jährlich gekleinert werden.	„ 73.
Halden, dem Bergkmeister alle Quartal ein vorzeichnüs daruon zu zustellen, wie viel vohrgefurt.	„ 73.
Halden, Weschwergk, Affter oder Felsen, ohne besichtigung nicht zu schmeltzen, die Hüttenkost bald abzurechnen, vnd nichts dahinden zulassen.	„ 95.
Hülff vber Bergkwergs vnd andere schulden.	„ 1.
Hüttenuorwalters, Hüttenreuters vnd Hüttschreibers Ampt.	„ 14. 87.
Hütten mit trewen Vorstehern zuorsehen.	„ 86.
Hüttendiener sollen voreydet werden.	„ 86. 87.
Hüttendiener sollen keine Ofen inne haben.	„ 87.
Hüttschreiber sollen beym an vnd auslassen sein, vnd sich an geordentem lohn begnügen lassen.	„ 88.
Hüttschreiber, Hüttenmeister vnd Schichtmeister, sollen früe beim anlassen vnd ausbrennen sein.	„ 89.
Eigene Hütten, vnd derselben Arbeiter belangende.	„ 93.
Hütten Vorsteher sollen nicht in jhren, sondern frembden Hütten schmeltzen.	„ 94.
Hüttenkost nicht zu borgen.	„ 95.
Hüttengerichte.	„ 84.
Hölen, Truhen, Wannen vnd Karn zu eychen.	„ 14.
Hütten kretz nicht entzogen werde.	„ 91.

I.

Jüden sollen nicht gehauset noch gelitten werden. Art. 76.

K.

- Kies, Fletz, vnd derselben gerechtigkeit. " 22.
- Keuffer vnd vorkeuffer der Theil, wie sich ein jeder halten sol. " 40.
- Kummer wie die sollen angestalt vnd nachgelassen werden. " 100.
- Kostgenger der Amptleut, Schichtmeister vnd Steiger, sollen nicht gefürdert werden. " 43.
- Kuckus so ins Retardat kommen, wie es damit gehalten. " 61.62.
- Kuckus welche vorlegt, vnd doch vom Schichtmeister ins Retardat gesetzt. " 63.
- Kuckus wie die zu erhalten, vngeacht das die Zechen zwischen dem Quartal liegen blieben. " 64.
- Krentzler vnd Kuckuspartierer. " 74.
- Kisichte vnd Kupffer Ertze. " 90.
- Kohlmesser, sollen die Kohlen von den Köhlern recht ins Kohlhaus, desgleichen den Gewercken wieder heraus messen. " 96.

L.

- Leyhetage, wie vnd wann die gehalten, vnd welche Amptleute dabey sein sollen. " 8.
- Lehentreger alter Zechen, sollen jre Massen namhaftig machen. " 8.
- Lohnen der Arbeiter vnd Handwergs Leute. " 47.
- Leuterung wie die geschehen sol. " 104.
- Lehen, sollen wöchentlich mit drey anfahrenden Schichten zu sechs stunden, mit richtiger Handarbeit gehalten werden. " 23.
- Lohn der Abtreiber. " 90.

M.

- Margkscheider Ampt vnd Lohn, vnd das sie sollen verzeichnüs von sich geben. " 17.
- Muetung auff alten Zechen, wie die sol frey erkant werden. " 23.
- Massen, so die nicht ein vollkömlich Wehr behalten. " 29.

Muetzettel sollen nicht hinderlegt werden.	Art.	7.
Muetzettel einzuschreiben.	„	13.

N.

Nawer erschürffter vnd vberfahrner Genge, die Silber vnd nicht Silber halten, begnadunge.	„	2.
Nachtschichten nicht zugestatten.	„	71.

O.

Ober vnd Bergkhauptman, auch Oberbergkmeisters Ampt.	„	4.
Ofenbrüch nicht zu kauffen.	„	73.
Ofenbrüch vnd Schlacken nicht entzogen werden.	„	91.

P.

Probieren, vnd Lohn des Probierens.	„	15.
Procuratores in Bergksachen nicht zuzulassen.	„	98.
Procuratores, wiewiel man der haben, vnd wie sie sich halten sollen.	„	102.

Q.

Quatembergeld, was vnd wiewiel von jeder bawenden vnd fristzechen zu entrichten.	„	13.
----------------------------------------------------------------------------------	---	-----

R.

Raubstölln nicht zugestatten.	„	78.
Register oder Rechnungen, wie die sollen gehalten werden.	„	50.
Rechnung wie vnd wann die geschehen sol.	„	53.
Rechnung, wer die sol anhören.	„	54.
Register sollen nach der Rechnung besehen werden.	„	55.
Reces vnd vorwarung der Register.	„	56.
Retardat Kuckus belangende.	„	62.
Vnnöthig Rechten zuorbürgen.	„	100.
Rechtliche vorfassung.	„	98.
Rechtliche Sätze.	„	101.
Recessschreiber dem Zehendner die Recess richtig zustellen.	„	13.
Röstholtz sol derb eingeschlagen werden, vnd niemands kein Holtz, Kohlen oder Brende, aus der Hütten in jhre Heuser tragen lassen.	„	97.

S.

Straffen, was dem Bergkmeister gehörig, wie er die be-rechnen sol.	„	9.
--------------------------------------------------------------------	---	----

Silberbrenner Ampt, vnd das sie bey tag, vnd in beysein der Schichtmeister brennen sollen.	Art. 16.
Silber vnd Ertz nicht zu kauffen.	„ 73. 75.
Schmelzen.	„ 14.
Schichtmeister sollen in beysein der Steiger den An- schnit selbst halten.	„ 47.
Schichtmeister vnd Steiger sollen an den gedingen kein Theil haben.	„ 19.
Schichtmeister vnd Steiger, wer vnd wie die anzunemen, Item vndienliche nicht zuzulassen.	„ 42.
Schichtmeister, wie viel einer sol Zechen innehaben, vnd das er vntüchtige arbeiter nicht fürdern sol.	„ 43.
Schichtmeister vnd Steiger, wer die zuentsetzen.	„ 43.
Schichtmeister sollen der Gewercken geldt vnd anders, trewlich bewahren vnd berechnen.	„ 45.
Schichtmeister sollen ohne des Ampts vorwissen nichts kauffen.	„ 45.
Schichtmeister sollen auff die Steiger acht haben, vnd jhre Zechen befahren.	„ 46.
Schichtmeister, so vnfleissig fahren, sollen gestrafft werden.	„ 46.
Schichtmeister vnuormügligkeit.	„ 46.
Schichtmeister, wie die lohnen, vnd den Arbeitern nichts sollen aufschlagen.	„ 47.
Schichtmeister, wie sie jhre Rechnung halten, vnd nicht lübnüs geben sollen.	„ 50.
Schichtmeister sollen mit dem Zehendner für der Rech- nung abrechnen.	„ 52.
Schichtmeister sollen den Gewercken kein schreibegeld zurechnen.	„ 53.
Schichtmeister, wann die Register vnuorsichtigkeit halb, oder gefehrlicher weis vnrichtig, wie sie zu straffen.	„ 54.
Schichtmeister sollen vber die notdurfft, aus dem Zehen- den kein Geld fordern.	„ 65.
Schichtmeister, wie sie sich jhrer ausgelegten Zupus zuerholen.	„ 66.
Schichtmeister sollen jhre schulden zuerlassen, nicht voll- machen auffbringen.	„ 67.

Schichtmeister sollen beym anlassen vnd auslassen, desgleichen auch beym ausbrennen, persönlich in der Hütten sein, vnd gute auffachtung auff die Schmelztzer haben, das sie den halt gar heraus bringen, die Ertz recht brennen, die jhnen auch schuldig sollen sein, in allem, was sie fragen, guten Rath mitzuteilen.	Art.	89.
Schichtmeister vnd Steiger sollen von jhren eigen Lehen in den Hütten nicht schmelzen, do sie jhren Gewercken arbeiten.	"	94.
Steiger sollen mit den Arbeitern nicht gelagk halten.	"	46.
Steiger, wiewiel Zechen sie sollen innehaben.	"	68.
Steiger, was sie thun sollen.	"	69.
Schichten, wie die sollen auff Zechen gehalten werden.	"	70.
Schichten in der Hütten.	"	87.
Straff der vnuorrecesten Zechen Vorsteher.	"	24.
Strecken vnd Stöllen nicht zuorstürzten.	"	33.
Stewer, wie die sol vorordnet, auffgesagt, auch abgekürzt vnd von den Schichtmeistern einbracht vnd vorrechent werden.	"	51.
Stewern sollen wöchentlich gegeben werden.	"	51.
Stewern sollen nach der Arbeit gemittelt werden.	"	77.
Stewer zur Wasserseyge.	"	77.
Stöllen, Erbstöllen vnd jhre gerechtigkeit.	"	77.
Von Raubstöllen.	"	78.
Stöllen, wie einer den andern enterbet, in sticklichten vnd flachen Gebirgen, desgleichen aus zweyen Gründen.	"	79.
Stöllen, was sie sich auff zweyen Gengen zuuorhalten.	"	81.
Stöllen, so vorstufst.	"	82.
Stöllen, so vorlegen, vnd wieder auffgehoben werden.	"	83.
Schmelztzer sollen auff eine schicht sechs stunden, vnd auff zwue Schichten zwölf stunden schmelzen, auch die Ofen recht vnd wol zumachen, den halt des Ertzes richtig herausbringen, Vnd das gute vorstendige Schmelztzer für die Ofen verordnet werden, die auch selber arbeiten, vnd alle tag in Hütten durchaus früe vmb viere anlassen sollen.	"	87.

Schmelzen sol an frembden orten nicht vorstat werden.	Art.	85.
Vom Schmelzen sol niemand abgedrungen werden.	"	91.
Schlacken, wie es sol damit gehalten werden.	"	92.
Schmelzen der Weschwerge vnd Affter.	"	95.
Schulden sollen nicht auff die Zechen gemacht werden.	"	66.
Schürffe sol man nicht einzufüllen schuldig sein.	"	72.

T.

Theil oder Zechen, so einem scheinweis zugeschrieben.	"	41.
Theil im Retardat, wie es sol damit gehalten werden.	"	62.
Theil auff den Zechen, so zwischen den Quartalen liegen bleiben, sollen dennoch erhalten werden.	"	64.
Tagleistung in Bergksachen nicht zu halten.	"	98.
Todschleger nicht zu leiden.	"	105.

V.

Vnuorreceste Zechen.	"	24.
Vberfahne Klüfft vnd Genge.	"	26.
Vermessen, wie es geschehen sol.	"	29.
Vermessen ordentlich einzuschreiben.	"	29.
Vorschreibung auff Fristen, wie lang die in krefften bleiben.	"	32.
Vorsteher der Zechen, oder eigener Lehen.	"	36.
Vorleger, so sich die mit der Zupus anhengig machen.	"	38.
Vnsselt vnd Eysen nach dem Gewicht zu geben, vnd auffzuziehen.	"	48.
Vorrath sol von einer Zeche auff die ander nicht gelie- hen werden.	"	49.
Vorrath an Gelde sol aufgelegt werden.	"	54.
Vorleger, wie die ane vorteil die Zupus zahlen sollen.	"	60.
Vollmachten auff Kuckus im Retardat.	"	62. 67.
Vollmachten auff der Schichtmeister schulden.	"	67.
Vorfassung zum Rechten.	"	101.
Vntrewe Diener peinlich zu straffen.	"	31.
Vohrstende der Schichtmeister.	"	42. 67.
Vierte Pfening.	"	77. 81.

W.

Waradien Ampt, wie sich die halten, vnd was sie zur gebüer haben sollen.	"	15.
-----------------------------------------------------------------------------	---	-----

Welche zeit man anfahren sol.	Art.	70.
Weschwergk vnd Affter.	„	95.
Was ausserhalb Ampts geschlossen, sol vnkrefftig sein.	„	8.
Wescher betrug zu straffen.	„	95.
Z.		
Zehendners Ampt.	„	10.
Zechen, so vnuorrecest, wie es damit zu halten.	„	24.
Zechen, sollen wöchentlich mit drey anfabrenden Schichten zu sechs stunden, mit richtiger Handarbeit gehalten werden.	„	23.
Zechen sollen nicht vormietet werden.	„	25.
Zechenheuser.	„	31.
Zechen sollen vnbeuust des Bergkmeisters nicht befahren werden.	„	34.
Zechen oder Theil, so einem scheinweis zugeschrieben werden.	„	41.
Zechen, wie viel deren ein Schichtmeister auff seinen, vnd nicht anderer Namen haben mag.	„	43.
Zechen zuuorrecessen.	„	56.
Zechen, so zwischen den Quartalen ins Freye kommen.	„	57.
Zechen, wie viel der ein Steiger haben mag.	„	68.
Zeugnüs zuuorhören, und darauff zu procedieren.	„	103.
Zupus Brieffe.	„	13.
Zupus anzulegen nawer auffgenommener Gebeude.	„	37.
Zupuszettel alter Zechen.	„	23.
Zupus, wie die sol abgelegt werden, vnd das sich Gewercken vnd Vorleger nicht anhengig machen sollen.	„	38.
Zupus, wer vnd wie die anzulegen, vnd wie lang der Zupusbrieff stehen sol.	„	58.
Zupus einzubringen, oder sich der zuerholen.	„	59. 66.
Zupus so entricht, vnd doch die Theil im Retardat bleiben.	„	63.
Zwitter, Fletz, vnd derselben gerechtigkeit.	„	22.
Zwo Schichten zu fahren verboten.	„	70.

I h r e r

Königl. Majest. in Pohlen, etc.

und

Chur - Fürsl. Durchl. zu Sachssen, etc. etc.

S t o l l n - O r d n u n g ,

Wie es inskünftige bey dem

Stolln-Bau auf denen Ertzgebürgen

zu halten,

Damit nicht nur alle bisherige Gebrechen

sondern auch die zwischen denen

Stöllneren und Fundgruben-Gewercken

entstehende Streitigkeiten vermieden und abgestellt

werden mögen.

E r g a n g e n

De dato Dressden, am 12. junii, Anno 1749.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Gross-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zschernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, etc.*)

Thun hiermit kund und zu wissen, dass, obschon in denen Berg-Ordnungen und Bergrechten Unsers Chur-Fürstenthums und incorporirten Lande hin und wieder versehen und vorgeschrieben, auf was für Arth und Weise die Erb- und andern Stöllen beleget, gebauet und fortgetrieben werden, auch wie sich die Stöllner mit ihren Stoll-Oertern und sonsten gegen die mit Frundgruben und

*) Die von Churfürst Friedrich August zu Sachsen am 12. Juny 1749 erlassene Stolln-Ordnung ist das ausführlichste und zugleich das wichtigste Gesetz über das Stollenrecht, letzteres, weil in demselben ausser einigen particularrechtlichen Vorschriften die gemeinrechtlichen Grundsätze über diese Bergrechtsmaterie, mithin die Hülfsmittel zur Auslegung und Ergänzung der bezüglichen, zum Theil sehr dürftigen Vorschriften der Berg-Ordnungen zu finden sind.

Die Stolln-Ordnung wurde zuerst im Jahre 1749 zu Dresden bei der verwittw. Königl. Hofbuchdr. Stösselin und demnächst im Jahre 1775 gleichzeitig mit der Berg-Ordnung „auf des Churfürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Gemachs hohe Verordnung d. d. Dresden den 11. November 1775 anderweitig gedruckt, ausserdem aber auch in den Codex Augusteus Bd. III Abth. I. pag. 1391 ff. aufgenommen.

Bei dem obigen Abdrucke ist derjenige von 1775 benutzt.

Maasen belehnte Gewercken, und diese hinwiederum gegen die Stöllner, was nemlich beyden Theilen hierunter zu thun und zu lassen obliegt, eigentlich verhalten sollen; iedennoch solches alles in einer, zu hinlänglichen Unterricht und umständlicher Vorschrift des Verhaltens eines Stollns erforderlichen Connexion nicht bey-sammen zu befinden, sothane Stolln-Erfordernüsse auch, nach denen unterschiedlich vorkommenden Fällen, intuitu derer sämtlichen Berg-Amts-Refieren in ein und anderen Passibus mercklich differiren; hiernächst aber bisshero wahrzunehmen gewesen, welcher-gestalt theils durch ungebührliche Connivenz, und theils aus eigen-mächtigem Unterfangen einiger Schichtmeistere und Steigere, Un-sern Bergwercks-Regalien und daher fliessenden Interesse zu nahe getreten, und denen Stöllen hin und wieder grosse Last und Be-schwehrde aufgebürdet, auch wohl gar zwischen denen Stöllnern, und denen mit Fundgruben und Maasen belehnten Gewercken unnütze und geldspilternde Processe verursacht worden.

Wie nun bekanntermassen die Stöllen der Schlüssel derer Ertz-Gebürge sind, wodurch denen Bergwercken die stärckste Verhin-derung, nemlich die erschrothenen Wasser benommen, und die so höchstnöthigen Wetter zugeführet, folglich die Anbrüche in der gehörigen Teuffe ausgerichtet werden, zu Treib- und Aufnehmung derer Stöllen aber, weil sie viele und grosse Kosten erfordern, und selten einen Überschuss bringen, sich bishero wenig bauliebende Gewercken gefunden, und Wir, zu Conservation und Erweiterung des edlen Berg-Baues in Unseren Landen die in denen Freyberg-Schneeberg-Marienbergischen und anderen Berg-Amts-Refieren be-findliche Haupt-Stolln-Gebäude, auf Unsere eigene Kosten unterhal-ten, und darzu den meisten Theil Unserer Zehenden-Gebührnüsse wiederum verwendet, damit auch fernerhin fortzufahren in Gnaden geneigt sind, hingegen alle bisshero eingeschlichene Ungeührnüsse aus dem Wege zu räumen vor nöthig befinden; Also haben Wir durch verschiedene niedergesetzte Commissiones, mit Zuziehung verständiger derer Berg-Rechte und Gebräuche, wohlkundiger Berg-Beamten, die dahin einschlagende Vorfällenheiten genau unter-suchen, in reiffliche Erwegung ziehen, und auf den von allen und jeden an Uns geschehenen geziemenden unterthänigsten Vortrag

folgende ausführliche und umständliche Stoll-Ordnung, wie es nehmlich ins künftige, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, sondern auch die zwischen denen Stöllnern und denen mit vorliegenden Fundgruben und Maasen belehnten Gewercken entstehende Streitigkeiten gänzlich vermieden werden, und Unsere Berg-Beamte sowohl, als Stolln- und Gewercken-Schichtmeistere, Steigere und übriges Berg-Volk sich genau darnach achten mögen, bey denen Stolln-Gebäuden Unserer Lande, denen Berg-Rechten gemäss, durchgehends zu halten sey? errichten und durch den Druck publiciren lassen: Setzen und ordnen solchemnach, dass

Art. 1.

Die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erb-Kux betreffend.

1. Ein ieder Erb- und alle andere Stölln ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebäuet werden sollen, wie gemeine Berg-Rechte und alt hergekommene Uebung, auch die Berg-Ordnung de Ao. 1589 Art. LXXVII solches geben und ausweisen, und wenn

2. Jemand einen Stolln zu treiben, oder einen alten zu gewältigen für sich nehmen wolte: So mag er sich mit Muthung, Freymachen und in allen Sachen verhalten, wie von Aufnehmen derer Zechen in gedachter Berg-Ordnung disponiret und gemeldet ist,*) iedoch sollen

3. Nach Inhalt besagter Berg-Ordnung Art. LXXII §. 5 die Lehenträger eines Erb-Stöllns, als blosse Stöllner, den Erbtheil oder Erb-Kux dem Grund-Herrn weder anzubiethen, noch zu geben verpflichtet sein, sondern wenn sie Schächte und Räume bedürffen, sich, wo es eingeführet und hergebracht ist, um den Raum nach Erkenntnüss derer Berg-Amt-Leulhe vertragen.***) Hierbei aber werden die im Ober-Gebürge an einigen Orten übliche Frey- und Holtz-Kuxe billig reserviret.

*) Vergl. Art. 6 ff. und Art. 23 der B. O.

**) In dem Falle des Art. 14 Nr. 6 der Stolln-Ordn. ist aber der Erbstöllner gleich jedem anderen Aufnehmer eines Bergwerks verpflichtet, dem Grundbesitzer den Erbkux nach Vorschrift des Art. 72 der B. O. anzubieten.

Art. 2.

Die Erb-Teuffe betreffend.

1. Wo ein Erb-Stolln in die Gewercken-Zechen getrieben wird, soll derselbe Erb-Stolln, so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will, wenigstens zehen Lachter und eine Spanne*) vom Rasen seiger nieder, mit seiner Wasser-Seyge**) einkommen; Und obschon

2. In der Altenbergischen Zien-Bergwercks-Ordnung de Ao. 1568 Art. XXXVII hierunter ein anderes versehen, und die Erb-Teuffe, so ieder Erb-Stolln daselbst einzubringen schuldig, nur auf neun und ein halb Lachter vom Rasen gerade nieder gesetzt ist, es auch dieses Orts sein Bewenden ferner dabey hat: So soll es doch in denen übrigen Berg-Städten und sämtlichen Berg-Amts-Refieren, sowohl auf denen Zwitter- als allen anderen Berg-Gebäuden, bey obiger bereits eingeführten Stolln-Erb-Teuffe derer determinirten zehen Lachter und einer Spanne bestendig und unveränderlich verbleiben. Und wenn also

Art. 3.

Den Stolln-Hieb betreffend.

1. Ein Erb-Stolln mit sothaner Teuffe in eine Gewercken-

*) Spanne — ein Längenmaass, welches die Länge von der Spitze des Daumens bis zur Spitze des kleinen Fingers einer ausgespannten Hand bezeichnet — ist nach der Grösse der Hand verschieden, jedoch wohl nicht unter 8 und nicht über 10 Zoll anzunehmen. In letzterer Beziehung ist übrigens gesetzlich nichts festgesetzt, da die Spanne überhaupt nicht als bestimmtes Längenmaass in Betracht zu kommen scheint. Wenn die Berg-Ordnungen die Erbteufe auf zehn Lachter und eine Spanne festsetzen, so will dies wohl nur heissen, der Erbstollen müsse vollkommen, reichlich 10 Lachter Teufe einbringen, um seine Erbgerechtigkeit zu erlangen.

**) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 29 — so wie die revidirten Cleve-Märkische, Schlesische und Magdeburgische B.-Ordnungen — Cap. 13 resp. 14 — bestimmen die Erbteufe ebenfalls auf 10 Lachter und eine Spanne seiger vom Rasen bis zur Wasserseige des Stollens, die Hennebergische — Th. II Art. 88 — und die Churcölnische B. O. — Th. VI Art. 1 — dagegen auf $9\frac{1}{2}$ Lachter, und die Churtrierrische B. O. — Art. VI 1 — auf 14 Lachter, während die Homburgische, die Eisleben-Mansfeldische und die Jülich-Bergische B. O. nichts hierüber festsetzen.

Zeche einkommet, und Ertz trifft, so mag der Stöllner fünff viertel-Lachter von der Wasser-Seyge über sich biss an die Firste, und ein halb Lachter in die Weite*) (vierthalbe Freybergische Elle vor ein Lachter gerechnet) das Ertz weghauen, und zu sich nehmen, iedoch hat er solches zu rechter Zeit zu Tage auszufördern.

2. Fähret nun ein Stöllner mit seinem Orte in derer Gewercken Felde auf flachen Gängen fort, in solchen Fall ist er zwar, besonders bey tauben und geringen Mitteln, nicht schuldig, den fünff viertel-Lachter hohen Stolln-Hieb nach des flachen Ganges Donlege zu nehmen, sondern er kan die fünff viertel-Lachter-Höhe von der Firste biss Sohle seiger messen, und in derselben und einer halben Lachter-Weitung sich derer Anbrüche vom Gange anmassen;

3. Es bleibet ihme aber auch von Berg-Rechts wegen unbenommen, sein Stoll-Ort, wenn der Gang allzusehr flach fallen, und in diese Höhe und Weite nicht zu bringen seyn solte, nach solthanen flachen Gänge zu richten, denselben iedoch nur mit obigen Maase völlig in sein Stoll-Ort zu bringen, und dadurch, vor seine aufgewendete Kosten, des bescherten Berg-Segens, als des ihme gebührenden Stolln-Hiebes, sich mit zu erfreuen.**)

4. Würde hingegen ein Stolln in eine Zeche getrieben, und traffe Ertz, brächte aber die obbeschriebene Erb-Teuffe nicht ein; dasselbe Ertz soll der Zeche, und nicht dem Stöllner zu- sondern in derer Gewercken Willkühr stehen, ob sie die mit dem Stoll-Ort gewonnene Ertze, iedoch anders nicht als gegen alsbaldige Erstattung des Verschräm- und Gewinner-Lohns, zu sich nehmen, oder dem Stöllner zu einer nicht unbilligen Recreation überlassen wollen.

*) Dieselben Dimensionen für den Stollenhieb setzen die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 29 — die Churtriersche — Art. VI 1 — die Hennebergische — Th. II Art. 89 — die Chureölnische — Th. VI Art. 1 — und die revidirten Cleve-Märkische, Schlesische und Magdeburgische B. Ordnungen — Cap. 24 resp. 25 — fest. In der Homburgischen, Eisleben-Mansfeldischen und Jülich-Bergischen B. O. findet sich auch hierüber keine Bestimmung.

**) Vergl. Art. 17 Nr. 2 der Stolln-Ordnung.

5. Auch soll einem Stöllner, der vorbesagte Erb-Teuffe nicht hat, wenn er gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt, ihme von selbiger Zeche eine Stolln-Steuer nach Erkänntnüss des Berg-Amts entrichtet werden.

6. Bringet hingegen ein Stolln einmahl seine erforderliche Erb-Teuffe ein, kan aber solche, weil das vorliegende Gebürge wieder absteiget und sich sencket, nicht erhalten und fortführen, in solchen Fall, und in Betracht, da doch durch selbigen Stolln einer Zeche geholffen worden, und die Gewercken ohne denselben ihren Bau in demjenigen Felde, wo die Erb-Stolln-Teuffe ermangelt, füglich und nutzbarlich nicht würden fortsetzen können; ist der Stöllner in erstgedachtem Felde, so weit sich solches erstrecket, der Erb-Stolln-Gerechtigkeit iedennoch zur Helffte fähig.

Art. 4.

Die Gesprenge betreffend.

1. Soll ein ieder Stolln mit seiner Wasser-Seyge nach allen hergebrachten Bergwercks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gesprenge, wenn auch Kämme oder Vesten vorfielen, darinnen anstehen zu lassen nicht gestattet werden.

2. Wenn aber eine Zeche Wassers oder Wetters halber eines Stollns bedürffte, derselben Zeche mag der Stolln, iedoch mit Vorwissen und Zulassung des Bergmeisters, mit einem Orte durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in solcher Zeche das Neundtel und seine Stolln-Gerechtigkeit erlangen, welches nebst denen disfallssigen Ursachen dem Berg-Buch iedesmahl einzuverleiben ist.

3. Welcher Stolln hingegen, ohne Erlaubnüss des Bergmeisters, sein Ort mit Gesprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch kein Recht erlangen.

Art. 5.

Den tüchtigen Stand, Reinehalt- und Schlemmung betreffend.

1. Es gebühret einem ieden Stöllner, seinen Stolln mit dem Mund-Loch und sonsten allenthalben biss vor die Oerter offen, auch die Gerinne und Wasser-Seygen in solchen guten und tüchtigen

Stand zu halten, dass man der Nothdurfft nach vor Ort fahren, und die Wasser ohne Hinderung weg zum Mund-Loch ausgehen können.

2. Hingegen und so der Stöllner das Mund-Loch nicht offen hält, und denen vorliegenden oder tiefern Gebäuden und Stöllen durch seine zurückdämmende oder aus denen nicht wohl verwahrten Gerinnen fallende Wasser, Muthwillen oder Unfleisses halber, Schaden geschiehet, ist er solchen, nach Beschaffenheit der Sache, auf Erkänntnüss des Bergmeisters gut zu thun schuldig, und so lange dieser Schaden dauert, des Neundtens verlustig.*)

3. Wie dann zu dem Ende die Stöllen jährlichen, oder so oft es sonst die Nothwendigkeit erfordert, durch und durch biss auf die erste Sohle, woferne nicht dergestaltige Hindernüsse, welche doch iedesmahl Unserm Cammer- und Berg-Gemach anzuzeigen, obhanden, so solches zu bewerckstelligen nicht gestatten, geschlemmet, die Wasser-Seygen reine, und die sämtlichen Stolln-Refieren in tüchtigen baulichen Wesen erhalten werden sollen, damit weder die Gewercken an ihren Bau verhindert, noch die Stöllen selbst, besonders diejenigen, welche Wir auf Unsere eigene Kosten treiben, bey erfolgenden Brüchen oder sich hoch ansetzenden Schlemmen durch Nachreissung derer Firsten, wie zeithero geschehen, in unnöthigen grossen Aufwand gesetzt werden mögen, als worauf die Berg-Beambten bey denen General- und jährlichen Haupt-Stolln-Befahrungen genaue Achtung zu geben, und die Stolln-Schichtmeistere und Steigere zur stracklichen Befolgung dessen allen nachdrücklich und bey Vermeidung ernster Bestrafung anzuhalten, oder sie, die Berg-Beamten, dass Wir unterbleibenden Falls wieder selbige mit wohlverdienter Ahndung, auch nach Befinden mit der Remotion ab officio unnachbleibend verfahren lassen werden, zu gewarten haben.

Art. 6.

Der Stolln-Sohle Rösche, oder Ansteigen betreffend.

1. Die Bergmeistere, Obereinfahrer, Geschworne und Marckscheidere haben auch iederzeit wohl in Acht zu nehmen, und da-

*) Vergl. unten das Präjudiz des Ober-Tribunals vom 22. September 1845 bei dem dieselbe Vorschrift enthaltenden Cap. 16 der revidirten Cleve-Märkischen B. O.

hin zu sehen, dass die Stolln-Sohlen nach der Bley- und Wasser-Waage richtig nachgehauen, und selbige ihre gehörige über die Gebühr nicht ansteigende Rösche bekommen mögen; Wobey

2. Und wenn die Stölln, ehe sie an die vorliegende Gebäude gelangen, weit zu treiben sind, zu destomehr einzubringender Teuffe auf jede Hundert Lachter Länge über Eine Viertels-Lachter Rösche oder Ansteigen, nicht zugestatten.

Art. 7.

Die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügel-Oerter betreffend.

1. Ob nun zwar vermöge derer Berg-Rechte ein Stöllner, wenn er sein Ort nach oder in denen Gewercken-Zechen zu einen Drittel, nemlich täglich mit einer Achtstündigen Schicht beständig forttreibet, zu einer stärckern Belegung desselben auf Zwey oder Drey Drittel keinesweges verbunden;

2. So können Wir doch, um Erweit- und Beförderung des Berg-Baues willen, in Gnaden geschehen lassen, dass bey Unseren Haupt-Stolln-Gebäuden in Freybergischer Berg-Amts-Refier, nach Inhalt Unsers bereits am 21. Decembr. Ao. 1746 an das Ober-Berg-Amt erlassenen Rescripts §. 18 ein iedes nöthiges Stoll- und Flügel-Ort von Seiten derer Stölln mit Einem und von Seiten derer Gewercken-Zechen auch mit Einem Drittel (maassen letztere, wie unten Art. XI angeführet, statt des Vierten Pfennigs die Helffte beyzutragen haben) solchemnach iedesmahl mit Zwey Stoll- und Zwey Gewercken-Häuern belegt, bey denenjenigen Gebäuden aber, wo mehr als ein Stoll-Ort, und etwa eines schon auf den Gang, das andere hingegen nach denen vorliegenden Gängen getrieben wird, das letztere nur mit Einem Stolln- und Einem Gewercken-Häuer belegt werde.

3. Und gleichwie hiernächst in besagter Freybergischer- auch anderen Berg-Amts-Refieren wahrzunehmen gewesen, dass bey Zubuss-Zechen mehrern Theils auf blosser Hoffnung vermeyndlich auszurichtender Gänge, in verschiedener Teuffe Zwey, Drey, auch wohl mehr Stoll-Oerter getrieben, und dadurch nicht allein denen

Stöllen grosse Kosten, sondern auch denen Gewercken selbst starcke Zubussen verursacht worden:

Also sollen dergleichen Stoll-Oerter durch Unsere Berg-Beamten, nach deren vorhergehenden pflichtmässigen Untersuchung und Cognition, eingestellt, und künftighin, ehe und bevor nicht mit einem Orte, wo die beste Hoffnung vorhanden, etwas nutzbarliches ausgerichtet ist, denen Stöllen bey einer dergleichen Zeche mehr nicht als Ein Ort mit fort zu treiben, aufgebürdet werden.

4. Es wäre denn, dass nach Beschaffenheit derer Umstände, die ohnumgängliche Nothwendigkeit ein anderes erforderte, in welchem Falle an Unser Cammer- und Berg-Gemach ausführlicher Bericht nebst pflichtmässigen ohnmassgeblichen Gutachten von dem Ober-Berg-Amt, auch andern Berg-Aemtern zu erstatten, und darauf die gehörige nach Befinden zu ertheilende Anordnung zu erwarten ist.

5. Es haben auch die Berg-Beamten und Stolln-Schichtmeistere, zu Menagirung derer ohnediess starcken Stoll-Kosten und zu Verhütung anderer Ungebührnisse, fleissige Aufsicht zu führen und dahin zu sehen, damit keine Berg-Leute, welche etwa übler Auf-führung und Unfleisses halber bey denen Gewercken-Zechen abgelegt worden, und durch allerhand Recommendationes, auch unzu-lässige Mittel und Wege auf die Stöllen, und daselbst zum vollen Lohne zu gelangen, sich eyferigst bestreben, oder sonsten schon alt und unvermögend sind, von denen Stolln-Steigern (als welche ohne ihre, derer Berg-Beamten und Schichtmeistere, vorhergehende Anordnung einigen Bergmann zu fördern keinesweges befugt seyn sollen) zur Stolln-Arbeit genommen, sondern, wie bei denen Gewercken-Zechen geschiehet, die bereits verhandenen Lehr-Häuer mit vor Ort gebraucht werden mögen.

6. In denen übrigen Berg-Amts-Refieren hingegen verbleibet es bey dem, was disfalls vorhero disponiret worden.

Art. 8.

Das Ansitzen derer Gewercken betreffend.

1. Kommen Gewercken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stolln ein, so müssen sie also ansitzen, dass dem Stolln an seinem

Wetter und Fördernüss keine Hinderung erfolge, und wenn sie des Stollns mit Bergelauffen und andern Gebrauch benöthiget, dem Stöllner das Trägwerck, nach Erkänntrüss des Berg-Amts, halten helfen.

2. Würden hingegen die Gewercken aus einem Stolln ein Ort, welches, wie infra Art. XIX disponiret, vorhero nicht verstuffet worden, in ihr Gebäude treiben, und damit, ehe sie in ihr belehtes Feld kommen, einen Gang treffen; so kan dieser dem Stöllner nicht entzogen und denen angesessenen Gewercken überlassen werden, sondern die Gewercken sind solchen Gang dem Stöllner anzubiethen schuldig.

Art. 9.

Die Stolln- und Gewercken-Schächte, dann Licht-Löcher betreffend.

1. Hätte ein Stöllner in derer Gewercken-Feld einen Schacht vnd Licht-Loch nöthig, so mag er, mit Vorwissen des Berg-Amts, solchen daselbst absincken, und von denen Gewercken des Orts nicht gehindert werden, iedoch soll der Stöllner, wenn er im Absincken Ertz trifft, sich dessen nicht anmassen, sondern solches denen Gewercken, gegen Erlegung derer Verschräm- und Gewinner-Kosten, abfolgen lassen. *)

2. Wären aber allbereit in sothanen den Gewercken zuständigen Felde Schächte gesuncken, welche der Stöllner zu seiner Fördernüss mit bedürffte, so können ihm, dem Stöllner, solches die Gewercken gegen Entrichtung einer von dem Berg-Amt zu erkennenden billigmässigen Schacht-Steuer nicht verweigern.

3. Hiernächst, und da bissanhero an Seiten Unserer Freybergischen Stöllen, besonders auf Bränder-Revier, ohne Unserm Vorbewust und Genehmhaltung, die denen Gewercken alleine zuständige Tage- und Stolln-Schächte, (ohngeachtet einem Stöllner die Berg-Rechte darzu keinesweges verbinden) iezuweilen zur Helffte mit abgesuncken, oder gewältiget, und selbige nebst denen Kauen (biss auf Anschaffung des Holtzes und Eisenwercks, so die Gewercken gegeben) in baulichen Wesen und Reparatur erhalten, dafür

*) S. die Bemerkung hierzu in Steinbeck's Ergänzungen und Erläuterungen zum Preuss. Bergrecht. Breslau 1838. S. 84.

aber gedachten Stöllen nur die halben in sothanen Schächten befindlich gewesene Anbrüche überlassen worden; So wollen Wir dergleichen Ungebührrüsse gänzlich abgestellt wissen, und ergethet hierdurch Unsere nachdrückliche Verordnung, dass an Seiten Unserer Stöllen alle diejenigen Tage- und Stolln-Schächte, welche die Gewercken eintzig und allein zu ihrer Fördernüss und anderer Nothdurfft, ingleichen zu Anstellung ihres Baues in die Teuffe brauchen, bey Unseren Stöllen aber zur Berg-Fördernüss und Wetter-Losung nicht nöthig sind, führohin weder mit abgesuncken oder aufgewältiget, noch denen Gewercken ihre Hornstädte gebrochen, am allerwenigsten aber an Orten und Schächten, wo der Stöllner Wetter und Förderniss halber die Schächte nicht mit absincken helfen muss, denenselben die Kauen erbauet, und in baulichen Wesen erhalten werden sollen;

4. Können iedoch anbey in Gnaden geschehen lassen, dass diejenigen Tage- und Stolln-Schächte derer Gewercken, welche Unseren Stöllen als Licht-Löcher und zur nothdürfftigen Fördernüss zu statten kommen, fernerhin auf obige Maase mit fortgeföhret, nicht minder diejenigen neuen Gewercken-Schächte, so in Zukunft Unseren Stöllen zu erstbesagtem Behuff mit dienen, auf vorher zu erstattenden ausführlichen unterthänigsten Bericht, nach Befinden derer Umstände vor den Genuss derer halben, in solchen Schächten stehenden Anbrüche, zur Helffte mit abgesuncken, oder auffgewältiget und, so lange als selbige zu denen Stöllen erforderlich und nöthig, in Reparatur erhalten werden mögen.

5. Da hingegen auf Unseren und derer Gewercken in denen übrigen Berg-Amts-Refieren befindlichen Stöllen es bey demjenigen verbleibet, was desfalls in denen Berg-Ordnungen und sonsten disponiret worden.

6. Kan hiernächst ein Stöllner eines von seinen Licht-Löchern, dessen die Gewercken mit benöthiget, abwerffen, So ist derselbe keinesweges schuldig, solches um derer Gewercken willen offen und in baulichen Wesen zu erhalten, sondern es mögen dasselbe die Gewercken übernehmen, und zu ihrer Nothdurfft gebrauchen.

Art. 10.

Das Anfahren deren Stolln-Arbeitere, Berg-Fördernüss und ledige Schichten betreffend.

1. Gleichwie bereits in der Berg-Ordnung de Ao. 1589 Art. 70 die gute Einrichtung getroffen worden, dass das Berg-Volck allezeit früh um Vier Uhr zur ersten, Mittags um Zwölff Uhr zur andern, und Abends um Acht Uhr zur dritten Schicht anfahren und also in ieder Schicht völlige Acht Stunden lang an der Arbeit, jedoch nach Gelegenheit, wie es die Noth erfordert, bleiben und ehe der Steiger ausgepochet, nicht vom Ort fahren solle; Also werden nicht nur sämtliche Stolln-Arbeitere darauf, sondern auch die auf Vnseren Stölln zu Freyberg anfahrende, ingleichen die bey denen Gewercken-Zechen zur Stolln-Hülffe angelegte Häuer und übriges Berg-Volck dahin nachdrücklich angewiesen, dass sie jedesmahl zu rechter Zeit behörigen Orts zum Gebeth erscheinen, zu rechter Zeit einfahren, und die ihnen gesetzte Schicht redlich abwarten, auch bey dem Ausfahren zum Gebeth sich wieder einfunden sollen;

2. Wie denn sowohl die Stolln- als Gewercken-Schichtmeister, Ober- und Unter-Steigere, nach ihren obhabenden Pflichten, bey verspührenden Unfleiss derer Stolln-Arbeitere, wie auch dererjenigen, welche zur Stolln-Hülffe angeleget sind, (als welche, bey Verlust ihrer Arbeit und bey Vermeydung harter Ahndung, auch denen Gewercken-Schichtmeistern und Steigern allen gebührenden Gehorsam zu leisten schuldig) selbige mit nachdrücklicher Verwarnung zu behöriger Treu und Fleiss anzuhalten, bey erfolglicher Widersetzlichkeit aber solches dem Stolln-Geschwornen und Berg-Amt zur verdienten Bestraffung anzuzeigen, und unterlassenden Falls selbst nachdrückliche Ahndung zu gewartten haben.

3. Hiernächst ist, zu Vermeydung bisshero eingerissener Unordnung, die Berg-Fördernüss vor denen gangbaren Stoll-Oertern von dem Stöllner, (in soferne er es zu thun schuldig) und von denen Gewercken conjunctim, dergestalt, dass von denen Zechen soviel Knechte und Jungen als vom Stöllner gegeben, auch Kübel

und Seil von beyden Theilen zur Helffte gehalten werde, künftighin gehörig zu beobachten. *)

4. Ingleichen sind einige ledige Schichten bey denen Stöllen am Sonnabend, Sonn- und anderen Fest-Tägen (ausser bey höchst-dringender Noth, da es derer häufig aufgehenden Wasser wegen, und wenn solche hernach in ein oder mehr Tagen nicht wieder zu gewältigen wären, ohnumgänglich erforderlich ist) ohne des Berg-Amts pflichtmässige Erkännnuß und Bescheinigung keinesweges zu gestatten, sondern diejenigen Wasser, so in einer Schicht wieder zu gewältigen, zu Ersparung derer Kosten und genauer Beobachtung der schuldigen Sabbaths-Feyer, im Abend des Sonn- und andern Fest-Tages hinwieder niederzuziehen.

Art. 11.

*Die Neundten- und Achtzehenden-Gebührnisse betreffend. **)*

1. Da nun ein Erb-Stolln also in eine Zeche kömmt, dass er der gantzen Zeche die Wasser benimmet und Wetter bringet, ob er gleich die Oerter, wo die Ertze brechen, mit der Wasser-Seyge noch nicht erreicht; so soll ihme dennoch das Neundte zur Helffte, wenn er aber die Wasser-Seyge an die Orte, wo die Ertze anstehen, bringet, sodann das volle Neundte gegeben werden.

2. Nachdem aber zu Freyberg von alten Zeiten her ein anderes eingeführet, und Unsere dasige Stöllen in Ansehung, da die Gewercken statt des Vierten Pfennigs die Helffte beytragen, nur das halbe Neundte oder Achtzehende zu genüssen haben;

So lassen wir es zu gedachten Freyberg dabey noch fernerhin in Gnaden bewenden, iedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn ein Stolln einmahl in eine Zeche erschlagen, und der-

*) Vergl. Art. 17 der Stolln-Ordnung.

***) Vergl. „Uebersicht der Erbstollengebühren nach dem Preuss. Bergrechte“ von von der Bercken in der Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V Abth. B. S. 61 ff. Obwohl nur auf die §§. 405 bis 447 Th. II Tit. 16 des Allg. Landrechts gegründet, wird durch diese übersichtliche Darstellung der Lehre von den Erbstollengebühren doch auch das Verständniss der bezüglichen Vorschriften der Stolln-Ordn. und der Berg-Ordnungen wesentlich erleichtert.

selben Wasser- und Wetter-Losung verschaffet, ob er schon mit seiner Wasser-Seyge noch nicht an die Oerter, wo Ertze brechen, gelanget, ihm iedennoch sowohl disfalls, als bey denen nachhero ad §§. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19 u. 20. beschriebenen Begebenheiten iedesmahl das Achtzehende unverkürzt gereicht werden solle.

3. Auf Unseren übrigen Stöllen zu Schneeberg, Marienberg und Ehrenfriedersdorff hingegen, ingleichen Gewercken-Stöllen verbleibet es dieserhalb bey dem, was Innhalts der Berg- und gegenwärtiger Stoll-Ordnung, auch sonsten ausgemachet und erörtert ist.

4. Von geringen Metallen aber, als Zwitter und Eisensteinen, soll denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten gemäss das respective gantze und halbe Neundte, mithin der Neundte und Achtzehende Kübel oder Tonne, so wie solche Ertze brechen, zwar noch fernerhin in natura ohne Abgang gestürztet und von denen Schichtmeistern und Steigern darauf gute Beobachtung gehalten; auch solches denen Arbeiteren, welche allenfalls darzu zu vereyden, getreulich anbefohlen werden;

5. Jedoch stehet denen Stöllnern und Gewercken frey, ob sie sich darüber vergleichen, und statt des Neundtens in natura solchen an Gelde, nach Abzug derer Fuhr-Löhne, Aufbereitungs- und Schmelz-Kosten, nehmen und geben wollen.

6. Wenn Zwey Stöllen in einer Fund-Grube oder Maasen gegen einander fahren, und ein ieder bringet seine Gerechtigkeit ein, ohne dass einer den andern enterben könnte; so mag ein ieder, biss sie zusammen erschlagen oder einander gleich kommen, sein Neundtes und Vierten Pfennig fordern und nehmen.

7. Würden auch ausserhalb des Stollns Klüffte und Gänge mit Strecken erreicht, dadurch die Wasser erschrothen und dem Stolln zugeführt, oder der Zeche Wetter zugebracht werden, die sollen auch halb Neundtes geben.

8. Begäbe es sich, dass Zwey, Drey, oder mehr Zechen zusammen gelanget wären, und in einander erschlagen hätten, und es käme ein Stolln, und erschlüge in eine von denenselben, und trocknete mit seiner Stolln-Teuffe selbige andere Zechen auch; auf solchen Fall sind sothane Zechen dem Stolln das halbe Neundte zu

geben schuldig, es wäre denn, dass sie ihre Wasser auf einen andern Stolln zögen und hielten, welche Fälle alle von dem Berg-Amt, nach vorhergegangener Besichtigung, entschieden werden sollen.

9. Sollte ein Stolln in eine Zeche erschlagen, und es giengen aus solcher über der Stolln-Teuffe höhere Oerter nach einer ihr vorliegenden andern Zeche fort, und wären darein durchschlägig; es könnte auch daher diese vorliegende Zeche ihre Wasser auf ein solch Ort ausgiessen, und durch die erste Zeche ab- und dem Stolln zuführen, hierdurch aber sich merckliche Wasser-Losung verschaffen: Auf solchen Fall nun gebühret dem Stöllner von gedachter vorliegenden Zeche kein Neundtes, sondern er muss sich nur mit einem Wasser-Einfall-Geld *) nach Erkänntnüss des Berg-Amtes, begnügen lassen; Dahingegen die, zwischen dem Stolln und denen ihme vorliegenden Gebäuden, denen die Wasser benommen werden, innen gelegene Zeche, darum, dass die Wasser durch ihre Strecken gehen, einigen Abtrag zu fordern nicht befugt ist, massen dieselbe bereits von dem Stolln ihre Erleichterung zu geniessen, und, da nöthig, der Stolln solche Wasser durch dieselbe mit Gerinnen und Lotten auf seine Wasser-Seyge zu führen schuldig.

10. Wo ein Stolln in eine Zeche käme und brächte nicht der gantzen Zeche Wasser- und Wetter-Losung, sondern selbige Zeche hätte vielleicht Zwey Tiefste, dem einen, wo keine Ertze sind, benähme er die Wasser, dem andern nicht, und in dem Unerschlagenen wären Ertze; Da soll man ihm kein Neundtes geben, er habe denn dasselbe Tiefste, darinnen Ertz bricht, gelöset: In soferne aber der fündige Schacht, welcher in das Tiefste, worinnen Ertze anstehen, gehet, den Stolln zu Wasser und Wetter gebrauchete, ist er auch das halbe Neundte zu geben schuldig.

11. Hätte hingegen ein Stolln seine Wasser-Seyge einmahl in das eine Ende des Feldes einer bauenden Gewerckschaft und biss an das Ort, wo Ertz bricht, nach Vorschrift des 1. § dieses Artickuls eingebracht, so ist er von dem Ertz, so in dem übrigen Feld, obgleich nebst der Fund-Grube 4. 6 und mehr Maassen darzu

*) Noch andere Fälle, in denen Wassereinfallgeld zu entrichten ist, s. unten Nr. 15 dieses Artikels, ferner in Art. 18 Nr. 1, Art. 19 Nr. 4 u. 7 und Art. 26 Nr. 1 der Stolln-Ordnung.

gemuthet sind, gehauen wird, so weit es durchschlägig, und solchem Gebäude Wasser- und Wetter-Losung geschieht, das volle Neundte zu fordern wohl befugt, in denen Schächten aber, wo er seine Wasser-Seyge nicht eingebracht, wird dasjenige, was in vorhergehenden 10. § disponiret, beobachtet.

12. Wäre in einer Zeche ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, und der erste hätte seine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit erlanget; So kan diesem, ehe und bevor ihn der tiefe Stolln nicht enterbet, das Neundte nicht entzogen und dem tiefen Stolln zugewendet werden.

13. Würde ein Erb-Stolln unter eine Zeche einkommen, wo durch offene Klüffte die Wasser auffn Stolln fielen, und also der Zeche benommen; Der soll auch, biss auf den Stolln erschlagen wird, das Neundte zur Helffte haben: Und wenn die Gewercken vorsetzlich auffn Stolln nicht erschlagen wolten, So soll er bemächtigt seyn, über sich zu ihnen zu erschlagen, und die in solchem Uebersichbrechen gewinnende Ertze vor sich zu behalten.

14. Erschläget ein Stöllner einen Schacht, führet seine Gerinne ohne Hinderung der Berg-Fördernüss hindurch und bringet seine Erb-Teuffe biss auf das Gerinne oder Wasser-Seyge in den Schacht, wo Ertz im Anbruch stehet, ein, ob der Schacht gleich noch tiefer unterm Stolln abgesuncken ist, die Gewercken auch Wasser-Knechte oder Künste, die Wasser auf den Stolln zu heben, halten müssen; so machet er sich damit dennoch seiner Erb-Gerechtigkeit fähig und ist, wenn gleich ein tieferer Stolln noch zurück stünde, des gantzen Neundtens biss zu dessen erfolgenden Durchschlag und seiner Enterbung berechtiget.

15. Welche Zechen die Wasser-Seyge gebrauchen, also, dass sie durch Lotten oder andere Wege die Wasser darauf leiten, und der Stolln ist in ihrem belehten Felde; So sollen sie nach Erkännntnüss des Berg-Amts entweder das halbe Neundte, oder wo keine Ertze brechen, sonst Wasser-Einfall-Geld geben.

16. Ist ein Stolln in eine Zeche getrieben, und die Gewercken wolten die Wasser aus ihrem Tiefsten nicht auf den Stolln ausgiessen, sondern, um sich der schuldigen Stolln-Gerechtigkeit zu entschlagen, zu Tage ausziehen; Denen mag solches nicht helfen,

und sind dessen ungeachtet dem Stöllner seine völlige Gebührenüsse abzutragen verbunden.

17. Hingegen ist der Stöllner nicht befugt, die Zechen, darinnen sein Stolln sich befindet, zu raublicher Heraushauung ihrer Ertze um seines Neundtens willen zu zwingen, oder auch die Zechen, dass sie, biss er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu gut stehen lassen sollen, anzuhalten.

18. Auch bekommet der Stöllner von denenjenigen Ertzen, so vor den gemachten Durchschlag gewonnen und über die Hängebanck geschaffet sind, kein Neundtes.

19. Alldieweils sich veroffenbahret, dass hin und wieder viele Silber-Ertz-Stuffen, Zwitter-Graupen, auch andere Ertze und Mineralien zu Schau-Stuffen von denen Zechen besonders verkauffet und davon dem Stöllner das Neundte entzogen worden; So soll dergleichen hinführo auf keine Arth und Weise mehr gestattet, sondern von sothanen sämtlichen Schau-Stuffen nach deren wahren Werth das Neundte, bey Vermeidung der Confiscation, auch nach Befinden härterer Ahndung, getreulich entrichtet werden.

20. Bey welchen Gebäuden aber einige gewonnene Ertze, gute Gänge, oder Poch- und Wäschwercke auf die Kästen gesetzt und sonst etwa in der Grube verstürztet befindlich, und hernach am Tag gefördert werden; davon soll dem Stolln, ungeachtet selbige Ertze bey Zeiten eines andern Stollns auf die Kästen gesetzt worden, das Neundte auch gereicht werden. Uebrigens aber ist von denen Berg-Beamten genaue Aufsicht zu führen, damit die Ertze allenthalben ordentlich zu Tage gefördert, an die Schmelzhütten geliefert, und einem ieden Stolln sein ihm zustehendes Neundtes, auch andere Gebührenüsse nicht vorenthalten oder auf einige Weise entzogen werden.

Art. 12.

Die Verwahrung der Stolln-First und Sohle betreffend.

1. Nachdem bisshero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die Stolln-First und Sohle von denen Gewercken, und zwar vielmahl bey solchen geringhaltigen Gängen, wovon zum öfftern nicht einmahl die Gewinn-geschweige die Ausförder- und Aufbereitungs-

Kosten zu erlangen, aus- und press gehauen, und dadurch nicht nur denen Stöllnern viele Kosten zur Ungebühr, sondern auch gefährliche Brüche causiret worden, massen hernach die Stöllen mit starcker Zimmerung versehen, und solche in beständiger Reparatur fortgeführt werden müssen, wobey auch matte Wetter entstehen, und theils die höchstnöthigen Wetter gar ermangeln; Gleichwohl aber an Erhaltung derer Stöllen zum Besten des Berg-Baues auf künftige Zeiten höchlich gelegen und von Seiten derer Gewercken in Ansehung ihres und anderer Feld-Nachbarn darunter versirenden Nutzens, allen besorglichen Schäden möchlichst vorzubauen, und selbige zu verhüten:

Also soll dergleichen, dem Berg-Bau sehr nachtheilige Press-hauung der Stolln-First und Sohle künftighin weiter nicht gestattet, sondern auf geringhaltigen Gängen, wo nicht auf die Kosten zu kommen, iedesmahl über und unter dem Stolln ein gantzes Mittel, und zwar zur First ein Lachter, und zur Sohle Zwey biss Drey Fahrten, iedoch nach Beschaffenheit des Gebürges noch ein mehreres oder weniger, auf Erkänntnüss des Berg-Amts, stehend gelassen, auch zum Verfolg solcherley unausträglicher Gänge, um einen Strossen-Bau zu erlangen, die Stoll-Oerter keinesweges gebrauchet, sondern solcher durch Feld-Oerter vorgerichtet werden.

2. Wenn aber edle und andere Gesicke brechen, welche die Kosten tragen, sollen die Gewercken solche Anbrüche in der Firste, so viel möglich, mit Schrämen zu gewinnen und hierbey das Gesteine zum obgesetzten Mittel gantz zu lassen, sodann selbiges dauerhaft zu verwahren, und hierdurch die Stöllen ausser Gefahr zu setzen schuldig seyn.

3. Dahingegen auf reichhaltigen Gängen denen Gewercken ihren Bau Strossenweiss zu führen, iederzeit frey verbleibet, iedoch sollen sie dabey des Stollns First und Sohle durch Schlagung tüchtiger Kästen hinlänglich verwahren.

Auf welches alles denn sowohl die Berg-Aemter, als die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Stolln-Steigere genaue Achtung zu geben haben.

Art. 13.

Den Vierten Pfennig betreffend.

1. Gleichwie oben ad Art. XI §. 2 erwehnet, dass bey Unseren Freybergischen Stöllen die Gewercken statt des in anderen Orten eingeführten Vierten Pfennigs und gegen Erlassung des halben Neundten, die benöthigten Stoll- und Flügel-Oerter zur Helffte mit forttreiben helfen, und es dabey zu gedachten Freyberg fernern hin sein Bewenden hat;

2. Also ist, wenn ein Stolln in denen übrigen Berg-Amts-Refieren in das einer Gewerckschaft oder Eigenlöhner verliehene Feld und deren Gänge Vierung einkömmet, ihme diese (ob sie auch den Stolln nicht begehrte) den Vierten Pfennig auf beschehene Ankündigung zu geben schuldig, hingegen ihr vergönnet, auf solchem Stolln, in soferne es ihm an seinen Wettern und Fördernüss nicht hinderlich, anzusitzen, und ihrem Bau daselbst anzustellen.*)

3. Es wird aber der Vierte Pfennig auch in den Fall ohne einigen Abzug entrichtet, wenn gleich der Stöllner von denen Gewercken das volle Neundte samt dem Stolln-Hieb genüsset, und auf diesem solche austrägliche Ertze brächen, wovon er die Kosten zum Forttrieb erschwingen, oder wohl gar Überschuss haben könnte.**)

4. Würde eine Zeche dem Stöllner zu desto schleunigern Forttrieb des Stollns, mit dessen guter Zufriedenheit, statt des Vierten Pfennigs in natura an Arbeit Beyhülfe thun; So sollen die eigentlichen Kosten dieser Beyhülfe im Register genau angemerket, und dasjenige, womit sothane Arbeit den Vierten Pfennig überstei-

*) Bei Stollen-Oertern, zu deren Betrieb der Stöllner aufgefordert und gerufen worden ist, muss „ohne Unterschied, ob das Stoll-Ort in oder ausserhalb des der rufenden Gewerkschaft gehörigen Feldes fortgebracht werde“, der vierte Pfennig entrichtet werden. Dies ist unter Berufung auf Art. 15 §§. 2 u. 8 und Art. 19 §. 4 der Stolln-Ordnung festgesetzt durch ein landesherrliches Rescript vom 12. July 1766 — Codex August. Bd. III. Abth. I. pag. 1481. —

**) Nach den revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeburgisch. Berg-Ordnungen — Cap. 23 resp. 24 §. 4 — hört, abweichend von der obigen Bestimmung, die Berechtigung zum vierten Pfennig auf, sobald der Stöllner den Stollenhieb geniesst.

get, der Zeche an den Neundten wieder inne gelassen, dahingegen derjenige Geld-Betrag, was an den Vierten Pfennig ermangelt, von denen Gewercken dem Stöllner nachbezahlet werden.

5. Es ist auch der Vierte Pfennig zu denen Stolln-Schächten und Lichtlöchern, welche ein Stöllner vom Tage nieder und von einem Obern bis auf tiefere Stöllen, um Wetter-Losung und näherer Berg-Förderniss willen, in derer Gewercken Felde zu sincken nöthig hat, gleichfalls ohne Abzug zu entrichten.

6. Hiernächst wird der Vierte Pfennig zu allen Kosten, so auf die in der Grube getriebene Arbeit verwendet werden, sowohl zu denen Steiger- und Arbeiter-Löhnen, Schmiede-Kost, Materialien und Berg-Fördernüss gerechnet, wobei aber das, was ausserhalb des Stollns auf Häuser bauen, Qvatemala-Geldere, Schichtmeister- und Marcktscheider-Löhne aufget, ausgenommen bleibet.*)

7. Auch soll eine Gewerckschafft in der Vierung eines belehnten Ganges nicht Zwey vierte Pfennige zu geben schuldig sein, wenn gleich der Stöllner zwey unterschiedene Oerter in selbigen Ganges Vierung einbrächte.

8. Kommen Zwey nicht von einem Stöllner bauende Stöllen unter und hinter einander in eine Zeche, so benimmet der tiefere, im Fall er seine Erb-Teufe einbringet, dem Obern den Vierten Pfennig.

9. Begäbe es sich aber, dass zwey Stöllen in eine Fund-Grube oder Maase, einer an der Obern, der andere an der Untern Marckscheide einkämen, und also gegen einander führen; Auf diesen Fall, und daferne beyde die erforderliche Erb-Teuffe einbrächten, mag ein ieder so lange, biss sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, seinen Vierten Pfennig nehmen.

*) Vergl. die drei in der vorhergehenden Note genannten Berg-Ordnungen — Cap. 23 resp. 24 §. 1 — welche unter viertem Pfennig den vierten Theil von allen beim Fortbetriebe des Stollens im fremden Felde aufgehenden Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten verstehen, so wie die Churkölnische B. O. — Th. VI Art. 16 — nach welcher der vierte Pfennig sich lediglich auf den vierten Theil der für die Stollenhäuer aufgehenden Kosten beschränkt. Die übrigen Berg-Ordnungen bestimmen nichts über diesen Gegenstand.

10. Wenn jüngere Gewercken einem Stolln in ihrem Felde den Vierten Pfennig gegeben, und hernach von älteren Gewercken ausgetrieben werden; So sind diese denen jüngeren solchen wieder zu erstatten schuldig.

11. Kündiget ein Stöllner denen Gewercken, in deren Feld er auffähret, den Vierten Pfennig nicht an; hat er sich hieran versäümet, und kan nachhero solche Gewercken zu Entrichtung dessen auf die verflossene Zeit nicht anhalten lassen: Von Zeit der würrklich beschehenen Ankündigung aber sind die Gewercken den Vierten Pfennig abzuführen schuldig.

Art. 14.

*Die mit dem Stolln überfahrne Gänge betreffend. *)*

1. Ein ieder Erb-Stolln, er werde auf einem Gange, oder durch Qver-Gesteine getrieben, hat seine ordentliche Vierung, nemlich Drey und ein halb Lachter im Hangenden, und Drey und ein halb Lachter im Liegenden, und mag in solcher der Stöllner die im unbelehnten Felde überfahrenen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden abbauen, in dem anderen verliehenen Felde aber hat er nur den Stolln-Hieb.**)

2. Würde ein Stolln in iemands belehnten Felde Klüffte oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf Zweyen oder mehrern Gängen Ertze antreffen; So soll er Macht haben, auf einem Gange, welcher ihm gefällig, zu kiesien, und darauf das Ertz, wie einem Erb-Stolln zukömmet, wegzuhausen: Auf denen übrigen Gängen

*) Vergl. Art. 81 der B. O.

***) Von den übrigen Berg-Ordnungen der Sammlung gewähren nur die Churkölnische — Th. VI Art. 1 — und die Homburgische — Art. 11 — dem Erbstollen eine Vierung im unverliehenen Felde. Nach ersterer beträgt dieselbe ebenfalls $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, nach der anderen dagegen 8 Lachter und 6 Fuss auf jeder Seite. Ausserdem lässt auch das Deliberations-Protocoll zur Nassau-Catzenelnb. B. O. vom 7. October 1765 — s. oben S. 26 und die Bemerk. dazu im Druckfehlerverzeichnis — eine Stollen-Vierung (21 Lachter ins Hangende und eben so viel ins Liegende) zu, beschränkt solche aber auf den Fall, wo mit dem Erbstollen im unverliehenen Felde eine Lagerstätte getroffen worden ist.

hingegen soll der Stolln nichts destoweniger fortzufahren befugt seyn, die Ertze aber, soferne sie in der Vierung brechen, denen Gewercken des belehnten Feldes, wenn sie solche gegen Erstattung derer darauf gewendeten Verschräm- und Gewinner-Kosten annehmen wollen, verbleiben.

3. Wenn aber ein Stolln auf denen übersetzenden Gängen keine Ertze anträffe, Soll der Stöllner denen Fund-Grübnern oder Maasnern das Ort aus ihrer Vierung zu treiben anbieten, und soferne sie dasselbe in Vierzehn Tagen nicht annehmen und belegen wollen, selbst su treiben berechtiget seyn, dargegen das in der Vierung brechende Ertz ihm und nicht denen Fund-Grübnern oder Maasnern zuständig seyn.

Andern Falls, und wenn diese letztere das Ort selbst treiben wolten; Hat das Berg-Amt die Verfügung zu treffen, dass dasselbe mit drey Häuern stattlich belegt und der Stolln an seinem wieder Ansitzen nach gebaueter Vierung nicht gehindert werde.

4. Hätte übrigens ein Erb-Stolln Klüffte und Gänge überfahren, würde aber selbige nicht muthen, in Belehnung nehmen und darauf ausbrechen, und also mit seinem Stoll-Orte über einen solchen Gang Vierzehn Lachtern hinaus kommen, oder auf diesen Gang selbst Vierzehn Lachter lang, ohne ihn zu muthen, Stollweise auffahren; So soll der Bergmeister sothanen Gang einem andern, wer ihn zu muthen begehret, verleyhen, und dem Stöllner weder Fund-Gruben noch Maasen anzubiethen schuldig seyn. Hingegen und wenn eine Muthung auf einen solchen Gang, ehe die gedachten Vierzehn Lachter von dem Stöllner aufgefahren worden, eingelegt würde; in solchem Fall hat der Bergmeister mit der Bestätigung anzustehen, und sothanen Gang dem Stöllner, mit Einräumung einer Vierzehentägigen Frist, zu desselben Muthung anzubiechten.*) Die Stoll-Oerter aber verbleiben dem Stöllner, wenn er nehmlich selbige selbst treiben will.

*) Dass das obige Vorrecht des Erbstöllners sich nur auf solche Lagerstätten bezieht, welche mit dem Stollen im unverliehenen Felde überfahren werden, ist ausdrücklich anerkannt in einem landesherrlichen Rescript vom 11. December 1766 — Codex August. Bd. III Abth. I pag. 1483. — Vergl. im übrigen Art. 26 der B. O.

5. Nimmet nun ein Stöllner einen solchen Gang auf, so ist er denselben zu muthen, zu bestätigen, zu verrecessiren und sich damit in allen, wie einem Fund-Grübner nach der Berg-Ordnung und denen Berg-Rechten oblieget, zu verhalten schuldig.*)

6. Wird von einem Erb-Stöllner ein Qverschlag aus einer Zeche getrieben, und mit demselben ein Gang ausserhalb der Zechen-Vierung überfahren, So stehet solcher Gang dem Stöllner vor denen Zechen-Gewercken billig zu, und muss er in solchem Fall, als ein Fund-Grübner oder Maasner, den vor dem Grund-Herrn üblichen Erb-Kux nebst anderen ieden Orts eingeführten Frey-Kuxen im Gegen-Buch gewehren und frey verbauen lassen: Ausserdem aber, und wenn er als blosser Stöllner auffähret, ist er, wie schon oben Art. 1 § 3 gemeldet, nicht gehalten, den Erbtheil jemanden anzubiethen, vielweniger zu geben.**)

Und da

7. Ein Stöllner, soweit er durch das einem andern verliehene Feld gehet, denselben auf dem Stolln ansitzen zu lassen schuldig; So hat derselbe, bey Vermeidung schwerer Ahndung, die in sothanem Felde oder auch im Freyen überfahrne Gänge, wenn er sie selbst nicht muthet und beleet, stillschweigend nicht zu verzimmern, zu verschiessen, oder zu versetzen, sondern, daferne er dergleichen ohnumgänglich nöthig hielte, solches dem Berg-Amt anzuzeigen. Und im Fall dieses es vor nöthig erkennet, soll die Beschaffenheit des Ganges sowohl, als die Ursache der Verzimmerung in das Berg-Buch zur künftigen Nachricht eingetragen, anderergestalt aber nicht gestattet werden.

Art. 15.

*Die Stolln-Steuer betreffend.***)*

1. Gleichwie vorhero ad Art. XI §. 2 u. Art. XIII §. 1 angeführet, dass die Gewercken auf Unseren in Freybergischer Berg-Amts-Refier gelegenen Stöllen die daselbst benöthigte Stoll- und Flügel-Oerter zur Helffte mit treiben, und keinen Vierten Pfennig

*) Ueber die Entblössung der mit dem Stollen überfahrenen Gänge vergl. Art. 7 der B. O.

**) Vergl. Art. 72 der B. O. und die Note zu Art. 1 Nr. 3 der Stolln-Ordnung.

***) Vergl. Art. 51 der B. O.

geben; Also wollen Wir auch selbige über die schuldigen Achtzehenden-Gebührnisse wegen Entrichtung einiger weitem Stoll-Steuer fernerhin befreyet wissen.

2. Wenn aber in Unseren übrigen sämtlichen Berg-Amts-Regieren eine fündige Zeche eines in dieselbe noch nicht erschlagenen Erb-Stollns zu Wasser- und Wetter-Losung schleunig benöthiget wäre, und der Stöllner wolte nicht oder hätte es nicht im Vermögen, das Stoll-Ort über seine supra Art. VII §. 1 beschriebene schuldige Gebühr und den ihm zustehenden Vierten Pfennig schwunghafter zu belegen und fortzutreiben: So soll ihm zu sothanem Behuff selbige Zeche noch ein Stolln-Steuer oder Vorschuss an Gelde zu geben schuldig sein, und solche Steuer durch den Bergmeister und Geschworne nach der Billigkeit und Beschaffenheit derer Umstände iedesmahl determiniret und nach Befinden wieder abgestellt, auch wie infra §. 8 enthalten, der Zeche restituiret werden.

3. Wolten hiernächst Zwey, Drey oder mehr Zechen, die mit einander marckscheiden oder durchschlägig sind, einem solchen Stolln zusammen Steuer geben, und sich deshalb mit einander vertragen; dieses soll auch nicht ohne Vorwissen und Willen des Bergmeisters und derer Geschwornen geschehen, ausser dem aber vor unzulässig gehalten werden.

4. Würde eine Zeche zu Beschleunigung des Stollns demselben statt der Geld-Steuer mit Arbeit in natura zu einem oder zwey Drittel, auch wohl nach Beschaffenheit noch stärckere Beyhülffe thun; Solches soll selbiger Zeche mit Vorwissen des Berg-Amts nachgelassen seyn, darüber ein Recess errichtet und dem Berg-Buch einverleibet werden.

5. Die geordneten Geld-Steuern sind von dem Vorsteher der Zeche dem Stolln wöchentlich und noch vor iedesmahligen Rechnungs-Schluss richtig abzuführen, und sowohl diese als die Beyhülffe in natura gegen des Stöllners Bescheinigung unter einem besonderen Capitul nicht nur bey denen Zechen-Registern in Ausgabe zu bringen, sondern auch bey denen Stolln-Registern in Einnahme anzumercken, auch der Betrag, biss die Steuer- oder Arbeits-Hülffe wieder cessiret, in ermeldeten Registern fortzuführen.

6. Hätte ein Schichtmeister die Stolln-Steuer im Zechen-Re-

gister verschrieben und dem Stöllner nicht bezahlet, oder ein Stöllner hätte die erhaltene Steuer nicht zu Register gebracht, Die sollen den Betrag aus ihren eigenen Mitteln sofort zu ersetzen schuldig seyn, und hierüber noch, denen Rechten gemäss, bestraffet werden.

7. Nähme ein Stöllner Geld-Steuer, triebe aber das Ort lässig, und wolte sich also der Steuer trösten und faulentzen; in solchem Fall hat der Bergmeister und Geschworne die Steuer nach Beschaffenheit des Fleisses und der Arbeit zu moderiren, oder den Stöllner zu seiner schuldigen Gebühr anzuhalten.

8. Wann nun ein Erb-Stolln in solche Zechen, die ihm Geld-Steuer gegeben oder Beyhülffe mit Arbeit gethan, erschlagen, Wasser- und Wetter-Losung gebracht, seine ordentliche Stolln-Gebührenüsse erlanget, und die Steuer oder Beyhülffe wieder cessiret hat; So sind durch das Berg-Amt alle diejenigen Stolln-Kosten, so von der Zeit an, da der Stöllner von der Zeche geruffen worden, biss zur Zeit des Durchschlages, inclusive der Geld-Steuer und Beyhülffe an Arbeit, aufgegangen, in ein richtiges Liquidum zu bringen, davon vor allen Dingen der Vierte Theil oder sogenannte dem Stolln zuständige Vierte Pfennig auszuwerffen, sodann dieser von derjenigen Steuer und Beyhülffe, welche die Zeche contribuiret, zu decourtiren, der verbleibende Ueberrest sothaner Steuer und Beyhülffe aber mit Innelassung der Helffte von denen ordentlichen Stolln-Gebührenüssen, von Qvartalen zu Qvartalen, biss solcher getilget, der Zeche zu restituiren, und die übrige Helffte dem Stolln zu dessen Forttrieb zu entrichten.

9. Bliebe aber eine Zeche, die Stolln-Steuer gegeben, liegen und würde von anderen Gewercken als ein ins Freye gefallenes Gebäude wieder aufgenommen; Diese haben sich sodann der Restitution oder Innebehaltung der von vorigen Gewercken entrichteten Steuer und Arbeits-Beyhülffe nicht zu getrösten, sondern müssen die ordentlichen Stolln-Gebührenüsse geben.

10. Würde auch ein Stolln vor erfolgter Wiedererstattung solcher Steuer oder Arbeits-Beyhülffe von einem andern Stolln mit Einbringung mehrerer Teuffe, wie infra Art. XX enthalten, bergüblich enterbet; So sind die Gewercken die zum Besten des ersten

Stollns gleich anderen zu ihrem eigenen Gebäude aufgewendete Kosten vor sich zu übertragen schuldig, und nicht befugt, weder an den enterbten noch an den tiefern Stolln sich zu erhohlen, und selbige in Anspruch zu nehmen.

Art. 16.

Das Verdingen betreffend.

1. Bey der denen Stollnhäuern nach Befinden zu verdingenden Arbeit sollen Bergmeistere und Geschworne allen schuldigen Fleiss und Billigkeit beobachten, das Gesteine wohl behauen, dabey der Sache weder zu viel noch zu wenig thun, sondern das Gedinge also einrichten, damit die Häuere die gebührende Arbeit anwenden müssen, iedoch aber dabey auskommen und hingegen die Stöllnere und Gewercken nicht übernommen werden mögen.

2. Da das Gesteine sich verändern und schneidiger oder vester würde, als es zur Zeit des Verdingens gewesen; So ist das Gedinge-Geld dem Befinden und der Billigkeit nach zu vermindern oder zu vermehren, hiernächst auch die Zurichtung der Mauer-Steine, dann das Mauern und Wölben selbst, nach Gelegenheit und so viel möglich, auf das genaueste zu verdingen.

3. Zu welchem Ende denn alle und iede Gedinge, wie hoch solche in Gelde auf das Lachter nach der Höhe und Länge gesetzt, was davon herausgeschlagen und darauf ieden Lohn-Tag bezahlet worden, dann die endliche Abrechnung des vollbrachten Gedinges in denen Stolln-Registern umständlich zu beschreiben, und solches alles von dem Geschwornen pflichtmässig zu attestiren ist, damit, ob die Häuer an ihren darauf nach und nach erhaltenen Löhnen nicht mehr, als das Gedinge betragen, empfangen, ersehen und solches alles vom Recess-Schreiber gründlich examiniret werden könne.

4. Hiernächst und gleichwie bey unseren Freybergischen Stölln, wegen vieler Veränderung des dasigen Gesteines, die Gedinge von langen Zeiten her nur auf Vier Wochen eingerichtet und denen Häuern, wie viel Länge und Höhe selbige binnen solcher Zeit zu Erlangung ihres Lohnes herauszuschlagen schuldig sind, aufgegeben und abgenommen werden; Also hat es zwar fernerhin dabey, unter genauester Beobachtung erstgedachter vorgeschriebener

Berechnung desselben, sein Bewenden, jedoch sollen nicht nur die Refier - Geschworne, weil der Stolln - Geschworne nicht allenthalben herumzukommen vermag, bey ihrer Befahrung (welche sie auf den Ausbeuth-Verlags- wiedererstattenden und frey verbauenden Zechen alle Qvartale Zweymahl, auf denen Zupus-Zechen aber wenigstens einmahl zu thun schuldig sind, wann die Umstände nicht erfordern, dass solches öfter geschehe) auf dergleichen verdingte Stoll-Oerter genaue Obacht führen, sondern auch die Stolln-Schichtmeistere und Steigere mit allem Fleiss dahin sehen und in keinerley Wege gestatten, dass weder hierbey einige Ungebühr vorgehen, noch vor denenjenigen Stoll-Oertern, wo die Gewercken-Steigere selbst mit arbeiten, keine Schicht durch ihre andere gewerckschaffliche Verrichtungen zurück bleiben möge: Wie sie denn sämlich, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, die Contravenienten dem Berg-Amt anzuzeigen, und dieses selbige zum alsbaldigen Ersatz des unverdienten Lohnes anzuhalten und nach Befinden hierüber noch zur gebührenden Bestrafung zu ziehen hat.

5. Es soll auch, zu Ersparung derer vielen Gedinge und darzu erforderlichen grossen Aufwands, die kostbare Gewinnung des vesten Gesteines mit Schlägel und Eisen, so viel sich nach Beschaffenheit ieden Orts ratione derer Wetter thun lassen will und äuserst möglich ist, abgeworffen, und das nutzbarliche Schiessen aus dem gantzen eingeführet werden.

Wannenhero die Bergmeistere und Geschworne solches sofort zu veranstalten, die Stolln-Schichtmeistere und Steigere aber fleisige und pflichtmässige Aufsicht zu führen haben, damit sothanes Schiessen, statt des viele Zeit und Kosten wegnehmenden Schrämens, bey obigen und denenjenigen Stoll-Oertern, wo keine Ertze brechen, auch wo die Gewercken-Steigere selbst mit arbeiten, bewerckstelliget, und die Löcher zum Schiessen, wo es thunlich, mit einmännischen Bohrern gemachet werden mögen. Dahingegen

6. Vor solchen Oertern, wo das Schiessen nicht applicabel, und wegen des vesten Gesteines der Einbruch auf das Tagwerck stärker nicht als zwey oder höchstens drey Zoll gemachet werden kan, zu ebenmässiger Beförder- und Erleichterung der Arbeit mehr

als einmahl einzubrechen und auf ieden solchen Einbruch nicht allemahl gleicher Stoss zu halten ist.

Art. 17.

Die zur Berg-Fördernüss in baulichen Wesen zu erhaltende Stölln und Schächte betreffend.

1. Nachdem supra Art. X §. 3 bereits versehen ist, wie die Berg-Fördernüss theils von denen Stöllnern, und theils von denen Gewercken verrichtet werden solle; So sollen hiernächst die Geschwornen, Stolln-Schichtmeistere und Steigere mit allem Fleiss dahin trachten, dass diejenigen Schächte, durch welche die Berg-Fördernüss von denen Stölln und deren Oertern geschiehet, iederzeit in guten baulichen Stande erhalten und die Knechte an Ziehung des ihnen gesetzten Quanti nicht gehindert werden mögen.

2. Daferne ein Stöllner sein Ort auf einem sehr flach fallenden Gange, wie ihm supra Art. III §. 3 zugelassen ist, nach des Ganges Fallen ebenfalls flach triebe, und auf solchen mit der Fördernüss nicht fortzukommen wäre; So haben der Stöllner und die Gewercken bey Unseren Freybergischen Stölln den Stolln im Liegenden auf gleiche Kosten, in denen übrigen Berg-Amts-Refieren aber mit Beytrag des Vierten Pfennigs conjunctim dergestalt zuzuführen, dass der Karrn-Läuffer ohne Hinderung fortkommen kan.

3. Nicht minder sind diejenigen Gewercken, welche die Stölln mit Bergelauffen und anderen Dingen gebrauchen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel die hierzu schuldigen Lauff-Brether iedemahl zu rechter Zeit anzuschaffen, nachdrücklich zu compelliren.

Art. 18.

Das Wasser-Einfall-Geld, dann Schacht- und Strecken-Steuer betreffend.

1. Wenn über dasjenige, was bereits supra Art. IX §. 2 der Schacht-Steuer, und Art. XI §. 9 u. 15 des Wasser-Einfall-Geldes halber geordnet, es etwa sich zutrüge, dass in einer Gewercken-Zeche über einen tiefen Erb-Stolln, so mit seiner Wasser-Seyge noch nicht in sothanes Gebäude gekommen, ein höherer Stolln, welcher seine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit

erlangt, vorhanden wäre, und die Gruben-Wasser fielen auf den ersteren weg; So sol das daher dem tieferen Stolln zuständige Wasser-Einfall-Geld von des Oberrn-Stollns zu geniessen habenden Neundten-Gebührnüssen abgezogen, das übrige aber demselben so lange, biss ihn der tiefere Stolln völlig enterbet, billigermassen verabfolget werden.

2. Bedarff ein Stolln derer Gewercken-Schächte nur zum Ein- und Ausfahren seiner Stolln-Arbeitere, ingleichen zu Einhängung des zur Auswechselung benöthigten Holtzes, dann bey Schlämmung des Stollns zu Ausförderung derer Schlämme und Berge, auch alten Holtzes; auf solche Fälle ist derselbe eine Schacht-Steuer oder sonsten etwas dafür zu entrichten nicht verbunden, iedoch muss er zu dergleichen Arbeit sein eigenes Seil und Kübel halten.

3. Wird hingegen eine Gewercken-Zeche einen Stolln-Schacht oder Licht-Loch zu ihrer Berg-Fördernüss nöthig haben, welche der Stolln alleine ohne Beyhülffe derer Gewercken abgesuncken; So ist solche dem Stolln eine Schacht-Steuer nach Erkänntnüss des Berg-Amtes zu entrichten schuldig.

4. Nicht minder haben die Gewercken, wenn sie ihre Fördernüss auf dem Stolln und dessen Strecken treiben, dafür dem Stolln auf ebenmässige Erkänntnüss derer Berg-Beamten eine Fördernüss- und Trägwercks-Steuer zu vergnügen, und sind, daferne durch selbige dem Stolln mit Schiessen oder anderer Arbeit das Trägwerck und Gerinne beschädiget würde, solches auf ihre eigene Kosten wieder in tüchtigen Stand zu setzen schuldig. Jedoch verbleibet es ratione dieser Steuer in Freybergischer Berg-Amts-Refier bey demjenigen, was wegen des Lauff-Bretes in nächstvorherstehenden XVII. Art. verfüget worden.

5. Alle diese Steuern sollen, wie bereits gedacht, von denen Berg-Aemtern nach Beschaffenheit derer Umstände, der Nähe und Weite derer Oerter, Teuffe derer Schächte, welcher Theil Kübel und Seil giebet, und wie starck die Fördernüss Wochen- oder Schichtweise geschieht, pflichtmässig reguliret, ins Berg-Buch eingetragen und nach Befinden wieder aufgesaget werden. *)

*) Vergl. Art. 51 und 13 der B. O.

Art. 19.

*Die Verstuffung derer Stoll-Oerter betreffend. *)*

1. Will ein Stöllner ein Ort würcklich liegen lassen und nicht weiter treiben, soll er solches zu Vermeidung künftigen Irrthums dem Berg-Amt gebührend anzeigen, und hierauf der Geschworne an das Ort, wo die Wasser-Seyge wendet, wenn solche der Stöllner vorhero von denen Bergen gesäubert, eine Stufe schlagen. Würde aber vor sothanem Stoll-Ort eine Strosse anstehen, und die Wasser-Seyge nicht gar vor Ort reichen: So ist die Stufe zu halber Strosse (nehmlich ihrer Länge nach im Mittel derselben) zu schlagen, und solches alles, in welcher Maase der Stöllner aufgelassen, wie es vor Ort ausgesehen, ob ein Gang und darauf Anbrüche, was vor welche, und wie mächtig vorhanden gewesen, umständlich ins Berg-Buch zu verzeichnen, damit, wenn das Ort von anderen wieder aufgenommen und weiter getrieben wird, wegen derer Stolln-Gebührnisse keine Streitigkeiten entstehen mögen.

2. Welcher Stöllner nun ein Ort also verstuffen lassen, der behält biss an die Stufe seine Erb-Gerechtigkeit und Stolln-Gebührnisse, in soferne er den Stolln offen und solchen nebst denen Schächten und Licht-Löchern, so viel deren nach Erkänntnüss des Berg-Amtes nöthig, in baulichen Wesen erhält; ausser dem aber soll ihm keine Gerechtigkeit ferner zustehen, sondern solche dem neuen Aufnehmer, so das Ort forttreibet und den gantzen Stolln säubert, alleine zuerkannt werden.

3. Ein aufgelassen- und verstufftes Stoll-Ort mag von iedweden gebühlich aufgenommen und ohne vorheriges Angeboth weiter getrieben, zuvorhero aber ordentlich gemuthet, bestätigtet, ins Lehn-Buch eingetragen und verrecessiret werden, alles auf die Maas und Weise, wie solche Art. I §. 2 vorgeschrieben ist, und wenn der neue Aufnehmer mit sothanem Ort in eine Zeche ordentlich einkömmet, so genüsset er darinnen alle vorherbeschriebene Gerechtigkeit nichts anders, als ob selbiger den Stolln vom Mund-Loch an getrieben, und hat der vorige verstuffte Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als das von dem Berg-Amt nach den Art. XVIII §. 5 zu regulirende Wasser-Einfall-Geld zu fordern.

*) Vergl. Art. 82 der B. O.

4. Bedarff hiernächst eine Gewercken-Zeche eines Stoll-Orts, und der Erb-Stöllner will solches auf beschehenes Ansinnen gegen den darzu beyzutragenden Vierten Pfennig, oder wie bey der Freybergischen Berg-Amts-Refier supra Art. XIII §. 1 versehen, um die Helffte binnen Vierzehn Tagen nicht selbst treiben; so soll der Gewerckschaft dieses Ort aus dem Stolln in ihr Feld zu treiben verstatet, solches, wie obgedacht, verstuffet, und von selbiger dem Stöllner kein Neundtes, sondern nur das Wasser-Einfall-Geld, und wenn sie den Stolln zu ihrer Berg-Fördernüss nöthig hat, die Schacht- und Strecken-Steuer entrichtet werden.

5. Daferne aber ein dergleichen Ort zu treiben dem Erb-Stöllner nicht angesonnen, und er darzu nicht behörig geruffen wird, sondern es trieben solches die Gewercken stillschweigend vor sich, oder hülffen sich sonst aus besondern Absichten selbst; So mag dieses dem Erb-Stöllner an seiner Gerechtigkeit keinesweges zum Nachtheil gereichen.

6. Hiernächst sind die Gewercken, wenn sie mit dem §. 4 gedachten Stoll-Ort durch ihr Feld biss an ihre Marckscheide gekommen, nicht befugt, sothanes Ort weiter und in anderes Gewerckschaftliches Feld zu treiben, sondern es fället solches dem Erb-Stöllner wieder anheim, also dass er es selbst weiter treiben, oder abermahln die nächst angelegenen Gewercken darauf ansitzen lassen mag.

7. Befindet sich im hangenden oder liegenden eines solchen zwischen dem Erb-Stolln und denen Gewercken verstufften weiter getriebenen Orts eine andere Zeche, und verlanget aus selbigem ein Flügel-Ort, So muss solches erstlich dem Erb-Stöllner, und wenn er es los saget, derjenigen Gewerckschaft, die das verstuffte Stoll-Ort treibet, angebothen werden. Daferne aber diese sich dessen auch weigert, ist jene, die es verlanget, zu Beförderung des Berg-Baues befugt, solches gegen Abstattung des Wasser-Einfall-Geldes und Fördernüss-Steuer an und durch ihre Zeche biss an ihre Marckscheide, weiter aber nicht zu treiben, als womit es ebenfalls nach Maasgabe des vorherigen 6. § gehalten wird.

8. Hat eine Gewercken-Zeche, ehe und bevor der Stolln in ihr Gebäude gelanget, nach solchem Stolln ein Ort getrieben, und

es erschläget hernach der Stöllner in selbiges Ort, und bringet mit diesem Durchschlag der Zeche Wetter- und Wasser-Losung; So ist diese schuldig, dem Stöllner nicht alleine das halbe Neundte so lange, biss dieser seine Wasser-Seyge an die Ertze gebracht, und sodann das volle Neundte zu geben, sondern auch vor selbigen Ort ansitzen zu lassen, und hierüber noch zu der First oder Sohle, die der Stolln nachzureissen und möglichst zu beschleunigen hat, den Vierten Pfennig abzuführen. Auch kan sie den Ersatz derer auf solch von ihr getriebenes Ort verwendeten Kosten vom Stöllner keinesweges prärendiren.

9. Welcher Stöllner in seiner Wasser-Seyge untergekrochen, selbige ausgezimmert, Trägwerck darüber geschlagen, und sich also gelagert; Dem ist nicht vergönnet, solche Wasser-Seyge weder in- noch ausserhalb des Mund-Loches ohne des Berg-Amts Bewilligung tiefer zu sencken, damit die Stölln, so darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe nicht verkürzt werden.

Art. 20.

Die Enterbung derer Stölln betreffend.)*

1. Kein Stolln kan einen andern enterben und um seine Gerechtigkeit bringen, es komme denn einer in sticklichen oder hohen Gebürgen Sieben Lachter und in flachen Gebürgen Drey und ein halb Lachter unter dem andern tiefer ein; In solchen Fällen überkömmt der tiefere Stolln das Erbe.

2. Da aber ein Stolln aus einem flachen in ein sticklichtes Gebürge eingekommen, und vierthhalb Lachter unter dem andern haben würde; So soll dennoch derselbe, wenn er den andern enterben will, zuvorher wenigstens Zweyhundert Lachter getrieben werden, und denn also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten.***) Hierbey ist

*) Vergl. Art. 79 der B. O.

**) Die Stolln-Ordnung unterscheidet hier in Uebereinstimmung mit Art. 79 der B. O. hinsichtlich der zur Enterbung erforderlichen Teufe zwischen Stölln, welche in sticklichem (stücklichem) Gebürge — ein Gebürge mit steilen Gehängen oder nach Köhler's Anleitung etc. S. 356 ein Lachter um Lachter ansteigendes Gebürge — und Stölln, welche in flachem Gebürge — ein Gebürge mit flachem Gehänge — aufgefahen werden. Die

3. Das Anhalten zu sothanem Sieben- und vierthalb Lachter-Maass von einer Stolln-Sohle auf die andere seiger gerade nieder zu nehmen, und darauf genaue Obacht zu haben, dass keiner dem andern zum Nachtheil seine Sohle unterhaue, oder die Gerinne zu tod und tief lege, sondern beyden die rechte Rösche gegeben seye.

4. Ist nun auf solche Maase ein oberer Stolln enterbet, so hat selbiger, von Zeit sothaner Enterbung an, weiter keine Neundten-Gebührnüsse zu genüssen, ausser denen biss zu solcher Zeit bereits gewonnenen, theils noch in der Grube befindlichen, theils schon am Tage geförderten Vorräthen, wovon ihm billig noch das Neundte zustehet, worunter iedoch die auf die Kästen gestürzten Gänge oder Poch- und Wäschwerck, auch Gruben-kleines nicht mit zu rechnen sind.

ersteren müssen mit 7 Lachter Seigerteufe unter dem zu enterbenden Stollen einkommen, bei letzteren genügt eine Teufe von $3\frac{1}{2}$ Lachter. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, dass mit einem Stollen im stücklichten Gebirge der Regel nach bei geringerer Länge, folglich mit weniger Kosten eine Teufe von 7 Lachter einzubringen ist, als mit einem Stollen im flachen Gebirge eine Teufe von $3\frac{1}{2}$ Lachter, daher auch ein Stollen, der aus einem flachen Gebirge in ein stücklichtes Gebirge kommt, nur dann mit $3\frac{1}{2}$ Lachter Teufe enterben kann, wenn er im flachen Gebirge wenigstens 200 Lachter aufgefahren worden ist.

Dieselbe Bestimmung hat die Churcölnische B. O. Th. VI Art. 9, jedoch mit der Modification, dass, wenn auch an der Teufe von 7 Lachter etwa $\frac{1}{2}$ Lachter fehlen sollte, die Enterbung dennoch zugelassen wird. Dagegen fordern nach Vorgang der Joachimsthaler B. O. von 1548 Th. II Art. 98 die Churtriersche Art. VI 1, die Hennebergische Th. II Art. 93 und die revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeburg. B. Ordnungen Cap. 17 resp. 18 ohne Unterscheidung des Gebirges zur Enterbung eine Teufe von 7 Lachter, woran jedoch nach der Joachimsth. und Henneb. B. O. bis zu $\frac{1}{2}$ Lachter fehlen darf. Die Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 31, welche die Enterbung überhaupt nur nach Befinden und mit Genehmigung der Bergbehörde zulässt, gibt keine Teufe an, diese wird daher nach der subsidiarischen Vorschrift in §. 457 Th. II Tit. 16 Allg. Landr. auf 7 Lachter zu bestimmen, und die gleiche Lachterzahl, weil sie als die gemeinrechtliche angesehen werden kann, auch in demjenigen Theile des Gesetzesbereichs der genannten B. O. beizubehalten sein, wo das Allg. Landrecht nicht als Subsidiarrecht gilt.

Die Homburgische, Eisleben-Mansfeldische u. Jülich-Bergische B. O. enthalten nichts über die Enterbung.

5. Würden hiernächst ungefehrer Weise aus zweyen von einander unterschiedenen Gründen Stöllen getrieben, und kämen in ein Feld oder auf einem Zug einer unter dem andern nicht mit denen zur Enterbung erforderlichen resp. Sieben und Vierthalb Lachtern zusammen; So soll iedennoch derjenige Stolln, so am tiefsten einkömmet, das Erbe in alle Wege für den andern haben und behalten.

6. Werden aber zwey Stöllen in gleicher Teuffe auf einem Gebäude just in medio der Vierung desselben zusammen durchschlägig, So erhält der ältere das Recht. Dahingegen, wenn beyde zusammen erschlagen, da der jüngere dem ältern im Felde schon vorgekommen, In solchem Fall hat der jüngere das Recht, sein Ort fortzutreiben, und sind die Gewercken nicht schuldig, den ältern in ihrem Felde fortfahren zu lassen.

Art. 21.

Die Stöllen, so unter zweyerley Berg-Amts-Refieren liegen, betreffend.

1. Ist ein Stolln in eines Bergmeisters Refier aufgenommen und verliehen, in seiner gebührenden Erb-Teuffe getrieben, und wird hernach in eines andern Bergmeisters Refier gebracht; deshalb kan dem Stolln, er erstrecke sich auch so weit als er wolle, an seiner Gerechtigkeit sowohl in der einen als andern Berg-Amts-Refier nichts entgehen.

2. Diejenigen Klüffte und Gänge aber, die ein dergleichen Stolln ausrichten und überfahren wird, und worauf besondere Gebäude angestellet werden, hat derjenige Bergmeister, auf dessen Refier sie liegen, gleich anderen Bergwercken zu verleyhen, auch Schichtmeistere und Steigere zu setzen, ingleichen überhaupt den Bau darauf zu veranstalten, und Anschnitt zu halten; Wie denn zur erforderlichen Nachrichtung und Vermeidung aller Streitigkeiten von beyden Berg-Aemtern conjunctim ein Lochstein auf ihrer Grentze über den Stolln am Tage zu legen, und unter solchen seiger nieder auf dem Stolln eine Stufe einzuhauen ist.

3. Des gantzen Erb-Stollns Gerechtigkeit hingegen, so weit sie sich erstrecket, und solcher Stolln reichet, dann Stolln-Schicht-

meistere und Steigere zu setzen, nicht minder Anschnitt und Rechnung darauf zu halten, Qvatember-Geld, Gebühren, Befahrung derrer in die andere Refier getriebenen Stoll-Oerter, und was sonst zum Stolln gehörig, dieses alles stehet eintzig und allein demjenigen Berg-Amt billig zu, auf dessen Refier nemlich das Stolln-Mund-Loch und ausgehende Wasser-Seyge lieget und befindlich ist.

Art. 22.

Der Zechen Wasser-Läuffe zu ihren Kunst-Gezeugen betreffend.

1. Bedarff eine Zeche Wasser-Läuffe zu Kunst-Gezeugen in ihren Gruben, muss sie solche auf ihre Kosten selbst treiben, oder wo hierzu alte Stölln und Strecken vorhanden, kan sie selbige, iedoch ohne Schaden und Nachheil des ordentlichen Stöllners, aufgewältigen. Dem gangbaren Stolln hingegen ist davon nicht das geringste aufzubürden, massen derselbe weiter nichts zu praestiren, als solche Aufschlage- und andere Gruben-Wasser abzuführen, und seine Rösche darzu vorzurichten schuldig ist.

2. Auch ist der Stöllner keinesweges schuldig, denen Zechen bey ihren Kunst-Gezeugen und zu ihrem Behuff in denen Schächten Wasser-Lotten zu verfertigen, oder in baulichen Wesen zu erhalten, sondern die Gewercken haben ihren Bau, allen Berg-Rechten nach, dergestalt zu führen, dass dem Stolln dadurch keine Beschwehrde, Verhinderung oder Gefahr verursacht werde.

Art. 23.

*Die alten verlegene und aufgelassene Stölln betreffend. *)*

1. Wäre auf einem alten Zuge oder anderem Felde der Stolln liegend blieben oder verbrochen, und iemand würde daselbst eine oder mehr Fund-Gruben und Maasen aufnehmen, seine Schächte öffnen und gewältigen, und sich zutragen, dass solcher Stolln durch jemanden anders gemuthet, das Mund-Loch erhoben, und die Wasser-Seyge biss an solche Zeche gebracht wird; So soll gleichwohl diese Zeche, wann sie älter als jener Stöllner belehnet ist, Macht

*) Vergl. Art. 83 der B. O.

haben, den Stolln durch ihr Feld selbst zu treiben, und damit des Neundtens befreyet zu seyn, iedoch dass sie sich mit dem Stöllner deshalb nach Erkänntnüss des Berg-Amts vergleiche.

2. Da aber der Stöllner älter als diese Zeche belehnet wäre, und mit seinem Ort bergüblicher Weise in selbige oder ander belehntes Feld käme, So soll er, ob gleich die Gewercken von diesem ihnen verliehenen Felde den Stolln zuvor selbst getrieben hätten, doch das gantze Neundte, wie einem Erb-Stolln gebühret, haben und erlangen.

3. Will man in einer Zeche alte tiefe Stölln, Strecken und andere Oerter auflassen, verzimmern, versetzen oder verstürztzen; Dieses soll zuvor dem Bergmeister gemeldet, von demselben be- sichtigt und nach Befinden die Gebühr verfüget, ausserdem aber die Contravenienten und diejenigen Berg-Officianten, so selbiges Gebürge befahren, solches connivendo verhängen und dem Berg- meister nicht anzeigen, mit Nachdruck bestraffet, und letztere ihrer Dienste entsetzet werden. *)

Art. 24.

*Die Raub-Stölln betreffend.**)*

1. Diejenigen Stölln, welche nicht in der Absicht, das Ge- bürge aufzuschliessen und die vorliegende Gebäude durch söhlig fortgebrachte Wasser-Seyge zu lösen, sondern nur die Ertze weg- zurauben, die Berge zu Fusse zu hauen, und ohne sich nach der Vorschrift derer Bergrechte zu richten, in der Intention, solche nach geraubten Ertzen wieder liegen zu lassen, getrieben werden; die sind vor Raub-Stölln zu achten: Dahero

2. Niemand, wer es sey, sich unterfangen soll, auf Unseren Ertz-Gebürgen einigen dergleichen Raub-Stolln, so denen Gewer- cken und zu Beförderung des Berg-Baues nicht dienlich oder nö- thig, zu treiben; Worauf denn Unsere Bergmeistere iederzeit gute Obacht zu führen haben, und da ein dergleichen Raub-Stolln an- getroffen würde, soll solcher sofort eingestellet, und weiter zu bauen im geringsten nicht gestattet werden.

*) Vergl. Art. 33 der B. O.

***) Vergl. Art. 78 der B. O.

Art. 25.

Den Forttrieb derer Stöllen bey Gang-Streit-Sachen betreffend.

1. Entstehen zwischen zweyen Zechen Gang- oder andere Feld-Streitigkeiten, und es fähret in deren einer der Stolln mit seinem Ort auf; So kan er um solcher Streitigkeiten willen zum Nachtheil seiner Stolln-Gerechtigkeit daran nicht gehindert werden, sondern er mag sein Ort, ohne iemands Einhalt, wie vor so nach forttreiben, und den ihm zuständigen Stolln-Hieb samt denen übrigen Gebührnüssen nehmen.

2. Es ist auch ieder derer streitenden Theile dasjenige, was diese Zeche dem Stöllner zum Forttrieb des Stollns zu geben schuldig, pro rata von Zeit zu Zeit abzustatten gehalten, und hat der obsiegende Theil bey Endigung des Streits dem unterliegenden Theil seine in solcher Zeit beygetragene ratam zu restituiren.

Art. 26.

Einige besondere, bey denen Stöllen selten vorkommende Fälle betreffend.

1. Gehet einem Stolln aus redlichen Ursachen sein Mund-Loch ab, So mag der Bergmeister, dass seine Wasser auf einem andern und tiefern Stolln, gegen Vergnügung eines billigen Wasser-Einfall-Geldes geleitet, und der Stolln bey seinem Recht erhalten werde verstatten, und solches ins Berg-Buch verzeichnen lassen.

2. Da ein Erb-Stöllner in seiner Vierung ein Ort liegen lässet, und ein anderer nimmet es auf; So ist der Aufnehmer, so lange das Ort in des Stollns Vierung bleibet, die Wasser-Seyge zu bezahlen nicht schuldig.

3. Solchergestalt wird es auch mit denen angebothenen Stoll-Oertern auf überfahrnen Gängen in derer Gewercken belehnten Feld, ehe sie aus der Vierung kommen, gehalten.

4. Hätten aber einige Fundgrübnere mit denen Stöllnern besondere Vergleiche getroffen, die von Unserm Cammer- und Berg-Collegio confirmiret worden; So mag es, in soferne dergleichen vorhanden, und solche Unserm Berg-Regali und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen, dabey fernerhin sein Bewenden haben.

5. Würden einer Zeche, wodurch der Stolln getrieben, die in einer andern Zeche im hangenden oder liegenden oder sonsten in alten verlegenen Schächten und Pingen stehende Wasser schaden, und unter dem Stolln in das Tiefste fallen; So ist der Stöllner solche Wasser einzubringen oder zu wenden, auch den Stolln an die verlegenen Zechen, davon er nichts zu gewarten hat, zu treiben nicht schuldig, die Gewercken wolten sich denn mit dem Stöllner darum vergleichen. Wenn aber solche Wasser oberhalb des Stollns stehen, muss selbige der Stöllner durch Gerinne oder sonsten fassen und abführen.

Art. 27.

Die Anschaff- und Besichtigung derer Stolln-Materialien, in- gleichem die Aufsicht über die Stolln-Schmiede betreffend.

1. Gleichwie bey denen Stolln-Gebäuden überhaupt eine gute Wirthschaft zu führen, und aller unnöthiger Aufwand zu vermeiden ist; Also sollen die Stolln-Schichtmeistere alle zum Forttrieb derer Stölln ohnumgänglich erforderliche Materialien, wie sie Nahmen haben, zu rechter Zeit tüchtig und gut anschaffen, und auf das genaueste behandeln, auch pflichtmässige Aufsicht führen, dass damit pfleglich umgegangen, solche zu nichts anders als zum Behuff derer Stölln angewendet, und davon etwas nicht veruntrauet werden möge. Wie denn

2. Die Berg-Beamten, besonders aber die Stolln-Geschwornen, in Gegenwart des Stolln-Schichtmeisters, als welcher vermöge des Ao. 1629 ertheilten Berg-Decrets §. 3 den ihm anvertrauten Stolln alle Vierzehn Tage wenigstens einmahl zu befahren schuldig ist, nach Inhalt derer am 7. Januarii Ao. 1709 ertheilten Berg-Resolutionen §. 2 sothane sämtliche Materialien genau zu besichtigen, solche mit denen darüber ausgestellten Belege-Zedduln, und diese gegen die gesetzte Berg-Amts-Taxe gründlich zu examiniren, erstere nach Befinden zu moderiren, und sodann der Richtigkeit halber zu attestiren, die Bergmeistere iedes Orts auch dahin zu sehen haben, dass nichts über die Berg-Materialien-Taxe im Anschnitt passire.

3. Sollen die Stolln-Ober- und Unter-Steigere ohne Vorwissen und Gutbefinden derer Stolln-Geschwornen und Stolln-Schichtmeistere etwas von Materialien, wie es Nahmen hat, anzuschaffen, bey Vermeidung harter Ahndung nicht befugt sein.

4. Weder bey dem ordentlichen Anschnitt, noch bey denen Quartals-Registern soll nicht die mindeste Ausgabe vor Materialien und andere Handwercks-Arbeit passiren, worüber keine Belege vorhanden, und solche, wie obgedacht, von denen Geschwornen attestiret sind. Wornach sich die Recess-Schreibere, oder wem sonst die Examination derer Stolln-Registere oblieget, genau zu achten und sothane unrichtige Posten zu defectiren, wiedrigenfalls aber den Betrag ex proprio zu ersetzen haben.

5. Es sollen auch hiernächst die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Ober-Steigere auf die Stolln-Schmiede, wo dergleichen vorhanden, damit selbige alle erforderliche Arbeit von guten Stahl und Eisen, nach der vorgeschriebenen Taxe, tüchtig und zu rechter Zeit verfertigen und dabey zum Schaden und Nachtheil derer Stollen nichts verabsäumen mögen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, fleissige Aufsicht führen, die Schmiede-Register oder Schmiede-Zeddul genau durchgehen und solche ebenfalls der Richtigkeit halber attestiren.

Wir befehlen demnach Unseren ietzigen und künftigen Ober- und Berg-Haupt-Leuthen, Bergmeistern, Geschwornen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen zu Freyberg und übrigen Berg-Städten, dann sämtlichen Gewercken, dererselben Gevollmächtigten, Vorsteheren, Stolln- und Gewercken-Schichtmeistern, Steigern, Berg-Leuthen, auch allen denenjenigen, so bey denen auf Unseren Ertz-Gebürgen befindlichen Berg- und Stolln-Gebäuden interessiret sind und damit zu thun haben, hiermit ernstlich, und wollen, dass sie sich nach dieser Unserer Stolln-Ordnung in allen Puncten und Clausuln bey vorkommenden Fällen auf das genaueste achten, darüber steiff und vest halten, und solcher zuwieder bey Vermeidung Unserer Ungnade und nachdrücklichen Bestrafung im geringsten nichts thun, noch handeln, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aber Bericht resp. zu Unserm Ober-Berg-Amt und Cammer- und Berg-Gemach erstatten sollen.

An welchen allen Unser zuverlässiger Wille und Meynung geschicht.

Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir diese Stolln-Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Cammer-Secret bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dressden, den 12. Junii Anno 1749.

AUGUSTUS REX.

I h r e r

Königl. Majest. in Pohlen, etc.

und

Chur - Fürstl. Durchl. zu Sachsen, etc. etc.

M a n d a t,

Wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Stein-Kohlen-
Brüche, Und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau
zu verhalten.

E r g a n g e n

De dato Dresden, am 19. Augusti, Anno 1743 *)

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen etc.,
Hertzog zu Sachsen etc., des Heil. Römischen Reichs Ertz-
Marschall und Chur-Fürst, etc.**

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir in sichere
Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unseren Chur-Fürsten-
thum, und denen demselben incorporirten auch andern Landen hin
und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche unentblösset, und also

*) Das Sächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743, dessen vorstehender Abdruck dem Codex Augusteus Bd. III pag. 1379 ff. entnommen ist, findet gegenwärtig noch in den in der Einleitung zu dieser Sammlung bezeichneten Landestheilen des Preussischen Staates Anwendung. Im Königreiche Sachsen ist dasselbe bereits durch ein am 10.

gantz unnutzbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici erliegen blieben, und Uns hiernechst die Ursachen, so hierzu Anlass gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen wie das wegen Erschrot- und Belegung derer Stein-Kohlen kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach sich Baulustige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden sey, auch unterschiedliche Grund-Besitzere, auf deren Güther Stein-Kohlen brechen, ob sie wohl solche selbst nicht baueten, doch andern auf ihren Grund und Boden hienach zu schürffen, nicht gestatten wolten, mithin anderen das Feld sperreten, gehorsamst angezeigt worden;

So sind Wir, auf unterthänigstes Suppliciren verschiedener Unserer Unterthanen, und besonders zum Besten des Publici, auch

September 1822 erlassenes Mandat über die Gewinnung der Stein- und Braunkohle ersetzt worden.

Obwohl das Mandat von 1743 nur die Steinkohle nennt, so werden seine Bestimmungen doch gleichmässig auch auf die Braunkohle angewandt. Es ist dies durch ein Rescript der ehemaligen Ober-Berghauptmannschaft vom 5. Februar 1819 mit Rücksicht darauf genehmigt, dass auch in Sachsen beide Mineralien stets gleich geachtet worden, überhaupt ein gesetzlicher Unterschied zwischen denselben nicht bestehe.

Vergl. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe von 1833 S. 221.

J. C. Freiesleben: Ueber die Benennung der Erd- Braun- und Steinkohlen im naturhistorischen und bergrechtlichen Sinne — Berg- und Hüttenmännische Zeitung von 1845 S. 121 ff. — woselbst ausgeführt wird, dass das Bergrecht bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts keinen Unterschied zwischen Erd- Braun- und Steinkohlen gemacht, sondern alle brennbaren Mineralien unter dem Namen Steinkohlen zusammengefasst habe, und dass auch die Tendenz des Mandats von 1743 eben so sehr auf Erd- und Braunkohlen, wie auf Steinkohlen gerichtet gewesen sei.

Rescript des Finanz-Ministeriums vom 31. July 1840 und Präjudiz des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1848 — Präj.-Buch Nr. 1979 S. 300 — wonach auch in Schlesien die Braunkohle in bergrechtlicher Beziehung der Steinkohle gleich steht. Cap. I §. 1 der rev. Schlesischen B. O. vom 5. Juny 1769.

Nach dem Mandate sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens, aus national-ökonomischen Gründen ist aber ihre Benutzung durch den Grundeigenthümer gewissen Beschränkungen unterworfen, und bedingungsweise die Concessionsertheilung an dritte Personen zugelassen. Von dem Gesichtspunkte einer beschränkten Regalität — s. Graeff's Handbuch des Pr. Berg-

zu Nutz des an nöthigen Feuer-Holtz Gebruch leidenden Armuths, allen bey dieser heilsamen und gemeinnützigen Sache bisher entstandenen Inconvenienzien abhelfliche Maasse zu geben, aus Landesväterlicher Sorgfalt gnädigst gesonnen. Setzen und ordnen dohero, dass

1. Alle und jede Grund-Besitzere, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit nach Stein-Kohlen nicht gegraben, oder da solches ehedessen geschehen, doch ohne triftige Ursachen den Stein-Kohlen-Bau wiederum unterlassen, hinführo solchen unermüdet an- und fortstellen, wiedrigenfalls aber, da sie solchen vorzunehmen nicht

rechts Anhang S. XIII — darf das Verhältniss nicht aufgefasst werden. Vergl. Wagner Ueber die Chursächs. Bergwerksverfassung S. 27. Köhler's Anleitung etc. S. 103 u. 105. Motive zu dem Bergr. Entw. v. 1833 S. 220.

Auch schon vor Erlass des Mandats von 1743 haben in den Chursächsischen Landen Steinkohlen nicht zu den Gegenständen des Bergregals gehört, obwohl dieselben nach einer Bemerkung bei Wagner a. a. O. S. 27 in noch älteren Zeiten allerdings bergmännisch gemuthet worden sind.

Vergl. die Urtheile und Weisungen unter Nr. 28, 29 und 30 in Sebastian Spans' Sechshundert Berg-Urteil etc.

Hertwig's Berg-Buch s. v. Kohlen §§. 10 bis 12 und die dort allegirten Schriftsteller, so wie die daselbst abgedruckten Rechtssprüche des Bergschöffenstuhls und Rathes zu Freiberg.

Wagner a. a. O. S. XVIII.

Urtheil des Ober-Tribunals vom 27. October 1843 — Entscheidungen Bd. IX S. 402 ff. u. Präj.-Buch Nr. 1357 S. 295 —. Der dort festgestellte Rechtssatz lautet: „In den vormals zu Kursachsen gehörig gewesenen Landestheilen sind auch vor Publication des Mandats vom 19. August 1743 Steinkohlen zum Bergwerks-Regal nicht gehörig gewesen, und die beim Bergbau üblichen Abgaben für den Betrieb des Steinkohlenbergbaues auf eigenem Grund und Boden nicht observanzmässig erhoben worden.“

Zur Ausführung des Mandats und insbesondere zur Regulirung des Aufsichtsrechts der Königlichen Bergbehörden über den Betrieb der Stein- und Braunkohlen-Bergwerke sind die beiden unten abgedruckten Verordnungen, nämlich das Regulativ vom 19. October 1843 für 13. November die darin bezeichneten Landestheile der Provinz Sachsen und das Bergpolizei-Reglement vom 20. December 1854 für die Ober- und Nieder-Lausitz erlassen worden.

gesonnen wären, alsdenn, wenn sich ein oder mehrere andere bey ihnen, auf ihren Grund und Boden, nach Stein-Kohlen einzuschlagen, angeben würden, gewärtig seyn und geschehen lassen sollen, dass diesen letzteren binnen einer Jahres-Frist, von Zeit des Anmeldens, die hierzu nöthige Concession bey Unserem Cammer- und Berg-Gemach, woselbst sich diesfalls zu melden, ertheilet werde, inmaassen

2. Nach der erhaltenen Concession einem jeden frey stehen solle, nebst Annehmung so vieler Consorten, als er hierzu vor nöthig erachtet, bemelte Stein-Kohlen entblösen, die benöthigten Stöllen, Röschen und Kunst-Gezeuge treiben und vorrichten, auch was sonst zum schwunghaftten Forttrieb des Stein-Kohlen-Wercks unumgänglich nöthig, anlegen zu dürffen. Wie aber dieses

3. Anderergestalt nicht als nach vorhergängiger, von Unserem Cammer- und Berg-Gemach erlangter Concession und Bestimmung eines, bey ordentlich ergiebiger Förderniss derer Stein-Kohlen oder erfolgten Ueberschusse leidlichen Canonis, und gegen billigmässige Abfindung mit denen Grund-Besitzern, oder gegen Ueberlassung eines gewissen Antheils von dem Stein-Kohlen-Werck, wegen des an Feldern und Wiesen erleidenden Schadens, geschehen kan; Also sollen auch

4. Die neue Sucher die gemachten Schürffe, in welchen sie keine Steinkohlen angetroffen, ohne Anstand auf ihre eigene Kosten wieder zuzufüllen, und in vorigen Stand zu setzen, schuldig sein. Damit nun

5. Jedwedes zu Schürff- und Entblössung solcher Stein-Kohlen um desto mehr aufgemuntert werde; So befreyen Wir krafft dieses alle und jede Interessenten derer neuaufzunehmenden Stein-Kohlen-Brüche von Einlegung einer Muthung bey denen Berg-Aembtern, von Qvatemala und Frist-Geldern, und von allen übrigen bey dem Berg-Bau üblichen Abgaben, und wollen selbige hiermit auf keine Weise beschweret wissen. Was auch

6. Die hierbey etwa fürfallende Differenzien anbetrifft; So sollen solche, woferne sie nicht die Vorrichtung und Anstalt des Baues, oder entstandenen Streit mit denen Feld-Nachbarn derer

Gruben-Gebäude betreffen, jedesmahl von dem Judice ordinario jedes Orths entschieden werden, und behalten die sämtlichen Berg-Bedienten und Arbeiter bey denen Stein-Kohlen-Wercken ihr ordentliches Forum nach wie vor; Dahingegen

7. Was die Differenzien des Berg- und Kohlen-Baues selbst belanget, die Interessenten, ratione ihrer anzufangenden Baue, und dass solche ordentlich vorgerichtet, und ohne Hindernisse vom Wasser und Wetter, schwunghaft fortgetrieben werden mögen, zu ihren eigenen Nutzen lediglich nach der Vorschrift des nechsten Berg-Amts sich zu richten und zu achten haben, als weshalber Wir denen sämtlichen Berg-Aemtern, damit sie alles, ohne Verzug und Weitläuffigkeit, veranstalten und entscheiden sollen, besondere Verordnung aus Unserm Cammer- und Berg-Gemach zu ertheilen nicht ermangeln werden. Hiernechst wollen Wir

8. Aus besondern Gnaden diejenige, welche bereits vor Emanirung dieses Generalis, oder von einigen Jahren her, in ihren Fundis Stein-Kohlen-Brüche gebauet, und noch besitzen und bauen, oder auch noch weiter auf solchen ihren Güthern erschürffen, und solche Stein-Kohlen binnen Jahr und Tag nach Disposition des 1.ten Sphi ausfündig und rege machen wollen, bey ihren hergebrachten und eingeführten Gebrauch, fernerhin ruhig und ohne Abforderung einigen Canonis, ausser der Accise und Geleithes, wenn solche zeithero von ihnen entrichtet worden, lassen, sie auch darwieder keinesweges zu beeinträchtigen gestatten, in der zuverlässigen Hoffnung, dass sie ihres Orths auch alles das, was zu mehrerer Aufnahme ihrer Stein-Kohlen-Brüche dienlich, nach ihren Vermögen, besten Fleisses anwenden werden; Worbey jedoch,

9. Damit der hierunter intendirende Nutzen Unseren Unterthanen um so mehr angedeihen möge, Unser ernster Wille und Meynung ist, dass niemand, wer er auch sey, ohne Unsere besondere Permission, bei Vermeidung der unnachbleiblichen Confiscation der Kohlen, sich unterstehen solle, einige Stein-Kohlen ausserhalb Unserer Lande zu verkauffen, oder zu verführen vielmehr solche in Unseren Landen zu debitiren.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig un-

terschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dressden, den 19. Augusti, Anno 1743.

AUGUSTUS REX.

Heinrich Graf von Brühl,
Heinrich Siegmund von Wengler.

R e g u l a t i v

für den

Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preussischen Provinz Sachsen,

mit Ausschluss der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Rossla. *)

In den durch die Ueberschrift dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens.

*) Das vorstehende Regulativ ist durch folgende Cabinets-Ordre:

„Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 19. v. Mts. eingereichte, hierbei zurückfolgende Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluss der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Rossla, und beauftrage Sie, den Staats-Minister von Bodelschwingh, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen und vom 1. Januar 1844 an in Ausführung zu bringen.

Sans-souci, den 13. November 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Savigny und von Bodelschwingh.“

genehmigt und hiernächst mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. November 1843 unter dem Zusatze publicirt worden, dass das Königliche Ober-Bergamt zu Halle mit dessen Ausführung beauftragt sei.

Die Gewinnung derselben kann jedoch nur unter den nachfolgenden Bestimmungen stattfinden, und wo sie bereits stattfindet, nur nach diesen Bestimmungen fortgesetzt werden.

§. 1.

Der Bergbau der Stein- und Braunkohlen steht in Allgemeine Bestimmungen. technischer Beziehung unter der Aufsicht der landesherrlichen Bergbehörde, welche solche unter der Leitung des Ober-Bergamts der Provinz durch die Bezirks-Bergämter und die denselben untergeordneten Revierbeamten ausüben lässt. Alle Aufforderungen und Vorladungen, welche die Behörde in Bezug darauf nach Maassgabe dieses Regulativs an die Interessenten ergehen lässt, haben nur in dem Falle die daran geknüpften gesetzlichen Folgen, wenn deren Insinuation gehörig bescheinigt ist.

§. 2.

Der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ist, beruht in der Vereinigung der besondern Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Interesse des Staats am Bergbau, des augenblicklichen Gewinns mit der kunstmässigen wirthschaftlichen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien.

Der Grubenbau soll daher auf die zweckmässigste Weise nach den Grundsätzen der Bergbaukunst unter Beobachtung der Vorschriften der Berg-Polizei geführt, und es sollen alle Mittel, welche Kunst und Erfahrung darbieten, angewendet werden, die Kohlen mit den wenigsten Kosten auf eine wahrhaft haushälterische Weise so zu gewinnen, dass der Fortsetzung des Bergbaus daraus kein Nachtheil erwächst, die Aus- und Vorrichtungen demselben vielmehr zu Statten kommen.

Dabei ist nicht der Vortheil einzelner Gruben allein zu berücksichtigen, sondern aller Gruben, welche auf derselben Lagerstätte bauen.

§. 3.

Das Recht des Grundeigenthümers und des vollständigen Besitzers des Nutzungsrechts zur Gewinnung der unter

seinem fundo anstehenden Kohlen beschränkt sich nicht auf den eignen Gebrauch, kann vielmehr an Andere abgetreten, veräussert, verpachtet, oder sonst darüber auf eine rechtsgültige Weise disponirt werden.

§. 4.

Dem Gläubiger des Grundeigenthümers, welchem eine Hypothek auf das Grundstück im Allgemeinen oder auch auf ein darunter befindliches Kohlenlager constituirt ist, steht das Recht nicht zu, dem Abbau desselben zu widersprechen, er ist mit seinen Ansprüchen auf den aus dem Abbau aufkommenden Ertrag beschränkt.

§. 5.

Besondere Bestimmungen.
Aufnahme eines Kohlen-Bergbaus

Will der Grundeigenthümer oder der, auf welchen das Recht desselben zur Kohlengewinnung übergegangen ist, einen Bau darauf unternehmen, oder einen bereits begonnenen Bau darauf fortsetzen, so hat er zuvor dem Bergamte Anzeige zu machen und sich als Nutzungsberechtigten zu legitimiren.

§. 6.

Das Bergamt hat hierauf an Ort und Stelle mit Zuziehung des Gruben-Eigenthümers resp. der Nutzungsberechtigten eine Besichtigung des Feldes vorzunehmen und zu untersuchen, ob dasselbe zu einem zweckmässigen Abbau der Kohlen geeignet ist.

§. 7.

durch einen einzelnen Eigenthümer.

Wenn sich bei dieser Besichtigung nach der Beurtheilung des Bergamts ergibt, dass das Feld von einem hinreichenden Umfange ist, und dass die Lagerungs-Verhältnisse der Kohlen von der Art sind, dass darauf ein nachhaltiger Bau auf eine zweckmässige Weise mit Nutzen für den Eigenthümer geführt werden kann, so steht der Ausübung dessen Nutzungsrechtes nichts entgegen, und ist derselbe in diesem Falle nicht verbunden, sich im Kohlen-Bergbau mit den Eigenthümern eines angrenzenden Kohlen-

feldes zu vereinigen. Wenn es zur näheren Beurtheilung der Verhältnisse nach dem Ermessen des Bergamts weiterer Untersuchungen bedarf, so ordnet dasselbe diese auf Kosten des Eigenthümers an, indem es entweder diesem die Ausführung überlässt, oder ihm dabei, insofern er es wünscht, mit dazu geeigneten Bergarbeitern zu Hülfe kommt.

Insofern es dabei auf Abteufung von Versuchschächten, welche mehr als 2 Lachter (13 Fuss 4 Preussische Zoll) Teufe erhalten, oder auf Versuch-Stolln ankommt, ist der Eigenthümer verpflichtet, sich dazu gelernter Bergleute, welche ihm vom Bergamte überwiesen werden, zu bedienen.

Nachdem die vom Bergamte angeordneten Versuch-Arbeiten ausgeführt sind, hat der Eigenthümer dasselbe um Ansetzung eines definitiven Besichtigungs-Termins zu ersuchen.

§. 8.

Wenn sich bei der ersten oder resp. bei der definitiven Besichtigung ergibt, dass zu einem zweckmässigen Abbau das dem Eigenthümer der Kohlen zustehende Feld nicht hinreicht, die Verhältnisse der Kohlenlagerung aber nach der Beurtheilung des Bergamts von der Art sind, dass eine weitere Erstreckung derselben unter der benachbarten Oberfläche eines oder mehrerer anderer Grundeigenthümer derselben oder den darunter befindlichen Kohlen zu vermuthen, oder wenn diese weitere Erstreckung bereits durch einen darauf eröffneten Bau bekannt, oder wenn in dem einen oder dem andern Falle zu erwarten ist, dass der Abbau der Kohlen auf eine zweckmässigere, für alle dabei betheiligten Interessenten vortheilhaftere Weise in dem Falle stattfindet, wenn solcher in einen gemeinschaftlichen Bau gefasst wird, so fordert das Bergamt den oder die berechtigten Eigenthümer auf, sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob sie mit dem ersten Unternehmer zu der weiter erforderlichen, vom Bergamte anzuordnenden Untersuchung in Gemeinschaft treten, oder diese Untersu-

durch Vereinigung mehrerer Eigenthümer.

chung auf dem Felde, worauf ihnen das Kohलगewinnungsrecht zusteht, selbst und auf ihre alleinige Kosten unternehmen wollen. In einem oder dem andern Falle bestimmt das Bergamt mit Rücksicht auf die Jahreszeit und auf den Umfang der Untersuchung die Frist, binnen welcher solche ausgeführt seyn muss, und der oder die, welche diese Untersuchung unternommen haben, sind verpflichtet, dem Bergamte zu dem bestimmten Termine das Resultat derselben, wenn ein solches aber noch nicht gewonnen ist, die Hinderungs-Ursachen anzuzeigen und eine letzte Nachfrist nachzusuchen, welche das Bergamt bis zur Hälfte der ersten zu bewilligen befugt ist.

Wenn ein benachbarter Eigenthümer sich auf die vom Bergamte an ihn erlassene Aufforderung binnen 3 Monaten nicht, oder wenn er sich dahin erklärt, die Untersuchung seines Feldes weder auf seine alleinige, noch auf gemeinschaftliche Kosten nach der Anweisung des Bergamtes vornehmen zu wollen, so ist das Bergamt befugt, dem ersten Unternehmer einen Schürfschein auf das betreffende Feld zu ertheilen und der Eigenthümer desselben ist verpflichtet, demselben auf Vorzeigung dieses Schürfscheines das Schürfen und Bohren auf seinem Grund und Boden zu gestatten, der Unternehmer aber verbunden, sich mit demselben über die für die Benutzung der Oberfläche am wenigsten hinderliche oder nachtheilige Zeit zur Ausführung der Versuchsarbeiten zu vereinigen, und denselben für allen ihm daraus erwachsenden Schaden vollständig zu entschädigen.

Insofern beide Theile sich über die Zeit der Arbeit und über den Betrag der Entschädigung nicht vereinigen können, steht ihnen die Provocation auf Entscheidung des Kreislandraths und von diesem der Recurs an die Regierung zu, mit Ausschluss richterlichen Erkenntnisses.

§. 9.

Regulirung
des Gru-
benfeldes.

Nach beendigter Untersuchung der benachbarten Felder setzt das Bergamt einen Termin zur Regulirung des Grubenfeldes an Ort und Stelle an, zu dem es alle dabei

interessirte Grundeigenthümer resp. Kohलगewinnungs-Berechtigte vorladet. Nachdem das Bergamt sich und alle Interessenten mit den Resultaten der Versucharbeiten auf sämmtlichen untersuchten Flächen bekannt gemacht, den Umfang des Kohlenfeldes, welches in einen zusammenhängenden Bau gefasst werden kann, festgestellt, und im Allgemeinen ermittelt und den Interessenten angegeben hat, wie dieses Feld nach den Lagerungs-Verhältnissen am zweckmässigsten und für die Letztern am vortheilhaftesten in Angriff zu nehmen und abzubauen ist, sucht es die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe zu vermitteln und nimmt deren Erklärungen darüber entgegen.

Hierbei sind mehrere Fälle zu unterscheiden: Wenn einer der betreffenden Eigenthümer die Versucharbeiten in seinem ihm eigenthümlichen Kohlenfelde auf seine alleinige Kosten übernommen und ausgeführt hat, und es ergiebt sich aus der Untersuchung nach der Beurtheilung des Bergamts, dass dieses Feld seinem Umfange und seinem Lagerungs-Verhältniss nach auf eine zweckmässige Weise für sich allein abgebaut werden kann, so ist dieser Eigenthümer des Kohlenfeldes nur in dem Falle verpflichtet, auf den gemeinschaftlichen Grubenbetrieb in diesem seinem und dem benachbarten Kohlenfelde einzugehen, wenn das letztere nach der Beurtheilung des Bergamts auf eine zweckmässige Weise für sich allein nicht abzubauen ist; es steht ihm jedoch in diesem Falle frei, der Gemeinschaft nur mit demjenigen Theile desselben beizutreten, welchen das Bergamt für den zweckmässigsten Abbau des benachbarten Kohlenfeldes nothwendig erachtet.

Wenn mehrere Eigenthümer sich zur Untersuchung ihrer Kohlenfelder auf gemeinschaftliche Kosten vereinigt haben, so sind sie verpflichtet, solche auch zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe insoweit herzugeben, als sie in einen zusammenhängenden Bau gefasst werden können. Findet sich dabei, dass ein Theil des Feldes zu einem

Separatbau geeignet ist, so steht es dem Eigenthümer frei, ob er auch mit diesem Theile der Gemeinschaft beitreten oder darauf einen besonderen Abbau für seine alleinige Rechnung treiben will. Im ersteren Falle sind aber die übrigen Theilnehmer des gemeinschaftlichen Grubenbetriebes verpflichtet, auch diesen Separatbau mit in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Wenn ein Eigenthümer sich wegen der Versucharbeiten auf seinem Felde gar nicht oder nicht beitreten erklärt hat, und solche auf den Grund des vom Bergamte ertheilten Schurfscheins ausgeführt sind, so steht es demselben frei, dem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe in dem Felde, welches das Bergamt zu einem Bau bestimmt, mit dem darin begriffenen Theile seines Feldes beizutreten; er ist aber in diesem Falle verpflichtet, dem oder denen, welche die Untersuchung seines Feldes übernommen oder ausgeführt haben, den vierfachen Betrag der Kosten, welche erweislich auf diese Untersuchung verwendet sind, nach Festsetzung durch das Bergamt zu bezahlen, um sie dadurch für das Risiko zu entschädigen, die Untersuchungskosten bei ungünstigem Erfolge vergeblich aufgewendet zu haben.

Jeder Grundeigenthümer oder Kohलगewinnungs-Berechtigte, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet ist, sein Kohlenfeld ganz oder zum Theil zum gemeinschaftlichen Bau herzugeben, hat sich entweder gleich in dem Termine oder spätestens innerhalb 3 Monaten vom Tage desselben zu erklären, ob er an dem Grubenbau selbst Theil nehmen will oder nicht. In dem Falle, wenn er seine Theilnahme daran verweigert, oder wenn er sich nicht binnen der bestimmten Frist erklärt, wird die Frage: ob ein gemeinsamer Bergbau stattfinden solle, durch Stimmenmehrheit der Interessenten nach der Grösse des jedem Theilnehmer zugehörigen Areals am Grubenbau entschieden.

§. 10.

Nachdem das in einem Grubenbau zu fassende Kohlenfeld durch das Bergamt bestimmt ist, lässt dasselbe einen

Riss davon auf Kosten der Interessenten aufnehmen, überschlägt danach und nach der durch die vorhergegangene Untersuchung ermittelten Mächtigkeit den aus dem Felde jedes Eigenthümers nach und nach zu gewinnenden Kohlen-Inhalt und mit Berücksichtigung des mehr oder minder schwierigen und kostbaren Abbaues das Werthverhältniss der in den Feldern der verschiedenen Interessenten vorhandenen Kohlen, und fertigt denselben diese Ermittlung nebst dem Risse mit der Aufforderung zu, sich über die Theilnahme-Rechte der einzelnen Mitglieder der zu einem gemeinschaftlichen Bau vereinigten Bergbau-Gesellschaft an diesem Bau unter einander zu vereinigen und zu erklären, zugleich aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere Vorsteher zu erwählen und mit Vollmacht zu versehen, welche die Gesellschaft in den ferneren Verhandlungen mit dem Bergamte zu vertreten haben und solche demselben anzuzeigen. Zu dieser Anzeige bestimmt das Bergamt ihnen eine Frist von 3 Monaten.

Wenn die Theilnehmer darauf antragen, setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte eines Jeden nach dem ermittelten Werthverhältniss fest. Wenn die Anzeige binnen der bestimmten Frist nicht beim Bergamte eingeht, so beraumet das Bergamt einen Termin zur Regulirung der Theilnahme-Rechte und Erwählung des Vorstandes der Gesellschaft an, in welchem es mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Landraths des Kreises die Vereinigung zu vermitteln sucht, im Entstehungsfalle setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte nach den vorher angegebenen Principien fest, nimmt die Einwendungen, welche die Interessenten dagegen machen, zu Protocoll und holt die Entscheidung des Ober-Bergamts ein; der Landrath bestimmt, bis die Wahl des Vorstandes durch die Interessenten erfolgt, einen interimistischen Vorstand. Den Theilnehmern steht gegen die Entscheidungen des Ober-Bergamts der Recurs an das vorgesetzte Ministerium binnen zehntägiger Frist, und nachdem sie diesen ergriffen, nur in dem Falle der

Weg Rechtens gegen dessen Entscheidungen frei, wenn das Theilnahme-Verhältniss durch specielle Rechtsgründe bedingt wird.

§. 11.

Mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falls kann ein Grundeigenthümer oder Besitzer des Kohलगewinnungs-Rechts wider seinen Willen weder angehalten werden, selbst nach Kohlen zu schürfen oder solches einem Andern zu gestatten, noch ein Grund-Eigenthümer oder Kohलगewinnungs-Berechtigter, das ihm zugehörige Kohlenfeld ganz oder theilweise in Abbau zu nehmen und zu erhalten, oder einem Andern dessen Abbau zu gestatten, es sey denn, dass ein Mangel an Feuerungs-Material oder eine unverhältnissmässige Theuerung desselben die Aufnahme des Kohlenbergbau's für das allgemeine Beste nothwendig machen. Ob dieser Fall vorhanden ist, unterliegt nach vorgängiger Untersuchung durch die Ortsbehörde und Landräthe der Beurtheilung der Regierung, gegen deren Bestimmung nur der Recurs an die der Regierung und dem Ober-Bergamte vorgesetzten Ministerien binnen vierwöchentlicher Frist stattfindet.

Aufnahme
des Baues
wider den
Willen des
Eigen-
thümers.

In diesem Falle ist, nach Vernehmung zwischen der Regierung und dem Ober-Bergamte, der Grundeigenthümer mit dreimonatlicher Frist durch das Letztere zur Erklärung aufzufordern, ob er die Versucharbeiten auf Kohlen, oder wo deren Vorkommen und Verhalten bereits bekannt, den Bau darauf nach den gesetzlichen Vorschriften selbst übernehmen resp. fortsetzen will. In diesem Falle tritt das in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene weitere Verfahren ein. Wenn der Eigenthümer aber die Frage verneint, oder wenn er die geforderte Erklärung binnen der gestellten Frist nicht an das Ober-Bergamt abgibt, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, die Untersuchung durch das Bergamt zu veranlassen und die Kosten dazu vorzuschüssen.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ein bauwürdiges

Kohlenlager findet und sich ergibt, dass solches mit Vortheil abgebaut werden kann, so ist der Grundeigenthümer unter Mittheilung der Resultate der Untersuchung und der darauf verwandten Kosten abermals zur Erklärung mit drei Monat Frist aufzufordern, ob er den Abbau nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene Rechnung übernehmen und die vorgeschossenen Kosten erstatten will.

Wenn er sich dessen weigert oder die Erklärung nicht abgibt, so ist das Ober-Bergamt nach Ablauf der Frist befugt, die Concession zum Bau einem Baulustigen zu ertheilen, dem es freisteht, einen oder mehrere Theilnehmer in die Gemeinschaft aufzunehmen und sich mit denselben über deren Theilnahme-Rechte zu vereinigen. Unter mehreren Baulustigen gewährt die Priorität des Antrags das Vorrecht.

Ertheilung einer Concession zum Kohlen-Bergbau.

§. 12.

Nachdem das Grubenfeld durch das Bergamt bestimmt, und bei der Bergbau-Gesellschaft die Theilnahme-Rechte festgestellt, und der Vorstand erwählt worden, wird dem allein stehenden Kohlenbauer resp. der Bergbau-Gesellschaft von dem Ober-Bergamte der Erlaubnisschein zum Betriebe der Grube ertheilt. Der Concessionär und im Falle des §. 11 auch der Grundeigenthümer resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte ist schuldig, vom Dato des Erlaubnisscheins resp. der Concession an, binnen Jahresfrist den Betrieb zu beginnen, widrigenfalls das Ober-Bergamt einem andern darum Nachsuchenden die Concession dazu ertheilen kann.

Ertheilung des Erlaubnisscheins zum Betriebe.

Anfang des Betriebs.

§. 13.

Wenn der concessionirte Bergbau ein Jahr lang ohne Erlaubnisschein des Ober-Bergamts ausser Betrieb bleibt, so erlöschen die Rechte des Concessionärs und im Falle des §. 11 auch die des Grundeigenthümers resp. Nutzungs-Berechtigten, und es treten die früheren Verhältnisse wieder in Kraft.

Fortsetzung desselben.

§. 14.

Jeder mit einem Erlaubnisschein oder einer Conces-

Stolln.

sion des Ober-Bergamts versehene Grubenbesitzer ist befugt, sich nach Anordnung der Bergbehörde durch eine offene Rösche und einen eignen Stolln allein oder in Verbindung mit einem benachbarten Grubenbesitzer Wasser-Wetterlosung und Förderung zu verschaffen.

§. 15.

Das Bergamt bestimmt den Ansatzpunkt der Rösche und des Stollns, die Hauptrichtung, das Ansteigen der Sohle, die Weite und Böschung der Rösche, die Höhe und Weite des Stollns und die Stollnlichtlöcher.

§. 16.

Jeder Grundbesitzer, jeder Eigenthümer von Kohlenfeld und jeder Grubenbesitzer ist verpflichtet, das Durchtreiben einer solchen Rösche und eines solchen Stollns durch sein Grundeigenthum resp. Kohlen- und Grubenfeld, so wie auch die Abtäufung von Stollnlichtlöchern nach Beurtheilung der Bergbehörde zu gestatten.

Die dabei gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer ohne Vergütung zu, und ausserdem ist der Grubenbesitzer, dessen Gruben zum Nutzen die Rösche oder der Stolln betrieben wird, verpflichtet, den Grund- resp. Kohlenfeld- und Grubenbesitzer, durch dessen Eigenthum solche geführt werden, für allen ihm daraus erwachsenden Nachtheil vollständig zu entschädigen.

§. 17.

Wer ohne Erlaubniss der Bergbehörde eine Grube, eine Rösche, einen Stolln, eine Strecke oder andere Oerter verstürzt oder verzimmert, muss solche in den vorigen Stand wieder herstellen.

§. 18.

Wenn mehrere Kohlengruben nach der Beurtheilung des Bergamts durch eine gemeinschaftliche Rösche oder einen gemeinschaftlichen Stolln gelöst werden können, eine Vereinigung der Grubenbesitzer über den gemeinschaftlichen Betrieb der Rösche oder des Stollns aber durch Vermittelung des Bergamts nicht zu bewirken ist, so ist gleich-

wohl jede Rösche und jeder Grubenstolln verbunden, alle darauf fallenden Wasser anderer Kohlengruben aufzunehmen, und nicht nur jede Grube berechtigt, in ihrem Bau solche Einrichtungen zu treffen, dass ihre Wasser in die Rösche oder auf den Stolln der andern fallen oder gehoben werden, sondern es darf auch kein Gruben- und kein Kohlenfeld-Besitzer den Durchlauf der Wasser anderer Gruben und die dazu nach der Beurtheilung des Bergamts nöthigen Vorrichtungen verwehren.

§. 19.

In eben diesen Fällen (§. 18) steht es den Grubenbesitzern, welche die Rösche resp. den Stolln zur Lösung ihrer Grube getrieben haben oder treiben, und den Eigenthümern der Kohlenfelder, welche von den Vorrichtungen betroffen worden, die erforderlich sind, um die Wasser anderer Gruben auf die Rösche resp. den Stolln zu führen, frei, ob sie die Vorrichtungen, welche erforderlich sind, diese Wasser auf die Rösche resp. den Stolln zu führen und in denselben mit aufzunehmen, soweit sie eines jeden Eigenthum berühren, nach den Anweisungen des Bergamts selbst ausführen oder die Ausführung den Besitzern der Grube, zu deren Lösung solche gemacht worden, überlassen wollen. In beiden Fällen haben letztere die Kosten dieser Vorrichtungen resp. zu erstatten und zu tragen; die dadurch gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer unentgeltlich zu, und die Besitzer der Grube, welche der Lösung bedarf, sind verpflichtet, alle, welche durch die Anlage und Erhaltung der Vorrichtungen Nachtheil haben, vollständig dafür zu entschädigen.

§. 20.

Jeder Grundeigenthümer muss gegen vollständige Entschädigung dem mit einem Erlaubnisscheine oder einer Concession des Ober-Bergamts versehenen Grubenbesitzer (§§. 11. 12) den Grund und Boden zu Abraum, Berg- und Kohlenhalden, zur Anlage von Künsten und Maschinen und zu den für die Grube nöthigen Tagegebäuden, so wie auch

Verhältniss
der Grube
zum Grund-
Eigenthü-
mer.
Abtretun-
gen.

das zum Betriebe der Künste nöthige Wasser, so weit es nach der Bestimmung der Bergbehörde für den Grubenbau unentbehrlich ist, überlassen, auch die nothwendigen Wege zur Abfuhr der Kohlen gestatten.

§. 21.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Abtretung oder über den Vorzug darauf bei Kollisionen mit einem andern Gewerbe entscheiden darüber die Landes-Polizeibehörde und die Bergbehörde — zunächst der Landrath des Kreises und das Bergamt — gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des Recurses an die ihnen vorgesetzten Behörden. Die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist unzulässig.

§. 22.

Entschädigungen.

In Betreff der Entschädigung und deren Festsetzung für die dem Grundeigenthümer durch den Betrieb der Grube verursachten Schäden kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche bei dem Betriebe anderer Bergwerke und den dadurch verursachten Schaden gesetzlich zur Anwendung zu bringen sind.

§. 23.

Die Grundeigenthümer oder Kohleneigenthümer, welche Kohlenfeld zum Bau hergeben (§§. 9. 11. 12), sie mögen an dem Bergbau Theil nehmen oder nicht, erhalten als Entschädigung für die Kohlen den zehnten Theil des reinen Ertrags vom Grubenbau und theilen sich darin nach Verhältniss des Kohlen-Inhalts ihres zum Bau hergegebenen Feldes (§. 10); die von dem reinen Gewinn übrig bleibenden $\frac{9}{10}$ verbleiben den Grubenbesitzern nach Verhältniss ihrer Theilnahme-Rechte. Es folgt daraus, dass, wenn der Umfang der Grube auf den Grundbesitz eines einzelnen Grundeigenthümers, oder, wenn er auf das Feld eines einzelnen Kohleneigenthümers beschränkt ist, oder wenn sämtliche davon betroffene Grund- oder Kohleneigenthümer sich zum Betriebe der Grube vereinigt haben, das Verhältniss der Theilnahme-Rechte an der Kohlenentschädigung und an dem Grubengewinne eines und dasselbe ist, und dass

es der besondern Ermittlung und Feststellung der Kohlenentschädigung nur in den Fällen bedarf, wenn ein Grund- oder Kohleneigenthümer die Theilnahme am Bergbau ausdrücklich oder stillschweigend verweigert (§§. 9. 11) oder sein Theilnahme-Recht durch Nichtbenutzung verloren hat (§. 12).

In diesen Fällen ist der Grund- resp. Kohleneigenthümer berechtigt, von den Grubenbesitzern den Nachweis des Gewinns durch eine von denselben nach einer vom Bergamte vorgeschriebenen Form richtig zu führende und ihm zur Prüfung vorzulegende jährliche Grubenrechnung zu fordern. In dieser Grubenrechnung müssen alle Einnahmen, welche die Grube vom Verkauf der Kohlen oder sonst bezieht, nachgewiesen und durch Förderungs- und Debitsregister justificiret werden, und es passiren darin alle belegte Ausgaben, welche die Untersuchung des Grubenfeldes, die Aufnahme, den Betrieb, den Debit und die Verwaltung der Gruben betreffen, alle Entschädigungen und alle Kosten, welche durch die Regulirung und Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Behörden veranlasst werden, dagegen weder Ausgaben für Kohlenfelds-Ankäufe, noch Zinsen. Die der Rechnung anzuhängende Ertrags-Berechnung muss den Gewinn oder Verlust der Grubenbesitzer für das betreffende Jahr ergeben; so lange sie im Verluste stehen, wird dieser dem Gewinn der Folgezeit abgerechnet, und nur erst vom reinen Gewinn erhalten die Grund- resp. Kohleneigenthümer $\frac{1}{10}$ als Kohlenentschädigung.

Wenn der betreffende Grund- oder Kohleneigenthümer sich in seinem Interesse in Bezug auf die ihm zustehende Kohlenentschädigung verletzt hält, so ist er befugt, auf Untersuchung der Grubenrechnung durch das Bergamt anzutragen, und das Bergamt verpflichtet, solche zu übernehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn die Beschwerde richtig befunden wird, der Grubeneigenthümer, im andern Falle der, welcher auf Untersuchung angetragen hat. Beiden Theilen steht nach der Entscheidung des Bergamts der Rechtsweg offen.

§. 24.

Verwaltung
der Gruben.

Jeder einzelne Grund- oder Kohlenfeld-Besitzer, welcher, und jede Bergbau-Gesellschaft, welche die Erlaubniss oder Concession zum Bau einer Kohlengrube vom Ober-Bergamte erhalten hat (§. 12), ist berechtigt, die Grube selbst und, so weit es den technischen Betrieb derselben nicht betrifft, ohne Einmischung der Bergbehörde zu verwalten und die Verhandlungen mit der letztern über die Betriebs-Angelegenheiten der Grube selbst zu führen. Dem Einzelnen steht es frei, sich zu diesem Zwecke einen Andern mittelst Vollmacht zu substituiren, die er dem Bergamte einzureichen hat; jede Gruben-Gesellschaft muss dazu einen Vorstand erwählen. (§. 9).

§. 25.

Gruben-
beamte.

Der specielle Betrieb der Grube muss durch einen Grubensteiger, dessen Qualification zu dieser Stelle von dem Bergamte geprüft und anerkannt ist, geführt werden. Der Gruben-Besitzer resp. dessen Bevollmächtigter, und bei Bergbau-Gesellschaften deren Vorstand ist befugt, ein Subject zu dieser Stelle dem Bergamte zu präsentiren, und dieses muss ihn in dem Falle bestätigen, wenn er sich bei der Prüfung dazu geeignet zeigt; im zweifelhaften Falle darf er nur probeweise angelegt werden. Wenn der Grubenbesitzer kein qualificirtes Subject vorzuschlagen weiss oder dem Bergamte die Wahl überlässt, so bestellt dieses den Grubensteiger.

Der Steiger, er mag auf den Vorschlag des Grubenbesitzers oder vom Bergamte unmittelbar ernannt seyn, wird vom Bergamte mit einer dem Grubenbesitzer zur Kenntnissnahme mitgetheilten Dienst-Instruction versehen und auf diese eidlich verpflichtet. Im erstern Falle bleibt dem Grubenbesitzer überlassen, das Lohn des Steigers und die sonstigen Bedingungen seiner Annahme durch einen schriftlichen Vertrag zu bestimmen, welcher nichts diesem Regulativ zuwiderlaufendes, jedenfalls den Vorbehalt einer halbjährlichen Aufkündigung enthalten und dem Bergamte mit-

getheilt werden muss; im letztern Falle bestimmt das Bergamt das dem Steiger zukommende Lohn. Der Grubensteiger ist der Disciplinar-Aufsicht des Bergamts unterworfen; ohne dessen Vorwissen und Genehmigung darf er vom Grubenbesitzer weder in Strafe genommen, noch darf er abgelegt werden.

Insofern er vor seiner Anstellung bei der Grube zu einem Knappschafts-Verbande gehört hat, verbleibt er Mitglied desselben, so lange er den Vorschriften des Knappschafts-Reglements genügt, genießt gegen Fortbezahlung der Beiträge, welche dieses verlangt, alle die Beneficien, welche dasselbe beurlaubten Mitgliedern verheisst, in Krankheits- und Unglücksfällen ist aber der Grubenbesitzer verpflichtet, ihm die ärztliche und chirurgische Hülfe und Arznei auf Kosten der Grubenkasse zu gewähren, und das ihm ausgesetzte Lohn für die Dauer der Krankheit, falls dieselbe nicht länger als ein Vierteljahr dauert, zu belassen, den vom Bergamte genehmigten oder angesetzten Stellvertreter aber besonders zu lohnen. Auch dem auf den Vorschlag des Grubenbesitzers angenommenen Steiger soll, nachdem er vom Bergamte definitiv als solcher bestätigt worden, die Aufnahme in den Knappschafts-Verband des Bergamts-Bezirks unter denselben Bedingungen gestattet seyn. *)

§. 26.

Das Bergamt stellt, nachdem das Feld der Grube bestimmt, der Grubenriss angefertigt, die Theilnahme-Rechte regulirt, der Vorstand gewählt, und der Steiger bestellt worden, mit Zuziehung des Vorstandes den allgemeinen Bergbau-Plan für die Grube fest, ordnet danach die Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten an, schreibt den Betriebsplan für das laufende oder nächste Jahr vor, wobei das von dem

*) Die hier und in §. 31 ertheilten Vorschriften über das Knappschaftswesen sind in Folge des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 ausser Kraft getreten.

— Art. XI der Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 3. April 1855. —

Vorstande zu bestimmende Förderungs-Quantum, insoweit es die Verhältnisse der Grube verstaten, zum Anhalten dient, und instruirt den Steiger zu dessen Ausführung.

Die über den allgemeinen Bergbau-Plan mit dem Grubenvorstande und dem Steiger aufzunehmende Verhandlung wird von dem Bergamte unter Beifügung des auf Kosten der Bergbehörde anzufertigenden zweiten Exemplars des Grubenrisses dem Ober-Bergamte zur Prüfung und Bestätigung eingereicht; den Betriebsplan für das erste, wie für die folgenden Jahre vollzieht das Bergamt allein. Beides, der allgemeine Bergbau-Plan und der Betriebsplan, wird in ein Zechenbuch eingetragen, welches das Bergamt dem Grubenvorstande zufertigt. Dieses Zechenbuch wird unter der Aufsicht des Steigers in der Zechenstube aufbewahrt und dient dazu, nicht nur die ferneren bei den General-Befahrungen festzustellenden jährlichen Betriebspläne, so wie diejenigen Abweichungen davon, deren Nothwendigkeit sich im Laufe des Jahres nach dem Ermessen der Bergbehörde ergibt, darin aufzunehmen, sondern auch die nähern Anweisungen, welche dem Steiger über die Ausführung ertheilt werden, und die Erinnerungen über dieselbe darin einzutragen, welches entweder durch den Bergbeamten, der die Befahrung hält, selbst oder in dessen Gegenwart durch den Steiger geschehen muss.

§. 27.

Der jährlichen General-Befahrung, bei welcher der Grubenbau revidirt, die Ausführung mit den Betriebs-Dispositionen des Bergamts verglichen, und der Betriebsplan für das nächste Jahr entworfen wird, soll in der Regel ausser dem Revierbeamten und dem Steiger ein Mitglied des Bergamts beiwohnen. Der Vorstand muss bei diesen General-Befahrungen zugezogen und deshalb von dem Termine derselben bei Zeiten in Kenntniss gesetzt werden. Die von ihm vorgeschlagenen Betriebs-Dispositionen und seine Erinnerungen gegen die Betriebs-Dispositionen der Bergbehörde müssen nicht nur sorgfältig geprüft, sondern auch insoweit

Jährliche
General-
Befahrung
der Grube.

berücksichtigt werden, als es mit dem Zweck und den Pflichten der der Bergbehörde obliegenden Bergpolizei und technischen Aufsicht (§§. 2. 28) verträglich ist.

Der Bergbeamte, welcher die General-Befahrung abhält, ist verpflichtet, diese Vorschläge und Erinnerungen in die General-Befahrungs-Verhandlung mit aufzunehmen und, wenn er sich darüber mit dem Grubenvorstande nicht vereinigen kann, zur Entscheidung des Bergamts zu bringen. Von diesem steht dem Grubenvorstande, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, der Recurs an das Oberbergamt und in letzter Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium frei, bei dessen definitiver Entscheidung er sich beruhigen muss.

§. 28.

Bei der Beaufsichtigung des Kohlenbergbaus durch die Bergbehörde ist insbesondere zu sehen:

- a) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungsverhältnissen der Kohlen in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplans;
- b) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, auf Verhütung der Verstärkung sowohl der noch anstehenden als der bereits gewonnenen Kohlen, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues,
- c) auf Sicherung der Kohlenstöße an der Grenze mit Nachbargruben, wo die zuerst abbauende Grube einen Wehrstoss von mindestens 1 Lachter Stärke, in besondern Fällen nach dem Ermessen des Revierbeamten auch mehr stehen lassen muss, um das Verbrechen der Kohlen der Nachbargrube zu verhüten, welcher Wehrstoss erst dann nachgeholt werden darf, wenn der Abbau der Nachbargrube dahin gelangt ist; da, wo zur Bildung eines Grubenfeldes Grundstücke mit eingeschlossen werden müssen, auf welche dies Regulativ keine Anwendung findet, haben die

Spezieller Zweck und Gegenstand der technischen Aufsicht durch die Behörde.

- betreffenden Bergämter die Verpflichtung, den Zutritt der letzteren möglichst zu erleichtern;
- d) auf ein angemessenes Verhältniss des Abraums zur Förderung, zweckmässige Wahl der Stellen und Räume zur Auf- und Abstürzung des Abraums und angemessene Böschung beim Tagebau;
 - e) auf hinlängliche Sicherheit des Ausbaues, der Fahrungs- und Förderungs-Vorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlosung, auf Anwendung der Sicherheitslampe und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;
 - f) auf genügende und möglichst wohlfeile Wasserlosung durch Röschen und Stollen, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Directions-Linie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem möglichst kürzesten Wege die möglichst grösste Teufe eingebracht werde, auf zweckmässige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stollen;
 - g) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmässige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;
 - h) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige, rechtzeitige jährliche Nachtragung der Grubenrisse;
 - i) auf erkennbare Abgrenzung des Grubenfeldes und Vermeidung von Grenzüberschreitungen und Grenzstreitigkeiten;
 - k) auf Sicherstellung der Landstrassen und Wege, so wie der Tage-Gebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können, wobei namentlich den Chausseen und Eisenbahnen der Abbau sich nicht über 5 Lachter nähern darf, nach Maassgabe der Verhältnisse der Oberfläche und der Kohlenlagerung auch noch weiter davon zurückbleiben muss, wenn es zu deren Sicherheit nach der gemeinschaftlichen Beur-

theilung der Landespolizei- und der Bergbehörde nothwendig ist.

§. 29.

Eine jede Grube muss durch den Revierbeamten, wenn sie unterirdisch betrieben wird, jährlich wenigstens 4mal, bei Tagebau wenigstens 2mal, und wenn das Bergamt es bei wichtigen Arbeiten für nöthig hält, öfter befahren werden. Bei diesen Befahrungen, für welche ein Termin im Voraus nicht bestimmt werden kann, muss ausser dem Grubensteiger auch der Grubenbesitzer resp. Vorstand, wenn er anwesend ist, mit zugezogen werden. Der Zweck dieser Befahrungen ist im Allgemeinen, die Ausführung des Betriebsplans durch den Steiger zu leiten und in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften (§. 28) so wie auf die demselben ertheilten spätern Anweisungen zu controlliren, die etwanigen Abweichungen von dem Betriebsplane, deren Nothwendigkeit sich nach den innern Verhältnissen der Grube beim Betriebe oder aus einer vom Grubenbesitzer gewünschten Vermehrung oder Verminderung der Förderung im Laufe des Jahres ergiebt, zu prüfen, zu bestimmen und den Steiger näher zu instruiren.

Leitung und
Controle
des Betriebs
durch die
Revier-
Beamten.

Ueber den Befund und die Resultate jeder Befahrung hat der Revierbeamte dem Bergamte Bericht zu erstatten.

§. 30.

Der Grubensteiger ist verpflichtet, den von der Bergbehörde festgestellten Betriebsplan und die ihm zu dessen Ausführung ertheilte Instruction genau zu befolgen. Bei wesentlichen Abweichungen davon, welche nicht durch die innern Verhältnisse der Grube gerechtfertigt erscheinen, ist der Revierbeamte befugt, ihn in eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thaler zur Knappschaftskasse des Bezirks zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle vom Bergamte verdoppelt wird, wenn Erinnerungen und Strafen nichts fruchten, und bei offenbarer Widersetzlichkeit ist das Bergamt befugt, ihn unter Anordnung einer interimistischen Vertretung von seinem Posten zu suspendiren und mit Genehmigung des

Verhältnisse
des Gruben-
steigers.

Oberbergamts zu removiren oder nach Umständen ganz zu entlassen.

Der Grubenvorstand ist befugt, den Steiger in seinen Amtsverrichtungen zu überwachen, ihn bei Abweichungen von den Dispositionen der Behörde zu erinnern, bei Vernachlässigung seines Dienstes zu warnen, und solche dem Bergamte oder bei nächster Befahrung dem Revierbeamten zur Anzeige zu bringen.

Wenn sich im Laufe des Jahres Umstände ereignen, welche eine Verstärkung oder eine Verminderung der Kohlenförderung erfordern, so ist der Grubenvorstand nicht nur befugt, diese zu verlangen, sondern auch, insofern damit nicht bis zur nächsten Befahrung Anstand genommen werden kann, der Steiger dazu anzuweisen, und dieser verpflichtet, solche zur Ausführung zu bringen.

Aller sonstigen Veränderungen in den von der Behörde festgestellten Betriebs-Dispositionen soll der Grubenvorstand sich enthalten; wenn er solche versucht, ist der Steiger befugt, ihnen nicht Folge zu leisten, und wenn es jenem dessenungeachtet gelingt, denselben gegen die getroffenen Bestimmungen und ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamts Eingang zu verschaffen, so ist dieses befugt, den Grubenbau zu suspendiren, und das Oberbergamt befugt, den Fortbetrieb so lange ganz zu untersagen, bis der Grubenvorstand sich in die Ordnung gefügt hat. Der Landrath des Kreises ist auf Requisition des Oberbergamts verpflichtet, durch die ihm zu Gebote stehende Polizeigewalt dafür zu sorgen, dass dem Verbote Folge geleistet wird.

Alle Kosten, welche durch eine solche Widersetzlichkeit und die dagegen vorgeschriebenen gesetzlichen Maassregeln entstehen, insbesondere auch die des Unterhalts des während der Suspension des Baus unbeschäftigten Steigers und der Bergleute, so lange bis deren etwanige Aufkündigungsfrist abgelaufen, ist der Grubenbesitzer zu tragen resp. zu ersetzen verpflichtet.

§. 31.

Die Annahme und Ablegung der Arbeiter, so wie der Accord mit denselben steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht nach dem Ermessen der Bergbehörde gelernter Bergleute bedarf. Zu den unterirdischen Arbeiten muss er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nöthig erachtet und ihm zuzuweisen im Stande ist; für diese regulirt die Bergbehörde das Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch in dem Knappschafts-Verein des Bezirks, dem sie angehören, unter denselben Bedingungen wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der ärztlichen und chirurgischen Hülfe und Arznei dieselben Verpflichtungen gegen sie. Wenn der Steiger oder einer von den Arbeitern bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letzteren Falle, wenn er Familie hinterlässt, dieser ein gleiches Gnadenlohn zu gewähren, als das Knappschafts-Mitglied seiner Klasse resp. dessen Familie nach den Principien des Knappschafts-Verbandes des Bergamts-Bezirks in gewöhnlichen Invaliditäts- resp. Todesfällen erhält. Ausserdem werden aus der Knappschaftskasse dieselben Unterstützungen gewährt, welche nach dem Reglement in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleistet werden. *)

Annahme und Verhältniss der Gruben-Arbeiter.

Die Disciplinar-Aufsicht auf die sämmtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat der Steiger unter Controlle des Revierbeamten. Der Steiger ist befugt, die Arbeiter bis zur Höhe eines Schichtlohns, der Revierbeamte sie bis zu 15 Sgr. in Strafe zu nehmen, welche, Falls es Knappschafts-Mitglieder sind, in die Knappschaftskasse des Bezirks, andern Falls in die Orts-Armenkasse fliesst.

Disciplinar-Aufsicht über dieselben.

Von der Strafe, in welche der Steiger die Arbeiter

*) Vergl. die Note zu §. 25.

nimmt, steht der Recurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge- und Schichtenbuch und das Förderungsregister nach dem ihm vom Bergamte vorgeschriebenen Formulare.

§. 32.

Haushalt
der Grube.

Der Haushalt der Grube bleibt dem Grubenbesitzer resp. dem Grubenvorstand allein überlassen; er kann sich dabei der Hülfe des Steigers in so weit bedienen, als dies mit der pflichtmässigen Besorgung der demselben instructionsmässig obliegenden Dienstgeschäfte nach dem Ermessen der Bergbehörde verträglich ist.

Materialien
und Geräthe.

Bei Anschaffung der erforderlichen Bergbau-Materialien und Geräthe muss er die Verabredungen und Bestimmungen, welche bei Entwerfung des Betriebsplans getroffen sind, in Bezug auf Menge und Beschaffenheit zum Anhalten nehmen und dafür sorgen, dass es an den zur Fortsetzung des Betriebs und zur Sicherheit der Baue erforderlichen Gegenständen der Art niemals fehle. Ueber die Verwendung der Materialien beim Betriebe führt der Steiger das Register und über die Geräthe das Inventarium.

Debit und
Verkaufs-
preise der
Kohlen.

Der Debit der Kohlen, die Stellung der Verkaufspreise und die Erhebung und Controllirung der Verkaufs-Einnahmen ist dem Grubenbesitzer oder Vorstände lediglich überlassen. Wenn der Verkauf der geförderten Kohlen nach Tonnen geschieht, so muss dabei das gesetzmässige Preussische Tonnengemäss angewendet werden, und die Verkaufspreise müssen nach diesem Tonnenmaasse bestimmt werden. Er ist dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Controlle der Landes-Polizeibehörden unterworfen.

§. 33.

Gruben-
Kasse und
Gruben-
Rechnung.

Die Führung der Grubenkasse und die Form und Anfertigung der Grubenrechnung ist dem Grubenbesitzer resp. Grubenvorstand ohne Einmischung der Bergbehörde überlassen.

Es steht demselben frei, ob er solche selbst übernehmen oder einem besondern Rechnungsführer übertragen,

wie er diesen anweisen, controlliren und für die Sicherheit der Verwaltung sorgen will.

Nur in dem Falle, wenn der Grundeigenthümer oder Kohलगewinnungs-Berechtigte nicht selbst am Bergbau Theil nimmt (§. 23), ist er an die Vorschriften gebunden, welche die Bergbehörde dann in Bezug auf die Controllirung des Debits und auf die Form, Anfertigung und Justification der Grubenrechnung ertheilt, und nur in dem Falle, wenn ein solcher Grundeigenthümer oder Kohलगewinnungs-Berechtigte auf die Untersuchung der Rechnung durch das Bergamt anträgt, verpflichtet, demselben solche zu diesem Zwecke vorzulegen und jede darüber erforderliche Auskunft zu geben.

Der Grubenbesitzer resp. Vorstand muss dafür sorgen, dass es an den zu den bestimmten Betriebs-Ausführungen erforderlichen Geldmitteln zur rechten Zeit nicht fehle, insbesondere dass der Steiger und die Grubenarbeiter das bedungene Lohn von 14 zu 14 Tagen richtig und in baarem Gelde ausbezahlt erhalten; wenn er mit dem, was dem Steiger und den vom Bergamte angenommenen Bergleuten an Lohn oder sonst zukommt, über 4 Wochen in Rückstand bleibt, ist er der promptesten Execution in die Vorräthe der Grube unterworfen, welche die Gerichte auf Requisition des Bergamts ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten zu verfügen verpflichtet seyn sollen.

Bezahlung
des Lohns an
Grubenstei-
ger und
Arbeiter.

§. 34.

Weder der Grundeigenthümer oder der Kohलगewinnungs-Berechte, noch der Concessionär (§§. 11. 12) hat von dem Kohlen-Bergbau, den er auf Grund dieses Regulativs betreibt, Bergwerks-Abgaben an die Staatskassen zu entrichten; auch sollen denselben für die vom Staate übernommene Aufsicht, insoweit diese durch die Sorge für das allgemeine Beste hervorgerufen wird, weder Gebühren noch Kosten abverlangt werden.

Abgaben
und Kosten.

Dagegen haben sie für die Untersuchung und Regulirung der Grubenfelder und der Theilnahme-Rechte (§§. 5—12), für die Markscheider-Arbeiten, ferner in allen

Fällen, wo ihnen die Erledigung der Sache überlassen ist, sie aber die Einwirkung der Behörden selbst provociren oder nothwendig machen (§§. 21. 23), oder wo sie solche durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften dieses Regulativs veranlassen, die Kosten zu tragen und nach dem Verhältniss des Interesses oder der Schuld eines Jeden unter sich aufzubringen.

Berlin, den 19. October 1843.

Der Minister für die Gesetz-Revision Der Finanz-Minister
gez. v. Savigny. gez. v. Bodelschwingh.

Bergpolizei-Reglement

**für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der
Ober- und Nieder-Lausitz,**

vom 20. December 1854.*)

Auf Grund des Vorbehalts in dem §. 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindli-

*) Das obige Bergpolizei-Reglement ist durch die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O. bekannt gemacht und ausserdem in der Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. A. S. 16 ff. nebst dem Steinkohlen-Mandate von 1743 abgedruckt.

Der Bereich seiner Gültigkeit ist mittelst der nachstehenden, durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam publicirten

Verordnung vom 8. Juni 1857:

„Auf Grund des Vorbehalts in dem §. 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche“ wird hierdurch verordnet, dass das unter dem 20. December 1854 erlassene Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz fortan auch in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirkes Potsdam, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein, nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise

chen Steinkohlenbrüche etc.“, welches für die ehemals Königlich Sächsischen, durch das Allerhöchste Patent vom 22. Mai 1815 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz Gesetzeskraft hat, wird behufs der polizeilichen Beaufsichtigung des Betriebes der Stein- und Braunkohlengruben in den ebengedachten Landestheilen verordnet, was folgt:

Art. I. Ein Jeder, welcher Stein- oder Braunkohlengruben betreiben oder von neuem aufnehmen will, hat dem Königlichen Bergamte des betreffenden Bezirks solches unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues und des Nachweises seiner Berechtigung zu der Kohlengewinnung schriftlich anzuzeigen und zum Betriebe von neu zu eröffnenden Grubenbauen die Erlaubniss des Bergamtes nachzusuchen.

Art. II. Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muss unter sachkundiger Aufsicht geschehen. Die Unternehmer haben daher dem Bergamt anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als technischen Grubenbeamten angestellt zu haben wünschen. Dem Bergamte liegt ob, die Qualification der technischen Aufseher zur Verrichtung der ihnen zu übertragenden Functionen zu prüfen und nach dem Ausfall der Prüfung denselben die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Desgleichen ist das Bergamt befugt, die Entlassung solcher Aufseher zu fordern, gegen deren technische Befähigung oder Zuverlässigkeit Bedenken obwalten.

Wird ein Aufseher oder Grubenbeamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einer andern, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Person übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die von dem Unternehmer zu zahlende Besoldung zu bestimmen.

Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.“

auf die vorbezeichneten Landestheile ausgedehnt worden. — Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V Abth. A S. 24. —

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamtes erforderlich sind; dasselbe ist befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigen Falls, wie vorhin erwähnt, von Amts wegen zu veranlassen.

Art. III. Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerkes in den zu bestimmenden Zeitperioden der Betriebsplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Bei der Beaufsichtigung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebsplans ist im staatswirthschaftlichen Interesse auf einen reinen Abbau des Minerals, und in polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie des Publikums und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gegenstände und Anstalten Bedacht zu nehmen.

Der Betriebsplan ist von dem Bergamte unter Zuziehung des Bergbau-Unternehmers zu prüfen und festzustellen, und wenn solcher in der festgesetzten Frist nicht eingereicht wird, von dem Bergamt zu entwerfen.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamtes abgewichen, und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden.

Art. IV. Jeder Unternehmer eines Stein- oder Braunkohlenwerks-Betriebs ist verbunden, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufnehmen und die von dem Bergamte für erforderlich erachteten Risse in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen, wovon das eine Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, das andere dem Bergamte einzureichen ist; beide Exemplare sind, sowie es das Fortschreiten des Baues erfordert, nach Aufforderung des betreffenden Berggeschworenen nachzutragen.

Art. V. Auf jeder Grube ist ein Zechenbuch zu halten, und in einem bestimmten, möglichst nahe bei dem Werke gelegenen Lokal aufzubewahren, in welches der Berggeschworene des Reviers

seine Erinnerungen und Anordnungen bei Befahrung der Grube einträgt. Die Unternehmer und deren Grubenbeamte haben von den Eintragungen Kenntniss zu nehmen und die Anordnungen zu befolgen, oder innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen dagegen an das Bergamt zu recurriren.

Art. VI. Von dem Aufseher des Bergwerks ist eine Nachweisung zu führen, welche die anfahrenden Arbeiter namentlich eingeschrieben enthalten muss.

Die Regulirung der knappschaftlichen Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bleibt vorbehalten. *) Nach dem Schlusse eines jeden Jahres, und zwar bis spätestens zum 15. Januar haben die Unternehmer, beziehungsweise deren Grubenbeamte dem Bergamte eine Nachweisung

- a. über die Zahl der Arbeiter, welche durchschnittlich auf dem Werke beschäftigt gewesen, und die Anzahl der Familienglieder derselben,
- b. über die stattgehabte Förderung und deren Werth,
- c. über die debitirten Kohlen

einzureichen.

Art. VII. Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer oder der Grubenbeamte gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde den Berggeschwornen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Beziehung untersuchen, die zur Rettung der Arbeiter oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranstalten und die desshalb erforderlichen vorschriftsmässigen Maassregeln treffen kann.

Art. VIII. Das Bergamt ist befugt, seinen auf Grund dieses Reglements zu treffenden Anordnungen im exekutiven Wege, insbesondere auch durch Androhung und Vollstreckung von Exekutionsstrafen nach Maassgabe des §. 11 der Regierungs-Instruktion

*) Seitdem ist das Knappschafts-Gesetz auch bei den Stein- und Braunkohlen-Bergwerken der Lausitzen ausgeführt, indem der §. 1 desselben sich nicht bloss auf die vom Staate verliehenen, sondern auf alle unter der Aufsicht der Bergbehörde stehende Werke bezieht.

vom 23. Oktober 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen Nachdruck und Geltung zu verschaffen, nöthigenfalls auch den Betrieb der Grube so lange einstellen zu lassen, bis seinen Anordnungen Genüge geleistet worden ist.

Berlin, den 20. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

gez. von der Heydt.
